

Geszentwurf

der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Hermann Bachmaier, Bernhard Brinkmann (Hildesheim), Hans-Joachim Hacker, Anette Kramme, Christine Lambrecht, Winfried Mante, Dirk Manzewski, Dr. Jürgen Meyer (Ulm), Margot von Renesse, Wilhelm Schmidt (Salzgitter), Richard Schuhmann (Delitzsch), Erika Simm, Joachim Stünker, Hedi Wegener, Dr. Peter Struck und der Fraktion der SPD sowie der Abgeordneten Volker Beck (Köln), Hans-Christian Ströbele, Helmut Wilhelm (Amberg), Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)

A. Problem

Der Zivilprozess muss durch eine grundlegende Strukturreform bürgernäher, effizienter und transparenter werden. Die Verhandlungskultur, die Funktion der Rechtsmittelzüge und der Gerichts Aufbau genügen den berechtigten Ansprüchen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft nicht mehr. Zudem kommen auf die Ziviljustiz durch die zunehmende Verrechtlichung des Alltagslebens, den rasanten Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt durch die Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums neue Aufgaben zu, die sie – angesichts der Haushaltslage der Länder – ohne zusätzliches Personal bewältigen muss.

B. Lösung

Die angestrebte Qualitätsverbesserung und Effizienzsteigerung innerhalb der Ziviljustiz können nur mit einer grundlegenden Strukturreform erreicht werden. Die Reform enthält folgende Schwerpunkte:

- Institutionalisierung des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess durch die Einführung einer Güteverhandlung,
- Erhöhung der Transparenz und Akzeptanz richterlicher Entscheidungsfindung durch eine stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten,
- Einführung des originär zuständigen Einzelrichters beim Landgericht,

- Abbau von streitwertabhängigen Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel durch Einführung eines Abhilfeverfahrens und einer Zulassungsberufung gegen bisher unanfechtbare Urteile sowie Abschaffung der Streitwertrevision,
- deutlichere Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelebenen durch die Umgestaltung der Berufung in ein Instrument zur Fehlerkontrolle und -beseitigung,
- Einführung einer beschleunigten Erledigungsmöglichkeit für substanzlose Berufungen sowie
- Wegbereitung für eine weitere Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Das Gesetz führt zu keinen zusätzlichen Belastungen der Haushalte von Bund und Ländern. Das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten und die Berufungs- und Beschwerdeverfahren werden effizienter gestaltet. Der dortige Geschäftsanfall kann daher künftig mit erheblich weniger Personal bewältigt werden. Dadurch werden die Länder in die Lage versetzt, die notwendige personelle Stärkung der ersten Instanz sowie die infolge der Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten anfallenden Belastungen ohne zusätzliche Haushaltsmittel zu bewältigen.

E. Sonstige Kosten

Die Prozessgebühr für den Rechtsanwalt im Berufungsverfahren wird durch das Gesetz um rund 15% erhöht. Dem stehen Entlastungen für den Rechtssuchenden infolge des Wegfalls der Verhandlungsgebühr für den Rechtsanwalt in aussichtslosen Berufungsverfahren gegenüber.

Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Zivilprozesses (Zivilprozessreformgesetz – ZPO-RG)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen*):

Artikel 1

Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes

Das Gerichtsverfassungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 1975 (BGBl. I S. 1077), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 23 Nr. 1 werden die Wörter „zehntausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „fünftausend Euro“ ersetzt.
2. § 72 wird aufgehoben.
3. § 100 wird aufgehoben.
4. § 104 wird aufgehoben.
5. § 105 Abs. 3 wird aufgehoben.
6. § 119 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Oberlandesgerichte sind in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Berufung und der Beschwerde, für die Beschwerden in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit jedoch nur dann, wenn sich die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte aus besonderen gesetzlichen Vorschriften ergibt.“
7. § 133 wird wie folgt gefasst:

„§ 133
[Zuständigkeit in Zivilsachen]

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist der Bundesgerichtshof zuständig für die Verhandlung und Entscheidung über die Rechtsmittel der Revision, der Sprungrevision und der Rechtsbeschwerde.“
8. In § 178 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „zweitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausend Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Zivilprozessordnung

Die Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310–4, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird aufgehoben.

*) Die in eckigen Klammern enthaltenen Überschriften einzelner Paragraphen oder Artikel sind nicht Teil des Entwurfsgesetztextes; sie sollen lediglich die Orientierung im Gesetzgebungsverfahren erleichtern.

2. In § 37 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.

3. § 40 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Eine Vereinbarung ist unzulässig, wenn

1. der Rechtsstreit nichtvermögensrechtliche Ansprüche betrifft, die den Amtsgerichten ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes zugewiesen sind, oder
2. für die Klage ein ausschließlicher Gerichtsstand begründet ist.“

4. § 45 wird wie folgt gefasst:

„§ 45
[Zuständigkeit zur Entscheidung]

(1) Über das Ablehnungsgesuch entscheidet das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung.

(2) Wird ein Richter beim Amtsgericht abgelehnt, so entscheidet ein anderer Richter des Amtsgerichts über das Gesuch. Einer Entscheidung bedarf es nicht, wenn der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch für begründet hält.

(3) Wird das zur Entscheidung berufene Gericht durch Ausscheiden des abgelehnten Mitglieds beschlussunfähig, so entscheidet das im Rechtszug zunächst höhere Gericht.“

5. In § 46 Abs. 1 werden die Wörter „kann ohne mündliche Verhandlung ergehen“ durch die Wörter „ergeht durch Beschluss“ ersetzt.

6. In § 78 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und 3 werden jeweils die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde“ und die Nichtzulassungsbeschwerde“ ersetzt.

7. In § 78b Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

8. In § 78b Abs. 2 und § 78c Abs. 3 Satz 1 und 2 wird jeweils das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

9. § 91a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Gegen die Entscheidung findet die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“

10. § 92 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Gericht kann der einen Partei die gesamten Prozesskosten auferlegen, wenn

1. die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine oder nur geringfügig höhere Kosten veranlasst hat oder
2. der Betrag der Forderung der anderen Partei von der Festsetzung durch richterliches Ermessen, von der Ermittlung durch Sachverständige oder von einer gegenseitigen Berechnung abhängig war.“

11. In § 93d wird die Angabe „269 Abs. 3“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.

12. § 99 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Entscheidung über den Kostenpunkt“ ersetzt durch das Wort „Kostenentscheidung“.

b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Ist die Hauptsache durch eine auf Grund eines Anerkenntnisses ausgesprochene Verurteilung erledigt, so findet gegen die Kostenentscheidung die sofortige Beschwerde statt. Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt.“

13. In § 104 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „vier vom Hundert“ durch die Wörter „fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 1 des Diskontsatz-Überleitungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242)“ ersetzt.

14. § 108 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Soweit das Gericht eine Bestimmung nicht getroffen hat und die Parteien ein anderes nicht vereinbart haben, ist die Sicherheitsleistung durch die selbstschuldnerische, unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete Bürgschaft eines im Inland zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts oder durch Hinterlegung von Geld oder solchen Wertpapieren zu bewirken, die nach § 234 Abs. 1 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zur Sicherheitsleistung geeignet sind.“

15. § 109 Abs. 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“

16. § 115 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 Nr. 2 Satz 1 wird nach dem Wort „gilt;“ folgender Halbsatz eingefügt:

„die Beträge sind entsprechend § 82 des Bundessozialhilfegesetzes zu runden;“.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Von dem nach den Abzügen verbleibenden, auf volle Euro abzurundenden Teil des monatlichen Einkommens (einzusetzendes Einkommen) sind unabhängig von der Zahl der Rechtszüge höchstens acht-

undvierzig Monatsraten aufzubringen, und zwar bei einem

einzusetzenden Einkommen (Euro)		eine Monatsrate von (Euro)
bis	15	0
	50	15
	100	30
	150	45
	200	60
	250	75
	300	95
	350	115
	400	135
	450	155
	500	175
	550	200
	600	225
	650	250
	700	275
	750	300
über	750	300 zuzüglich des 750 übersteigenden Teils des einzusetzenden Einkommens.

17. § 127 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden in Satz 2 das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Dies gilt nicht, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag nicht übersteigt, es sei denn, das Gericht hat ausschließlich die persönlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen für die Prozesskostenhilfe verneint.“

b) In Absatz 3 wird in Satz 1 das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt und nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Die Notfrist des § 569 Abs. 1 Satz 1 beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses.“

18. § 128 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Ist nur noch über die Kosten zu entscheiden, kann die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen.

(4) Entscheidungen des Gerichts, die nicht Urteile sind, können ohne mündliche Verhandlung ergehen, soweit nichts anderes bestimmt ist.“

19. Dem § 136 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Er hat jedem Mitglied des Gerichts auf Verlangen zu gestatten, Fragen zu stellen.“

20. § 139 wird wie folgt gefasst:

„§ 139
[Materielle Prozessleitung]

(1) Das Gericht hat das Sach- und Streitverhältnis, soweit erforderlich, mit den Parteien nach der tatsächlichen und rechtlichen Seite zu erörtern und Fragen zu stellen. Es hat dahin zu wirken, dass die Parteien sich rechtzeitig und vollständig über alle erheblichen Tatsachen erklären, insbesondere ungenügende Angaben zu den geltend gemachten Tatsachen ergänzen, die Beweismittel bezeichnen und die sachdienlichen Anträge stellen.

(2) Auf einen Gesichtspunkt, den eine Partei erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten hat, darf das Gericht, soweit nicht nur eine Nebenforderung betroffen ist, seine Entscheidung nur stützen, wenn es darauf hingewiesen und Gelegenheit zur Äußerung dazu gegeben hat. Dasselbe gilt für einen Gesichtspunkt, den das Gericht anders beurteilt als beide Parteien.

(3) Das Gericht hat auf die Bedenken aufmerksam zu machen, die hinsichtlich der von Amts wegen zu berücksichtigenden Punkte bestehen.

(4) Hinweise nach dieser Vorschrift sind aktenkundig zu machen. Ist einer Partei eine sofortige Äußerung zu einem gerichtlichen Hinweis nicht möglich, so soll auf ihren Antrag das Gericht eine Frist bestimmen, in der sie eine Erklärung in einem Schriftsatz nachreichen kann.“

21. § 142 wird wie folgt gefasst:

„§ 142
[Anordnung der Urkundenvorlegung]

(1) Das Gericht kann anordnen, dass eine Partei oder ein Dritter die in ihrem oder seinem Besitz befindlichen Urkunden und sonstigen Unterlagen, auf die sich eine Partei bezogen hat, vorlege. Das Gericht kann hierfür eine Frist setzen sowie anordnen, dass die vorgelegten Unterlagen während einer von ihm zu bestimmenden Zeit auf der Geschäftsstelle verbleiben.

(2) Dritte sind zur Vorlegung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Gericht kann anordnen, dass von den in fremder Sprache abgefassten Urkunden eine Übersetzung beigebracht werde, die ein nach den Richtlinien der Landesjustizverwaltung hierzu ermächtigter Übersetzer angefertigt hat. Die Anordnung kann nicht gegenüber dem Dritten ergehen.“

22. § 144 wird wie folgt gefasst:

„§ 144
[Augenschein; Sachverständige]

(1) Das Gericht kann die Einnahme des Augenscheins sowie die Begutachtung durch Sachverständige anordnen. Es kann zu diesem Zweck einer Partei oder einem Dritten die Vorlegung eines in ihrem oder seinem

Besitz befindlichen Gegenstandes aufgeben und hierfür eine Frist setzen. Es kann auch die Duldung der Maßnahme nach Satz 1 aufgeben, sofern nicht eine Wohnung betroffen ist.

(2) Dritte sind zur Vorlegung oder Duldung nicht verpflichtet, soweit ihnen diese nicht zumutbar ist oder sie zur Zeugnisverweigerung gemäß den §§ 383 bis 385 berechtigt sind. Die §§ 386 bis 390 gelten entsprechend.

(3) Das Verfahren richtet sich nach den Vorschriften, die eine auf Antrag angeordnete Einnahme des Augenscheins oder Begutachtung durch Sachverständige zum Gegenstand haben.“

23. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156
[Wiedereröffnung der Verhandlung]

(1) Das Gericht kann die Wiedereröffnung einer Verhandlung, die geschlossen war, anordnen.

(2) Das Gericht hat die Wiedereröffnung anzuordnen, wenn

1. das Gericht einen entscheidungserheblichen und rügbaren (§ 295) Verfahrensfehler, insbesondere eine Verletzung der Hinweis- und Aufklärungspflicht (§ 139) oder eine Verletzung des rechtlichen Gehörs, feststellt,
2. nachträglich Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die einen Wiederaufnahmegrund (§§ 579, 580) bilden, oder
3. zwischen dem Schluss der mündlichen Verhandlung und dem Schluss der Beratung und Abstimmung (§§ 192 bis 197 des Gerichtsverfassungsgesetzes) ein Richter ausgeschieden ist.“

24. In § 160 Abs. 3 werden in Nummer 9 der Punkt am Satzende durch ein Semikolon ersetzt und folgende Nummer angefügt:

„10. das Ergebnis der Güteverhandlung.“

25. In § 174 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

26. In § 177 werden in Absatz 1 nach dem Wort „Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und in Absatz 2 der Satz 1 aufgehoben.

27. In § 233 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „, der Nichtzulassungsbeschwerde, der Rechtsbeschwerde“ eingefügt.

28. § 251 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

29. In § 252 werden die Wörter „Beschwerde, im Falle der Ablehnung“ durch das Wort „die“ ersetzt.

30. In § 253 Abs. 3 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.

31. § 269 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

„Der Schriftsatz ist dem Beklagten zuzustellen, wenn seine Einwilligung zur Wirksamkeit der Zurücknahme der Klage erforderlich ist. Widerspricht der Beklagte der Zurücknahme der Klage nicht innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen seit der Zustellung des Schriftsatzes, so gilt seine Einwilligung als erteilt, wenn der Beklagte zuvor auf diese Folge hingewiesen worden ist.“

b) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Wird die Klage zurückgenommen, so ist der Rechtsstreit als nicht anhängig geworden anzusehen; ein bereits ergangenes, noch nicht rechtskräftiges Urteil wird wirkungslos, ohne dass es seiner ausdrücklichen Aufhebung bedarf. Der Kläger ist verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen und wird die Klage daraufhin unverzüglich zurückgenommen, so bestimmt sich die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen.

(4) Das Gericht entscheidet auf Antrag über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen durch Beschluss.

(5) Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag übersteigt. Die Beschwerde ist unzulässig, wenn gegen die Entscheidung über den Festsetzungsantrag (§ 104) eine Beschwerde nicht mehr eingelegt werden kann.

(6) Wird die Klage von neuem angestellt, so kann der Beklagte die Einlassung verweigern, bis die Kosten erstattet sind.“

32. In § 270 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „oder eine Zurücknahme der Klage“ gestrichen.

33. § 272 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Güteverhandlung und die mündliche Verhandlung sollen so früh wie möglich stattfinden.“

34. Nach § 272 wird folgender § 272a eingefügt:

„§ 272a

[Gütliche Streitbeilegung; Vergleich]

(1) Das Gericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte bedacht sein.

(2) Ein gerichtlicher Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts durch Schriftsatz gegenüber dem Gericht annehmen. Das Gericht spricht das Zustandekommen und den Inhalt eines nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss aus. Gegen den Beschluss findet die sofortige Beschwerde

statt, wenn der Streitwert der Hauptsache den in § 511 genannten Betrag übersteigt.“

35. § 273 Abs. 1 Satz 2 wird aufgehoben.

36. Dem § 275 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Außerhalb der mündlichen Verhandlung kann der Vorsitzende die Frist setzen.“

37. In § 277 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „Übertragung der Sache auf“ durch die Wörter „Entscheidung der Sache durch“ ersetzt.

38. Die §§ 278, 279 werden wie folgt gefasst:

„§ 278

[Güteverhandlung]

(1) Der mündlichen Verhandlung geht zum Zwecke der gütlichen Beilegung des Rechtsstreits eine Güteverhandlung voraus, es sei denn, es hat bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden oder die Güteverhandlung erscheint erkennbar aussichtslos. Auf Antrag hat eine Güteverhandlung stattzufinden. Das Gericht hat in der Güteverhandlung den Sach- und Streitstand mit den Parteien unter freier Würdigung aller Umstände zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Die erschienenen Parteien sollen hierzu persönlich gehört werden.

(2) Für die Güteverhandlung sowie für weitere Güteversuche soll das persönliche Erscheinen der Parteien angeordnet werden. § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(3) Erscheinen beide Parteien in der Güteverhandlung nicht, ist das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

(4) Das Gericht kann die Parteien für die Güteverhandlung vor einen beauftragten oder ersuchten Richter verweisen. In geeigneten Fällen kann das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung vorschlagen. Entscheiden sich die Parteien hierzu, gilt § 251 entsprechend.

§ 279

[Mündliche Verhandlung]

(1) Erscheint eine Partei in der Güteverhandlung nicht oder ist die Güteverhandlung erfolglos, soll sich die mündliche Verhandlung (früher erster Termin oder Haupttermin) unmittelbar anschließen. Andernfalls ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Im Haupttermin soll der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgen.

(3) Im Anschluss an die Beweisaufnahme hat das Gericht erneut den Sach- und Streitstand und, soweit bereits möglich, das Ergebnis der Beweisaufnahme mit den Parteien zu erörtern und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinzuwirken.“

39. § 281 Abs. 2 Satz 2 wird aufgehoben.

40. § 296a Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 139 Abs. 4 Satz 2, §§ 156, 283 bleiben unberührt.“

41. § 307 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „auf Antrag“ gestrichen.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 die Wörter „auf Antrag des Klägers“ gestrichen und Satz 2 aufgehoben.

42. § 311 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Die Vorlesung der Urteilsformel kann durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel ersetzt werden, wenn bei der Verkündung von den Parteien niemand erschienen ist.“

- b) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

43. § 313a wird wie folgt gefasst:

„§ 313a

[Weglassen von Tatbestand und Entscheidungsgründen]

(1) Des Tatbestandes bedarf es nicht, wenn ein Rechtsmittel unzweifelhaft nicht zulässig ist. In diesem Fall bedarf es auch keiner Entscheidungsgründe, wenn die Parteien auf sie verzichten oder wenn ihr wesentlicher Inhalt in das Protokoll aufgenommen worden ist.

(2) Wird das Urteil in dem Termin, in dem die mündliche Verhandlung geschlossen worden ist, verkündet, so bedarf es des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe nicht, wenn beide Parteien auf Rechtsmittel gegen das Urteil verzichten. Ist das Urteil nur für eine Partei anfechtbar, so genügt es, wenn diese verzichtet.

(3) Der Verzicht nach Absatz 1 oder 2 muss spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung gegenüber dem Gericht erklärt werden und kann bereits vor der Verkündung des Urteils erfolgen.

(4) Die Absätze 1 bis 3 finden keine Anwendung:

1. in Ehesachen, mit Ausnahme der eine Scheidung aussprechenden Entscheidungen;
2. in Kindschaftssachen;
3. im Falle der Verurteilung zu künftig fällig werdenden wiederkehrenden Leistungen;
4. wenn zu erwarten ist, dass das Urteil im Ausland geltend gemacht werden wird.

(5) Soll ein ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestelltes Urteil im Ausland geltend gemacht werden, so gelten die Vorschriften über die Vervollständigung von Versäumnis- und Anerkenntnisurteilen entsprechend.“

44. § 319 Abs. 2 Satz 1 wird aufgehoben.

45. Nach § 321 wird folgender § 321a eingefügt:

„§ 321a

[Abhilfe bei Verletzung rechtlichen Gehörs]

(1) Auf die Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei ist der Prozess vor dem Gericht des ersten Rechtszuges fortzuführen, wenn

1. eine Berufung nach § 511 Abs. 2 nicht zulässig ist und
2. das Gericht des ersten Rechtszuges das rechtliche Gehör in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat.

(2) Die Rüge ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Rügeschrift) zu erheben, der enthalten muss:

1. die Bezeichnung des Prozesses, dessen Fortführung begehrt wird;
2. die Darlegung der Verletzung rechtlichen Gehörs und der Entscheidungserheblichkeit der Verletzung.

Die Rügeschrift ist innerhalb einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht des ersten Rechtszuges einzureichen. Die Frist beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, im Falle des § 313a Abs. 1 Satz 2 jedoch erst dann, wenn auch das Protokoll zugestellt ist. Sie beginnt spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

(3) Dem Gegner ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. § 340a gilt entsprechend.

(4) Das Gericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rüge an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist erhoben ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Rüge als unzulässig zu verwerfen. Ist die Rüge unbegründet, weist das Gericht sie zurück. Die Entscheidungen ergehen durch zu begründenden Beschluss, der nicht anfechtbar ist.

(5) Ist die Rüge begründet, so hilft ihr das Gericht ab, indem es den Prozess fortführt. Der Prozess wird in die Lage zurückversetzt, in der er sich vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung befand. § 343 gilt entsprechend.

(6) § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 ist entsprechend anzuwenden.“

46. In § 329 Abs. 3 werden die Wörter „befristeten Erinnerung nach § 577 Abs. 4“ durch die Wörter „Erinnerung nach § 573 Abs. 1“ ersetzt.

47. In § 339 Abs. 2 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung erlassen werden kann,“ gestrichen.

48. § 341 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Urteil kann ohne mündliche Verhandlung ergehen.“

49. In § 341a werden die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.

50. § 348 wird durch folgende Vorschriften ersetzt:

„§ 348
[Originärer Einzelrichter]

(1) Die Zivilkammer entscheidet durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. Dies gilt nicht, wenn

1. das Mitglied Richter auf Probe ist und noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte oder
2. die Zuständigkeit der Kammer nach dem Geschäftsverteilungsplan des Gerichtes wegen der Zuordnung des Rechtsstreits zu den nachfolgenden Sachgebieten begründet ist:
 - a) Streitigkeiten über Ansprüche aus Veröffentlichungen durch Druckerzeugnisse, Bild- und Tonträger jeder Art, insbesondere in Presse, Rundfunk, Film und Fernsehen;
 - b) Streitigkeiten aus Bank- und Börsengeschäften;
 - c) Streitigkeiten aus Bau- und Architektenverträgen;
 - d) Streitigkeiten aus Leasinggeschäften;
 - e) Streitigkeiten über Schadensersatzansprüche gegen Rechtsanwälte, Patentanwälte, Rechtsbeistände, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Wirtschaftsprüfer, die aus ihrer Berufstätigkeit veranlasst sind;
 - f) Streitigkeiten über Ansprüche aus einer Heilbehandlung oder aus einer tierärztlichen Behandlung;
 - g) Streitigkeiten auf dem Gebiet des Kartell- und Wettbewerbsrechts, des gewerblichen Rechtsschutzes, des Urheber- und Verlagsrechts;
 - h) Streitigkeiten über Ansprüche aus Speditions-, Lager- und Frachtgeschäften;
 - i) Streitigkeiten aus dem Bereich der Kommunikations- und Informationstechnologie;
 - k) Streitigkeiten, die dem Landgericht ohne Rücksicht auf den Streitwert zugewiesen sind.

(2) Bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 entscheidet die Kammer durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) Der Einzelrichter überträgt den Rechtsstreit durch Beschluss der Zivilkammer zur Entscheidung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Eine Zurückübertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(4) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 348a
[Obligatorischer Einzelrichter]

(1) Ist eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 nicht begründet, überträgt die Zivilkammer die Sache durch Beschluss einem ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung, wenn

1. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
3. nicht bereits im Haupttermin vor der Zivilkammer zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien den Rechtsstreit auf die Zivilkammer durch Beschluss zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung oder Zurückübertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.“

51. § 349 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die §§ 348 und 348a sind nicht anzuwenden.“

52. In § 350 wird die Angabe „(§ 348)“ durch die Angabe „(§§ 348, 348a)“ ersetzt.

53. In § 356 Satz 1 werden nach dem Wort „ist“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.

54. § 371 wird wie folgt gefasst:

„§ 371
[Beweis durch Augenschein]

(1) Der Beweis durch Augenschein wird durch die Bezeichnung des Gegenstandes des Augenscheins und durch die Angabe der zu beweisenden Tatsachen angetreten.

(2) Befindet sich der Gegenstand nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis außerdem durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung des Gegenstandes eine Frist zu setzen oder eine Anordnung nach § 144 zu erlassen. Die §§ 429 bis 432 gelten entsprechend.

(3) Vereitelt eine Partei die ihr zumutbare Einnahme des Augenscheins, so können die Behauptungen des Gegners über die Beschaffenheit des Gegenstandes als bewiesen angesehen werden.“

55. § 378 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 142 und 429 bleiben unberührt.“

56. In § 380 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.

57. In § 390 Abs. 3 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
58. In § 406 Abs. 4 wird der Satzteil „; eine mündliche Verhandlung der Beteiligten ist nicht erforderlich“ durch die Wörter „durch Beschluss“ ersetzt.
59. In § 409 Abs. 2 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
60. § 428 wird wie folgt gefasst:

„§ 428

[Vorlegung durch Dritte; Beweisantritt]

Befindet sich die Urkunde nach der Behauptung des Beweisführers im Besitz eines Dritten, so wird der Beweis durch den Antrag angetreten, zur Herbeischaffung der Urkunde eine Frist zu bestimmen oder eine Anordnung nach § 142 zu erlassen.“

61. Dem § 429 wird folgender Satz angefügt:
„§ 142 bleibt unberührt.“
62. In § 431 Abs. 1 werden in Satz 1 nach dem Wort „Gericht“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 2 aufgehoben.
63. In § 450 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „durch Zustellung von Amts wegen“ gestrichen.
64. § 490 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Über den Antrag entscheidet das Gericht durch Beschluss.“
65. In § 494a Abs. 2 werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt:
„Die Entscheidung unterliegt der sofortigen Beschwerde.“
66. § 495a wird wie folgt gefasst:
„§ 495a
[Verfahren nach billigem Ermessen]
- Das Gericht kann sein Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, wenn der Streitwert sechshundert Euro nicht übersteigt. Auf Antrag muss mündlich verhandelt werden.“
67. Das dritte Buch wird wie folgt gefasst:

**„Drittes Buch
Rechtsmittel**

**Erster Abschnitt
Berufung**

§ 511

[Statthaftigkeit der Berufung]

(1) Die Berufung findet gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile statt.

(2) Die Berufung ist nur zulässig, wenn

1. der Wert des Beschwerdegegenstandes sechshundert Euro übersteigt oder
2. das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung im Urteil zugelassen hat.

(3) Der Berufungskläger hat den Wert nach Absatz 2 Nr. 1 glaubhaft zu machen; zur Versicherung an Eides Statt darf er nicht zugelassen werden.

(4) Das Gericht des ersten Rechtszuges lässt die Berufung zu, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Das Berufungsgericht ist an die Zulassung gebunden.

§ 512

[Vorentscheidungen im ersten Rechtszug]

Der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 513

[Berufungsgründe]

(1) Die Berufung kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung (§ 546) beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen.

(2) Die Berufung kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

§ 514

[Versäumnisurteile]

(1) Ein Versäumnisurteil kann von der Partei, gegen die es erlassen ist, mit der Berufung oder Anschlussberufung nicht angefochten werden.

(2) Ein Versäumnisurteil, gegen das der Einspruch an sich nicht statthaft ist, unterliegt der Berufung oder Anschlussberufung insoweit, als sie darauf gestützt wird, dass der Fall der schuldhaften Versäumung nicht vorgelegen habe. § 511 Abs. 2 ist nicht anzuwenden.

§ 515

[Verzicht auf Berufung]

Die Wirksamkeit eines Verzichts auf das Recht der Berufung ist nicht davon abhängig, dass der Gegner die Verzichtleistung angenommen hat.

§ 516

[Zurücknahme der Berufung]

(1) Der Berufungskläger kann die Berufung bis zur Verkündung des Berufungsurteils zurücknehmen.

(2) Die Zurücknahme ist dem Gericht gegenüber zu erklären. Sie erfolgt, wenn sie nicht bei der mündlichen Verhandlung erklärt wird, durch Einreichung eines Schriftsatzes.

(3) Die Zurücknahme hat den Verlust des eingelegten Rechtsmittels und die Verpflichtung zur Folge, die durch das Rechtsmittel entstandenen Kosten zu tragen. Diese Wirkungen sind durch Beschluss auszusprechen.

§ 517

[Berufungsfrist]

Die Berufungsfrist beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständigen

diger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 518

[Berufungsfrist bei Urteilsergänzung]

Wird innerhalb der Berufungsfrist ein Urteil durch eine nachträgliche Entscheidung ergänzt (§ 321), so beginnt mit der Zustellung der nachträglichen Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist auch für die Berufung gegen das zuerst ergangene Urteil von neuem. Wird gegen beide Urteile von derselben Partei Berufung eingelegt, so sind beide Berufungen miteinander zu verbinden.

§ 519

[Berufungsschrift]

(1) Die Berufung wird durch Einreichung der Berufungsschrift bei dem Berufungsgericht eingelegt.

(2) Die Berufungsschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde.

(3) Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsschrift anzuwenden.

§ 520

[Berufungsbegründung]

(1) Der Berufungskläger muss die Berufung begründen.

(2) Die Frist für die Berufungsbegründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Berufungskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Berufungsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Berufungsschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Berufungsgericht einzureichen. Die Berufungsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten wird und welche Abänderungen des Urteils beantragt werden (Berufungsanträge);
2. die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt;
3. die Bezeichnung konkreter Anhaltspunkte, aus denen sich ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und

Vollständigkeit der Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil ergeben;

4. die Bezeichnung der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel sowie der Tatsachen, aufgrund derer die neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel nach § 531 Abs. 2 zuzulassen sind.

(4) Die Berufungsbegründung soll ferner enthalten:

1. die Angabe des Wertes des nicht in einer bestimmten Geldsumme bestehenden Beschwerdegegenstandes, wenn von ihm die Zulässigkeit der Berufung abhängt;
2. eine Äußerung dazu, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

(5) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Berufungsbegründung anzuwenden.

§ 521

[Zustellung der Berufungsschrift und -begründung]

(1) Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind der Gegenpartei zuzustellen.

(2) Der Vorsitzende oder das Berufungsgericht kann der Gegenpartei eine Frist zur schriftlichen Berufungserwidern und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Berufungserwidern setzen. § 277 gilt entsprechend.

§ 522

[Zulässigkeitsprüfung; Zurückweisungsbeschluss]

(1) Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Berufung als unzulässig zu verwerfen. Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen. Gegen den Beschluss findet die Rechtsbeschwerde statt.

(2) Das Berufungsgericht weist die Berufung durch Beschluss unverzüglich zurück, wenn es einstimmig dafür hält, dass

1. die Berufung keine Aussicht auf Erfolg und
2. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung

hat. Das Berufungsgericht hat zuvor die Parteien auf die beabsichtigte Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hinzuweisen und ihnen binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Beschluss nach Satz 1 ist zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind.

(3) Der Beschluss nach Absatz 2 Satz 1 ist nicht anfechtbar.

§ 523

[Terminsbestimmung]

(1) Wird die Berufung nicht nach § 522 durch Beschluss verworfen oder zurückgewiesen, so entscheidet das Berufungsgericht über die Übertragung des Rechts-

streits auf den Einzelrichter. Sodann ist unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 524

[Anschlussberufung]

(1) Der Berufungsbeklagte kann sich der Berufung anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Berufungsanschlussschrift bei dem Berufungsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Berufungsfrist verstrichen ist. Sie ist zulässig bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift.

(3) Die Anschlussberufung muss in der Anschlussschrift begründet werden. Die Vorschriften des § 519 Abs. 2, 4 und des § 520 Abs. 3 sowie des § 521 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Berufung zurückgenommen, verworfen oder durch Beschluss zurückgewiesen wird.

§ 525

[Allgemeine Verfahrensgrundsätze]

Auf das weitere Verfahren sind die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

§ 526

[Entscheidender Richter]

(1) Das Berufungsgericht soll durch Beschluss den Rechtsstreit einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen, wenn

1. die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter erlassen wurde,
2. die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist,
3. die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat und
4. nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass inzwischen ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist.

(2) Der Einzelrichter kann nach Anhörung der Parteien durch Beschluss den Rechtsstreit zurückübertragen, wenn sich aus einer wesentlichen Änderung der Prozesslage besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten der Sache oder die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache ergeben. Eine erneute Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen.

(3) Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung oder Zurückübertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 527

[Vorbereitender Einzelrichter]

(1) Wird der Rechtsstreit nicht nach § 526 dem Einzelrichter übertragen, kann das Berufungsgericht die Sache einem seiner Mitglieder als Einzelrichter zur Vorbereitung der Entscheidung zuweisen.

(2) Der Einzelrichter hat die Sache so weit zu fördern, dass sie in einer mündlichen Verhandlung vor dem Berufungsgericht erledigt werden kann. Er kann zu diesem Zweck einzelne Beweise erheben, soweit dies zur Vereinfachung der Verhandlung vor dem Berufungsgericht wünschenswert und von vornherein anzunehmen ist, dass das Berufungsgericht das Beweisergebnis auch ohne unmittelbaren Eindruck von dem Verlauf der Beweisaufnahme sachgemäß zu würdigen vermag.

(3) Der Einzelrichter entscheidet

1. bei Zurücknahme der Klage oder der Berufung, Verzicht auf den geltend gemachten Anspruch oder Anerkenntnis des Anspruchs;
2. bei Säumnis einer Partei oder beider Parteien;
3. über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, sofern nicht der Senat gleichzeitig mit der Hauptsache hierüber entscheidet;
4. über den Wert des Streitgegenstandes;
5. über Kosten, Gebühren und Auslagen.

(4) Im Einverständnis der Parteien kann der Einzelrichter auch im Übrigen entscheiden.

§ 528

[Bindung an die Berufungsanträge]

Der Prüfung und Entscheidung des Berufungsgerichts unterliegen nur die Berufungsanträge. Das Urteil des ersten Rechtszuges darf nur insoweit abgeändert werden, als eine Abänderung beantragt ist.

§ 529

[Prüfungsumfang des Berufungsgerichts]

(1) Das Berufungsgericht hat seiner Verhandlung und Entscheidung zugrunde zu legen:

1. die vom Gericht des ersten Rechtszuges festgestellten Tatsachen, soweit nicht aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Feststellungen bestehen, so dass eine erneute Feststellung geboten ist;
2. neue Tatsachen, soweit deren Berücksichtigung zulässig ist.

(2) Auf einen Mangel des Verfahrens, der nicht von Amts wegen zu berücksichtigen ist, wird das angefochtene Urteil nur geprüft, wenn dieser nach § 520 Abs. 3 geltend gemacht worden ist. Im Übrigen ist das Beru-

fungungsgericht an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden.

(3) Die Erteilung eines rechtlich gebotenen Hinweises durch das Gericht des ersten Rechtszuges kann nur durch den Inhalt der Akten bewiesen werden. Gegen den Inhalt der Akten ist nur der Nachweis der Fälschung zulässig.

§ 530

[Verspätet vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel]

Werden Angriffs- oder Verteidigungsmittel entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht, so gilt § 296 Abs. 1 und 4 entsprechend.

§ 531

[Zurückgewiesene und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel]

(1) Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, bleiben ausgeschlossen.

(2) Neue Angriffs- und Verteidigungsmittel sind nur zuzulassen, wenn sie

1. einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist,
2. infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden oder
3. im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht.

Das Berufungsgericht kann die Glaubhaftmachung der Tatsachen verlangen, aus denen sich die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ergibt.

§ 532

[Rügen der Unzulässigkeit der Klage]

Verzichtbare Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen und die entgegen den §§ 520 und 521 Abs. 2 nicht rechtzeitig vorgebracht werden, sind nur zuzulassen, wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Dasselbe gilt für verzichtbare neue Rügen, die die Zulässigkeit der Klage betreffen, wenn die Partei sie im ersten Rechtszug hätte vorbringen können. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

§ 533

[Widerklage, Aufrechnung; neue Klageanträge]

Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage sind nur zulässig, wenn

1. der Gegner einwilligt oder das Gericht dies für sachdienlich hält und
2. diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat.

§ 534

[Verlust des Rügerechts]

Die Verletzung einer das Verfahren des ersten Rechtszuges betreffenden Vorschrift kann in der Berufungsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits im ersten Rechtszug nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 535

[Gerichtliches Geständnis]

Das im ersten Rechtszug abgelegte gerichtliche Geständnis behält seine Wirksamkeit auch für die Berufungsinstanz.

§ 536

[Parteivernehmung]

(1) Das Berufungsgericht darf die Vernehmung oder Beeidigung einer Partei, die im ersten Rechtszuge die Vernehmung abgelehnt oder die Aussage oder den Eid verweigert hatte, nur anordnen, wenn es der Überzeugung ist, dass die Partei zu der Ablehnung oder Weigerung genügende Gründe hatte und diese Gründe seitdem weggefallen sind.

(2) War eine Partei im ersten Rechtszuge vernommen und auf ihre Aussage beeidigt, so darf das Berufungsgericht die eidliche Vernehmung des Gegners nur anordnen, wenn die Vernehmung oder Beeidigung im ersten Rechtszuge unzulässig war.

§ 537

[Vorläufige Vollstreckbarkeit]

(1) Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des ersten Rechtszuges ist, soweit es durch die Berufungsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Berufungsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Berufungsbegründungsfrist zulässig.

(2) Eine Anfechtung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 538

[Zurückverweisung]

(1) Das Berufungsgericht hat die notwendigen Beweise zu erheben und in der Sache selbst zu entscheiden.

(2) Das Berufungsgericht kann die Sache, soweit ihre weitere Verhandlung erforderlich ist, unter Aufhebung des Urteils und des Verfahrens an das Gericht des ersten Rechtszuges zurückverweisen,

1. soweit das Verfahren im ersten Rechtszuge an einem wesentlichen Mangel leidet und aufgrund dieses Mangels eine umfangreiche oder aufwändige Beweisaufnahme notwendig ist,
2. wenn durch das angefochtene Urteil ein Einspruch als unzulässig verworfen ist,
3. wenn durch das angefochtene Urteil nur über die Zulässigkeit der Klage entschieden ist,

4. wenn im Falle eines nach Grund und Betrag streitigen Anspruchs durch das angefochtene Urteil über den Grund des Anspruchs vorab entschieden oder die Klage abgewiesen ist, es sei denn, dass der Streit über den Betrag des Anspruchs zur Entscheidung reif ist,
5. wenn das angefochtene Urteil im Urkunden- oder Wechselprozess unter Vorbehalt der Rechte erlassen ist,
6. wenn das angefochtene Urteil ein Versäumnisurteil ist oder
7. wenn das angefochtene Urteil ein entgegen den Voraussetzungen des § 301 erlassenes Teilurteil ist und eine Partei die Zurückverweisung beantragt. Im Fall der Nummer 3 hat das Berufungsgericht sämtliche Rügen zu erledigen. Im Fall der Nummer 7 bedarf es eines Antrags nicht.

§ 539

[Versäumnisverfahren]

(1) Erscheint der Berufungskläger im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht, so ist seine Berufung auf Antrag durch Versäumnisurteil zurückzuweisen.

(2) Erscheint der Berufungsbeklagte nicht und beantragt der Berufungskläger gegen ihn das Versäumnisurteil, so ist das zulässige tatsächliche Vorbringen des Berufungsklägers als zugestanden anzunehmen. Soweit es den Berufungsantrag rechtfertigt, ist nach dem Antrag zu erkennen; soweit dies nicht der Fall ist, ist die Berufung zurückzuweisen.

(3) Im Übrigen gelten die Vorschriften über das Versäumnisverfahren im ersten Rechtszug sinngemäß.

§ 540

[Tatbestand und Entscheidungsgründe des Berufungsurteils]

(1) Im Urteil kann von der Darstellung des Tatbestandes und, soweit das Berufungsgericht den Gründen der angefochtenen Entscheidung folgt und dies in seinem Urteil feststellt, auch von der Darstellung der Entscheidungsgründe abgesehen werden.

(2) Ist gegen das Urteil die Revision oder die Nichtzulassungsbeschwerde zulässig, so soll der Tatbestand eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes enthalten. Eine Bezugnahme auf das angefochtene Urteil sowie auf Schriftsätze, Protokolle und andere Unterlagen ist zulässig, soweit hierdurch die Beurteilung des Parteivorbringens durch das Revisionsgericht nicht wesentlich erschwert wird.

§ 541

[Prozessakten]

(1) Die Geschäftsstelle des Berufungsgerichts hat innerhalb von vierundzwanzig Stunden, nachdem die Berufungsschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(2) Nach Erledigung der Berufung sind die Akten der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges

nebst einer beglaubigten Abschrift der in der Berufungsinstanz ergangenen Entscheidung zurückzusenden.

Zweiter Abschnitt Revision

§ 542

[Statthaftigkeit der Revision]

(1) Die Revision findet gegen die in der Berufungsinstanz erlassenen Endurteile nach Maßgabe der folgenden Vorschriften statt.

(2) Gegen Urteile, durch die über die Anordnung, Abänderung oder Aufhebung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung entschieden worden ist, findet die Revision nicht statt. Dasselbe gilt für Urteile über die vorzeitige Besitzeinweisung im Enteignungsverfahren oder im Umlegungsverfahren.

§ 543

[Zulassungsrevision]

(1) Die Revision findet nur statt, wenn sie

1. das Berufungsgericht in dem Urteil oder
 2. das Revisionsgericht auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung
- zugelassen hat.

(2) Die Revision ist zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Das Revisionsgericht ist an die Zulassung durch das Berufungsgericht gebunden.

§ 544

[Nichtzulassungsbeschwerde]

(1) Die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht unterliegt der Beschwerde (Nichtzulassungsbeschwerde). Die Beschwerde ist innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach der Verkündung des Urteils bei dem Revisionsgericht einzulegen. Mit der Beschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Urteils, gegen das die Revision eingelegt werden soll, vorgelegt werden.

(2) Die Beschwerde ist innerhalb von zwei Monaten nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sieben Monaten nach der Verkündung des Urteils zu begründen. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend. In der Begründung müssen die Zulassungsgründe (§ 543 Abs. 2) dargelegt werden.

(3) Das Revisionsgericht gibt dem Gegner des Beschwerdeführers Gelegenheit zur Stellungnahme.

(4) Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Der Beschluss ist kurz zu begründen. Von einer Begründung kann abgesehen

werden, wenn sie nicht geeignet wäre, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen eine Revision zuzulassen ist. Die Entscheidung über die Beschwerde ist den Parteien zuzustellen.

(5) Die Einlegung der Beschwerde hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Mit der Ablehnung der Beschwerde durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig.

(6) Wird der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision stattgegeben, so wird das Beschwerdeverfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

§ 545

[Revisionsgründe]

(1) Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Revision kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

§ 546

[Begriff der Rechtsverletzung]

Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.

§ 547

[Absolute Revisionsgründe]

Eine Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Rechts beruhend anzusehen:

1. wenn das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt war;
2. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, sofern nicht dieses Hindernis mittels eines Ablehnungsgesuchs ohne Erfolg geltend gemacht ist;
3. wenn bei der Entscheidung ein Richter mitgewirkt hat, obgleich er wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt und das Ablehnungsgesuch für begründet erklärt war;
4. wenn eine Partei in dem Verfahren nicht nach Vorschrift der Gesetze vertreten war, sofern sie nicht die Prozessführung ausdrücklich oder stillschweigend genehmigt hat;
5. wenn die Entscheidung aufgrund einer mündlichen Verhandlung ergangen ist, bei der die Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens verletzt sind;
6. wenn die Entscheidung entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht mit Gründen versehen ist.

§ 548

[Revisionsfrist]

Die Frist für die Einlegung der Revision (Revisionsfrist) beträgt einen Monat; sie ist eine Notfrist und beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung.

§ 549

[Revisionseinlegung; Revisionschrift]

(1) Die Revision wird durch Einreichung der Revisionschrift bei dem Revisionsgericht eingelegt. Die Revisionschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Revision gerichtet wird;
2. die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Revision eingelegt werde.

§ 544 Abs. 6 Satz 2 bleibt unberührt.

(2) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Revisionschrift anzuwenden.

§ 550

[Zustellung der Revisionschrift]

(1) Mit der Revisionschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden, soweit dies nicht bereits nach § 544 Abs. 1 Satz 4 geschehen ist.

(2) Die Revisionschrift ist der Gegenpartei zuzustellen.

§ 551

[Revisionsbegründung]

(1) Der Revisionskläger muss die Revision begründen.

(2) Die Revisionsbegründung ist, sofern sie nicht bereits in der Revisionschrift enthalten ist, in einem Schriftsatz bei dem Revisionsgericht einzureichen. Die Frist für die Revisionsbegründung beträgt zwei Monate. Sie beginnt mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils, spätestens aber mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. § 544 Abs. 6 Satz 3 bleibt unberührt. Die Frist kann auf Antrag von dem Vorsitzenden verlängert werden, wenn der Gegner einwilligt. Ohne Einwilligung kann die Frist um bis zu einem Monat verlängert werden, wenn nach freier Überzeugung des Vorsitzenden der Rechtsstreit durch die Verlängerung nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt.

(3) Die Revisionsbegründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit das Urteil angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Revisionsanträge);
2. die Angabe der Revisionsgründe, und zwar:
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;

- b) soweit die Revision darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) § 549 Abs. 2 und § 550 Abs. 2 sind auf die Revisionsbegründung entsprechend anzuwenden.

§ 552

[Prüfung der Zulässigkeit der Revision]

(1) Das Revisionsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Revision an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Revision als unzulässig zu verwerfen.

(2) Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen.

§ 553

[Terminsbestimmung; Einlassungsfrist]

(1) Wird die Revision nicht durch Beschluss als unzulässig verworfen, so ist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen und den Parteien bekannt zu machen.

(2) Auf die Frist, die zwischen dem Zeitpunkt der Bekanntmachung des Termins und der mündlichen Verhandlung liegen muss, ist § 274 Abs. 3 entsprechend anzuwenden.

§ 554

[Anschlussrevision]

(1) Der Revisionsbeklagte kann sich der Revision anschließen. Die Anschließung erfolgt durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift bei dem Revisionsgericht.

(2) Die Anschließung ist auch statthaft, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist verstrichen oder die Revision nicht zugelassen worden ist. Die Anschließung ist bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Revisionsbegründung zu erklären.

(3) Die Anschlussrevision muss in der Anschlussschrift begründet werden. § 549 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 und die §§ 550 und 551 Abs. 3 gelten entsprechend.

(4) Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Revision zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 555

[Allgemeine Verfahrensgrundsätze]

(1) Auf das weitere Verfahren sind, soweit sich nicht Abweichungen aus den Vorschriften dieses Abschnitts ergeben, die im ersten Rechtszuge für das Verfahren vor den Landgerichten geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Einer Güteverhandlung bedarf es nicht.

(2) Die Vorschriften der §§ 348 bis 350 sind nicht anzuwenden.

§ 556

[Verlust des Rügerechts]

Die Verletzung einer das Verfahren der Berufungsinstanz betreffenden Vorschrift kann in der Revisionsinstanz nicht mehr gerügt werden, wenn die Partei das Rügerecht bereits in der Berufungsinstanz nach der Vorschrift des § 295 verloren hat.

§ 557

[Umfang der Revisionsprüfung]

(1) Der Prüfung des Revisionsgerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge.

(2) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegen auch diejenigen Entscheidungen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar sind.

(3) Das Revisionsgericht ist an die geltend gemachten Revisionsgründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf das angefochtene Urteil nur geprüft werden, wenn die Mängel nach den §§ 551 und 554 Abs. 3 gerügt worden sind.

§ 558

[Vorläufige Vollstreckbarkeit]

Ein nicht oder nicht unbedingt für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil des Berufungsgerichts ist, soweit es durch die Revisionsanträge nicht angefochten wird, auf Antrag von dem Revisionsgericht durch Beschluss für vorläufig vollstreckbar zu erklären. Die Entscheidung ist erst nach Ablauf der Revisionsbegründungsfrist zulässig.

§ 559

[Beschränkte Nachprüfung tatsächlicher Feststellungen]

(1) Der Beurteilung des Revisionsgerichts unterliegt nur dasjenige Parteivorbringen, das aus dem Tatbestand des Berufungsurteils oder dem Sitzungsprotokoll ersichtlich ist. Außerdem können nur die im § 551 Abs. 3 Nr. 2 Buchstabe b erwähnten Tatsachen berücksichtigt werden.

(2) Hat das Berufungsgericht festgestellt, dass eine tatsächliche Behauptung wahr oder nicht wahr sei, so ist diese Feststellung für das Revisionsgericht bindend, es sei denn, dass in Bezug auf die Feststellung ein zulässiger und begründeter Revisionsangriff erhoben ist.

§ 560

[Nicht revisible Gesetze]

Die Entscheidung des Berufungsgerichts über das Bestehen und den Inhalt von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, ist für die auf die Revision ergehende Entscheidung maßgebend.

§ 561

[Revisionszurückweisung]

Ergeben die Entscheidungsgründe zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Revision zurückzuweisen.

§ 562

[Aufhebung des angefochtenen Urteils]

(1) Insoweit die Revision für begründet erachtet wird, ist das angefochtene Urteil aufzuheben.

(2) Wird das Urteil wegen eines Mangels des Verfahrens aufgehoben, so ist zugleich das Verfahren insoweit aufzuheben, als es durch den Mangel betroffen wird.

§ 563

[Zurückverweisung; eigene Sachentscheidung]

(1) Im Falle der Aufhebung des Urteils ist die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückzuverweisen. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Berufungsgerichts erfolgen.

(2) Das Berufungsgericht hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(3) Das Revisionsgericht hat jedoch in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung des Urteils nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Gesetzes auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist.

(4) Kommt im Fall des Absatzes 3 für die in der Sache selbst zu erlassende Entscheidung die Anwendbarkeit von Gesetzen, auf deren Verletzung die Revision nach § 545 nicht gestützt werden kann, in Frage, so kann die Sache zur Verhandlung und Entscheidung an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden.

§ 564

[Keine Begründung der Entscheidung bei Rügen von Verfahrensmängeln]

Die Entscheidung braucht nicht begründet zu werden, soweit das Revisionsgericht Rügen von Verfahrensmängeln nicht für durchgreifend erachtet. Dies gilt nicht für Rügen nach § 547.

§ 565

[Anzuwendende Vorschriften des Berufungsverfahrens]

Die für die Berufung geltenden Vorschriften über die Anfechtbarkeit der Versäumnisurteile, über die Verzichtleistung auf das Rechtsmittel und seine Zurücknahme, über die Rügen der Unzulässigkeit der Klage und über die Einforderung und Zurücksendung der Prozessakten sind auf die Revision entsprechend anzuwenden.

§ 566

[Sprungrevision]

(1) Gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile, die ohne Zulassung der Berufung unterliegen, findet auf Antrag unter Übergehung der Berufungsinstanz unmittelbar die Revision (Sprungrevision) statt, wenn

1. der Gegner in die Übergehung der Berufungsinstanz einwilligt und
2. das Revisionsgericht die Sprungrevision zulässt.

Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision sowie die Erklärung der Einwilligung gelten als Verzicht auf das Rechtsmittel der Berufung.

(2) Die Zulassung ist durch Einreichung eines Schriftsatzes (Zulassungsschrift) bei dem Revisionsgericht zu beantragen. Die §§ 548 bis 550 gelten entsprechend. In dem Antrag müssen die Voraussetzungen für die Zulassung der Sprungrevision (Absatz 4) dargelegt werden. Die schriftliche Erklärung der Einwilligung des Antragsgegners ist dem Zulassungsantrag beizufügen; sie kann auch von dem Prozessbevollmächtigten des ersten Rechtszuges oder, wenn der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen gewesen ist, zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

(3) Der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision hemmt die Rechtskraft des Urteils. § 719 Abs. 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden. Die Geschäftsstelle des Revisionsgerichts hat innerhalb von vierundzwanzig Stunden, nachdem der Antrag eingereicht ist, von der Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges die Prozessakten einzufordern.

(4) Die Sprungrevision ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert.

Die Sprungrevision kann nicht auf einen Mangel des Verfahrens gestützt werden.

(5) Das Revisionsgericht entscheidet über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision durch Beschluss. Der Beschluss ist den Parteien zuzustellen.

(6) Wird der Antrag auf Zulassung der Revision abgelehnt, so wird das Urteil rechtskräftig.

(7) Wird die Revision zugelassen, so wird das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt. In diesem Fall gilt der form- und fristgerechte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Mit der Zustellung der Entscheidung beginnt die Revisionsbegründungsfrist.

(8) Das weitere Verfahren bestimmt sich nach den für die Revision geltenden Bestimmungen. § 563 ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Zurückverweisung an das erstinstanzliche Gericht erfolgt. Wird gegen die nachfolgende Entscheidung des erstinstanzlichen Gerichts Berufung eingelegt, so hat das Berufungsgericht die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung durch das Revisionsgericht zugrunde gelegt ist, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

Dritter Abschnitt Beschwerde

Erster Titel Sofortige Beschwerde

§ 567

[Sofortige Beschwerde; Anschlussbeschwerde]

(1) Die sofortige Beschwerde findet statt gegen die im ersten Rechtszug ergangenen Entscheidungen, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder

2. es sich um solche eine mündliche Verhandlung nicht erfordernde Entscheidungen handelt, durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist.

(2) Gegen Entscheidungen über die Verpflichtung, die Prozesskosten zu tragen, ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes einhundert Euro übersteigt. Gegen andere Entscheidungen über Kosten ist die Beschwerde nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes fünfzig Euro übersteigt.

(3) Der Beschwerdegegner kann sich der Beschwerde anschließen, selbst wenn er auf die Beschwerde verzichtet hat oder die Beschwerdefrist verstrichen ist. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 568

[Einzelrichter]

Das Beschwerdegericht entscheidet durch eines seiner Mitglieder als Einzelrichter, wenn die angefochtene Entscheidung von einem Einzelrichter oder einem Rechtspfleger erlassen wurde. Der Einzelrichter überträgt das Verfahren dem Beschwerdegericht zur Entscheidung in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung, wenn

1. die Sache besondere Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist oder
2. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Auf eine erfolgte oder unterlassene Übertragung kann ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

§ 569

[Frist und Form]

(1) Die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem Gericht, dessen Entscheidung angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht einzulegen. Die Notfrist beginnt, soweit nichts anderes bestimmt ist, mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses. Liegen die Erfordernisse der Nichtigkeits- oder der Restitutionsklage vor, so kann die Beschwerde auch nach Ablauf der Notfrist innerhalb der für diese Klagen geltenden Notfristen erhoben werden.

(2) Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt. Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

(3) Die Beschwerde kann auch durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden, wenn

1. der Rechtsstreit im ersten Rechtszug nicht als Anwaltsprozess zu führen ist oder war,
2. die Beschwerde die Prozesskostenhilfe betrifft oder
3. sie von einem Zeugen oder Sachverständigen erhoben wird.

§ 570

[Aufschiebende Wirkung; einstweilige Anordnungen]

(1) Die Beschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat.

(2) Das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, kann die Vollziehung der Entscheidung aussetzen.

(3) Das Beschwerdegericht kann vor der Entscheidung eine einstweilige Anordnung erlassen; es kann insbesondere die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen.

§ 571

[Begründung, Präklusion, Ausnahmen vom Anwaltszwang]

(1) Die Beschwerde soll begründet werden.

(2) Die Beschwerde kann auf neue Angriffs- und Verteidigungsmittel gestützt werden. Sie kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.

(3) Der Vorsitzende oder das Beschwerdegericht kann für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln eine Frist setzen. Werden Angriffs- und Verteidigungsmittel nicht innerhalb der Frist vorgebracht, so sind sie nur zuzulassen, wenn nach der freien Überzeugung des Gerichts ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens nicht verzögern würde oder wenn die Partei die Verspätung genügend entschuldigt. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Gerichts glaubhaft zu machen.

(4) Die Beteiligten können sich im Beschwerdeverfahren auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen. Ordnet das Gericht eine schriftliche Erklärung an, so kann diese zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden, wenn die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf (§ 569 Abs. 3).

§ 572

[Gang des Beschwerdeverfahrens]

(1) Erachtet das Gericht oder der Vorsitzende, dessen Entscheidung angefochten wird, die Beschwerde für begründet, so haben sie ihr abzuhelpfen; andernfalls ist die Beschwerde unverzüglich dem Beschwerdegericht vorzulegen. § 318 bleibt unberührt.

(2) Das Beschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Beschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt ist. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, so ist die Beschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(3) Erachtet das Beschwerdegericht die Beschwerde für begründet, so kann es dem Gericht oder Vorsitzenden, von dem die beschwerende Entscheidung erlassen war, die erforderliche Anordnung übertragen.

(4) Die Entscheidung über die Beschwerde ergeht durch Beschluss.

§ 573
[Erinnerung]

(1) Gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle kann binnen einer Notfrist von zwei Wochen die Entscheidung des Gerichts beantragt werden (Erinnerung). Die Erinnerung ist schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen. § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und die §§ 570 und 572 gelten entsprechend.

(2) Gegen die im ersten Rechtszug ergangene Entscheidung des Gerichts über die Erinnerung findet die sofortige Beschwerde statt.

(3) Die Vorschrift des Absatzes 1 gilt auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof.

Zweiter Titel
Rechtsbeschwerde

§ 574
[Rechtsbeschwerde; Anschlussrechtsbeschwerde]

(1) Gegen einen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde statthaft, wenn

1. dies im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist oder
2. das Beschwerdegericht oder das Berufungsgericht sie in dem Beschluss zugelassen hat.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 ist die Rechtsbeschwerde nur zulässig, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder
2. die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist die Rechtsbeschwerde zuzulassen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 2 vorliegen. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die Zulassung gebunden.

(4) Der Rechtsbeschwerdegegner kann sich bis zum Ablauf einer Notfrist von einem Monat nach der Zustellung der Begründungsschrift der Rechtsbeschwerde durch Einreichen der Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht anschließen, auch wenn er auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen worden ist. Die Anschlussbeschwerde ist in der Anschlussschrift zu begründen. Die Anschließung verliert ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 575
[Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde]

(1) Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung der Entscheidung, gegen die die Rechtsbeschwerde gerichtet wird und
2. die Erklärung, dass gegen diese Entscheidung Rechtsbeschwerde eingelegt werde.

Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden.

(2) Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung. § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 gilt entsprechend.

(3) Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit die Entscheidung des Beschwerdegerichts oder des Berufungsgerichts angefochten und deren Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge),
2. in den Fällen des § 574 Abs. 1 Nr. 1 eine Darlegung zu den Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 574 Abs. 2,
3. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

(4) Die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze sind auch auf die Beschwerde- und die Begründungsschrift anzuwenden. Die Beschwerde- und die Begründungsschrift sind der Gegenpartei zuzustellen.

(5) Die §§ 541 und 570 Abs. 1, 3 gelten entsprechend.

§ 576
[Gründe der Rechtsbeschwerde]

(1) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf der Verletzung des Bundesrechts oder einer Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt.

(2) Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.

(3) Die §§ 546, 547, 556 und 560 gelten entsprechend.

§ 577
[Prüfung und Entscheidung der Rechtsbeschwerde]

(1) Das Rechtsbeschwerdegericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Rechtsbeschwerde an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Mangelt es an einem dieser

Erfordernisse, so ist die Rechtsbeschwerde als unzulässig zu verwerfen.

(2) Der Prüfung des Rechtsbeschwerdegerichts unterliegen nur die von den Parteien gestellten Anträge. Das Rechtsbeschwerdegericht ist an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Auf Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind, darf die angefochtene Entscheidung nur geprüft werden, wenn die Mängel nach § 575 Abs. 3 und § 574 Abs. 4 Satz 2 gerügt worden sind. § 559 gilt entsprechend.

(3) Ergibt die Begründung der angefochtenen Entscheidung zwar eine Rechtsverletzung, stellt die Entscheidung selbst aber aus anderen Gründen sich als richtig dar, so ist die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen.

(4) Wird die Rechtsbeschwerde für begründet erachtet, ist die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache zur erneuten Entscheidung zurückzuverweisen. § 562 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Zurückverweisung kann an einen anderen Spruchkörper des Gerichts erfolgen, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Das Gericht, an das die Sache zurückverwiesen ist, hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen.

(5) Das Rechtsbeschwerdegericht hat in der Sache selbst zu entscheiden, wenn die Aufhebung der Entscheidung nur wegen Rechtsverletzung bei Anwendung des Rechts auf das festgestellte Sachverhältnis erfolgt und nach letzterem die Sache zur Endentscheidung reif ist. § 563 Abs. 4 gilt entsprechend.

(6) Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ergeht durch Beschluss. § 564 gilt entsprechend.“

68. § 615 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

69. § 620a Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Gericht entscheidet durch Beschluss.“

70. § 621d wird wie folgt gefasst:

„§ 621d
[Verspätete Angriffs- und Verteidigungsmittel in anderen Familiensachen]

In Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 4, 5, 8 und 11 können Angriffs- und Verteidigungsmittel, die nicht rechtzeitig vorgebracht werden, zurückgewiesen werden, wenn ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts die Erledigung des Rechtsstreits verzögern würde und die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht. Im Übrigen sind die Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den allgemeinen Vorschriften zuzulassen.“

71. § 621e wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In den Familiensachen des § 621 Abs. 1 Nr. 1 bis 3, 6 und 10 in Verfahren nach § 1600e Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sowie Nummer 12 findet die Rechtsbeschwerde statt, wenn das Oberlandesgericht sie in dem Beschluss oder auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung durch das Oberlandesgericht der Bundesgerichtshof sie zugelassen hat; § 543 Abs. 2 und § 544 gelten entsprechend. Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 318, 517, 518, 520 Abs. 1, 2 und 3 Satz 1, Abs. 4, §§ 521, 522 Abs. 1, §§ 526, 527, 548 und 551 Abs. 1, 2 und 4 gelten entsprechend.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Beschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat. Die Rechtsbeschwerde kann nicht darauf gestützt werden, dass das Gericht des ersten Rechtszuges seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint hat.“

72. § 626 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 3 bis 5“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

73. § 629a Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.

b) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 517, 548 und 621e Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit den §§ 517 und 548 bleiben unberührt.“

74. In § 629b Abs. 2 werden nach dem Wort „Revision“ die Wörter „oder Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision“ eingefügt.

75. § 629c wird wie folgt gefasst:

„§ 629c
[Erweiterte Aufhebung]

Wird eine Entscheidung auf Revision oder Rechtsbeschwerde teilweise aufgehoben, so kann das Gericht auf Antrag einer Partei die Entscheidung auch insoweit aufheben und die Sache zur anderweitigen Verhandlung und Entscheidung an das Berufungs- oder Beschwerdegericht zurückverweisen, als dies wegen des Zusammenhangs mit der aufgehobenen Entscheidung geboten erscheint. Eine Aufhebung des Scheidungsausspruchs kann nur innerhalb eines Monats nach Zustellung der Rechtsmittelbegründung oder des Beschlusses über die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde, bei mehreren Zustellungen bis zum Ablauf eines Monats nach der letzten Zustellung beantragt werden.“

76. In § 641d Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
77. § 649 wird wie folgt geändert:
- Absatz 2 wird aufgehoben.
 - Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.
78. § 688 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „oder Deutscher Mark“ gestrichen.
 - In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „Diskontsatz der Deutschen Bundesbank“ durch das Wort „Basiszinssatz“ ersetzt.
79. In § 691 Abs. 3 Satz 1 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
80. Dem § 697 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
- „§ 270 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.“
81. In § 700 werden in Absatz 4 Satz 1 und in Absatz 5 Halbsatz 1 jeweils die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.
82. § 705 wird wie folgt neu gefasst:
- „§ 705
[Formelle Rechtskraft]
- Die Rechtskraft der Urteile tritt vor Ablauf der für die Einlegung des zulässigen Rechtsmittels, des zulässigen Einspruchs oder der zulässigen Rüge nach § 321a bestimmten Frist nicht ein. Der Eintritt der Rechtskraft wird durch rechtzeitige Einlegung des Rechtsmittels, des Einspruchs oder der Rüge nach § 321a gehemmt.“
83. § 706 wird wie folgt geändert:
- Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:
- „In Ehe- und Kindschaftssachen wird den Parteien von Amts wegen ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Ausfertigung in der Form des § 317 Abs. 2 Satz 2 Halbsatz 1 erteilt.“
- In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „eine Revisionschrift nach § 566a“ durch die Wörter „ein Antrag auf Zulassung der Revision nach § 566“ ersetzt.
84. § 707 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
85. In § 708 Nr. 11 werden die Wörter „zweitausendfünfhundert Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendzweihundertfünfzig Euro“ und die Wörter „dreitausend Deutsche Mark“ durch die Wörter „eintausendfünfhundert Euro“ ersetzt.
86. § 719 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
87. § 721 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
88. § 732 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
89. § 764 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ergehen durch Beschluss.“
90. § 769 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die Entscheidung über diese Anträge ergeht durch Beschluss.“
91. § 793 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 wird das Absatzzeichen „(1)“ gestrichen.
 - Absatz 2 wird aufgehoben.
92. In § 794 Abs. 1 Nr. 3 und 3a wird nach den Angaben „§ 620“ jeweils die Angabe „Satz 1“ gestrichen.
93. § 794a Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
- „Die Entscheidung ergeht durch Beschluss.“
94. § 796b Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Vor der Entscheidung über den Antrag auf Vollstreckbarerklärung ist der Gegner zu hören.“
95. § 891 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „Die nach den §§ 887 bis 890 zu erlassenden Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“
96. § 921 Abs. 1 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 2 wird einziger Absatz der Vorschrift.
97. § 934 Abs. 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen ergehen durch Beschluss.“
98. § 942 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Die in diesem Paragraphen erwähnten Entscheidungen des Amtsgerichts ergehen durch Beschluss.“
99. In § 1063 Abs. 1 Satz 1 wird der Satzteil „, der ohne mündliche Verhandlung ergehen kann“ gestrichen.
100. § 1065 wird wie folgt gefasst:
- „§ 1065
- Gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen findet die Rechtsbeschwerde statt. Im Übrigen sind die Entscheidungen in den in § 1062 Abs. 1 bezeichneten Verfahren unanfechtbar.
 - Die Rechtsbeschwerde kann auch darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung eines Staatsvertrages beruht. Die §§ 707, 717 sind entsprechend anzuwenden.“

Artikel 3

Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung

Das Gesetz betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungs-

nummer 310-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7

(1) Ist in einem Land auf Grund des § 8 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten ein oberstes Landesgericht eingerichtet, so entscheidet das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, oder das Gericht, das die Rechtsbeschwerde zulässt, gleichzeitig über die Zuständigkeit für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel. Die Entscheidung ist für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof bindend.

(2) Die Nichtzulassungsbeschwerde, der Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ist bei dem Bundesgerichtshof einzureichen. Betreffen die Gründe für die Zulassung der Revision oder der Rechtsbeschwerde im Wesentlichen Rechtsnormen, die in den Landesgesetzen enthalten sind, so erklärt sich der Bundesgerichtshof durch Beschluss zur Entscheidung über die Beschwerde oder den Antrag für unzuständig und übersendet dem obersten Landesgericht die Prozessakten. Das oberste Landesgericht ist an die Entscheidung des Bundesgerichtshofes über die Zuständigkeit gebunden. Es gibt Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags.“

2. § 8 wird aufgehoben.

3. Nach § 25 wird folgender § 26 eingefügt:

„§ 26

Für das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung des Gesetzes] gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. § 78 der Zivilprozessordnung ist vom 1. Januar 2002 bis zum 1. Januar 2007 mit der Maßgabe anzuwenden, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt in Verfahren über Berufungen gegen Entscheidungen der Amtsgerichte bei dem Oberlandesgericht als zugelassen gilt.

2. Für anhängige Verfahren gelten die §§ 23, 105 Abs. 3 des Gerichtsverfassungsgesetzes und § 92 Abs. 2, §§ 128, 269 Abs. 3, §§ 278, 313a, 495a der Zivilprozessordnung sowie die Vorschriften über das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter in der bisherigen Fassung. Für das Ordnungsgeld gilt § 178 des Gerichtsverfassungsgesetzes in der bisherigen Fassung, wenn der Beschluss, der es festsetzt, vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

3. Das Bundesministerium der Justiz gibt die nach § 115 Abs. 3 Nr. 2 Satz 1 vom Einkommen abzusetzenden Beträge für die Zeit vom 1. Januar bis zum 30. Juni 2002 neu bekannt. Die Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001 ist insoweit nicht mehr anzuwenden.

4. Ist die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden, gilt § 115 Abs. 1 Satz 4 der Zivilprozessordnung für den Rechtszug in der bisherigen Fassung.

5. Für die Berufung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die mündliche Verhandlung, auf die das anzufochtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

6. § 541 der Zivilprozessordnung in der bisherigen Fassung ist nur noch anzuwenden, soweit nach Nummer 5 Satz 1 über die Berufung nach den bisherigen Vorschriften zu entscheiden ist, am 1. Januar 2002 Rechtsfragen zur Vorabentscheidung dem übergeordneten Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof vorliegen oder nach diesem Zeitpunkt noch vorzulegen sind.

7. Für die Revision gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die mündliche Verhandlung auf die das anzufochtende Urteil ergeht, vor dem 1. Januar 2002 geschlossen worden ist. In schriftlichen Verfahren tritt an die Stelle des Schlusses der mündlichen Verhandlung der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können.

8. § 544 der Zivilprozessordnung in der Fassung dieses Gesetzes ist bis zum 1. Januar 2007 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht nur zulässig ist, wenn der Wert der mit der Revision geltend zu machenden Beschwer zwanzigtausend Euro übersteigt.

9. Für Beschwerden und für die Erinnerung gelten die bisherigen Vorschriften, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

10. Soweit nach den Nummern 2 bis 5, 7 und 9 in der vor dem 1. Januar 2002 geltenden Fassung Vorschriften weiter anzuwenden sind, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen, sind diese Vorschriften vom 1. Januar 2002 an mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Beträge nach dem Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 Deutsche Mark und den Rundungsregeln der Verordnung (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 über bestimmte Vorschriften im Zusammenhang mit der Einführung des Euro (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) in die Euro-Einheit umgerechnet werden.“

Artikel 4

Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes

Das Bundesentschädigungsgesetz in der im Gesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 251-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 218 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:
„Die Frist für die Begründung der Berufung beginnt mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung der Berufung.“
2. § 219 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:
„(4) Für die Einlegung und die Begründung der Revision gilt § 218 Abs. 2 entsprechend.“
3. In § 221 Abs. 2 wird die Angabe „§ 566a“ durch die Angabe „§ 566“ ersetzt.
4. In § 223 werden in Satz 1 die Angabe „§ 577 Abs. 2“ durch die Angabe „§ 569 Abs. 1 Satz 1“ ersetzt und folgender Satz angefügt:
„Für die Frist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Frist zur Begründung der Rechtsbeschwerde gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz

In § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 300-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.

Artikel 6

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren vom 6. Mai 1977 (BGBl. I S. 693), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

In dem nach den §§ 1 und 2a der Verordnung in ihrer Anlage 1 bestimmten Vordruck für den Mahn- und den Vollstreckungsbescheid wird auf der Vorderseite von Blatt 3, 4 und 5 in der mit „Hinzu kommen folgende weitere Kostenbeträge“ überschriebenen Zeile in dem für die Verzinsung der Kosten vorgesehenen Feld jeweils die Angabe „4%“ durch die Angabe „5% über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 7

Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten

Die Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, vom 6. Juni 1978 (BGBl. I S. 705), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

In dem Vordruck zu Anlage 4 für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids wird in Zeile 8 die Angabe

„4%“ durch die Angabe „5% über dem jeweiligen Basiszinssatz“ ersetzt.

Artikel 8

Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen

In § 8 Satz 1 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschifffahrtssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-5, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 128 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 495a“ ersetzt.

Artikel 9

Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung

Das Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. § 30b Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
2. In § 74a Abs. 5 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.
3. In § 95 wird das Wort „Beschwerde“ durch die Wörter „sofortige Beschwerde“ ersetzt.
4. In § 96 wird das Wort „sofortige“ gestrichen.
5. In § 101 Abs. 2 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
6. In § 102 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch die Wörter „Rechtsbeschwerde, wenn das Beschwerdegericht sie zugelassen hat,“ ersetzt.
7. In § 149 Abs. 3 Satz 3 werden das Semikolon und der zweite Halbsatz gestrichen.

Artikel 10

Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag

Das Ausführungsgesetz zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag vom 8. März 1985 (BGBl. I S. 535), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 17 Abs. 2 Satz 5 wird die Angabe „§§ 572, 573 Abs. 1“ durch die Angabe „§§ 570, 572 Abs. 4“ ersetzt.
2. In § 19 werden die Wörter „geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281)“ durch die Wörter „zuletzt geändert durch Artikel 27 des Gesetzes vom ... [einsetzen: Datum der Ausfertigung und der Fundstelle des Zivilprozessreformgesetzes im Bundesgesetzblatt]“ ersetzt.

Artikel 11**Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung**

Das Gesetz über das Verfahren bei der Errichtung und Verteilung eines Fonds zur Beschränkung der Haftung in der See- und Binnenschifffahrt in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1999 (BGBl. I S. 530, 2000 I S. 149) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 2 Satz 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
2. § 5 Abs. 2 Satz 4 wird aufgehoben.
3. In § 8 Abs. 4 werden in Satz 3 Halbsatz 1 nach den Wörtern „auf Antrag“ die Wörter „durch Beschluss“ eingefügt und der Satz 5 aufgehoben.

Artikel 12**Änderung der Insolvenzordnung**

Die Insolvenzordnung vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 2866), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Entscheidung über die Beschwerde wird erst mit der Rechtskraft wirksam. Das Beschwerdegericht kann jedoch die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung anordnen.“

2. § 7 wird wie folgt gefasst:

„§ 7
Rechtsbeschwerde

Gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde findet die Rechtsbeschwerde statt.“

Artikel 13**Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit**

Das Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 27 Abs. 1 wird in Satz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Satz 2 die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“.
2. Dem § 30 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Entscheidet über die Beschwerde die Zivilkammer des Landgerichts, findet § 526 der Zivilprozessordnung entsprechende Anwendung.“

3. In § 53g Abs. 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
4. § 64 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„In Angelegenheiten, die vor das Familiengericht gehören, gelten die Vorschriften des Zweiten und des Dritten Abschnitts im Sechsten Buch der Zivilprozessordnung; über die Beschwerde entscheidet das Oberlandesgericht, über die Rechtsbeschwerde der Bundesgerichtshof.“

Artikel 14**Änderung der Grundbuchordnung**

§ 78 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 15**Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen**

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 317-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 14 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Vorschriften“ die Angabe „des § 139 und“ eingefügt.
2. In § 15 Abs. 4 wird die Angabe „§ 278 Abs. 2 Satz 1“ durch die Angabe „§ 279 Abs. 2“ ersetzt.
3. In § 27 wird in Absatz 1 das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt, in Absatz 2 Satz 1 die Angabe „§§ 550, 551, § 554a Abs. 1, §§ 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 552 Abs. 1, §§ 559, 561“.
4. In § 48 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „23 Abs. 2 und §“ gestrichen.
5. § 52 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Revisionen“ die Wörter „und Rechtsbeschwerden“ eingefügt.
 - b) Absatz 3 Satz 3 wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 26 Abs. 3 bis 5 gilt entsprechend. Die Entscheidung des obersten Landesgerichts ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Erklärt es sich für unzuständig, weil der Bundesgerichtshof zuständig sei, so sind diesem die Akten zu übersenden. Wird der Beschluss des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, so beginnt mit der Zustellung des Beschlusses der Lauf dieser Frist von neuem.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) In streitigen Landwirtschaftssachen gilt § 7 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung. Der Bundesgerichtshof kann über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde, den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision oder die Rechtsbeschwerde im Falle des § 574 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.“

Artikel 16

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-3-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 17

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen vom 28. Mai 1928 (Reichsgesetzbl. 1930 II S. 6) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-4-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. Artikel 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. Artikel 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidung unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 18

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen vom 2. November 1929 in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-5-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 19

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen

Artikel 2 der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 2 § 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

2. Absatz 5 wird aufgehoben.

Artikel 20

Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts

Die Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-8-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Beschlüsse, durch die der Antrag auf Vollstreckbarerklärung abgelehnt wird, unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Gegen Beschlüsse, durch die dem Antrag auf Vollstreckbarerklärung stattgegeben wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Entscheidungen unterliegen der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 21

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319–9, veröffentlichten bereinigten Fassung, geändert durch Artikel 7 Abs. 14 des Gesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847), wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss, durch den die Kostenentscheidung für vollstreckbar erklärt wird, steht dem Kostenschuldner die Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung zu.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§§ 568 bis 571, 573 bis 575“ durch die Angabe „den §§ 567 bis 577“ ersetzt.

2. § 8 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die sofortige Beschwerde kann durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden.“

Artikel 22

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung

und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-11, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 Satz 3 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.

3. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 23

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-12, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. In § 3 Abs. 2 Satz 4 wird die Angabe „§ 2 Abs. 2, 4 und 5“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2 und 4“ ersetzt.

3. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 24**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-14, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung. Die §§ 707, 717 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 25**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern**

Das Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-15, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 8 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 7 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 26**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der****Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 319-16, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 2 § 9 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

- b) Absatz 5 wird aufgehoben.

2. § 6 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 27**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen vom 15. Januar 1965 (BGBl. I S. 17), geändert durch Artikel 7 Nr. 16 des Gesetzes vom 3. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

2. § 11 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss, durch den über den Widerspruch entschieden wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

3. § 15 Abs. 2 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 28**Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit**

Das Gesetz zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechtshilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit vom 29. April 1969 (BGBl. I S. 333), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 10 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat. Die §§ 707, 717 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. § 9 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Der Beschluss unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde beträgt einen Monat.“

3. § 11 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Der Beschluss, durch den der Betrag der Gerichtskosten festgesetzt wird, unterliegt der Beschwerde nach den §§ 567 bis 577 der Zivilprozessordnung; die sofortige Beschwerde ist binnen einer Notfrist von einem Monat einzulegen und kann auch schriftlich oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden.“

Artikel 29**Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen**

Das Gesetz zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen vom 30. Mai 1988 (BGBl. I S. 662), zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 11 des Gesetzes vom 28. Oktober 1998 (BGBl. I S. 546), wird wie folgt geändert:

1. § 17 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts findet die Rechtsbeschwerde nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 der Zivilprozessordnung statt.“

2. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 554“ durch die Angabe „§ 575 Abs. 2 bis 4“ ersetzt.
b) Absatz 4 wird aufgehoben.

3. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Der Bundesgerichtshof kann nur überprüfen, ob der Beschluss auf einer Verletzung eines Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrags, sonstigen Bundesrechts oder einer anderen Vorschrift beruht, deren Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt. Er darf nicht prüfen, ob das Gericht seine örtliche Zuständigkeit zu Unrecht angenommen hat.“

- b) In Absatz 3 wird die Angabe „§§ 554b, 556, 558, 559, 563, 573 Abs. 1 und die §§ 574 und 575“ durch die Angabe „§ 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577“ ersetzt.

Artikel 30**Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes**

Das Arbeitsgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Juli 1979 (BGBl. I S. 853, 1036), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. ... [Folgeänderungen]

Artikel 31**Änderung des Sozialgerichtsgesetzes**

In § 170 Abs. 3 Satz 2 des Sozialgerichtsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 551“ durch die Angabe „§ 547“ ersetzt.

Artikel 32**Änderung des Gerichtskostengesetzes**

Das Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (BGBl. I S. 3047), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.
b) Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.“

2. Teil 1 der Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1202 wird wie folgt gefasst:

schwerden nach den §§ 62 und 126 GWB:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1202	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <p>a) Zurücknahme der Klage</p> <ul style="list-style-type: none"> – vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, – in den Fällen des § 128 Abs. 2 ZPO vor dem Zeitpunkt, der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entspricht, – im Verfahren nach § 495a ZPO, in dem eine mündliche Verhandlung nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Ladung zum Termin zur Verkündung des Urteils zugestellt oder das schriftliche Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, – im Falle des § 331 Abs. 3 ZPO vor Ablauf des Tages, an dem das Urteil der Geschäftsstelle übergeben wird, <p>b) Anerkenntnis- und Verzichtsurteil, Urteil, das nach § 313a Abs. 2 ZPO keinen Tatbestand und keine Entscheidungsgründe enthalten muss,</p> <p>c) Abschluss eines Vergleichs vor Gericht,</p> <p>wenn nicht bereits ein sonstiges Urteil vorausgegangen ist:</p> <p>Die Gebühr 1201 ermäßigt sich auf</p> <p>Die Zurücknahme des Antrags auf Durchführung des streitigen Verfahrens, des Widerspruchs gegen den Mahnbescheid oder des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid stehen der Zurücknahme der Klage gleich. Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich. Die Vervollständigung eines ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe hergestellten Urteils (§ 313a Abs. 4 ZPO) steht der Ermäßigung nicht entgegen. Die Ermäßigung tritt auch ein, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0“

b) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den Verfahren über Beschwerden nach § 126 GWB, wenn die Gebühr 1222 entstanden ist:“ durch die Wörter „Beschluss in den Verfahren über Beschwerden nach § 116 GWB, der die Instanz abschließt, soweit die Gebühr 1222 entstanden ist:“ ersetzt.

c) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1226 und 1227 werden die Wörter „Beschluss, der die Instanz abschließt, in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Be-

berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 Satz 2 GKG genannten Familiensachen und in den Verfahren über Beschwerden nach den §§ 63 und 116 GWB, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.

d) In der Überschrift des Abschnitts II 3 werden vor dem Wort „Revisionsverfahren“ die Wörter „Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision,“ eingefügt.

e) Die Nummern 1230 und 1231 werden durch folgende Nummern ersetzt:

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1230	Verfahren über die Zulassung der Sprungrevision: Soweit der Antrag abgelehnt wird	1,5
1231	Verfahren im Allgemeinen	2,0
1232	Zurücknahme der Revision oder Klage, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist; Erledigungserklärungen nach § 91a ZPO stehen der Zurücknahme nicht gleich Die Gebühr 1231 ermäßigt sich auf	0,5“

- | | |
|---|--|
| <p>f) In der Vorbemerkung vor den Nummern 1321 und 1322 werden der Doppelpunkt durch ein Semikolon ersetzt und die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2 ZPO):“ angefügt.</p> <p>g) In Nummer 1321 werden im Gebührentatbestand ein Komma und das Wort „Beschluss“ angefügt.</p> <p>h) In der Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527 werden die Wörter „Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:“ durch die Wörter „Beschluss über die Zurückweisung der Berufung (§ 522 Abs. 2</p> | <p>ZPO) sowie Beschluss in den in § 1 Abs. 2 GKG genannten Scheidungsfolgesachen, der die Instanz abschließt:“ ersetzt.</p> <p>i) In Nummer 1531 werden jeweils die Wörter „weiteren Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt.</p> <p>j) In Nummer 1951 wird die Angabe „§ 269 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 269 Abs. 5“ ersetzt.</p> <p>k) Nach Nummer 1951 werden folgende Nummern eingefügt:</p> |
|---|--|

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„1952	Verfahren über Rechtsbeschwerden gegen Beschlüsse in den Fällen des § 91a Abs. 1, § 99 Abs. 2, § 269 Abs. 4 oder § 516 Abs. 3 ZPO sowie über Rechtsbeschwerden gegen die Zurückweisung eines Antrags auf Anordnung eines Arrestes oder einer einstweiligen Verfügung	2,0
1953	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, wenn für die angefochtene Entscheidung oder für das dieser Entscheidung vorangegangene Verfahren eine Festgebühr bestimmt ist, und über die Rechtsbeschwerde gegen eine Entscheidung im Verfahren über die Prozesskostenhilfe: Die Rechtsbeschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen	50 EUR
1954	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Rechtsbeschwerden, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Soweit die Rechtsbeschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0
1955	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- | | |
|--|---|
| <p>l) Die bisherigen Nummern 1952 und 1953 werden Nummern 1956 und 1957.</p> | <p>m) Nach Nummer 2502 wird folgende Nummer 2503 eingefügt:</p> |
|--|---|

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„2503	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- | | |
|---|---|
| <p>n) Die bisherige Nummer 2503 wird Nummer 2504.</p> | <p>o) Nach Nummer 3401 wird folgende Nummer 3402 eingefügt:</p> |
|---|---|

Nr.	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag oder Satz der Gebühr nach § 11 Abs. 2 GKG
„3402	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Soweit die Beschwerde verworfen oder zurückgewiesen wird	2,0“

- p) Die bisherige Nummer 3402 wird Nummer 3403.

Artikel 33

Änderung der Kostenordnung

Die Kostenordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 361-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 3 und 4 werden durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen die Entscheidung über die Erinnerung können der Kostenschuldner und die Staatskasse Beschwerde einlegen, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Gegen die Entscheidung, die ein Landgericht als Beschwerdegericht trifft, ist die weitere Beschwerde statthaft, wenn sie das Landgericht wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt und wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 50 Euro übersteigt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht, die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend. Eine Beschwerde an einen obersten Gerichtshof des Bundes findet nicht statt.

(4) Erinnerung und Beschwerde sind schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle bei dem Gericht einzulegen, das für die Entscheidung über die Erinnerung zuständig ist; § 21 Abs. 2 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit gilt entsprechend. Die Erinnerung und die Beschwerde sind nicht an eine Frist gebunden.

(5) Das Gericht, das über die Erinnerung entschieden hat, kann der Beschwerde abhelfen. Über die Beschwerde entscheidet das nach den für die Hauptsache geltenden Vorschriften zuständige, im Rechtszug nächsthöhere Gericht. Erinnerung und Beschwerde haben keine aufschiebende Wirkung. Das Gericht oder der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde in der Hauptsache geltenden Vorschriften anzuwenden; Vorschriften über eine Vorlage an den Bundesgerichtshof finden keine Anwendung.

(6) In dem Verfahren über die Erinnerung und über die Beschwerde bedarf es nicht der Mitwirkung eines Rechtsanwalts.“

b) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die neuen Absätze 7 und 8.

2. § 31 Abs. 3 wird durch folgende Absätze ersetzt:

„(3) Gegen den Beschluss findet die Beschwerde statt, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands 50 Euro übersteigt; § 14 Abs. 3 Satz 2 bis 4, Abs. 4 Satz 1, Abs. 5 Satz 1, 2 und 5 und Abs. 6 ist entsprechend anzuwenden. Sie ist nur zulässig, wenn sie innerhalb der in Absatz 1 Satz 3 bestimmten Frist eingelegt wird; ist der Geschäftswert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann sie noch innerhalb ei-

nes Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

(4) Das Verfahren über die Beschwerde ist gebührenfrei. Kosten werden nicht erstattet.“

3. § 156 wird wie folgt gefasst:

„§ 156

Einwendungen gegen die Kostenberechnung

(1) Einwendungen gegen die Kostenberechnung (§ 154), einschließlich solcher gegen die Zahlungspflicht und gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel, sind bei dem Landgericht, in dessen Bezirk der Notar den Amtssitz hat, im Wege der Beschwerde geltend zu machen. Das Gericht soll vor der Entscheidung die Beteiligten und die vorgesetzte Dienstbehörde des Notars hören. Beanstandet der Zahlungspflichtige dem Notar gegenüber die Kostenberechnung, so kann der Notar die Entscheidung des Landgerichts beantragen.

(2) Gegen die Entscheidung des Landgerichts findet binnen der Notfrist von einem Monat seit der Zustellung die weitere Beschwerde statt. Sie ist nur zulässig, wenn das Beschwerdegericht sie wegen der grundsätzlichen Bedeutung der zur Entscheidung stehenden Frage zulässt. Die weitere Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruht.

(3) Nach Ablauf des Kalenderjahrs, das auf das Jahr folgt, in dem die vollstreckbare Ausfertigung der Kostenberechnung zugestellt ist, können neue Beschwerden (Absatz 1) nicht mehr erhoben werden. Soweit die Einwendungen gegen den Kostenanspruch auf Gründen beruhen, die nach der Zustellung der vollstreckbaren Ausfertigung entstanden sind, können sie auch nach Ablauf dieser Frist geltend gemacht werden.

(4) Die Beschwerden können in allen Fällen zu Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Rechtsanwalts eingelegt werden. Sie haben keine aufschiebende Wirkung. Der Vorsitzende des Beschwerdegerichts kann auf Antrag oder von Amts wegen die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise anordnen. Im Übrigen sind die für die Beschwerde geltenden Vorschriften des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des § 28 Abs. 2 und 3 anzuwenden.

(5) Das Verfahren vor dem Landgericht ist gebührenfrei. Die Kosten für die weitere Beschwerde bestimmen sich nach den §§ 131, 136 bis 139. Die gerichtlichen Auslagen einer für begründet befundenen Beschwerde können ganz oder teilweise dem Gegner des Beschwerdeführers auferlegt werden.

(6) Die dem Notar vorgesetzte Dienstbehörde kann den Notar in jedem Fall anweisen, die Entscheidung des Landgerichts herbeizuführen (Absatz 1) und gegen die Entscheidung des Landgerichts die weitere Beschwerde zu erheben (Absatz 2). Die hierauf ergehende gerichtliche Entscheidung kann auch auf eine Erhöhung der Kostenberechnung lauten. Gebühren und Auslagen werden in diesem Verfahren von dem Notar nicht erhoben.“

Artikel 34**Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher**

Das Gesetz über Kosten der Gerichtsvollzieher in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 362-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Erinnerung

Über die Erinnerung des Kostenschuldners und der Staatskasse gegen den Kostenansatz entscheidet, soweit nicht nach § 766 Abs. 2 der Zivilprozessordnung das Vollstreckungsgericht zuständig ist, das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Gerichtsvollzieher seinen Amtssitz hat. Auf die Erinnerung und die Beschwerde ist § 5 Abs. 2 bis 6 des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden. Über die Beschwerde entscheidet das Landgericht. Soweit in § 5 Abs. 4 Satz 5 des Gerichtskostengesetzes auf die für Beschwerden in der Hauptsache geltenden Vorschriften verwiesen wird, sind die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden.“

2. In § 11 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 568 Abs. 1, 569 bis 575 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 9 Satz 4“ ersetzt.

Artikel 35**Änderung der Justizverwaltungskostenordnung**

§ 13 Satz 2 der Verordnung über Kosten im Bereich der Justizverwaltung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 363-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird durch folgende Sätze ersetzt:

„§ 14 Abs. 3 Satz 1 und 4, Abs. 4, 5 Satz 1 und 3 bis 5, Abs. 6 bis 8 der Kostenordnung gilt entsprechend. Über die Beschwerde entscheidet das nächsthöhere Gericht.“

Artikel 36**Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte**

Die Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 368-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 3 Satz 6 wird die Angabe „§§ 550 und 551 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.
2. Nach § 31 wird folgender § 31a eingefügt:

„§ 31a
Berufung und Sprungrevision

(1) Im Berufungsverfahren ist § 11 Abs. 1 Satz 4 mit der Maßgabe anzuwenden, dass sich die Prozessgebühr um fünf Zehntel erhöht.

(2) Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision erhält der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren.“

3. In § 35 wird die Angabe „§ 128 Abs. 3,“ gestrichen.

4. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Die Nummern 4 und 5 werden wie folgt gefasst:

„4. das Verfahren vor dem beauftragten oder ersuchten Richter;

5. das Verfahren über die Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes);“.

- b) In Nummer 7 werden die Angabe „§ 566a Abs. 2 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§ 566 Abs. 1 der Zivilprozessordnung“, die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2, § 515 Abs. 3 Satz 1, § 566 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „269 Abs. 3 Satz 2 und 3, § 516 Abs. 3 Satz 1, § 565 der Zivilprozessordnung“ und die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

5. In § 41 wird folgender Absatz angefügt:

„(3) § 31a ist nicht anzuwenden.“

6. In § 49 Abs. 2 wird die Angabe „§§ 534, 560 der Zivilprozessordnung“ durch die Angabe „§§ 537, 558 der Zivilprozessordnung“ ersetzt.

7. § 51 Abs. 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Die Vorschriften der §§ 31a, 32 und des § 33 Abs. 1 und 2 gelten nicht.“

8. An § 52 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

9. Dem § 53 wird folgender Satz angefügt:

„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

10. In § 54 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

11. § 55 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Rechtsanwalt, dessen Tätigkeit sich auf ein Verfahren über eine Erinnerung (§ 573 der Zivilprozessordnung, § 11 Abs. 2 des Rechtspflegergesetzes) beschränkt, erhält, soweit nichts anderes bestimmt ist, drei Zehntel der im § 31 bestimmten Gebühren.“

12. § 61a wird wie folgt gefasst:

„§ 61a
Beschwerde in Folgesachen, Beschwerde über die Nichtzulassung der Revision

(1) Die in § 31 bestimmten Gebühren erhält der Rechtsanwalt

1. in Scheidungsfolgesachen im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung sowie über die Rechtsbeschwerde nach § 621e Abs. 2 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung,

2. im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision (§ 544 der Zivilprozessordnung).

(2) Die Gebühren richten sich nach § 11 Abs. 4 und 5. Im Verfahren über die Beschwerde nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung ist § 31a anzuwenden.

(3) Die Prozessgebühr im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision wird auf die Prozessgebühr angerechnet, die der Rechtsanwalt in einem nachfolgenden Revisionsverfahren erhält.“

13. Dem § 65a wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
14. Dem § 66 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
15. Dem § 67 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“
16. Dem § 114 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:
„Die §§ 31a und 61 Abs. 1 Nr. 3 sind nicht anzuwenden.“
17. In § 116 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„§ 31a ist nicht anzuwenden.“

Artikel 37

Änderung des Artikels XI des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften

In Artikel XI § 1 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 369-1, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 5“ durch die Angabe „§ 14 Abs. 3 bis 7“ ersetzt.

Artikel 38

Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes

§ 56 des Schuldrechtsanpassungsgesetzes vom 21. September 1994 (BGBl. I S. 2538), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird aufgehoben.

Artikel 39

Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes

§ 46a Abs. 3 des Wohnungseigentumsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die §§ 339, 340 Abs. 1, 2 und § 341 Abs. 1 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden.“

2. Dem Absatz wird folgender Satz angefügt:

„Das Gericht der freiwilligen Gerichtsbarkeit entscheidet über die Zulässigkeit des Einspruchs und in der Sache durch Beschluss, gegen den die sofortige Beschwerde nach § 45 Abs. 1 stattfindet.“

Artikel 40

Änderung des Bodensonderungsgesetzes

§ 19 Abs. 1 des Bodensonderungsgesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2182), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 41

Änderung des Aktiengesetzes

§ 99 Abs. 3 Satz 3 des Aktiengesetzes vom 6. September 1965 (BGBl. I S. 1089), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„Sie kann nur auf eine Verletzung des Rechts gestützt werden; die §§ 546, 547, 559, 561 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.“

Artikel 42

Änderung des Patentgesetzes

Das Patentgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1980 (BGBl. 1981 I S. 1), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 101 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass der Beschluss auf einer Verletzung des Rechts beruht. Die §§ 546 und 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. In § 136 Satz 1 werden nach dem Wort „anzuwenden“ die Wörter „, § 127 Abs. 2 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe, dass die sofortige Beschwerde unabhängig von dem Wert des von der Entscheidung erfassten Streitgegenstandes stattfindet“ eingefügt.

Artikel 43

Änderung des Markengesetzes

§ 84 Abs. 2 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156), das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.

2. In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550 und 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7“ durch die Angabe „§§ 546 und 547“ ersetzt.

Artikel 44

Änderung der Abgabenordnung

In § 326 Abs. 3 Satz 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, 1977 I S. 269), die zuletzt durch ... geändert worden ist, wird die Angabe „§ 921 Abs. 1“ durch die Angabe „§ 128 Abs. 4“ ersetzt.

Artikel 45

Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen

Das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 1998 (BGBl. I S. 2546), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 76 Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht; die §§ 546, 547 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.“

2. § 94 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe b und c wird wie folgt gefasst:

„b) über die Sprungrevision gegen Endurteile der Landgerichte,

c) über die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse der Oberlandesgerichte in den Fällen des § 574 Abs. 1 der Zivilprozessordnung.“

Artikel 46

Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden

§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 § 12 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl. I S. 3224) geändert worden ist, werden aufgehoben.

Artikel 47

Änderung des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik

über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-8, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 48

Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7411-9, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 49

Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes

§ 24 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7601-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch ... geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Satz 1 wird das Wort „Gesetzes“ durch das Wort „Rechts“ ersetzt.
- In Satz 2 wird die Angabe „§§ 550, 551, 561, 563“ durch die Angabe „§§ 546, 547, 559, 561“ ersetzt.

Artikel 50

Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung

In § 12 Abs. 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 7811-1-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird die Angabe „§ 576“ durch die Angabe „§ 573“ ersetzt.

Artikel 51

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 6 und 7 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der einschlägigen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 52

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Berlin, den 4. Juli 2000

Alfred Hartenbach
Hermann Bachmaier
Bernhard Brinkmann (Hildesheim)
Hans-Joachim Hacker
Anette Kramme
Christine Lambrecht
Winfried Mante
Dirk Manzewski
Dr. Jürgen Meyer (Ulm)
Margot von Renesse
Wilhelm Schmidt (Salzgitter)
Richard Schuhmann (Delitzsch)
Erika Simm
Joachim Stünker
Hedi Wegener
Dr. Peter Struck und Fraktion

Volker Beck (Köln)
Hans-Christian Ströbele
Helmut Wilhelm (Amberg)
Kerstin Müller (Köln), Rezzo Schlauch und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Warum eine Reform des Zivilprozesses?

Der Zivilprozess muss bürgernäher, effizienter und durchschaubarer werden. Die Verfahrensregelungen, die Funktion der Rechtsmittelzüge und der Gerichtsaufbau genügen den berechtigten Ansprüchen der rechtsuchenden Bürgerinnen und Bürger sowie der Wirtschaft nicht mehr. Den Richtern müssen gesetzliche Möglichkeiten geschaffen werden, den Zivilprozess noch präziser auf seine gesellschaftliche Funktion, der zügigen Herstellung von Rechtsfrieden und Rechtssicherheit, zuschneiden zu können. Eine Reform des Zivilprozesses muss die strukturellen Rahmenbedingungen dafür verbessern, dass die Prozessparteien schnell zu ihrem Recht kommen und eine Entscheidung erhalten, die sie verstehen und akzeptieren. Dadurch werden die Zufriedenheit der Bürgerinnen und Bürger mit dem materiellen Recht erhöht und der Rechtsfrieden nachhaltig gestärkt. Bei allem Einsatz und aller Qualität der Richterschaft erscheint es geboten, den Richtern ein noch wirksameres Verfahrensrecht an die Hand zu geben.

Die angestrebte Qualitätsverbesserung des Zivilprozesses kann nur mit einer grundlegenden Reform erreicht werden. Sie muss sich an folgenden Leitlinien orientieren:

- Die streitschlichtenden Elemente im Zivilprozess müssen gestärkt werden. Eine gütliche Einigung zwischen den Parteien in einem möglichst frühen Prozessstadium ist die effizienteste und zugleich bürgerfreundlichste Form der Erledigung eines Rechtsstreits.
- Der Gang des Verfahrens bis zur Entscheidung muss für die Parteien transparenter und nachvollziehbarer werden. Am Ende des erstinstanzlichen Verfahrens muss eine Entscheidung stehen, die von den Parteien wirklich akzeptiert werden kann. Die Parteien sollen erkennen, dass das Gericht alle Chancen nutzt, um eine umfassende Prüfung des vorgetragenen Sachverhalts vorzunehmen. Dann werden mehr Prozesse in erster Instanz endgültig abgeschlossen werden können.
- Mit der Stärkung der ersten Instanz geht die Umgestaltung der zweiten einher. Die Berufungsinstanz soll sich in aller Regel auf den vom Eingangsgericht festgestellten Sachverhalt stützen und auf ihre genuine Aufgabe der Fehlerkontrolle und -beseitigung bei Tatbestand und rechtlicher Bewertung konzentrieren. Der Rechtsuchende soll sich grundsätzlich darauf verlassen können, dass die in erster Instanz fehlerfrei festgestellten Tatsachen im höheren Rechtszug Bestand haben. Nur wenn das Berufungsgericht aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen Tatsachen in der ersten Instanz hat, sollen diese im Berufungsverfahren überprüft werden.
- Die Berufungsverfahren müssen beschleunigt werden. Der Bearbeitungsaufwand für aussichtslose Rechtsmittel muss im Interesse der Partei, die in erster Instanz über-

zeugend obsiegt hat, reduziert werden. Zugleich soll die zeitaufwendige Zurückverweisung von der zweiten an die erste Instanz auf unverzichtbare Ausnahmefälle beschränkt werden.

- Das spezielle „Know-how“ der Berufungsinstanz soll effizient in einem einheitlichen Berufungsgericht gebündelt werden.
- Die Zulässigkeit eines Rechtsmittels darf nicht vom Geldbeutel abhängen. Die Abgrenzung zu Zivilsachen mit geringem Streitwert ist auf eine für eine funktionierende Justiz unerlässliche Höhe abzusenken. Die Wertgrenzen müssen zudem durchlässiger gestaltet werden, damit Fälle von grundsätzlicher Bedeutung unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes bis zum Bundesgerichtshof gelangen können. Daraus folgt auch der Abschied von der geltenden Streitwertrevision.

Durch eine solche grundlegende Strukturreform wird der Zivilprozess nicht nur bürgernäher und transparenter; er wird auch effizienter, weil richterliche Arbeitskraft dort konzentriert wird, wo sie vermehrt gebraucht wird. Durch den effektiveren Umgang mit dieser Ressource finanziert sich die Reform gewissermaßen von selbst. Die vorgesehenen Änderungen des Verfahrens in der ersten Instanz sind so gewählt, dass eine zusätzliche Belastung der Richter vermieden wird. Die Vermeidung unnötiger Prozesse, die Beschränkung des Prüfungsaufwands für aussichtslose Rechtsmittel und nicht zuletzt der Ausbau des Einzelrichtereinsatzes insbesondere in erster Instanz werden bisher nicht effizient genutzte richterliche Arbeitskraft freisetzen, die künftig verwendet werden kann für intensive Rechtsgespräche mit den Parteien, eine vertiefte Feststellung der Tatsachen in erster Instanz und für überzeugende Urteile, die auch von der unterlegenen Partei anerkannt werden.

II. Derzeitige Situation

Das geltende Zivilprozessrecht wird diesen Ansprüchen nicht gerecht. Der vom Gesetzgeber in den letzten Jahren eingeschlagene Weg der sog. Rechtspflegeentlastungsgesetze hat sich als letztlich untaugliches Steuerungsinstrument erwiesen, weil nicht die Ursachen der Defizite angegangen wurden, sondern lediglich die Symptome. Er hat weder eine echte Entlastung der Justiz noch gar die Verbesserung von Bürgernähe, Effizienz oder Transparenz gebracht. Erkennbar sind vielmehr immer deutlicher strukturelle Mängel, die nicht länger hingenommen werden können.

1. Unzureichende Streitschlichtungskultur

Die Möglichkeit einer einvernehmlichen Konfliktregelung, die rascher und kostengünstiger erfolgen und eher dauerhaft Rechtsfrieden zwischen den Parteien stiften kann als die streitige Entscheidung, wird im heutigen Zivilprozess nicht ausreichend genutzt. Die Vergleichsquoten in erster Instanz sind unbefriedigend. Anders als in der Arbeitsgerichtsbarkeit fehlt im Zivilprozess eine verfahrensrechtliche Veran-

kerung des Schlichtungsgedankens in Form einer Güteverhandlung. Ein erster Schritt zu Verbesserungen ist jetzt mit dem Gesetz zur Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung vom 15. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2400) getan worden, das den Ländern die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten zivilrechtlichen Streitfällen den Zugang zu den Gerichten von der Durchführung eines vorgerichtlichen Güteverfahrens abhängig zu machen. In diesem Bereich liegt weiteres, bislang ungenutztes Potenzial, durch dessen Aktivierung die streitige Entscheidung und der Weg in das Rechtsmittel verhindert werden können.

2. Unübersichtlichkeit des Verfahrensrechts

Als Folge der gesetzgeberischen Reformmaßnahmen der vergangenen Jahrzehnte durch die stufenweise Heraufsetzung der Rechtsmittelsummen für die Berufung und die Revision, die schrittweise Erhöhung des Abgrenzungswerts zwischen Amts- und Landgerichten, die daran anknüpfende Schaffung von Sonderrechtsmitteln (Divergenzberufung und Rechtsentscheid in Mietsachen) sowie durch Sonderregelungen für ganze Rechtsgebiete (Familiensachen) ist das Verfahrensrecht für den Bürger undurchschaubar geworden. Der Weg der Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen ist teilweise nur noch für Experten zu überblicken; in Teilbereichen wie z. B. dem Beschwerdeverfahren ist er kaum noch nachvollziehbar.

Darüber hinaus weist das Rechtsmittelsystem der ZPO gegenüber anderen, moderneren Verfahrensordnungen, insbesondere dem Arbeitsgerichtsgesetz, Defizite auf, die sachlich nicht zu rechtfertigen sind. Die ZPO ist durch eine weitgehende Harmonisierung an den höheren Rechtsschutzstandard im Arbeits- und Sozialgerichtsverfahren heranzuführen.

3. Streitwert kein geeignetes Kriterium für Rechtsmittelmöglichkeiten

Die derzeitige Beschränkung der Rechtsmittelmöglichkeiten durch Streitwertkriterien ist nicht sachgerecht. Dem rechtsuchenden Bürger ist nicht überzeugend vermittelbar, dass bei kleineren oder mittleren Streitwerten ein Rechtsmittel selbst bei offensichtlicher Unrichtigkeit des angefochtenen Urteils ausgeschlossen sein soll, obwohl eine ungünstige Entscheidung in einer kleinen Streitsache für ihn weitaus schwerwiegender sein kann als ein verlorener Millionenprozess für ein großes Wirtschaftsunternehmen. Wertgrenzen sind zudem kein geeignetes Kriterium zur Beurteilung der rechtlichen Bedeutung einer Streitsache. Sie geben letztlich auch nur wenig Auskunft über die Bedeutung des Rechtsstreits für die daran beteiligten, in ganz unterschiedlichen Vermögens- und Einkommensverhältnissen lebenden Parteien. Im Gegenteil: Auch bei relativ geringen Streitwerten können durch den Rechtsstreit existenzielle Bedürfnisse der Beteiligten berührt werden. Dies hat beispielsweise im Mietrecht zu den dortigen Sondervorschriften im Rechtsmittelrecht geführt (Divergenzberufung und Rechtsentscheid).

Die geltenden Wertgrenzen führen dazu, dass derzeit in mehr als 40 % aller Zivilrechtsstreitigkeiten beim Amtsgericht eine Anfechtungsmöglichkeit von vornherein nicht ge-

geben ist. Unter Berücksichtigung der außerordentlich niedrigen Revisionszulassungsquote der Oberlandesgerichte (1998: 163 Zulassungen bei rund 22 000 Berufungsurteilen, in denen der Beschwerdewert von 60 000 DM nicht erreicht wurde) ergibt sich, dass derzeit praktisch nur in etwa 5 % aller zivilgerichtlichen Verfahren der Zugang zum Bundesgerichtshof gegeben ist. Damit liegen die streitwertbestimmten Hürden für den Zugang des Bürgers zur Kontrolle gerichtlicher Entscheidungen so hoch, dass der wirtschaftlich Stärkere in unangemessener Weise privilegiert wird und das geltende Rechtsmittelrecht sich dem Vorwurf sozialer Schieflage ausgesetzt sieht.

Die bestehenden streitwertabhängigen Beschränkungen des Zugangs zum Rechtsmittel führen deshalb dazu, dass weite Bereiche der Rechtsprechung einer obergerichtlichen Klärung nicht zugänglich sind und für ganze Rechtsgebiete die auf die Wahrung der Rechtseinheit angelegte Funktion der Obergerichte ausfällt. In vielen Rechtsfragen, in denen eine obergerichtliche Rechtsprechung die Arbeit der erstinstanzlichen Gerichte erleichtern könnte, kann eine Entscheidung der Oberlandesgerichte oder des Bundesgerichtshofes aufgrund der streitwertabhängigen ZugangsfILTER mit der Folge einer Zersplitterung der Präjudizien nicht herbeigeführt werden. Es besteht die – in Teilbereichen bereits Realität gewordene – Gefahr unterschiedlicher Auslegung desselben Gesetzes in verschiedenen Gerichtsbezirken oder auch innerhalb desselben Bezirks durch verschiedene Spruchkörper. Folgen sind die Unklarheit der Rechtslage und damit mangelnde Rechtssicherheit.

4. Fehlsteuerungen in der Berufungsinstanz

In die Berufungsinstanz gelangt der Prozess aufgrund des vorangegangenen erstinstanzlichen Verfahrens und des Urteils des ersten Rechtszuges in der Regel schon mit einer gesicherten tatsächlichen Grundlage. Gleichwohl bestimmt das geltende Prozessrecht, dass der Rechtsstreit vor dem Berufungsgericht in den durch die Berufungsanträge bestimmten Grenzen von neuem verhandelt wird, als ob es eine erste Instanz nicht gegeben hätte. Das Berufungsgericht hat aufgrund des gesamten Inhalts der Berufungsverhandlung und des Ergebnisses etwaiger Beweisaufnahmen über das dem Berufungsurteil zugrunde zu legende Sachverhaltsbild neu zu entscheiden. Durch das geltende Berufungsrecht wird dem rechtsuchenden Publikum der Eindruck vermittelt, der Prozess gehe in zweiter Instanz „noch einmal von vorn los“. Dadurch werden Anreize geschaffen, Rechtsmittel auch gegen solche Urteile erster Instanz einzulegen, in denen der Sachverhalt fehlerfrei festgestellt und das materielle Recht richtig angewandt worden ist. Insofern handelt es sich um eine vom geltenden Zivilprozessrecht ausgehende Fehlsteuerung, denn die Rechtsordnung sollte vielmehr darauf hinwirken, dass überzeugende Urteile möglichst bald in Rechtskraft erwachsen, damit zwischen den Prozessparteien Rechtsfrieden eintritt. Ein anerkanntes Interesse der Parteien bezieht sich nur auf die Gewinnung einer fehlerfreien und überzeugenden Entscheidung.

Des Weiteren begünstigt die derzeitige großzügige Handhabung der Präklusionsvorschriften des geltenden Berufungsrechts nachlässigen und unvollständigen Vortrag in erster Instanz und ermöglicht eine „Flucht“ in die Berufung. Denn

derzeit steht sich diejenige Partei, die in erster Instanz das Vorbringen völlig unterlässt, besser als eine Partei, die, wenn auch verspätet, noch in erster Instanz vorträgt. Dieser Wertungswiderspruch muss durch eine Verschärfung der Präklusionsvorschrift für die Berufungsinstanz aufgehoben werden.

Eine dritte Fehlsteuerung muss schließlich beendet werden: In aussichtslosen Fällen kann die Berufung derzeit dazu benutzt werden, Verfahren zulasten des Gegners aus sachfremden Erwägungen in die Länge zu ziehen, um Zeit zu gewinnen. Obwohl lediglich knapp über 20 % aller eingelegten Berufungen zu einer Abänderung des erstinstanzlichen Urteils führen und nahezu 30 % aller eingelegten Berufungen wieder zurückgenommen werden, dauert das Berufungsverfahren im Schnitt länger als der erstinstanzliche Prozess. Im geltenden Prozessrecht fehlen nämlich vereinfachte Erledigungsmöglichkeiten für substanzlose Berufungen. Über jede zulässige Berufung muss mündlich verhandelt werden, was in Anbetracht der Terminsstände einiger Berufungsgereichte manchen Gläubiger in eine prekäre Situation bringt. Kleine und mittelständische Unternehmen, die die notwendigen Sicherheiten für eine vorläufige Vollstreckung aus dem erstinstanzlichen Urteil nicht leisten und daher die erstinstanzlich zuerkannte Forderung beim Beklagten nicht realisieren können, werden durch diese Schwäche des Zivilprozessrechts in ihrer Existenz gefährdet. Die Sicherungsvollstreckung hilft dem Gläubiger in diesen Fällen nicht weiter, weil sie eine Verwertung des belasteten Gegenstandes nur nach Leistung von Sicherheit erlaubt und darüber hinaus dem Schuldner eine Abwendungsbefugnis eingeräumt wird. Zur Beschleunigung des Verfahrens und der schnelleren Gewährung wirksamen Rechtsschutzes bedarf es dringend sachgerechter Korrekturen im geltenden Recht.

5. Ungleichgewichtiger Personaleinsatz

Die Verteilung der richterlichen Arbeitskraft auf erste und zweite Instanz ist derzeit nicht optimal. In Zivilsachen (ohne Familien- und FG-Sachen) hatten im Jahr 1998 1 456 Richter in der Berufungsinstanz die Urteile von 4 774 Richtern der ersten Instanz zu überprüfen. Berücksichtigt man, dass mehr als 40 % der Urteile der mit 2 493 Richtern besetzten Amtsgerichte mangels Erreichens der Berufungssumme von 1 500 DM von vornherein nicht anfechtbar sind, so ergibt sich ein Verhältnis von rund 1 480 erstinstanzlichen Richtern am Amtsgericht zu 522 Berufungsrichtern am Landgericht oder von 2,8 zu 1. Das Verhältnis zwischen Landgerichten (1. Instanz) und Oberlandesgerichten ist noch ungünstiger, nämlich 2,4 zu 1. Die erstinstanzlichen Entscheidungen von 2 282 Richtern an den Landgerichten werden an den Oberlandesgerichten von 934 Richtern überprüft. Dieser starke personelle Ausbau der Kontrollinstanz erscheint – gerade im Hinblick auf die relativ geringe Quote der Einlegung und des Erfolgs von Berufungen – nicht geboten.

Um eine optimale Nutzung und gesellschaftliche Wirkung richterlicher Arbeitskraft zu erreichen, erscheint es vielmehr sinnvoll, die erste Instanz personell zu stärken. Dort machen die Bürgerinnen und Bürger ihre Erfahrungen mit der Justiz. Deshalb sollen dort sozial kompetente Richterinnen und Richter arbeiten, die ausreichend Zeit haben, um den einzelnen Fall gründlich zu bearbeiten, Vergleichsvorschläge zu machen und verständliche Urteile zu fällen. Wer aber – wie

der Amtsrichter – mehr als 600 Fälle pro Jahr zu erledigen und 180 streitige Urteile im Jahr zu schreiben hat, kann nicht jedem Einzelfall die wünschenswerte Zeit und Sorgfalt widmen. Der zu hohe Erledigungsdruck in erster Instanz hat dazu geführt, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer in erstinstanzlichen Zivilsachen seit 1991 angestiegen ist. Diese Entwicklung muss im Interesse der Rechtsuchenden gestoppt werden.

Darüber hinaus werden die absehbar zunehmende „Verrechtlichung“ des Alltagslebens, der rasante Fortschritt der Informations- und Kommunikationstechnologien und nicht zuletzt die Vereinheitlichung des europäischen Rechtsraums neue Aufgaben gerade für die erstinstanzlichen Gerichte mit sich bringen. Um sicherzustellen, dass die Ziviljustiz diesen Herausforderungen gewachsen ist, bedarf es einer umfassenden Modernisierung durch eine grundlegende Strukturreform.

III. Folgerungen: Struktureller Lösungsansatz

Der Entwurf wird durch eine strukturelle Neugestaltung wesentlicher Bereiche des Zivilverfahrensrechts – vor allem des Rechtsmittelrechts – die vorhandenen – im Verhältnis zu den zu bewältigenden Aufgaben – knappen Ressourcen der Justiz besser nutzbar machen. Wesentliche Reforminhalte sind:

- die verfahrensrechtliche Stärkung des Schlichtungsgedankens im Zivilprozess durch die Einführung einer Güteverhandlung,
- die Erhöhung der Transparenz richterlicher Entscheidungsfindung durch die stärkere Betonung der richterlichen Aufklärungs- und Hinweispflichten,
- der Abbau der streitwertabhängigen Zugangsbarrieren zum Rechtsmittel durch ergänzende Einführung einer Zulassungsberufung und Abschaffung der Streitwertrevision,
- eine deutlichere Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelebenen,
- die Schaffung von verfahrensökonomischen Erledigungsmöglichkeiten je nach Erfolgsaussicht oder richterlicher Bedeutung einer Streitsache,
- die Wegbereitung für eine Harmonisierung der Verfahrensordnungen.

Zugrunde liegt dem Entwurfskonzept die Erkenntnis, dass die bisherigen Ansätze einer Reform des Zivilprozessrechts durch Entlastungs-, Beschleunigungs- und Vereinfachungs-Novellen zu einer zunehmenden Kluft zwischen Anspruch und Wirklichkeit eines sozialen Rechtsstaats geführt haben und dauerhafte Lösungen ausgeblieben sind. Eine Fortsetzung der in den letzten Jahrzehnten erlassenen Gesetze zur Entlastung der Zivilgerichtsbarkeit durch eine ständige Erhöhung der Wertgrenzen kommt daher nicht in Betracht.

Der Entwurf zielt vielmehr auf eine umfassende Modernisierung der Zivilgerichtsbarkeit durch eine grundlegende Strukturreform ab. Dieses Ziel können Bund und Länder nur gemeinsam erreichen. Das Konzept eröffnet den Ländern die Möglichkeit, die Wirkung der vorhandenen richterlichen Arbeitskraft zu optimieren. Freiwerdende Binnenres-

sources in der Berufungsinstanz stehen in ausreichendem Umfang für die dringend notwendige personelle Stärkung der ersten Instanz zur Verfügung. Sie dürfen jedoch nicht für einen Stellenabbau zweckentfremdet werden. Dies ist die Geschäftsgrundlage der Reform. Das Reformkonzept orientiert sich an folgenden Leitlinien:

1. Stärkung der ersten Instanz

Unabdingbare Voraussetzung zur Erreichung des Ziels einer streitbeendenden Funktion der ersten Instanz und damit einer Verfahrensbeschleunigung ist insbesondere die inhaltliche, aber auch personelle Stärkung der Eingangsinstanz. Alle Möglichkeiten einer einvernehmlichen Konfliktregelung zwischen den Parteien müssen genutzt werden, damit in einem möglichst frühen Prozessstadium Rechtsfrieden eintritt.

Der Entwurf erweitert deshalb die materielle Prozessleitungs- und Hinweispflicht des Gerichts (§ 139 ZPO). Der Richter soll die Sach- und Rechtslage mit den Parteien deutlich erörtern und darlegen, wenn seine Beurteilung von dem Vortrag beider Parteien abweicht. Die richterliche Entscheidungsfindung soll für die Parteien nachvollziehbarer werden, damit der Prozessstoff schneller auf die entscheidungserheblichen Fragen beschränkt werden kann. Wenn die Parteien auf diese Weise in das Verfahren einbezogen werden, werden sie eher geneigt sein, ein Streitiges Urteil, auch wenn es gegen sie ausfällt, zu akzeptieren. Ferner enthält der Entwurf Regelungen zur Erweiterung prozessualer Aufklärungs- und Vorlagepflichten in den Bereichen des Urkunden- und Augenscheinsbeweises. Die Möglichkeiten zur gütlichen Einigung und zur außergerichtlichen Streit-schlichtung werden durch Einführung einer dem arbeitsgerichtlichen Verfahren angenäherten Güteverhandlung und Erleichterungen beim Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs außerhalb einer mündlichen Verhandlung erweitert. Ergänzt werden die Regelungen durch Erleichterungen bei der Abfassung von Urteilen und durch die Übernahme von Vorschlägen aus dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163).

2. Abbau der Wertgrenzen für den Zugang zum Rechtsmittel

Nach dem Entwurf werden die Zugangschancen zum Rechtsmittel grundsätzlich bei allen Urteilen gleichermaßen gewährleistet. Der generelle Ausschluss des Rechtsmittels der Berufung bei Beschwerdewerten unter 1 500 DM wird deshalb ebenso aufgegeben wie die Streitwertrevision. Außerdem entfällt der grundsätzlich zweigliedrige Instanzenaufbau für amtsgerichtliche Verfahren; auch Urteile des Amtsgerichts können künftig in die Revisionsinstanz zum Bundesgerichtshof gelangen, wenn eine Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat.

Der Entwurf senkt die Berufungssumme auf 1 200 DM ab und führt bei den darunter liegenden Beschwerdewerten eine Zulassungsberufung bei grundsätzlicher Bedeutung der Sache sowie ein Abhilfeverfahren bei Verfahrensgrundrechtsverletzungen ein. Letzteres wird zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts führen, da wegen der Subsidiarität der Verfassungsbeschwerde das Abhilfeverfahren vorrangig ist.

diarität der Verfassungsbeschwerde das Abhilfeverfahren vorrangig ist.

Der Entwurf führt die allgemeine Zulassungsrevision ein, mit der gewährleistet wird, dass unabhängig vom Beschwerdewert des Berufungsurteils die Zugangschance zum Revisionsgericht gegeben ist. Hat das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen, kann diese Entscheidung mit einer beim Revisionsgericht einzulegenden Nichtzulassungsbeschwerde angefochten werden. Damit werden die prozessualen Voraussetzungen für eine schnellere Entscheidung grundsätzlicher Rechtsfragen durch den Bundesgerichtshof geschaffen.

3. Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittelinstanzen

Einer der zentralen Punkte des Entwurfs ist die Umgestaltung der Berufungsinstanz zu einem Instrument der Fehlerkontrolle und -beseitigung. Dies bedeutet: Das Berufungsgericht wird (nur) von solchen Tatsachenfeststellungen entlastet, die bereits die erste Instanz richtig und vollständig getroffen hat. Es soll außerdem die Sache – gegebenenfalls nach Beweisaufnahme, soweit diese erforderlich ist – möglichst abschließend entscheiden; die Zurückverweisung an die erste Instanz soll im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Ausnahme bilden.

Eine klare Funktionszuweisung zwischen den Instanzen erreicht der Entwurf zudem dadurch, dass beim Bundesgerichtshof – im Unterschied zum Berufungsgericht – die Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen, die Aufgaben der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit im Vordergrund stehen.

Weitere Maßnahme der klaren Funktionszuweisung ist die Konzentration der Berufungen bei den Oberlandesgerichten. Der Rechtsmittelzug wird damit für den Rechtsuchenden transparenter und fördert die Einheitlichkeit der Rechtsprechung.

4. Vereinfachte Erledigungsmöglichkeit für substanzlose Rechtsmittel

Der Entwurf sieht im Berufsrecht die Einführung eines Zurückweisungsbeschlusses vor, durch den Berufungen ohne Erfolgsaussicht und ohne grundsätzliche Bedeutung im Beschlusswege durch einstimmige Entscheidung des Berufungsgerichts ohne mündliche Verhandlung abschließend erledigt werden können. Derzeit sind weit über 50 % aller Berufungen erfolglos. In diesen Fällen ergibt sich infolge der Zurückweisung durch Beschluss ein erheblicher verfahrensbeschleunigender Effekt mit schnellerer Rechtskraft und Vollstreckbarkeit, ohne dass damit eine Verkürzung von Rechtsschutzmöglichkeiten zu besorgen ist. Auf Verfahrensverzögerung angelegten Rechtsmitteln wird so wirksam begegnet.

5. Einzelrichter

Eine Funktionsdifferenzierung ist auch im Verhältnis zwischen dem Kollegialspruchkörper und seinen einzelnen Mitgliedern geboten. In tatsächlich und rechtlich nicht besonders schwierigen Sachen ist der Einsatz eines Mitglieds des Kollegialspruchkörpers als Einzelrichter – wie es der

Praxis vieler, indessen nicht aller Gerichte bereits derzeit entspricht – gleichermaßen geeignet, einen Rechtsstreit in mindestens gleicher Qualität zu erledigen wie der Kollegialspruchkörper. Rechtstatsächliche Untersuchungen zum Einzelrichtereinsatz in erster Instanz zeigen, dass Akzeptanzprobleme nicht festzustellen sind, die Vergleichsquote vielmehr höher und die Berufungsquote niedriger als beim Kollegialspruchkörper ist. Das Festhalten am Kollegialsystem im Übrigen gewährleistet, dass in schwierigen Fällen das bewährte Mehraugenprinzip erhalten bleibt und das Kollegium seiner Ausbildungsfunktion bei jungen Richterinnen und Richtern nachkommen kann.

IV. Grundzüge der Reform

1. Neuregelungen im Verfahren erster Instanz

a) Güteverhandlung

Angesichts der unverändert hohen Belastung der Zivilgerichtsbarkeit ist es notwendig, ein stärkeres Augenmerk auf eine gütliche Streitbeilegung in einem möglichst frühen Prozessstadium zu legen. Eine gütliche Einigung zwischen den Parteien dient zudem dem Rechtsfrieden nachhaltiger als eine Streitentscheidung durch Urteil. Der Gütegedanke wird deshalb durch die Einführung einer Güteverhandlung im Zivilprozess institutionell stärker verankert. Der Güte Termin hat sich im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 54 ArbGG) bewährt und trägt zu dessen hoher Vergleichsquote (39,6 % [1997]) bei. Wenn auch ein Rückschluss auf die Zivilgerichtsbarkeit wegen der unterschiedlichen Rechtsmaterie und Streitkultur mit Unsicherheiten behaftet ist, lässt sich doch erwarten, dass die Einführung einer Güteverhandlung positive Wirkungen auf die derzeit unbefriedigende erstinstanzliche Vergleichsquote vor dem Amtsgericht (9,4 % [1998]) und vor dem Landgericht (16,4 % [1998]) haben wird.

Die Güteverhandlung (§§ 278, 279 Abs. 1 ZPO-E) soll in persönlicher Anwesenheit der Parteien stattfinden. Dies gibt dem Gericht die Gelegenheit, den Sachverhalt durch Befragung der Parteien umfassend aufzuklären und dadurch ein solides Fundament für einen begründeten Vergleichsvorschlag zu schaffen.

b) Stärkung der materiellen Prozessleitungsbefugnis

Die Umgestaltung des Berufungsverfahrens zu einer Instanz der Fehlerkontrolle und -beseitigung hat zur Folge, dass die Verantwortung für die Rekonstruktion des entscheidungserheblichen Sachverhalts sich im Wesentlichen auf die erste Instanz konzentriert. Von den Parteien und ihren Prozessbevollmächtigten wird zukünftig verstärkt erwartet, dass diese das hierzu Erforderliche mit aller Sorgfalt beitragen. Auch von Seiten des Gerichts soll der Weg hierzu deutlicher als bisher geebnet werden. Dabei geht es vor allem darum, die Parteien und ihre Anwälte mehr als bisher durch eine offene und rechtzeitige Information zu einer stärkeren, gleichzeitig aber auch gezielteren Aktivität zu veranlassen. Dies setzt voraus, dass das Gericht mit seiner Sicht nicht unnötig hinter dem Berg hält und sie nicht erst in einem – für die

Parteien möglicherweise überraschenden – Urteil offen legt, sondern in einem möglichst frühen Prozessstadium.

Mit einer Straffung der materiellen Prozessleitung des Gerichts kann darüber hinaus der denkbare Einwand entkräftet werden, die Parteien könnten zukünftig die erste Instanz mit Vorbringen überfrachten, selbst wenn es auch nur annähernd und bloß eventuell für die Entscheidung von Bedeutung sein könnte, weil sie befürchten müssten, im zweiten Rechtszug neue Tatsachen nicht mehr vorbringen zu können, womit das Verfahren unnötig belastet und die Verfahrensdauer in die Länge gezogen werden könnte. Durch frühe und gezielte prozessleitende Hinweise werden die Parteien in die Lage versetzt, ihren Vortrag zur Sache sinnvoll zu beschränken, da sie wissen, auf welche Tatsachen es aus Sicht des Gerichts für die Entscheidung des Rechtsstreits ankommt.

Durch die Konzentration der Sachverhaltsfeststellung auf die erste Instanz werden die Eingangsgerichte nicht unzumutbar belastet. Nach den Ergebnissen der von Professor Rimmelpacher durchgeführten rechtstatsächlichen Untersuchung zeigt sich, dass nur in 16,6 % aller Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht und in 12,8 % aller Berufungsverfahren vor dem Landgericht neue Angriffs- und Verteidigungsmittel geltend gemacht werden. Selbst wenn man unterstellt, dass die Parteien in nahezu allen dieser allenfalls 25 000 Berufungsverfahren die neuen Angriffs- oder Verteidigungsmittel bereits in erster Instanz vorbringen könnten, wären lediglich knapp 1 % aller erstinstanzlichen Verfahren von einer Mehrbelastung durch weiteren erheblichen Tatsachenvortrag betroffen. Selbst wenn man weiter annehmen würde, dass sich der richterliche Arbeitsaufwand in diesen Verfahren durch vermehrte Tatsachenfeststellung und Beweiswürdigung um 25 % erhöhen würde, würde dies allenfalls zu einer Mehrbelastung in Höhe von rund 10 Richterstellen führen. Dieser Mehrbedarf fällt nicht ins Gewicht.

c) Einzelrichter

Der Entwurf sieht die Einführung des originär zuständigen Einzelrichters für allgemeine Zivilsachen vor. Streitigkeiten aus bestimmten, im Gesetz einzeln aufgeführten Rechtsmaterien fallen bei der dafür eingerichteten Spezialekammer an. Allgemeine Zivilsachen, die besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, sind vom Einzelrichter auf die Kammer zu übertragen. Damit ist eine sachgerechte Verteilung der Verfahren zwischen Einzelrichter und Kollegium gewährleistet.

Der Gefahr, dass Proberichter davor zurückschrecken könnten, schwierige Verfahren auf die Kammer zu übertragen, beugt der Entwurf durch die Ausnahmeregelung in § 348 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E in ausreichendem Maße vor. Danach können Proberichter, die bürgerliche Rechtsstreitigkeiten noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig bearbeitet haben, nicht originärer Einzelrichter werden.

Aufgrund der Bindung der Entscheidungskompetenz des Einzelrichters in der Berufungsinstanz an die Spruchkör-

perbesetzung der ersten Instanz hat die dortige Einzelrichterregelung instanzübergreifende Bedeutung. Je mehr Entscheidungen in erster Instanz beim Landgericht vom Einzelrichter getroffen werden, desto größer wird der Entlastungseffekt durch das Einzelrichterprinzip in Berufungssachen. Wegen der Bedeutung der erstinstanzlichen Einzelrichterregelung für die Berufungsinstanz ist eine bundesweit möglichst einheitliche Übertragungspraxis anzustreben. Diese gewährleistet die Einführung des originären Einzelrichters.

Der belastungsmindernde Effekt der vorgesehenen Einzelrichterregelung ist erheblich: Der Einzelrichter darf nur Rechtsstreitigkeiten, die besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweisen oder grundsätzliche Bedeutung haben, auf die Kammer übertragen, umgekehrt darf die Kammer auch nur unter diesen Voraussetzungen von einer Übertragung auf den Einzelrichter absehen. Demnach reicht nicht jede, sondern nur eine erheblich über dem Durchschnitt liegende Schwierigkeit für die Bejahung der Kammerzuständigkeit aus. Der Einzelrichter wird also künftig etwa 70 % der derzeit bei der Kammer eingehenden Verfahren selbst zu entscheiden haben. In diesen Verfahren werden der Vorsitzende und der zweite Beisitzer die Zeit einsparen, die sie bisher für die Vorbereitung der Sache vor dem Termin zur mündlichen Verhandlung, für die Wahrnehmung dieses Termins, für die Beratung der Entscheidung und in einem erheblichen Teil der Fälle für die Beweisaufnahme aufzuwenden haben.

Das zur Verfügung stehende statistische und rechtstatistische Material untermauert die mit dem Entwurf verfolgte Absicht, die Entscheidungszuständigkeit des Einzelrichters auszuweiten. So ist die durchschnittliche Dauer der Verfahren vor dem Einzelrichter im Jahr 1998 mit rund 11 Monaten kaum länger als die Verfahrensdauer vor der Kammer (10,5 Monate), obwohl der Einzelrichter weitaus mehr Sachen durch streitiges Urteil erledigt als die Kammer (42,5 % gegenüber 21,3 %). Die Berufungsquote gegen Urteile der Kammer ist bereits seit einem längeren Zeitraum etwa doppelt so hoch wie diejenige gegen Urteile des Einzelrichters (83 % gegenüber 39 % [1995]). Die Urteile des Einzelrichters werden also von den Parteien signifikant häufiger akzeptiert. Nach der rechtstatsächlichen Untersuchung von Professor Rimmelspacher ergeben sich auch im Hinblick auf den Berufungserfolg keine erheblichen Unterschiede zwischen Einzelrichter und Kammer. So bestätigte das Oberlandesgericht in 70 % aller Einzelrichtersachen dessen Tatsachenfeststellung, in Kammersachen betrug dieser Wert nur 66 %. Verfahrensfehler nahm das Oberlandesgericht häufiger bei Berufungen gegen Urteile der Zivilkammer als bei Berufungen gegen einzelrichterliche Urteile an. Das dargestellte Material lässt den Schluss zu, dass der Einzelrichter im Bereich der rechtlich und tatsächlich nicht besonders schwierigen Verfahren effizienter und zugleich mit mindestens gleicher Qualität arbeitet wie die Kammer.

Da die Reform gegenüber dem Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit von einer

höheren Einzelrichterquote ausgeht, wird der dort angenommene belastungsmindernde Effekt von (bundesweit) ca. 225 Richterstellen nicht nur erreicht, sondern noch übertroffen werden.

- d) Erweiterung des Rechtsschutzes durch Einführung eines Abhilfeverfahrens bei Verfahrensgrundrechtsverletzungen

Der neu eingefügte § 321a ZPO-E eröffnet dem erstinstanzlichen Gericht im Falle der gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) erstmals die Möglichkeit der Selbstkorrektur bei unanfechtbaren Urteilen. Nach geltendem Recht kann der Betroffene bei einer derartigen Fallgestaltung nur noch die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG; § 13 Nr. 8 Buchstabe a, §§ 90 ff. BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht soll jedoch nicht mit der Korrektur objektiver Verfahrensfehler belastet werden, die instanzintern einfacher und ökonomischer behoben werden können. Die Entwurfsregelung befriedigt daher zum einen das Bedürfnis des erstinstanzlichen Gerichts, vorwiegend unbeabsichtigte Verletzungen des rechtlichen Gehörs bei Beanstandung korrigieren zu können, zum anderen führt sie zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts.

Die aus dem Abhilfeverfahren für die erste Instanz resultierende Mehrbelastung ist verkraftbar, weil sich der gerichtliche Aufwand jedenfalls in den Fällen unbegründeter Rügen in Grenzen hält und Abhilfeentscheidungen eher die Ausnahme bilden dürften. Selbst wenn man annimmt, dass künftig im Umfang der bisherigen Berufungsquote gegen Urteile des Amtsgerichts in Höhe von ca. 30 % die Verletzung von Verfahrensgrundrechten gerügt wird, ergibt sich unter Zugrundelegung einer allenfalls anzunehmenden durchschnittlichen Mehrbelastung von 25 % durch die Rüge bei rund 200 000 unanfechtbaren Urteilen ein zusätzlicher Bedarf von lediglich 24 Richterstellen für die erste Instanz.

2. Neukonzeption des Berufungsrechts

- a) Funktionsdifferenzierung der Rechtsmittel: Neudefinition der Berufungsfunktion

Das Berufungsverfahren wird durch die Reform grundlegend umgestaltet. Die unökonomische und rechtsstaatlich nicht gebotene Ausgestaltung der Berufung als volle zweite Tatsacheninstanz wird aufgegeben. Das Berufungsrecht wird den spezifischen Erfordernissen der Kontrolle erstinstanzlicher Verfahren und Entscheidungen angepasst. Der bisherige § 525 ZPO, der die Neuverhandlung des Rechtsstreits vor dem Berufungsgericht vorsieht, wird durch den neuen § 529 ZPO-E, der den Prüfungsumfang des Berufungsgerichts bestimmt, abgelöst. Funktion der Berufung wird es künftig sein, das erstinstanzliche Urteil auf die korrekte Anwendung des materiellen Rechts sowie auf Richtigkeit und Vollständigkeit der getroffenen Feststellungen hin zu überprüfen und etwaige Fehler zu beseitigen. Nur wenn das Berufungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der Feststellungen hat und eine neue

Feststellung in zweiter Instanz geboten ist, darf das Gericht über erstinstanzlich festgestellte Tatsachen erneut verhandeln. Damit wird nicht nur die eigentliche Funktion der Berufung im Gesamtrechtsmittelsystem deutlicher als bislang hervorgehoben, sondern werden zugleich auch die Voraussetzungen für eine effektivere und bürgerfreundlichere Ausgestaltung des Berufungsrechts geschaffen.

Konsequenz der Funktionsdifferenzierung zwischen den Instanzen ist die in § 529 ZPO-E festgeschriebene Bindung des Berufungsgerichts an richtige und vollständige Tatsachenfeststellungen in erster Instanz, soweit nicht zulässiges neues Parteivorbringen in der Berufungsinstanz (vgl. § 531 ZPO-E) anderweitige Feststellungen rechtfertigt. Was das Ausgangsgericht überzeugend und vollständig festgestellt hat, ist damit auch in der Berufungsinstanz maßgeblich.

b) Der Zurückweisungsbeschluss in der Berufungsinstanz – effizient und bürgerfreundlich

Der Zurückweisungsbeschluss gestaltet den Rechtsschutz für den Bürger effektiver: Ist die Berufung ohne Erfolgsaussicht und betrifft sie auch keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung, so erhält die in erster Instanz erfolgreiche Partei durch den unverzüglich zu erlassenden Zurückweisungsbeschluss deutlich schneller als bislang die Gewissheit über die Endgültigkeit ihres Obsiegens. Zugleich werden damit für in der ersten Instanz unterlegene Beklagte die Anreize vermindert, durch die Einlegung der Berufung Zeit zu gewinnen und die Vollstreckung des titulierten Anspruchs hinauszuzögern. Die Zahl der aus solchen sachfremden Erwägungen eingelegten Rechtsmittel wird sich damit voraussichtlich verringern.

Der – einstimmig zu fassende – Zurückweisungsbeschluss führt zu keiner Rechtsschutzverkürzung: Da der Berufungsführer vor Zurückweisung auf die Aussichtslosigkeit seines Rechtsmittels hinzuweisen ist, erhält er Gelegenheit zur Stellungnahme. Damit ist sichergestellt, dass berechnete Berufungseinlegungen stets im Berufungshauptverfahren einer Fehlerkontrolle unterzogen werden.

Das Zurückweisungsverfahren führt für den Berufungsführer zu einer Kostenersparnis: Berufungen ohne Erfolgsaussicht und ohne Grundsatzbedeutung sind bereits durch Zurückweisungsbeschluss zu erledigen, so dass eine mündliche Verhandlung und die damit anfallenden Verhandlungsgebühren vermieden werden. Das Zurückweisungsverfahren verspricht dazu erhebliche Effizienzgewinne für die Gerichte: Das Berufungsgericht bekommt mit dem Zurückweisungsbeschluss ein Instrument an die Hand, das es ihm erlaubt, substanzlose Berufungen schnell und ohne den in diesen Fällen unnötigen Zeitaufwand einer mündlichen Verhandlung und ohne das derzeit erforderliche doppelte Aktenstudium bei Eingang der Sache und bei der Terminvorbereitung zu erledigen. Der belastungsmindernde Effekt durch die Einführung des Zurückweisungsbeschlusses kann nicht beziffert werden, weil nicht genau vorhersehbar ist, in

welchem Umfang die Gerichte davon Gebrauch machen werden.

c) Einheitlicher Berufungsrechtszug und Stärkung der Rechtseinheit

Der Entwurf weist die Verhandlung und Entscheidung sämtlicher Berufungsverfahren dem Oberlandesgericht zu. Dieses wird deshalb künftig sowohl über die Berufungen gegen die Urteile der Landgerichte als auch über Berufungen gegen die Urteile der Amtsgerichte zu entscheiden haben.

Der derzeitige gespaltene Rechtsweg im Berufungsverfahren in Zivilsachen (Landgericht als Berufungsinstanz gegen amtsgerichtliche Urteile, § 72 GVG, Oberlandesgericht gegen landgerichtliche Urteile, § 119 Abs. 1 Nr. 3 GVG) kollidiert mit dem Prinzip einer stimmigen Funktionsdifferenzierung für die einzelnen Instanzen und dem Ziel, die Justiz transparenter zu organisieren. Auch der Gedanke einer Angleichung des Verfahrensrechts für die einzelnen Gerichtszweige lässt einen gespaltenen Rechtsweg als unbefriedigend erscheinen.

Die Konzentration der Berufungsverfahren auf der Ebene der Oberlandesgerichte gewährleistet ein höheres Maß an Rechtseinheitlichkeit, insbesondere bei der Anwendung der verfahrensrechtlichen Regelungen. Sie eröffnet zudem die Chance, in Fragen grundsätzlicher Bedeutung eine höchstrichterliche Rechtsprechung herbeizuführen und damit Rechtsfragen zu klären, die bislang wegen der grundsätzlichen Unanfechtbarkeit landgerichtlicher Berufungsurteile von höchstrichterlicher Entscheidung ausgenommen sind. Ferner hilft die Konzentration des Berufungsverfahrens bei dem höher angesiedelten Oberlandesgericht, die Akzeptanz des Zurückweisungsverfahrens und des Einzelrichtereinsatzes im Berufungsverfahren zu stärken.

Die zum Teil gegen eine Verlagerung der landgerichtlichen Berufungszuständigkeit auf die Oberlandesgerichte angeführten Erfahrungen und Argumente sind letztlich nicht durchschlagend. Der Gesichtspunkt der Ortsnähe – dem bei der Berufung gegen landgerichtliche Urteile durchweg eine Relevanz nicht zugemessen wird – dürfte angesichts der veränderten gesellschaftlichen Verhältnisse kaum noch von entscheidender Bedeutung sein. Die Zuständigkeitsverlagerung auf die Oberlandesgerichte ist zudem nicht als isolierte Maßnahme zu sehen, sondern als Teil der Gesamtkonzeption der Reform, die zusätzliche Belastungen der Mittelinstanz vermeidet und z. B. durch die Begrenzung des Prüfungsumfanges entlastend wirkt. Dies erlaubt es, die bei den Berufungskammern frei werdenden Richterstellen zur Stärkung der ersten Instanz zu verwenden.

Die Konzentration der Berufungen beim Oberlandesgericht harmonisiert darüber hinaus den Rechtsweg in Zivilsachen mit dem Instanzenzug in Familiensachen. Sonderkonstruktionen wie der Rechtsentscheid in Streitigkeiten aus Mietvertragsverhältnissen über Wohnraum (§ 541 ZPO) und die Divergenzberufung (§ 511a Abs. 2 ZPO) werden damit entbehrlich und beseitigt, ohne dass

dies einen Verlust an Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger zur Folge hat.

Die Ausgestaltung der Reform trägt im Übrigen den Bestandsschutzinteressen derjenigen Rechtsanwälte Rechnung, die bislang vor den Landgerichten in Berufungs- und Beschwerdesachen auftreten konnten und für die sich mit der Konzentration der Berufungs- und Beschwerdezuständigkeit beim Oberlandesgericht die Frage stellt, ob sie in diesem Bereich noch tätig werden können. Für die Berufungssachen sieht die Übergangsregelung in § 26 Nr. 1 EGZPO-E vor, dass ein bei einem Landgericht zugelassener Rechtsanwalt für eine Übergangszeit von fünf Jahren in Berufungsverfahren gegen Entscheidungen der Amtsgerichte auch als bei den Oberlandesgerichten zugelassen gilt. Für die Beschwerdesachen sieht die Reform in § 571 Abs. 4 ZPO-E generell vor, dass sich die Beteiligten auch durch einen bei einem Amts- oder Landgericht zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen können.

d) Erweiterung der Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger im Berufungsverfahren

Die Neukonzeption der Berufung erlaubt es, nach den diversen, stets mit Einschränkungen der Rechtsschutzmöglichkeiten des Bürgers verbundenen Entlastungsgesetzen der letzten Jahrzehnte die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger wieder auf das angemessene Maß zu erweitern:

Der Entwurf setzt die für die Zulässigkeit der Berufung notwendige Beschwerdesumme von derzeit 1 500 DM auf 600 Euro (\approx 1 200 DM) herab (§ 511 Abs. 2 ZPO-E) und harmonisiert damit zugleich die Berufungswertgrenze mit der Wertgrenze für das – bei Streitwerten bis 600 Euro (\approx 1 200 DM) mögliche – vereinfachte amtsgerichtliche Verfahren nach § 495a ZPO.

Darüber hinaus führt der Entwurf bei Beschwerdewerten bis 600 Euro eine Zulassungsberufung ein: Das erstinstanzliche Gericht hat auf Antrag die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 511 Abs. 4 ZPO-E). Damit kann künftig jeder Rechtsstreit mit grundsätzlicher d. h. über den Einzelfall hinausreichender Bedeutung unabhängig von dem Erreichen eines bestimmten Streit- oder Beschwerdewerts in die Berufungsinstanz gelangen und – aufgrund der Umgestaltung der Revision zu einer reinen Zulassungsrevision (s. u.) – gegebenenfalls vom Bundesgerichtshof höchstrichterlich entschieden werden.

Die Reform erweitert nicht nur die Rechtsschutzmöglichkeiten für den Bürger, sie gestaltet diese auch effizienter: § 538 ZPO-E fasst die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht den Rechtsstreit an das Ausgangsgericht zurückverweisen kann, enger als bisher. Durch das zusätzliche Erfordernis eines Zurückverweisungsantrags einer Partei wird dem Interesse der Parteien an einer möglichst abschließenden Entscheidung durch das Berufungsgericht angemessen Rechnung getragen.

e) Ressourcenbewusster Personaleinsatz im Berufungsverfahren

Mit der Reform werden der Einsatz der Personalressourcen in der Berufungsinstanz effektiver gestaltet und der Einsatz des Einzelrichters auch im Berufungsverfahren ermöglicht. Das bisherige Recht sieht in der Berufungsinstanz nur den vorbereitenden Einzelrichter vor (§ 524 ZPO). In rechtlich und tatsächlich einfach gelagerten Berufungsverfahren ist es aber nicht erforderlich, dass sich der gesamte Senat mit der Sache befasst. Daher sieht der Reformentwurf in § 526 ZPO-E vor, dass der Senat die Sache auf den Einzelrichter übertragen soll, wenn die angefochtene Entscheidung vom Amtsrichter oder Einzelrichter beim Landgericht erlassen wurde, keine besonderen Schwierigkeiten und keine grundsätzliche Bedeutung aufweist. Der Effizienzgewinn der Einzelrichterregelung ist beträchtlich: Selbst wenn die Senate von der fakultativen Übertragungsmöglichkeit zunächst nur zurückhaltend Gebrauch machen, ergibt sich ein erheblicher belastungsmindernder Effekt.

3. Neukonzeption des Revisionsrechts

a) Einführung einer allgemeinen Zulassungsrevision

aa) Die bestehenden Regelungen zum Revisionszugang haben dazu geführt, dass die Arbeitskraft der Zivilsenate zu weit mehr als 80 % durch die Bearbeitung von Revisionen gebunden wird, die weder rechtsgrundsätzliche Bedeutung haben noch einen durchgreifenden Rechtsfehler des angefochtenen Urteils aufzeigen. Die Zahl der am Jahresende unerledigten Revisionen stieg zwischen 1980 und 1999 von 2 175 auf 4 101 an. Die Zahl der Eingänge ist von 2 249 im Jahr 1980 auf 4 408 im Jahr 1999 angestiegen, wobei die Mehrbelastung ohne nennenswerte Steigerung der Anzahl der Richter zu bewältigen ist. Das Ansteigen des Geschäftsanfalls – allein von 1992 bis 1999 um 52,6 % – beruht in erster Linie auf einem überproportionalen Zuwachs der Wertrevisionen, die seit 1980 um mehr als 145 % zugenommen haben. Demgegenüber ist die Zahl der von den Oberlandesgerichten zugelassenen Revisionen von 353 im Jahr 1979 auf 151 im Jahr 1999 zurückgegangen. Das bedeutet, dass Revisionsverfahren beim Bundesgerichtshof zu mehr als 95 % aus Fällen hervorgehen, in denen die Wertrevision statthaft ist, obwohl diese bei den streitigen Berufungsurteilen der Oberlandesgerichte nur einen Anteil von etwa einem Viertel ausmachen. Hinzu kommt, dass die Zahl der Urteile in der Revision ab-, die Zahl der Ablehnungen der Annahme nach § 554b ZPO hingegen zugenommen hat. Während 1980 noch 863 Revisionen durch streitiges Urteil und 780 Fälle durch Ablehnung der Annahme erledigt wurden, waren es 1999 nur noch 629 Urteile (= 14,3 %); in 1 969 und damit in fast der Hälfte der Revisionsverfahren wurde die Annahme der Revision abgelehnt. Außerdem führt der derzeitige Instanzenaufbau dazu, dass durch die Beendigung der beim Amtsgericht beginnenden Verfahren in der Berufungsinstanz

stanz beim Landgericht für weniger als 20 % aller streitigen erstinstanzlichen Urteile der Zugang zur Revisionsinstanz überhaupt eröffnet ist.

Das bedeutet nicht nur, dass der Zugang zur Revisionsinstanz von einem für die rechtliche Bedeutung eines Falles wenig aussagekräftigen Kriterium abhängt, nämlich dem Wert der Beschwer, und dass sie faktisch nur noch stattfindet, wenn es um mehr als 60 000 DM geht, der weitaus größere Teil der Rechtsstreitigkeiten also keine oder nur eine theoretische Chance hat, in die Revision zu gelangen. Das bedeutet auch, dass die gesamte Bandbreite der in der Praxis zu lösenden Rechtsfragen in weiten Bereichen einer höchstrichterlichen Entscheidung nicht mehr zugänglich ist, der Bundesgerichtshof die Aufgaben der Wahrung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und der Fortbildung des Rechts nur noch partiell erfüllen kann. Hinzu kommt, dass trotz stark angestiegener Erledigungen ein Anhalten der hohen Eingangszahlen oder gar eine weitere Zunahme unter Berücksichtigung der kontinuierlich angewachsenen Rückstände zu einer Blockade der höchstrichterlichen Rechtsprechung führen und damit Auswirkungen auf die Ziviljustiz insgesamt haben könnte.

- bb) An die Stelle der Wertrevision setzt der Entwurf daher die Zulassungsrevision und gestaltet den Zugang zum Revisionsgericht einheitlich. Er orientiert sich dabei an den für das Familienrecht bereits heute geltenden Regelungen (§ 621d ZPO) und geht von der Grundüberlegung aus, dass sich eine Neuordnung des Rechts des Zugangs zur Revision in erster Linie an dem Zweck des Rechtsmittels der Revision ausrichten muss. Dieser ist nach der in Rechtsprechung und Rechtslehre wohl einhelligen Meinung ein doppelter: Die Revision dient einerseits dem öffentlichen allgemeinen Anliegen, das in der Wahrung der Rechtseinheit und der Fortbildung des Rechts besteht, zum anderen aber auch dem Interesse der Parteien an der Beseitigung von Fehlurteilen (May, Die Revision in den zivil- und verwaltungsgerichtlichen Verfahren, 2. Aufl., Abschnitt I Rn. 38 ff.; Pfeiffer, NJW 1999 S. 2617, 2618).

Beide Zwecke sind in der Ausgestaltung des geltenden Rechts miteinander verwoben. Auch eine Revision, die nur das Ziel der Wahrung der Rechtseinheit im Auge hat, muss zu einer gerechten Entscheidung des Einzelfalles führen. Umgekehrt hat eine Revision, die als Wertrevision vorrangig im Parteiinteresse gewährt wird, bisweilen auch den Effekt einer einheitlichen Rechtsanwendung oder einer Rechtsfortbildung. Daraus folgt, dass sich die beiden Zielrichtungen nicht völlig decken, ebenso aber, dass der Zugang zur Revisionsinstanz nicht beschränkt werden darf, wenn im Einzelfall beide Zielrichtungen die Durchführung der Revision verlangen. Diesem Grundsatz ist der Gesetzgeber im Übrigen schon bisher stets gefolgt, wenn die immer wieder erforderliche Entlastung des Revisionsgerichts auf

Kosten derjenigen Revisionsverfahren erfolgte, die abhängig vom Streitwert zulässig gewesen wären.

Dies zeigt, dass maßgebliche Kriterien für die Eröffnung des Zugangs zur Revisionsinstanz stets die allgemeine Bedeutung einer Rechtssache und die Sicherung der Rechtseinheit waren. Dem entspricht die im Schrifttum überwiegend vertretene Meinung, dass die Revision in erster Linie zur Wahrung der Rechtseinheit und zur Rechtsfortbildung gegeben sei und das Interesse der Parteien demgegenüber im Kollisionsfalle zurückzutreten habe (Adickes, Grundlinien durchgreifender Justizreform, 1906, S. 14 und 26 f.; Kissel, Der dreistufige Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 1972, S. 85 ff.; Rosenberg/Schwab/Gottwald, Zivilprozessrecht, 15. Aufl., § 134 Abs. 2 Satz 2). Einen solchen Kollisionsfall stellt der Umstand dar, dass das Revisionsgericht bei uneingeschränkter Statthaftigkeit der Revision nicht in der Lage ist, alle zu ihm gelangenden Rechtsstreitigkeiten dieser Art zu erledigen. Dem Gesetzgeber ist es bei dieser Sachlage weitgehend freigestellt, den Zugang zum Rechtsmittelgericht und den Verfahrensgang nach seinen Zweckmäßigkeitsvorstellungen auszurichten (BVerfGE 54 S. 277 ff.). Er kann den Zugang nach Maßgabe der Bedeutung der einzelnen Rechtssache für das allgemeine Interesse eröffnen und Zugangskontrollen vorsehen. Grenzen sind ihm dabei von Verfassungen wegen nur durch Artikel 92, 97, 101, 103 Abs. 1 GG, das Rechtsstaatsprinzip und die Grundrechte, vor allem durch den Gleichheitsgrundsatz, gezogen.

- cc) Eine so ausgestaltete Revision, die sich in erster Linie an den Auswirkungen einer Entscheidung auf die Allgemeinheit orientiert und damit grundsätzliche Bedeutung voraussetzt, sichert dem Revisionsgericht eine maximale Wirkungsbreite. Das Wertkriterium ist ein Zugangsmerkmal, das nur geeignet ist, die Eigenbedeutung der einzelnen Rechtssache zu erfassen. Dagegen bedeutet das Merkmal der Grundsätzlichkeit, dass der zu entscheidenden Rechtssache gerade eine über den Rahmen des Einzelfalles hinausgehende Bedeutung zukommt, weil ihre Beantwortung nicht nur zur Entscheidung dieses Falles, sondern zugleich auch mit Rücksicht auf die Wiederholung ähnlicher Fälle erforderlich erscheint oder sonstige Interessen der Allgemeinheit in besonderem Maße berührt. Diese Wirkungen eines Revisionsurteils auf unbestimmt viele andere, anhängige oder künftige Verfahren oder auf das Vertrauen in die Rechtsprechung sind, auch wenn das Urteil in einem Prozess mit mittlerem oder geringem Beschwerdewert erlassen wird, weitergehend als die Wirkungen eines nur für das jeweilige Verfahren bedeutsamen Urteils.

Dem kommt umso mehr Gewicht zu, als mit der Neuregelung des Rechtsmittelrechts in der überwiegenden Zahl der Fälle, in denen bisher die Chance des Zugangs zum Revisionsgericht von vornherein ausgeschlossen war (berufungsfähige Urteile des Amtsgerichts), der Weg zum Bundesgerichtshof er-

öffnet wird, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

- dd) Die gegen eine solche Gestaltung des Zugangs zum Revisionsgericht erhobenen Bedenken sind unbegründet:

Ein Verlust der erforderlichen Breite des Anschauungsmaterials für das Revisionsgericht ist schon deshalb nicht zu befürchten, weil die Befassung des Bundesgerichtshofes mit der Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden zur Erweiterung des Anschauungsmaterials beitragen wird. Daneben wird der Bundesgerichtshof aus seiner eigenen Judikatur und der Rechtsprechung anderer Gerichte, vor allem der Oberlandesgerichte, die rechtstatistisch notwendigen Erkenntnisse erschließen können.

Die Gefahr einer Rechtserstarrung entsteht nicht, weil das Revisionsgericht sich veranlasst sehen kann und wird, eine bereits entschiedene Rechtsfrage erneut zu durchdenken und zu behandeln, wenn hierzu neue Gesichtspunkte vorgetragen werden.

Ebenfalls nicht zu befürchten ist die Gefahr einer Minderung der Überwachungsfunktion des Bundesgerichtshofs. Diese wirkt schon dann, wenn nur die Möglichkeit eines Eingreifens des Revisionsgerichts besteht. Sie wird zudem durch das im Entwurf vorgesehene System der Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde eher gestärkt.

- ee) Einen neuen Weg beschreitet der Entwurf in der Ausgestaltung der Zulassungskriterien, die sich an die Formulierung von § 74 Abs. 2 GWB, § 219 BEG, § 83 MarkenG, § 100 PatG und § 80 OWiG anlehnen. Damit wird deutlich gemacht, dass die Zulassungsvoraussetzungen der „Fortbildung des Rechts“ und der „Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung“ den Zulassungsgrund der „grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“ konkretisieren, ohne ihn hierauf zu beschränken. Dieser Weg bietet, auch wenn die einzelnen Zulassungsalternativen nicht immer deutlich voneinander zu trennen sein werden, die Gewähr, dass aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsmittelzugangsvoraussetzungen einschränkende Schlüsse auf die Auslegung des Zulassungsgrundes der „grundsätzlichen Bedeutung“ nicht gezogen werden können. Diese Klarstellung ist erforderlich, weil nach der bisherigen höchstrichterlichen Rechtsprechung (BGHZ 2 S. 396; BGH, JZ 1955 S. 550; BAGE 2, 26; BVerwG, NJW 1960 S. 1587; 1962 S. 218; BSG, MDR 1975 S. 964; BFHE 89 S. 117) eine Rechtssache nur dann grundsätzliche Bedeutung hat, wenn eine klärungsbedürftige, regelmäßig bisher noch nicht entschiedene Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung entscheidungserheblich ist. Mit der Erweiterung der Zulassungsgründe und dem damit verbundenen erweiterten Verständnis der „grundsätzlichen

Bedeutung einer Rechtssache“ werden künftig auch Revisionen zuzulassen sein, denen eine Grundsatzbedeutung im herkömmlichen Sinne nicht zukommt, die aber gleichwohl eine Leitentscheidung der höchstrichterlichen Rechtsprechung erfordern. Gleiches gilt für Revisionen, die zwar eine Leitentscheidung nicht erfordern, gleichwohl aber eine Ergebniskorrektur wegen offensichtlicher Unrichtigkeit oder wegen der Verletzung eines Verfahrensgrundrechts geboten erscheinen lassen.

Neben dem Zulassungsgrund der Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung hat die – wegen ihrer strengen formalen Anforderungen (vgl. BGHZ 89 S. 149) ohnehin praktisch kaum relevante – Divergenzrevision keine eigenständige Bedeutung mehr. Sie kann daher entfallen.

- b) Zulassungsentscheidung durch das Berufungsgericht

Die Zulassungskompetenz weist der Entwurf dem Berufungsgericht zu. Mit dem Berufungsgericht entscheidet über die Zulassung der Revision ein Gericht, das mit dem Prozessstoff und den Rechtsfragen des Falles bereits vertraut ist, während sich das Revisionsgericht erst einarbeiten müsste. Außerdem dient diese Vorgehensweise der Rechtsmittelklarheit, weil schon bei Erlass des Berufungsurteils eine Entscheidung darüber vorliegt, ob die Revision statthaft ist. Die Übertragung auf das Instanzgericht entspricht auch den Regelungen der anderen Verfahrensordnungen (§ 132 Abs. 1 VwGO, § 72 Abs. 1 ArbGG, § 115 Abs. 1 FGO, § 160 Abs. 1 SGG). An die Zulassungsentscheidung des Berufungsgerichts ist das Revisionsgericht gebunden.

- c) Nichtzulassungsbeschwerde

Hat das Berufungsgericht über die Zulassung der Revision zu entscheiden, so erscheint es erforderlich, die Nichtzulassungsbeschwerde an den Bundesgerichtshof zu eröffnen, wenn das Berufungsgericht die Revision nicht zugelassen hat.

Zwar bestehen keine zwingenden verfassungsrechtlichen Gründe zur Einführung einer Nichtzulassungsbeschwerde; das Rechtsstaatsprinzip verlangt nicht, dass gegen jede richterliche Entscheidung – auch soweit die Eröffnung einer neuen Instanz von ihr abhängt – ein Rechtsmittel gegeben sein muss. Dennoch wäre ein umfassender Ausschluss der Nichtzulassungsbeschwerde – beim Bundesgerichtshof gibt es sie bereits in Entschädigungssachen (§§ 219, 220 BEG) sowie bei der Rechtsbeschwerde in Kartellverwaltungssachen (§§ 74, 75 GWB) – rechtssystematisch nur schwer vertretbar und widerspräche der Kontrollfunktion des Revisionsgerichts im System der Zulassungsrevision. Die Sicherung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und Rechtsfortbildung kann nur gewährleistet werden, wenn in für diese Aufgaben bedeutsamen Sachen eine Einflussmöglichkeit des Revisionsgerichts durch Kontrolle besteht. Hängt die Chancengleichheit beim einheitlich geregelten Revisionszugang von einer gleichmäßigen Anwendung der Zulassungskriterien ab, erfordert die Erarbeitung allgemeingültiger Auslegungsregeln die Mitverantwortung

tung des Revisionsgerichts für die Zulassung. Der Entwurf sieht daher die Einführung einer beim Revisionsgericht einzulegenden Nichtzulassungsbeschwerde vor.

Das Revisionsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss. Mit der Ablehnung der Zulassung durch das Revisionsgericht wird das Urteil rechtskräftig. Lässt das Revisionsgericht auf die Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zu, geht das Beschwerdeverfahren unmittelbar in das Revisionsverfahren über.

Diese Verbreiterung der Zugangsmöglichkeiten zum Revisionsgericht und die angespannte derzeitige Belastungssituation beim Bundesgerichtshof machen es – obwohl Wertgrenzen generell als Steuerungsinstrument für die Zugangsregulierung wegfallen sollen – erforderlich, zur Vermeidung einer nicht auszuschließenden Überlastung des Bundesgerichtshofes für eine Übergangszeit, in der die Entwicklung beobachtet werden kann, die Nichtzulassungsbeschwerde in Abhängigkeit von der Beschwer zu begrenzen. Auf der Grundlage einer Übergangsregelung, die einen Zeitraum von fünf Jahren umfasst, ist mit einer spürbaren Entlastung des Bundesgerichtshofes zu rechnen, ohne die generelle Möglichkeit zu beeinträchtigen, in Grundsatzfragen höchststrichterliche Entscheidungen herbeizuführen. Während derzeit Nichtannahmeentscheidungen wegen der notwendigen Prüfung einer „Erfolgsaussicht im Ergebnis“ einen größeren Aufwand erfordern, führt die Beschränkung des Prüfungsumfanges im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde zu einer geringeren Belastung.

Die Wertgrenze für die vorläufige Beschränkung der Zulassungsbeschwerde setzt der Entwurf – entsprechend der Herabsetzung der Berufungssumme – auf 40 000 DM fest und führt damit die Wertgrenzenerhöhung des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes vom 17. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2847) wieder auf den davor geltenden Wert zurück. In der Übergangszeit besteht Gelegenheit, Grundsätze zur Zulassung der Revision zu entwickeln, die sich auch auf die Zulassungspraxis der Berufungsgerichte auswirken werden. Es ist zu erwarten, dass hierdurch längerfristig die Zahl der Nichtzulassungsbeschwerden rückläufig sein wird. Davon wird es letztlich abhängen, ob und gegebenenfalls wann die Beschränkung für die Zulässigkeit der Nichtzulassungsbeschwerde eingeschränkt oder aufgehoben werden kann.

4. Neukonzeption des Beschwerderechts

Im Hinblick auf die konzeptionellen Änderungen des Rechtsmittelrechts in der Hauptsache soll auch das Beschwerderecht als Rechtsmittel gegen Nebenentscheidungen angepasst, vereinfacht und zum Zwecke der Verfahrensbeschleunigung gestrafft werden. Gleichzeitig ist beabsichtigt, den Rechtsschutz durch Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof zu erweitern. Die Neuregelung des Beschwerderechts gilt nur für die Beschwerden, die dem Recht der Zivilprozessordnung unterliegen.

a) Angleichung des Beschwerderechtszuges an den Hauptsacherechtszug

Durch die Übertragung der dreigliedrigen Funktionsdifferenzierung in der Hauptsache auf den Beschwerderechtszug werden die Beschwerden gegen erstinstanzliche Entscheidungen bei den zuständigen Beschwerdegerichten und die neu eingeführten Rechtsbeschwerden, die sich gegen Entscheidungen im zweiten Rechtszug richten, beim Bundesgerichtshof konzentriert. Das Rechtsmittel der weiteren Beschwerde, das gegenwärtig unter engen Voraussetzungen in den Verfahren gegeben ist, die vom Amtsgericht ausgehen (z. B. § 793 Abs. 2 ZPO, § 3 Abs. 2 Satz 3 SVertO, § 156 KostO), wird durch die Rechtsbeschwerde ersetzt. Die bisherigen revisionsähnlich ausgestalteten weiteren Beschwerden (§ 568a ZPO) und Erstbeschwerden (§§ 519b, 542 Abs. 3 i. V. m. § 341 Abs. 2 ZPO) zum Bundesgerichtshof sind entweder durch die Einführung der Rechtsbeschwerde (§ 522 Abs. 1 Satz 4 ZPO-E) oder durch die Beschränkung der Einspruchsverwerfungsentscheidung auf die Urteilsform (§ 341 Abs. 2 ZPO-E) obsolet geworden.

b) Generelle Befristung der Beschwerde

Der Entwurf führt zum Zwecke der Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung eine generelle Befristung der Beschwerde ein, wie sie auch die Verwaltungsgerichtsordnung, die Finanzgerichtsordnung und das Sozialgerichtsgesetz vorsehen, und schafft insoweit die bisherige Unterscheidung zwischen der einfachen (unbefristeten) und der sofortigen (befristeten) Beschwerde (§ 577 ZPO) ab. Die einfachen Beschwerden, die bereits nach geltendem Recht in der Minderzahl sind, ziehen das Verfahren unangemessen in die Länge und lassen die Verfahrensbeteiligten hinsichtlich der Endgültigkeit der gerichtlichen Entscheidung im Ungewissen. Dieser Zustand gefährdet die Rechtssicherheit. Angesichts der bestehenden Überlastung der Justiz kann zudem eine Bindung richterlicher und nichtrichterlicher Arbeitskraft durch Beschwerden, die erst nach langer Zeit eingelegt werden und das Wiedervorlegen der bereits abgelegten Akten, das erneute Einarbeiten des Richters in den Streitstoff sowie die schwierige Prüfung einer etwaigen Verwirkung oder prozessualen Überholung verursachen, gerade im Bereich der Nebenentscheidungen nicht mehr hingenommen werden. Die gleichen Überlegungen gelten für die Erinnerung, die durch den Entwurf ebenfalls generell befristet wird.

c) Begründungserfordernis

Nach der Konzeption des Entwurfs soll der Beschwerdeführer seine Beschwerde begründen. Damit wird im Beschwerderecht erstmals ein Begründungserfordernis aufgestellt, das das Verfahren vereinfacht und beschleunigt, ohne den Beschwerdeführer bei ausbleibender Begründung sofort durch eine Verwerfung des Rechtsmittels als unzulässig zu sanktionieren. Erst bei Verstreichenlassen einer richterlich gesetzten Begründungsfrist kommt als Sanktion eine Präklusion seines Vorbringens in Betracht (§ 571 Abs. 3 ZPO-E). Durch verspätete Begründungen wird das Gericht mit vermeidbarer Mehrarbeit (wiederholte Vorlage der Akten, Mahnungen) belastet und das

Verfahren unnötig verlängert. Demgegenüber kann von jedem Beschwerdeführer erwartet werden, dass er kurz darlegt, was er mit der Beschwerde bezweckt und aus welchem Grund die angegriffene Entscheidung seiner Ansicht nach unzutreffend sein soll.

d) Abhilfemöglichkeit des Ausgangsgerichts

Der Entwurf dehnt die Abhilfebefugnis des Erstgerichts, die nach geltendem Recht nur für die einfachen Beschwerden gilt (§ 571 ZPO), nunmehr auf alle (generell befristeten) sofortigen Beschwerden aus. Vorbild für diese Regelung sind die anderen Verfahrensordnungen (VwGO, FGO und SGG), die seit Anbeginn bei ihren generell befristeten Beschwerden eine Abhilfe durch das Ausgangsgericht zulassen. Die Abhilfemöglichkeit erhält den Verfahrensbeteiligten die Instanz. Sie ermöglicht dem Erstrichter eine schnelle Selbstkorrektur und erreicht auf diese Weise sowohl eine Verfahrensverkürzung als auch eine Entlastung des Beschwerdegerichts. Durch die Einführung der generellen Abhilfebefugnis im Beschwerderecht wird es nunmehr auch dem Rechtspfleger wieder möglich, einer Beschwerde im Kostenfestsetzungsverfahren abzuwehren. Diese Befugnis hatte er mit dem Inkrafttreten des 3. RPflÄndG am 1. Oktober 1998 (BGBl. I S. 2030) verloren. Als weitere Nebenfolge ist zu erwarten, dass die Verfassungsbeschwerden und die außerordentlichen Beschwerden wegen greifbarer Gesetzwidrigkeit oder Verletzung des rechtlichen Gehörs ohne Rechtsschutzeinbuße zurückgehen werden. Die generelle Abhilfemöglichkeit des Erstgerichts im neu geregelten Beschwerdeverfahren bildet auf diese Weise das erweiterte Gegenstück zum Abhilfeverfahren bei erstinstanzlichen unanfechtbaren Urteilen, die auf einer Verletzung des rechtlichen Gehörs beruhen (§ 321a ZPO-E).

e) Präklusion

Im Gegensatz zum neu geregelten Berufungsrecht bleibt der Charakter des Beschwerdeverfahrens als eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz erhalten. Der Grund für diese unterschiedliche Ausgestaltung liegt darin, dass bei den in der Eingangsinstanz getroffenen Nebenentscheidungen im Gegensatz zum erstinstanzlichen Hauptsacheverfahren weder ein förmliches Verfahren noch eine eingehende Sachverhaltsfeststellung noch eine Begründung sichergestellt ist. Um aber auch in der Beschwerdeinstanz einen schrankenlosen und damit verfahrensverzögernden Vortrag neuer Tatsachen und Beweise zu verhindern, soll dem Gericht die Möglichkeit eingeräumt werden, nach dem Vorbild des § 296 Abs. 1, 4 ZPO verspätetes Vorbringen zu präkludieren. Denn auch von den Beteiligten eines Beschwerdeverfahrens kann ein beschleunigtes, auf Prozessförderung bedachtes Vorbringen verlangt werden.

f) Ressourcenbewusster Personaleinsatz im Beschwerdeverfahren

Durch den Entwurf wird der originäre Einzelrichter in allen Beschwerdeverfahren eingeführt, in denen ein amts- oder landgerichtlicher Einzelrichter oder ein Rechtspfleger die angefochtene Entscheidung erlassen hat. Im geltenden Recht wird über eine Beschwerde stets

durch ein mit drei Richtern besetztes Kollegium beim Landgericht bzw. beim Oberlandesgericht entschieden. Dieser Personalaufwand ist angesichts der in aller Regel geringen Bedeutung der vorwiegend Nebenentscheidungen betreffenden Beschwerdeverfahren unverhältnismäßig. Zur Vermeidung von Akzeptanzverlust und nicht gerechtfertigten Verzögerungen durch eine zwischengeschaltete Übertragungsentscheidung wird über die Beschwerde gegen eine Kollegialentscheidung weiterhin ein Kollegium befinden.

g) Einführung einer Rechtsbeschwerde

Die neu eingeführte Rechtsbeschwerde ermöglicht nunmehr auch im Bereich der Nebenentscheidungen die höchstrichterliche Klärung grundsätzlicher Rechtsfragen. Mit dieser Eröffnung des Zugangs zum Bundesgerichtshof kann die teilweise sehr unterschiedliche Rechtsprechung der Oberlandesgerichte (z. B. im Kostenrecht) vereinheitlicht werden. Die Rechtsbeschwerde dient der Überprüfung der Rechtsanwendung und ist daher revisionsähnlich ausgestaltet. Sie ist gegeben, wenn das Beschwerde- oder Berufungsgericht sie wegen grundsätzlicher Bedeutung oder Divergenz zugelassen hat oder wenn sie im Gesetz ausdrücklich vorgesehen ist und das Rechtsbeschwerdegericht sie aufgrund der gleichen Voraussetzungen für zulässig erachtet. Der Entwurf sieht im Hinblick darauf, dass es sich in der Regel um weniger bedeutsame Nebenentscheidungen handelt, eine Nichtzulassungsbeschwerde nicht vor. Das Rechtsinstitut der Rechtsbeschwerde lässt das umständliche Vorlageverfahren (z. B. in § 7 InsO) entfallen und eignet sich als zentrales Modell für andere Gesetze.

5. Familiensachen und Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit

Der Entwurf sieht notwendige Folgeänderungen im Rechtsmittelrecht des familiengerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG) vor. Ferner wird im FGG-Bereich in der Beschwerdeinstanz die Möglichkeit für den Einsatz von Einzelrichtern geschaffen. Im Übrigen wird das FGG-Verfahren von dem Entwurf inhaltlich nicht berührt. Eine Reform in diesem Bereich muss einem gesonderten Gesetzgebungsvorhaben vorbehalten bleiben.

6. Rechtsbereinigung und sonstige Änderungen

a) Generalklausel für die freigestellte mündliche Verhandlung

Der Entwurf, der neben Effizienz und Bürgernähe auch die Transparenz des zivilprozessualen Verfahrens bezweckt, beendet die bisherige Unübersichtlichkeit im Bereich der fakultativen mündlichen Verhandlung, indem er in § 128 Abs. 4 ZPO-E eine einzige Bestimmung schafft, die die zahlreichen Einzelvorschriften der Zivilprozessordnung ablöst. Sie regelt nunmehr einheitlich, dass jede gerichtliche Entscheidung, die nicht in Urteilsform ergeht, ohne mündliche Verhandlung getroffen werden kann, es sei denn, das Gesetz bestimmt etwas anderes. Diese Neuregelung führt nicht nur zur Verfahrens-

vereinfachung, sondern auch zur Angleichung an die anderen Verfahrensordnungen (VwGO, FGO, SGG), die bereits über eine solche Generalklausel verfügen.

b) Rechtsvereinheitlichung bei der Einspruchsverwerfung

Im Interesse einer einheitlichen Behandlung der gerichtlichen Entscheidungen über die Unzulässigkeit eines Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil wird die bisherige Wahlmöglichkeit des Gerichts, ob es durch Beschluss oder durch Urteil entscheidet, abgeschafft. Die nunmehr ausschließlich in Urteilsform ergehende Einspruchsverwerfungsentscheidung (§ 341 Abs. 2 ZPO-E) bedarf im Hinblick auf die in der Regel einfach gelagerten Sachverhalte, die den damaligen Gesetzgeber zur Einführung der Beschlussentscheidung bewegt haben, keiner mündlichen Verhandlung und unterliegt den gleichen Rechtsmitteln wie andere Urteile. Auf diese Weise wird das Verfahren transparent, ohne den Vereinfachungseffekt der fakultativen mündlichen Verhandlung zu verlieren. Gleichzeitig werden die Rechtsmittel des Beschwerderechts, die bisher gegen den Verwerfungsbeschluss statthaft und in der Zivilprozessordnung an verschiedenen Stellen unübersichtlich geregelt waren, obsolet.

c) Anschlussrechtsmittel

Die Neukonzeption des Rechtsmittelrechts trägt auch dem Gesichtspunkt einer Rechtsbereinigung Rechnung: Die bislang komplizierten Konstruktionen von selbständigen und unselbständigen Anschlussrechtsmitteln wird zugunsten der unselbständigen Anschlussrechtsmittel durch Abschaffung der – überflüssigen – selbständigen Anschlussrechtsmittel vereinfacht (§ 524 ZPO-E). Will der Gegner des Rechtsmittelführers ebenfalls Rechtsmittel einlegen und mit seinem Rechtsmittel von dem bereits eingelegten Rechtsmittel seines Prozessgegners unabhängig sein (bisheriges selbständiges Anschlussrechtsmittel), so hat er sein Rechtsmittel frist- und formgerecht einzulegen. Die Anschließungserklärung führt demgegenüber künftig stets zur Abhängigkeit des Anschlussrechtsmittels vom Hauptrechtsmittel.

d) Übernahmen aus dem Entwurf eines Vereinfachungsgesetzes

Der Entwurf übernimmt mit dem Reformkonzept vereinbare Regelungen zur Verfahrensvereinfachung aus dem Entwurf des Rechtspflegevereinfachungsgesetzes. Es handelt sich um kleinere und eher technische Regelungen, die dem Richter in der täglichen Arbeit jedoch durchaus deutliche Erleichterungen bringen können. Beispielhaft seien erwähnt, dass etwa im Falle einer allein noch ausstehenden Kostenentscheidung diese künftig ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 128 Abs. 3 ZPO-E) und die Sicherheitsleistung bereits von Gesetzes wegen auch durch Bankbürgschaft erbracht werden kann (§ 108 Abs. 1 Satz 2 ZPO-E).

e) Kosten und Gebühren

Der Entwurf enthält Anpassungen im Kosten- und Gebührenrecht. Er trägt mit einer Erhöhung der Verfahrensgebühr im Berufungsrechtszug um 2/10 auf 15/10 den

erhöhten Anforderungen an die anwaltliche Tätigkeit im Berufungsverfahren Rechnung.

V. Angleichung an den Rechtsstandard der europäischen Nachbarländer

Die Neukonzeption des Zivilprozesses führt auch zu einer Angleichung an die Prozessrechtssysteme der europäischen Nachbarländer.

In England einschließlich Wales, in Frankreich, Österreich, Italien und der Schweiz (Kanton Zürich) wird die überwiegende Zahl der Zivilstreitigkeiten durch Einzelrichter, insbesondere auch durch Einzelrichter bei den erstinstanzlichen Kollegialgerichten, erledigt. In England, Frankreich und Italien ist der Einzelrichtereinsatz auch in den Rechtsmittelinstanzen vorgesehen.

Ein einheitliches Berufungsgericht findet sich in England, Frankreich und im Schweizer Kanton Zürich. Das Prinzip der zweiten Tatsacheninstanz gilt vorwiegend im deutschen und französischen Recht. In England, Österreich, Italien und im Schweizer Kanton Zürich steht entweder von vornherein oder infolge von Reformen der jüngsten Vergangenheit die Kontrollfunktion der Berufung im Vordergrund. Diese Wirkung wird durch hohe Zugangshürden und Novenbeschränkungen bis hin zum Novenverbot erreicht.

Das englische Zivilprozessrecht wird vom Prinzip der „finality of a judicial decision“ beherrscht. Das bedeutet, dass die erstinstanzliche gerichtliche Entscheidung in der Regel endgültig sein soll. In der Praxis wird dieses Ziel dadurch erreicht, dass die Berufung erstens grundsätzlich der Zulassung bedarf, über die das Erst- oder Rechtsmittelgericht nach freiem Ermessen und ohne Begründung unanfechtbar entscheidet, und zweitens eine reine Rechtskontrolle mit Bindung an die Tatsachenfeststellung des erstinstanzlichen Gerichts darstellt.

Der italienische Reformgesetzgeber führte im Jahr 1990 die beschränkte Berufung ein, um dieses Rechtsmittel auf die Behebung von Fehlern der Vorinstanz zu konzentrieren.

Im Schweizer Kanton Zürich hat die Reform im Jahr 1995 die Möglichkeit der Parteien, im Berufungsverfahren neue Tatsachen oder Beweismittel vorzutragen, sehr stark eingeschränkt.

Das österreichische Berufungsverfahren wird vom Neuen Novenverbot (Novenverbot) beherrscht, d. h. das Berufungsgericht ist an die Sachverhaltsfeststellung der ersten Instanz gebunden und neuer Tatsachenvortrag oder neue Beweismittel sind nur unter engen Ausnahmen zulässig. Auf diese Weise findet nur eine Kontrolle der Erstentscheidung und keine Neuverhandlung statt.

Das Reformvorhaben reiht sich in diese Reformbewegung, die die Abkehr von einer vollumfänglichen zweiten Tatsacheninstanz zum Inhalt hat, ein. Im Gegensatz zum geltenden deutschen Zivilprozessrecht eröffnen alle erwähnten europäischen Nachbarländer dem Rechtsuchenden grundsätzlich den Weg zum obersten Gericht. Einen Rechtsmittel-ausschluss aufgrund des Unterschreitens einer bestimmten Wertgrenze, wie ihn die deutsche Rechtsordnung bisher kennt, sieht keines der vorgenannten Nachbarländer vor. Durch die Neukonzeption des Berufungsrechts und die un-

eingeschränkte Grundsatzrevision, die die Reform verwirklicht, wird die erforderliche Anpassung an den europäischen Rechtsstandard geleistet.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 (Änderung des Gerichtsverfassungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 23)

In der Nummer 1 wird die bisher noch in Deutscher Mark festgelegte Streitwertgrenze von 10 000 DM für die amtsgerichtliche Zuständigkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die nicht ohne Rücksicht auf den Wert des Streitgegenstandes den Landgerichten zugewiesen sind, im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euro-Einheit umgestellt. Die Umstellung muss zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Dazu wird in der Übergangsvorschrift des neuen § 26 Nr. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs bestimmt, dass in den am 1. Januar 2002 anhängigen Verfahren die Nummer 1 in ihrer bisherigen Fassung für diesen Rechtszug über den 31. Dezember 2001 hinaus weiter gilt und dass bei ihrer Anwendung nach diesem Zeitpunkt die auf Deutsche Mark lautende Streitwertgrenze im Verhältnis 1,95583 DM = 1 Euro in die Euro-Einheit umzurechnen ist. Hierdurch wird vermieden, dass der in der auf Euro umgestellten Nummer 1 infolge der Glättung geringfügig geänderte Betrag in diesen Altfällen zu einer Zuständigkeitsverschiebung führt.

Zu Nummer 2 (§ 72)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 119 Abs. 1 E), die dem Wegfall der zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte in Zivilsachen Rechnung trägt. Soweit die Zuständigkeit der Landgerichte als Beschwerdegerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bestehen bleibt, ergibt sich diese aus § 19 Abs. 2, § 30 Abs. 1 FGG.

Zu Nummer 3 (§ 100)

§ 100 betrifft die Berufungszuständigkeit der Kammern für Handelssachen. Aufgrund des Wegfalls der Berufungszuständigkeit der Landgerichte (vgl. Nr. 6 – § 119 Abs. 1 E) wird die Vorschrift obsolet und ist deshalb aufzuheben.

Zu Nummer 4 (§ 104)

Die Vorschrift wird durch die Neuregelung der Beschwerdezuständigkeit (vgl. Nr. 6 – § 119 Abs. 1 E) gegenstandslos, so dass sie aufzuheben ist. Mit Beschwerden können die Landgerichte – vorbehaltlich der in § 119 Abs. 1 Halbsatz 2 E genannten Ausnahmen – künftig nur noch in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit befasst werden (§ 19 Abs. 2, § 30 Abs. 1 FGG), für die § 104 nach bisherigem Recht keine Anwendung findet.

Zu Nummer 5 (§ 105 Abs. 3)

Die Vorschrift, die eine Sonderregelung für die Besetzung der Kammern für Handelssachen in Streitigkeiten zwischen

Reeder oder Schiffer und Schiffsmannschaft enthält, ist obsolet und daher zu streichen. Die Regelung bezieht sich ausschließlich auf Verfahren nach §§ 484 ff. HGB, die der Zuständigkeit der Arbeitsgerichte nach § 2 Abs. 1 Nr. 3 ArbGG unterliegen (Wieczorek/Schütze/Schreiber, ZPO, 3. Auflage 1995, § 105 GVG Rn. 4; Kissel, GVG, 2. Auflage 1994, § 105 Rn. 10) und geht daher ins Leere.

Zu Nummer 6 (§ 119)

Mit der Neufassung des § 119 Abs. 1 wird die alleinige Zuständigkeit der Oberlandesgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten für alle Berufungs- und Beschwerdeverfahren gegen die Entscheidungen der Amts- und Landgerichte begründet (Halbsatz 1). Das Oberlandesgericht wird damit zum alleinigen Rechtsmittelgericht der zweiten Instanz.

Halbsatz 2 bestimmt, dass die Zuständigkeit der Oberlandesgerichte für Beschwerden gegen Entscheidungen der Amtsgerichte in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit nur dann gegeben ist, wenn sie durch besondere gesetzliche Bestimmungen vorgesehen ist. Dies ist z. B. in Familiensachen (vgl. § 64 Abs. 3 Satz 1 FGG), in Landwirtschaftssachen (vgl. § 2 des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen) und bei Beschwerden gegen Ordnungsmittel nach §§ 178, 180 (vgl. § 8 FGG i. V. m. § 181 Abs. 3) der Fall; im Übrigen verbleibt es in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit bei der Beschwerdezuständigkeit der Landgerichte gemäß § 19 Abs. 2, § 30 Abs. 1 FGG. Hieran will der Entwurf nichts ändern.

Zu Nummer 7 (§ 133)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 6 (§ 119 Abs. 1 E) sowie um eine redaktionelle Bereinigung.

Zu Nummer 8 (§ 178)

In Absatz 1 Satz 1 wird die bisher noch in Deutscher Mark festgelegte Ordnungsgeldgrenze von 2 000 DM im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euro-Einheit umgestellt. Die Umstellung muss zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Dazu wird in der Übergangsvorschrift des neuen § 26 Nr. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs bestimmt, dass für Ordnungsgeldbeschlüsse § 178 Abs. 1 Satz 1 in der bisherigen Fassung weitergilt, wenn die anzufechtende Entscheidung vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Hierdurch wird vermieden, dass eine Beschwerde gegen ein noch in Deutsche Mark verhängtes Ordnungsgeld allein wegen der Umstellung auf Euro Erfolg haben könnte.

Zu Artikel 2 (Änderung der Zivilprozessordnung)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Der bisherige § 10 kann entfallen, da § 513 Abs. 2 E bestimmt, dass die Berufung nicht auf die vom Ausgangsgericht fehlerhaft bejahte Zuständigkeit gestützt werden kann.

Zu Nummer 2 (§ 37)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 37 Abs. 1 die Bestimmung, dass der den Gerichtsstand bestimmende Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 3 (§ 40)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Durch das Gesetz zur Entlastung der Rechtspflege vom 11. Januar 1993 (BGBl. I S. 50) ist die sachliche Zuständigkeit des Amtsgerichts über das Ehe- und Kindschaftsrecht hinaus auf andere nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten erweitert worden.

Nach § 23 Nr. 1 GVG ist das Amtsgericht auch für nichtvermögensrechtliche Streitigkeiten mit Streitwerten bis zu 10 000 DM (bzw. 5 000 Euro gemäß der Entwurfsfassung) zuständig. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts hängt nunmehr – wie bisher schon bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten – von der Höhe des Streitwertes ab. In nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten ist der Wert des Streitgegenstandes nach § 12 GKG unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach Ermessen zu bestimmen. Die Zuständigkeit des Amts- oder Landgerichts kann daher gerade in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten zweifelhaft sein. Um die bei der geltenden Rechtslage im Einzelfall notwendigen Verweisungen zu vermeiden, wird den Parteien durch die vorgesehene Änderung die Möglichkeit eröffnet, auch in nichtvermögensrechtlichen Streitigkeiten, bei denen die gerichtliche Zuständigkeit vom Streitwert abhängt, die Zuständigkeit eines bestimmten Gerichts zu vereinbaren.

Zu Nummer 4 (§ 45)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1 Halbsatz 1. Die Ergänzung, dass das Gericht, dem der Abgelehnte angehört, ohne dessen Mitwirkung entscheidet, ist – entsprechend der bisherigen Rechtsprechung – klarstellend und führt zu einem Gleichklang mit § 27 Abs. 1 StPO.

Die Änderung in **Absatz 2** Satz 1 greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Das Verfahren über die Ablehnung eines Richters beim Amtsgericht soll vereinfacht und beschleunigt werden: Nach bisher geltendem Recht (§ 45 Abs. 2 Satz 1) entscheidet über die Ablehnung eines Familienrichters das Oberlandesgericht, in den übrigen Sachen das Landgericht. Zukünftig ist das Oberlandesgericht das dem Amtsgericht im Instanzenzug übergeordnete Gericht (§ 119 Abs. 1 GVG-E) und damit das Gericht, das gemäß der Grundregel des bisherigen § 45 Abs. 1 Halbsatz 2 über das Ablehnungsgesuch

gegen einen Richter am Amtsgericht entscheiden müsste, falls der abgelehnte Richter das Ablehnungsgesuch nicht für begründet hält (dann gilt der unveränderte Absatz 2 Satz 2). Um die damit verbundene Verzögerung des Verfahrens und die Befassung eines OLG-Senats mit einer in der Regel nicht besonders schwierigen Frage zu vermeiden, sieht der neu gefasste Absatz 2 Satz 1 vor, dass über das Ablehnungsgesuch ein anderer Richter des Amtsgerichts entscheidet. Zugleich wird damit im Verfahren nach der Zivilprozessordnung derselbe Zustand hergestellt, wie er sich im Strafprozess (§ 27 Abs. 3 StPO) seit über 30 Jahren bewährt hat.

Für den Fall, dass kein anderer Richter des Amtsgerichts entscheiden kann, muss die bislang in Absatz 1 Halbsatz 2 enthaltene Regelung, wonach im Falle der durch das Ausscheiden des abgelehnten Richters bedingten Beschlussunfähigkeit des Gerichts das im Rechtszug zunächst höhere Gericht zu entscheiden hat, auch für die Amtsgerichte Anwendung finden. Entsprechend dem Vorbild des § 27 Abs. 3 StPO ist diese Regelung in den neuen Absatz 3 aufgenommen worden.

Zu Nummer 5 (§ 46)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 46 Abs. 1 die Bestimmung, dass der Beschluss über das Ablehnungsgesuch ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 6 (§ 78)

Die Vorschrift passt § 78 Abs. 2 Nr. 1 und 3 der Änderung des § 621e an, die in den Familiensachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Zugang zum Bundesgerichtshof entsprechend der Neuordnung des Revisionsrechts regelt und die bisherige Bezeichnung „weitere Beschwerde“ in „Rechtsbeschwerde“ ändert. Sie erstreckt die für diese schon bisher vorgeschriebene Vertretung durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt auf die Nichtzulassungsbeschwerde, die nach der im Entwurf vorgesehenen Neufassung des § 621e Abs. 2 in Verbindung mit § 544 E eingeführt wird.

Zu Nummer 7 (§ 78b Abs. 1)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 78b Abs. 1 die Bestimmung, dass der einen Notanwalt beordnende Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 8 (§ 78b Abs. 2, § 78c Abs. 4)

Die Änderung passt die nach den Vorschriften im Verfahren über die Beordnung eines Notanwalts bisher unbefristet statthafte Beschwerde dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 9 (§ 91a)**Zu Buchstabe a**

Buchstabe a sieht als Folgeänderung der neuen allgemeinen Regelung in § 128 Abs. 4 E über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, in § 91a Abs. 1 die Aufhebung des bisherigen Satzes 2 vor, nach dem die Kostenentscheidung bei Erledigung der Hauptsache ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Buchstabe b

Die Änderung zu Buchstabe b greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 3 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Ist der Rechtsstreit in der Hauptsache durch die Parteien für erledigt erklärt worden, so hat das Gericht nur noch über die Kosten zu entscheiden. Da nach einer Erledigungserklärung der Streit über die Hauptsache beendet ist und deshalb diese nicht mehr angefochten werden kann, sieht § 91a Abs. 2 bisher vor, dass Kostenentscheidungen als sachliche Nebenentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde angefochten werden können. Das Gesetz regelt derzeit nicht ausdrücklich, ob die Zulässigkeit dieser Beschwerde davon abhängt, dass neben dem Beschwerdewert des § 567 Abs. 2 Satz 1 auch der Berufungsbeschwerdewert erreicht sein muss. Ein Teil der Rechtsprechung bejaht unter Anwendung des Konvergenzgedankens diese Frage.

Durch die Neufassung des § 91a Abs. 2 Satz 1 wird diese Rechtsprechung ausdrücklich gesetzlich verankert. Beschwerden gegen die Kostenentscheidung sollen danach nur noch dann statthaft sein, wenn der Streitwert der Hauptsache die neue Berufungssumme des § 511 E (600 Euro) übersteigt.

Zu Nummer 10 (§ 92)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 4 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Nach geltendem Recht kann das Gericht bei teilweisem Obiegen ausnahmsweise von einer Kostenteilung absehen und einer Partei die gesamten Kosten auferlegen, wenn die Zuvielforderung der anderen Partei verhältnismäßig geringfügig war und keine besonderen Kosten verursacht hat.

Um den Gerichten eine mitunter zeitaufwendige und unter dem Gesichtspunkt der Kostengerechtigkeit nicht erforderliche Kostenteilung zu ersparen, sieht § 92 Abs. 2 Nr. 1 E vor, dass die Gerichte auch dann von einer Kostenquotelung absehen können, wenn durch eine geringfügige Zuvielforderung nur geringfügig höhere Kosten verursacht worden sind. Damit können künftig einer Partei die Prozesskosten auch dann vollständig auferlegt werden, wenn aufgrund der Zuvielforderung geringfügige Mehrkosten etwa durch eine Beweisaufnahme oder durch Überschreiten einer Gebührenstufe entstehen. Wie bereits nach geltendem Recht liegt eine

Zuvielforderung nicht nur vor, wenn die vom Kläger begehrte Summe höher ist als der zugesprochene Betrag, sondern auch, wenn dem Antrag des Beklagten auf Abweisung der Klage nicht in vollem Umfang entsprochen worden ist (vgl. nur Zöller/Herget, 21. Aufl., § 92, Rn. 11). Die Regelung findet deshalb auch zugunsten des Beklagten Anwendung, falls der Kläger nur in einem geringfügigen Maße obliegt.

Zu Nummer 11 (§ 93d)

Nach § 93d können die Kosten im Falle der Zurücknahme einer Unterhaltsklage abweichend von der Kostenpflicht des Klägers nach § 269 Abs. 3 der in Anspruch genommenen Partei auferlegt werden, wenn diese zu der Klage dadurch Anlass gegeben hat, dass sie der Verpflichtung, über ihre Einkünfte und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, nicht oder nicht vollständig nachgekommen ist. In der Vorschrift wird die bisherige Bezugnahme auf § 269 Abs. 3 in § 269 Abs. 3 Satz 2 berichtigt, da der im Entwurf vorgesehene neue Satz 3 des § 269 Abs. 3 eine Kostenpflicht des Beklagten vorsieht, auf die sich die Bezugnahme in § 93d nicht bezieht.

Zu Nummer 12 (§ 99)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Aktualisierung.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 1)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 5 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Durch die Neufassung des Absatz 2 Satz 1 wird die in der Rechtsprechung mit überzeugenden Gründen vertretene Auffassung, dass die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung über die Kosten bei einem Anerkenntnisurteil davon abhängt, dass in der Hauptsache die Berufungssumme erreicht worden wäre, auf eine gesetzliche Grundlage gestellt.

Zu Nummer 13 (§ 104)

Die Änderung passt den Zinssatz dem § 288 Abs. 1 Satz 1 BGB in der Fassung des Gesetzes zur Beschleunigung fälliger Zahlungen vom 30. März 2000 (BGBl. I S. 330) an.

Zu Nummer 14 (§ 108)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 7 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Die in der Praxis häufigste Art einer anderweitigen Sicherheitsleistung ist die Bankbürgschaft. Die Zulassung der Bankbürgschaft kraft Gesetzes enthebt das Gericht von der sonst notwendigen Entscheidung über einen entsprechenden Parteiantrag. Der Vorschlag führt insbesondere dann zu einer Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, wenn – was in der Praxis nicht selten vorkommt – die Partei nach

Verkündung des Urteils im Berufungsverfahren beantragt, die Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft erbringen zu können. Nach der bisherigen Gesetzeslage musste die Verfahrensakte vom Berufungsgericht an die Vorinstanz zurückgeschickt werden, da – von Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich dort über den beantragten Nachlass einer Bankbürgschaft entschieden werden muss. Erst nach der Entscheidung des Ausgangsgerichts konnte die Verfahrensakte an das Berufungsgericht zurückgeschickt und das Verfahren fortgesetzt werden. Durch die gesetzliche Festschreibung der Bankbürgschaft als zulässige Art der Sicherheitsleistung werden die durch das Hin- und Herschieben der Akte verursachten Verzögerungen vermieden.

An die Qualität der Bürgschaft und der Bonität des Bürgen sind hohe Anforderungen zu stellen. Die Bürgschaft muss den Verzicht auf die Einrede der Vorausklage enthalten (§ 239 Abs. 1 und 2 BGB), also selbstschuldnerisch erklärt und des Weiteren unwiderruflich, unbedingte sowie unbefristet sein.

Die Voraussetzungen zur Sicherheitsleistung durch Bankbürgschaft in § 108 Abs. 1 Satz 2 E sind nach dem Vorbild des § 648a Abs. 2 Satz 1 BGB auf die Zulassung des im Geltungsbereich des Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstitutes sowie die sonstigen Tauglichkeitseigenschaften eines Bürgen nach § 239 BGB beschränkt. Auf das Kriterium der Zugehörigkeit zu einem System der Einlagensicherung wird verzichtet. Die von einer Bank übernommenen Bürgschaften müssen durch ihr Eigenkapital gesichert sein. Die Kreditinstitute sind verpflichtet, im Interesse der Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber ihren Gläubigern angemessene haftende Eigenmittel zu bilden (§ 10 KWG). Diese Verpflichtung wird durch das Bundesaufsichtsamt für das Kreditwesen bzw. durch die Aufsichtsbehörden der anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums überwacht. Die jeweiligen Einlagensicherungssysteme der Kreditinstitute dienen dagegen ausschließlich der Absicherung der Einlagen ihrer Kunden und bieten in Bezug auf übernommene Bankbürgschaften keine Rückversicherung.

Zu Nummer 15 (§ 109)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 109 Abs. 3 Satz 2 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Rückgabe der Sicherheit ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 16 (§ 115)

Zu Buchstabe a

Der in § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 nach dem ersten Halbsatz einzufügende Halbsatz stellt klar, dass die auf 64 % bzw. 45 % des Grundbetrages nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG festgelegten Freibeträge in entsprechender Anwendung der Rundungsvorschrift des § 82 BSHG auf- oder abzurunden sind.

Zu Buchstabe b

In der Prozesskostenhilfetabelle (§ 115 Abs. 1 Satz 4) werden die bisher noch in Deutscher Mark festgelegten Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euro-Einheit umgestellt. Belastungen für die Haushalte des Bundes und der Länder sind damit nicht verbunden. Die Umstellung der Tabelle muss zum 1. Januar 2002 in Kraft treten. Dazu wird unter Nummer 4 und 10 der Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz in dem in Artikel 3 Nr. 3 vorgesehenen neuen § 26 EGZPO bestimmt, dass in den Fällen, in denen für einen Rechtszug die Prozesskostenhilfe vor diesem Zeitpunkt bewilligt worden ist, die Tabelle in ihrer bisherigen Fassung für diesen Rechtszug über den 31. Dezember 2001 hinaus weiter gilt und dass bei ihrer Anwendung nach diesem Zeitpunkt die in ihr auf Deutsche Mark lautenden Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten im Verhältnis 1,95583 DM = 1 Euro in die Euro-Einheit umzurechnen sind. Hierdurch wird vermieden, dass die in der auf Euro umgestellten Tabelle infolge der Glättung geringfügig geänderten Beträge in diesen Altfällen zu einer Neufestsetzung der Monatsraten und damit zu einem nicht vertretbaren Arbeitsaufwand bei den Gerichten führen.

Zu Nummer 17 (§ 127)

Zu Buchstabe a

Die Änderung in **Absatz 2 Satz 2** passt die im Verfahren über die Prozesskostenhilfe bisher unbefristet statthafte Beschwerde dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt. Der neue **Absatz 2 Satz 3** greift außerdem in redaktionell angepasster Fassung den in Artikel 1 Nr. 8 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthaltenen Vorschlag auf, die Zulässigkeit der sofortigen Beschwerde – soweit die Beschwerde nicht die persönlichen und wirtschaftlichen Voraussetzungen der Prozesskostenhilfe betrifft – davon abhängig zu machen, ob der Wert des von der Entscheidung erfassten Streitgegenstandes die Wertgrenze für die Zulässigkeit der Berufung übersteigt. Damit wird erreicht, dass im Verfahren über die Prozesskostenhilfe nicht ein weitergehender Instanzenzug zur Verfügung steht als in der Hauptsache. Insbesondere wird der Gefahr widersprüchlicher Entscheidungen begegnet, zu denen es käme, wenn das Beschwerdegericht die Erfolgsaussicht abweichend von dem in der Hauptsache abschließend entscheidenden Gericht des ersten Rechtszuges beurteilt.

Zu Buchstabe b

Die Einfügung in **Absatz 3 Satz 1** unterstellt den neuen Vorschriften über die sofortige Beschwerde im Interesse der Einheitlichkeit auch das Beschwerderecht der Staatskasse, das diese auch künftig nur innerhalb einer dreimonatigen Ausschlussfrist ab Übergabe des unterschriebenen Prozesskostenhilfebewilligungsbeschlusses an die Geschäftsstelle ausüben können soll. Nach dem in § 127 Abs. 3 nach dem bisherigen Satz 2 einzufügenden neuen

Satz 3 soll die zweiwöchige Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde nicht mit einer Zustellung des Bewilligungsbeschlusses an die Staatskasse, sondern – insofern abweichend von § 569 Abs. 1 E – in dem Zeitpunkt beginnen, in dem der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse entsprechend der bisherigen Praxis aufgrund stichprobenartiger Anforderung ausgewählter Prozessakten von dem Beschluss Kenntnis erhält. In diesem Sinne übernimmt der nach Satz 2 neu einzufügende Satz aus § 146 Abs. 5 Satz 1 VwGO den Begriff „Bekanntgabe“ in der Auslegung, die dieser Begriff in der Verwaltungsgerichtsbarkeit bei der Anwendung auf den dort der Beschwerde der Staatskasse (§ 166 VwGO) vorgeschalteten – binnen zwei Wochen nach der Bekanntgabe bei dem Verwaltungsgericht zu stellenden – Antrag auf Zulassung der Beschwerde erfährt.

Zu Nummer 18 (§ 128)

Zu Absatz 3

Der bisherige § 128 Abs. 3 sieht vor, dass bei Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche im Wert von bis zu 1 500 DM das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen die schriftliche Verhandlung anordnen kann. Die Vorschrift hat im Hinblick auf die wertmäßige Begrenzung ihres Anwendungsbereiches im Wesentlichen nur für das amtsgerichtliche Verfahren und dort auch nur im Streitwertbereich von über 1 200 bis 1 500 DM Bedeutung, da das Amtsgericht nach § 495a bei allen – nicht nur vermögensrechtlichen – Streitigkeiten mit einem Streitwert von bis zu 1 200 DM das Verfahren nach billigem Ermessen bestimmen, mithin auch eine schriftliche Verhandlung anordnen kann. Der bisherige § 128 Abs. 3 erscheint deshalb entbehrlich und ist vom Entwurf nicht übernommen worden.

Stattdessen greift der Entwurf mit der Neufassung des § 128 Abs. 3 inhaltlich einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 18 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Infolge des Mündlichkeitsprinzips ist nach gegenwärtiger Rechtslage eine mündliche Verhandlung selbst dann obligatorisch, wenn in einem Schlussurteil nur noch über die Kosten eines Rechtsstreits zu befinden ist. Dadurch werden die Parteien und die Gerichte unnötig belastet und der Abschluss des Verfahrens verzögert. Durch den neuen Absatz 3 wird der Zwang, allein wegen eines Kostenauspruchs mündlich verhandeln zu müssen, beseitigt. Bei der Neuregelung handelt es sich um eine Weiterentwicklung von geltenden Vorschriften für Kostenbeschlüsse (§ 91a Abs. 1 Satz 2, § 269 Abs. 3 Satz 4, § 515 Abs. 3 Satz 3).

Zu Absatz 4

Mit dem neuen Absatz 4 wird eine Generalklausel für die fakultative mündliche Verhandlung geschaffen. Danach können alle gerichtlichen Entscheidungen, die nicht durch Urteil ergehen, ohne mündliche Verhandlung erlassen werden, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.

Der Wortlaut dieser Vorschrift stimmt mit demjenigen in § 101 Abs. 3 VwGO vollständig und mit demjenigen der Regelungen in § 90 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 124 Abs. 3 SGG weitgehend überein, so dass die Verfahrensvorschriften insofern angeglichen werden. Wie in den meisten Verfahrensvorschriften (§ 46 Abs. 2 ArbGG, § 101 Abs. 1 VwGO, § 90 Abs. 1 Satz 1 FGO, § 124 Abs. 1 SGG) ist auch in der Zivilprozessordnung (§ 128 Abs. 1) der Mündlichkeitsgrundsatz für das Urteilsverfahren als gesetzliche Regel vorgesehen, im Übrigen wird die mündliche Verhandlung überwiegend in das Ermessen des Gerichts gestellt.

Bislang ist die fakultative mündliche Verhandlung in ausgesprochen kasuistischer Weise in zahlreichen Einzelvorschriften der Zivilprozessordnung geregelt, indem in jedem Einzelfall ausdrücklich ausgesprochen wurde, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung erfolgen kann. Die neue Regelung in Absatz 4 macht die fakultative mündliche Verhandlung von der Entscheidungsform abhängig. Das Urteil ist die Form der Endentscheidung, die gemäß § 128 Abs. 1 grundsätzlich aufgrund obligatorischer mündlicher Verhandlung erlassen wird, während andere Formen gerichtlicher Entscheidung ohne oder aufgrund freigestellter mündlicher Verhandlung ergehen können. Zu letzteren zählen die Beschlüsse des Gerichts (des Kollegiums oder des Einzelrichters) sowie die Verfügungen des Vorsitzenden und des beauftragten oder ersuchten Richters. Der Beschluss unterscheidet sich vom Urteil in der Regel durch die weniger strenge Form. Die gerichtliche Verfügung ist meist prozessleitender Natur (z. B. Terminanberaumung, Ladungsverfügung, Fristverlängerung) und unterliegt nach geringeren Formerfordernissen als ein Beschluss. Sie bedarf in der Regel keiner mündlichen Verhandlung (Ausnahme: z. B. fakultative mündliche Verhandlung beim Gesuch um Abkürzung oder Verlängerung einer Frist, § 225 Abs. 1).

Wenn trotz Entscheidung durch Beschluss eine mündliche Verhandlung zwingend durchgeführt werden muss (z. B. § 320 Abs. 3 Satz 1, § 1063 Abs. 2) oder trotz Urteilsentscheidung auf eine mündliche Verhandlung verzichtet werden kann (z. B. § 128 Abs. 2, § 331 Abs. 3, § 341 Abs. 2 E), trifft das Gesetz ausdrückliche Bestimmungen.

Zu Nummer 19 (§ 136)

Der neue Absatz 2 Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 139 Abs. 3. Die Vorschrift betrifft die formelle Prozessleitung durch den Vorsitzenden in der mündlichen Verhandlung und soll deshalb systematisch korrekter in den passenden Regelungszusammenhang des § 136 eingestellt werden.

Zu Nummer 20 (§ 139)

§ 139 E regelt nunmehr an zentraler Stelle die materielle Prozessleitungspflicht des Gerichts. Die bisher an verschiedenen Stellen der ZPO befindlichen Regelungen sollen in dieser zentralen Norm generalklauselartig zusammengeführt werden, um die Mitverantwortung des Gerichts für eine umfassende tatsächliche und rechtliche Klärung des Streitstoffs hervorzuheben. Der Entwurf sieht jedoch davon ab, den Gerichten inhaltlich engere oder detailliertere Vorgaben als das bisherige Recht zu machen.

Absatz 1 entspricht weitgehend dem bisherigen § 139 Abs. 1. Es wurden die bisherigen Sätze 1 und 2 umgestellt. Mit der Voranstellung des bisherigen Satzes 2 (jetzt: **Satz 1**) wird die allgemeine und umfassende Erörterungspflicht des Gerichts (materielle Prozessleitung) betont.

Satz 2 (bisher: Satz 1) betrifft demgegenüber primär nur tatsächliche Fragen, auf deren Klärung das Gericht hinzuwirken hat. Dabei wird nunmehr die Verantwortung des gesamten Spruchkörpers für die materielle Prozessleitung hervorgehoben. Die Pflichten des Vorsitzenden zur Terminvorbereitung (§ 273) und zur Leitung der mündlichen Verhandlung (§ 136) bleiben unberührt. Neu ist die Einfügung des Wortes „rechtzeitig“, wodurch die bisherige Sonderregelung in § 273 Abs. 1 Satz 2, nach der sich die Parteien in jeder Verfahrenslage rechtzeitig und vollständig erklären sollen, entbehrlich wird. Zugleich wird damit an zentralerer Stelle als bisher auch die Verantwortung der Parteien für eine vollständige, aber auch zügige und ökonomische Prozessführung hervorgehoben.

Die Konzeption des Absatzes 1 hebt damit insgesamt hervor, dass das Gericht im offenen Gespräch mit den Parteien die entscheidungserheblichen rechtlichen oder tatsächlichen Gesichtspunkte erörtern und auf eine allseits sachdienliche Verfahrensführung hinwirken soll. Dies gilt in jeder Lage des Verfahrens, insbesondere auch, wie die Neufassung des § 279 Abs. 3 E klarstellt, im Anschluss an eine durchgeführte Beweisaufnahme.

Absatz 1 belässt es jedoch bei dem Grundsatz, dass es nicht Aufgabe des Gerichts ist, durch Fragen oder Hinweise neue Anspruchsgrundlagen, Einreden oder Anträge einzuführen, die in dem streitigen Vorbringen der Parteien nicht zumindest andeutungsweise bereits eine Grundlage haben (vgl. Zöller/Greger, ZPO, § 139 Rn. 9, 11; Thomas/Putzo, ZPO, § 139 Rn. 10). Das Gericht ist daher weiterhin nicht verpflichtet, etwa auf Geltendmachung der Einrede der Verjährung oder eines Zurückbehaltungsrechts hinzuwirken, wenn die Partei diese Verteidigungsmittel nicht von sich aus in den Prozess eingeführt hat.

Absatz 2 übernimmt das bislang in § 278 Abs. 3 enthaltene Verbot der Überraschungsentscheidung. Die Neufassung konkretisiert den dem Verbot der Überraschungsentscheidung zugrunde liegenden Anspruch auf rechtliches Gehör:

Während § 278 Abs. 3 seinem Wortlaut nach nur auf einen von einer Partei übersehenen oder für unerheblich gehaltenen rechtlichen Gesichtspunkt abstellt, berücksichtigt die Neuformulierung in **Satz 1** durch die Streichung des Adjektivs „rechtlichen“ den Umstand, dass sich in der Praxis tatsächliche und rechtliche Gesichtspunkte häufig nur schwer voneinander trennen lassen und den tatsächlichen Gesichtspunkten für den Ausgang des Rechtsstreits eine mindestens ebenso große Bedeutung beikommt wie Gesichtspunkten rechtlicher Art. Damit wird zugleich eine gleichlautende Terminologie mit Absatz 1 Satz 2 erreicht, wonach das Gericht den Streitstoff sowohl unter rechtlichen als auch unter tatsächlichen Aspekten zu erörtern hat.

In der Neufassung des Satzes 1 wird zudem durch die Einfügung der Wörter „darauf hingewiesen und“ klargestellt, dass es bei dem Verbot der Überraschungsentscheidung im Kern um den Anspruch auf rechtliches Gehörs geht, der in

den von Satz 1 angesprochenen Fallgestaltungen nur durch einen gerichtlichen Hinweis auf den von der Partei übersehenen oder für unerheblich gehaltenen Gesichtspunkt gewährleistet werden kann.

Durch den neuen **Satz 2** wird hervorgehoben, dass das Verbot der Überraschungsentscheidung auch eingreift, wenn das Gericht einen Gesichtspunkt abweichend von der übereinstimmenden Auffassung beider Parteien beurteilen will. Auch in diesem Fall hat das Gericht, bevor es seine Hauptsacheentscheidung auf eine solche divergierende Beurteilung stützt, die Parteien zuvor darauf hinzuweisen und ihnen Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Absatz 3 entspricht inhaltlich weitgehend dem bisherigen § 139 Abs. 2. Lediglich der Sprachgebrauch ist redaktionell angepasst und klargestellt worden, dass die in Absatz 3 geregelte Verpflichtung eine solche des Gerichts – d. h. des gesamten Spruchkörpers und nicht nur des Vorsitzenden – ist.

Absatz 4 Satz 1 dient der Dokumentation gerichtlicher Hinweise und kann damit insbesondere für etwaige Rechtsmittelverfahren Bedeutung gewinnen. Auf die Begründung zu § 529 Abs. 3 E wird insoweit Bezug genommen. **Satz 2** greift die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Verfahrensablauf nach der Erteilung eines Hinweises seitens des Gerichts auf. Aus dem Anspruch auf Gewährleistung rechtlichen Gehörs ergibt sich die Verpflichtung des Gerichts, den Parteien eine angemessene Reaktion auf einen gerichtlichen Hinweis zu ermöglichen. Von den Umständen des konkreten Einzelfalles wird es abhängen, ob sich eine Partei auf einen Hinweis sofort äußern können muss oder die Einräumung einer Schriftsatzfrist verlangen kann; insoweit ähnelt die Regelung dem § 283 Satz 1. Einem Antrag auf Nachlass eines Schriftsatzes ist nur stattzugeben, wenn eine sofortige Reaktion der Partei, an die sich der Hinweis richtet, nicht möglich ist. Bei der Anwendung dieser Bestimmung ist – zur Vermeidung etwaiger Verzögerungstaktiken – auf die allgemeine Prozessförderungspflicht des § 282 Bedacht zu nehmen. Soweit die fristgerecht nachgereichte – also nach Schluss der mündlichen Verhandlung vorgebrachte – Äußerung in dem von dem Hinweis gesetzten Rahmen neue Angriffs- und Verteidigungsmittel enthält, sind diese abweichend von § 296a Satz 1 zu berücksichtigen, so dass § 139 Abs. 4 Satz 2 in den Ausnahmekatalog des § 296a Satz 2 aufgenommen wird (vgl. Nr. 40 – § 296a Satz 2 E).

Zu Nummer 21 (§ 142)

Die Vorschrift regelt die prozessuale Pflicht zur Vorlegung von Urkunden und sonstigen Unterlagen neu:

Nach **Absatz 1 Satz 1** kann das Gericht die Vorlegung von Urkunden und sonstigen Unterlagen unabhängig von einem Beweisantritt einer Partei anordnen, wenn sich eine Partei auf diese Urkunden oder Unterlagen bezogen hat. Das Gericht erhält dadurch die Möglichkeit, sich im Interesse der Sachaufklärung möglichst früh einen umfassenden Überblick über den dem Rechtsstreit zugrunde liegenden Sachverhalt zu verschaffen.

Die Parteien sind verpflichtet, der Anordnung innerhalb der nach **Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1** gesetzten Frist zu folgen, was allerdings letztlich nicht erzwingbar ist. Bei Fristver-

säumung gilt § 296 Abs. 1, falls die Anordnung im Rahmen der Terminvorbereitung nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 ergangen ist. Unberührt davon bleiben die beweisrechtlichen Folgen einer Nichtvorlage nach § 427.

Satz 2 **Halbsatz 2** entspricht dem bisherigen § 142 Abs. 2.

Darüber hinaus statuiert die Vorschrift erstmals eine gesetzliche (prozessuale) Vorlegungspflicht für Dritte, soweit ihnen eine Vorlegung unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen zumutbar ist und ihnen – wie **Absatz 2** klarstellt – kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Die Verweisung auf die Vorschriften der §§ 386 bis 390 ermöglicht die Verhängung entsprechender Ordnungs- und Zwangsmittel bei unberechtigter Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 3. **Satz 2** stellt klar, dass die Anordnung, von der in fremder Sprache abgefassten Urkunde eine Übersetzung beizubringen, nur gegenüber den Parteien, nicht aber gegenüber dem Dritten ergehen kann.

Zu Nummer 22 (§ 144)

Absatz 1 Satz 1 entspricht dem bisherigen Absatz 1. Die **Sätze 2 und 3** präzisieren und ergänzen die nach dem bisherigen Recht bestehende gerichtliche Befugnis zur Anordnung der Einnahme eines Augenscheins und zur Begutachtung durch Sachverständige unabhängig von einem Beweisantritt, wobei in Satz 3 letzter Halbsatz dem Grundsatz der Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 GG Rechnung getragen wird. Satz 2 erweitert über die passive Duldung der Augenscheinnahme die gerichtliche Anordnungskompetenz auf die Vorlegung von Augenscheinsobjekten durch die Partei oder einen Dritten. Die Parteien sind verpflichtet, der Anordnung innerhalb einer vom Gericht gesetzten Frist zu folgen, was allerdings nicht erzwingbar ist. Bei Fristversäumung gilt § 296 Abs. 1, falls die Anordnung im Rahmen der Terminvorbereitung nach § 273 Abs. 2 Nr. 1 ergangen ist. Unberührt davon bleiben die beweisrechtlichen Folgen einer Nichtvorlage nach § 371 Abs. 3 E.

Entsprechend der Neuregelung für die Vorlegung von Urkunden in § 142 E trifft die Vorlegungspflicht auch Dritte, soweit ihnen eine Vorlegung unter Berücksichtigung ihrer berechtigten Interessen zumutbar ist und ihnen – wie **Absatz 2** klarstellt – kein Zeugnisverweigerungsrecht zur Seite steht. Der Verweis auf die Vorschriften der §§ 386 bis 390 ermöglicht die Verhängung entsprechender Ordnungs- und Zwangsmittel bei unberechtigter Nichtbefolgung der gerichtlichen Anordnung.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 23 (§ 156)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 156.

Der neu angefügte **Absatz 2** verdeutlicht in aufzählender, freilich aber nicht abschließender Weise die Fälle, in denen sich das gerichtliche Ermessen bei der Frage der Wiedereröffnung der Verhandlung auf Null reduziert, mithin also die Verhandlung stets wieder zu eröffnen ist. In den Fällen der Nummern 1 und 3 ist schon bislang anerkannt, dass eine

Wiedereröffnung zu erfolgen hat (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 156 Rn. 2, 5 m. w. N.). Wenn nachträglich Tatsachen vorgetragen und glaubhaft gemacht werden, die einen Wiederaufnahmegrund (§§ 579, 580) bilden (Fall der Nummer 2), wird bislang ebenfalls zum Teil angenommen, dass eine Wiedereröffnung geboten ist (vgl. Stein/Jonas/Roth, ZPO, 21. Aufl., § 156 Rn. 10 m. w. N.). Die Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung ist hier prozessökonomisch, da auf diesem Wege Rechtsmittel oder eine Wiederaufnahmeklage nach den §§ 578 ff. vermieden werden können.

Zu Nummer 24 (§ 160)

Die Aufnahme der neuen Nummer 10 in den Katalog des Absatzes 3 bewirkt, dass das Ergebnis der Güteverhandlung (§ 278 E) in das Protokoll aufzunehmen ist.

Zu Nummer 25 (§ 174)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 174 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Anordnung der Bestellung eines Zustellungsbevollmächtigten ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 26 (§ 177)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 177 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Bewilligung der Zustellung an den Zustellungsbevollmächtigten oder den Gegner bei unbekanntem Aufenthalt eines Prozessbevollmächtigten ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 27 (§ 233)

In der Vorschrift wird der Katalog der Fristen, bei deren Versäumung Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt werden kann, um die Fristen zur Begründung der Nichtzulassungsbeschwerde und der Rechtsbeschwerde erweitert.

Zu Nummer 28 (§ 251)

Der vom Entwurf aufgehobene bisherige **Absatz 2**, wonach bei einem einmal angeordneten Ruhen des Verfahrens dieses nur nach einer Art „Sperrfrist“ von 3 Monaten wieder aufgenommen werden kann, läuft in der Praxis weitgehend leer. Beantragen die Parteien das Ruhen nach Absatz 1, so erfolgt dieser Antrag regelmäßig unter jederzeitigem Terminvorbehalt und damit unter Verwahrung gegen die in Absatz 2 bestimmte Rechtsfolge. Erfolgt eine Anordnung nach § 251a Abs. 3 quasi als Ungehorsamsanktion, wird ein neuer Termin regelmäßig ohnehin erst in einigen Wochen bzw. Monaten stattfinden können. Die demnach obsoletere Regelung wird deshalb gestrichen. Zugleich dürfte damit den Parteien eine Zustimmung zur neu vorgesehenen außergerichtlichen Streitschlichtung (vgl. § 278 Abs. 4 E) erleichtert werden.

Zu Nummer 29 (§ 252)

Die Änderung passt die in Fällen der Aussetzung des Verfahrens bisher unbefristet statthafte Beschwerde dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 30 (§ 253)

Die Änderung ist bedingt durch die Einführung des originären Einzelrichters in § 348 E. Der Kläger soll sich in der Klageschrift dazu äußern, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen. Bezug genommen ist damit auf die Voraussetzungen der §§ 348, 348a E, die im Einzelnen bestimmen, unter welchen Voraussetzungen der Einzelrichter den Rechtsstreit entscheidet.

Zu Nummer 31 (§ 269)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 12 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Nach § 269 Abs. 2 Satz 3 E entfällt in der Regel die bislang in § 270 Abs. 2 Satz 1 geregelte Zustellung von Klagerücknahmeschriftsätzen. Nach der Fassung des Entwurfs ist nur noch dann zuzustellen, wenn eine Äußerung des Beklagten nach Beginn der mündlichen Verhandlung nicht eingeholt werden kann.

Die Klagerücknahme ist als Prozesshandlung gegenüber dem Gericht und nicht dem Gegner zu erklären. Ihre prozessualen und materiellen Wirkungen, insbesondere der Wegfall der Rechtshängigkeit und der Verjährungsunterbrechung, sind daher nicht von der Zustellung der Rücknahmeerklärung an den Beklagten abhängig; hierzu ist vielmehr auf den Eingang bei Gericht abzustellen. Weder Gründe der Prozessökonomie noch die Interessen der Parteien machen es deshalb erforderlich, den Zugang der Klagerücknahmeschrift an den Beklagten oder den Zeitpunkt des Zugangs beweiskräftig zu dokumentieren, jedenfalls dann nicht, wenn der Beklagte der Rücknahme nicht entgegengetreten kann. Soweit eine Klagerücknahme die Einwilligung des Beklagten erfordert, verbleibt es bei dem Zustellungserfordernis.

Nach geltendem Recht ist eine Zurücknahme der Klage nach Beginn der mündlichen Verhandlung nur mit Einwilligung des Beklagten wirksam. Auch sie ist als Prozesshandlung gegenüber dem Gericht zu erklären. In der Praxis bleibt der Beklagte häufig nach einer schriftsätzlich erklärten Klagerücknahme zunächst untätig, obwohl er gegen die Beendigung des Verfahrens keine Einwendungen hat. Die Untätigkeit beruht nicht selten bei anwaltlich nicht vertretenen Parteien auf einer Unkenntnis der Rechtslage oder auch auf Nachlässigkeit. In solchen Fällen ist die – nach geltendem Recht notwendige – Fortsetzung des Verfahrens schon aus prozessökonomischen Gründen kaum vertretbar. Die gerichtliche Praxis versucht sich damit zu behelfen, durch

ein Erinnerungsschreiben – bei nicht vertretenen Beklagten unter Erläuterung der Rechtslage – auf die Abgabe der Einwilligungserklärung hinzuwirken, was nicht immer gelingt. Dadurch werden richterliche Arbeitskraft gebunden und die Schreibdienste belastet.

Nach Absatz 2 Satz 4 E wird deshalb die Einwilligung des Beklagten unterstellt, wenn er der Klagerücknahme trotz Hinweises auf die Folgen seines Schweigens nicht widerspricht. Eine derartige Fiktion ist mit den Interessen des Beklagten vereinbar. Will der Beklagte vermeiden, dass gegen ihn erneut Klage in derselben Sache erhoben wird, so ist ihm eine ausdrückliche Erklärung zuzumuten. Die für die Fiktionswirkung erforderliche Aufklärung über die Folgen einer Untätigkeit soll vor allem die anwaltlich nicht vertretene Partei problembewusst machen.

Die Erklärungsfrist von zwei Wochen ist als Notfrist ausgestaltet. Sie entspricht der Dauer vergleichbarer Notfristen. Ein Beklagter, der ohne sein Verschulden daran gehindert war, der Klagerücknahme zu widersprechen, hat nach § 233 Anspruch auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand.

Zu Buchstabe b (Absätze 3 bis 6)

Absatz 3 bestimmt die Kostentragungspflicht im Fall der Klagerücknahme teilweise neu. **Satz 1** entspricht wörtlich, **Satz 2** inhaltlich dem bisherigen § 269 Abs. 3 Satz 1 und 2. Nach Absatz 3 Satz 2 E hat der Kläger – wie bisher – als Folge einer Klagerücknahme die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, soweit nicht bereits rechtskräftig über sie erkannt ist oder sie dem Beklagten aufzuerlegen sind. Nachdem bereits durch Artikel 3 des Gesetzes zur Vereinheitlichung des Unterhaltsrechts minderjähriger Kinder (Kindesunterhaltsgesetz – KindUG) vom 6. April 1998 (BGBl. I S. 666) eine Öffnung dahin erfolgt ist, dass auch eine Kostenentscheidung zu Lasten des Beklagten möglich ist, stellt Satz 2 E klar, dass dem Kläger die Kosten nicht auferlegt werden können, wenn einer der schon bisher von der Rechtsprechung anerkannten Ausnahmefälle vorliegt, z. B. wenn der Beklagte durch außergerichtlichen Vergleich zur Kostentragung verpflichtet ist oder wenn er zuvor wirksam auf die Kostenerstattung verzichtet hat oder wenn der Kläger zu Recht geltend macht, dass eine wirksame Klagerücknahme nicht erklärt worden ist (vgl. hierzu Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 269 Rn. 15; Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., § 269 Rn. 18a).

Satz 3 regelt die bisher gesetzlich nicht ausdrücklich erfassten Fälle der Kostenerstattung bei Wegfall des Klagegrundes vor Rechtshängigkeit, die bisher von der Rechtsprechung nicht als Ausnahmetatbestand anerkannt sind. Wegen der Sachnähe zur Interessenlage nach beidseitiger Erledigterklärung der Hauptsache ist sie der Rechtsfolge des § 91a angeglichen:

Nach geltendem Recht ist der Kläger, der die Klage zurückgenommen hat, unbeschadet eines materiellen Kostenerstattungsanspruches kraft Gesetzes selbst dann verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, wenn der Beklagte Anlass zur Klage gegeben und der Kläger nach Wegfall dieses Anlasses unverzüglich die Klagerücknahme erklärt hat. Der Kläger hat nach geltendem Recht zwar die Möglichkeit, den Rechtsstreit für erledigt zu erklären. Zu einer Entscheidung

nach § 91a, die eine Kostenverteilung nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes ermöglicht, kann es jedoch nur dann kommen, wenn der Beklagte ebenso eine Erledigungserklärung abgibt. Stimmt der Beklagte einer Erledigungserklärung nicht zu, wird der Kläger nach § 91 die Kosten des Rechtsstreites zu tragen haben, weil die dann zwar zulässig geänderte Klage nach der Rechtsprechung unbegründet ist. Denn nach der höchststrichterlichen Rechtsprechung und überwiegenden Meinung ist die Klageänderung auf Feststellung der Erledigung der Hauptsache nur dann erfolgreich, wenn die ursprünglich zulässige und begründete Klage durch ein nach Rechtshängigkeit erfolgtes Ereignis unzulässig oder unbegründet wird. Das ist insbesondere dann nicht gegeben, wenn der Anlass für die Klageerhebung – etwa durch Zahlung des eingeklagten Betrages – zwischen Einreichung und Zustellung der Klage, mithin vor Rechtshängigkeit, weggefallen ist (vgl. BGHZ 83 S. 12, 14 m. w. N.; Stein/Jonas/Bork, ZPO, 21. Aufl., § 91a, Rn. 11 m. w. N.). Der Kläger kann diesem Ergebnis bislang auch nicht dadurch entgehen, dass er seinen Antrag auf Feststellung der Kostentragungspflicht des Beklagten ändert, da insoweit ein Feststellungsinteresse nach § 256 wegen der Möglichkeit der Bezifferung seines Kostenschadens fraglich ist. Eine Bezifferung des Schadens wird von der Praxis als kompliziert erachtet, so dass in der Regel eine Klagerücknahme erfolgt und der Kläger sodann auf eine gesonderte Verfolgung seines etwaigen materiellen Kostenerstattungsanspruches – etwa aus Verzug – angewiesen ist. Dies ist aus Gründen der Prozessökonomie unbefriedigend.

Die Neuregelung in Absatz 3 Satz 3 ermöglicht es, einem materiell-rechtlichen Kostenerstattungsanspruch Rechnung zu tragen, ohne dass ein neues Verfahren erforderlich wird. Der Kläger kann die bisherige Kostenautomatik vermeiden, wenn der Anlass zur Klageerhebung vor Rechtshängigkeit weggefallen ist und er daraufhin unverzüglich seine Klage zurücknimmt. Die Kostentragungspflicht bestimmt sich sodann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Sach- und Streitstandes. Auf Antrag entscheidet hierüber das Gericht (vgl. Absatz 4 E).

Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 269 Abs. 3 Satz 3 und bestimmt, dass das Gericht über die nach Absatz 3 eintretenden Wirkungen der Klagerücknahme auf Antrag durch Beschluss entscheidet.

Absatz 5 regelt die Anfechtbarkeit des Beschlusses nach Absatz 4. Der Beschluss unterliegt gemäß **Satz 1 Halbsatz 1** entsprechend dem geltenden Recht der sofortigen Beschwerde. **Halbsatz 2** schränkt die Beschwerdemöglichkeit entsprechend der Neuregelung in § 91a Abs. 2 Satz 2 dahin gehend ein, dass diese nur zulässig ist, wenn der Streitwert der Hauptsache die Berufungssumme nach § 511 (600 Euro) übersteigt; auf die Begründung zu § 91a Abs. 2 E wird Bezug genommen. **Satz 2** besagt, dass die Beschwerde unzulässig wird, sobald gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss, der aufgrund einer Kostenentscheidung nach Absatz 4 ergeht, ein Rechtsmittel nach § 104 Abs. 3 wegen des Ablaufs der Beschwerdefrist nicht mehr zulässig ist. Da dem Kläger der Kostenfestsetzungsbeschluss zugestellt wird, ist sichergestellt, dass er rechtzeitig von dem gegen ihn

ergangenen Kostenbeschluss Kenntnis erlangt, so dass sein Anspruch auf rechtliches Gehör gewährleistet ist.

Absatz 6 entspricht dem bisherigen Absatz 4.

Zu Nummer 32 (§ 270)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 13 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Zustellungen sind gegenüber der formlosen Mitteilung erheblich arbeitsaufwendiger, bei Zustellung gegen Postzustellungsurkunde auch erheblich teurer. Der Entwurf sieht daher durch Änderung mehrerer zivilprozessualer Vorschriften vor, Zustellungen von Amts wegen auf das notwendige Maß zu reduzieren.

Der Richter wird dadurch, wenn auch nur in Einzelfällen, von einer mitunter zeitaufwendigen Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Zustellung entlastet. Der Hauptentlastungseffekt tritt jedoch bei den Geschäftsstellen und Schreibkanzleien ein. Durch eine Vielzahl von Zustellungen entsteht gegenüber einer formlosen Mitteilung ein erheblicher zeitlicher Mehraufwand, insbesondere durch das Ausfüllen der Postzustellungsaufträge und Empfangsbekanntnisse sowie durch die in der Regel vom Urkundsbeamten vorzunehmende Prüfung, ob die Zustellung ordnungsgemäß erfolgt ist.

Der durch eine Zustellung entstehende Mehraufwand muss allerdings hingenommen werden, wenn das rechtliche Gehör nur bei Bekanntmachung im Wege der Zustellung gewährleistet ist oder wenn wegen der Beweiskraft der Zustellungsurkunde keine weniger arbeitsaufwendige Mitteilungsform in Betracht kommt. Unter diesem Aspekt kann von der Zustellung dann nicht abgesehen werden, wenn zu befürchten ist, dass eine formlose Mitteilung einen zeitlichen Mehraufwand für das Gericht und den Gegner verursacht, weil der Empfänger ohne Rücksicht auf den Wahrheitsgehalt regelmäßig unwiderlegbar behaupten könnte, er habe die formlose Mitteilung nicht oder nicht vor einem bestimmten Zeitpunkt erhalten, was dann neue Termine oder Verzögerungen des Fristablaufs zur Folge haben kann.

Infolge der Neufassung des § 269 Abs. 2 Satz 3 E ist deshalb die bisher in § 270 Abs. 2 Satz 1 vorgeschriebene Zustellung einer schriftsätzlichen Klagerücknahme nicht mehr erforderlich.

Zu Nummer 33 (§ 272)

Die Neufassung des **Absatzes 3** trägt dem Umstand Rechnung, dass nach § 278 E nunmehr der mündlichen Verhandlung eine Güteverhandlung vorausgehen hat; auch diese soll selbstverständlich so bald wie möglich stattfinden. Durch die Regelung wird die Wahlmöglichkeit des Gerichts zwischen dem schriftlichen Vorverfahren und der Anberaumung eines frühen ersten Termins nicht beschränkt.

Zu Nummer 34 (§ 272a)

Der neue § 272a stellt ebenso wie § 278 E die Verpflichtung sowohl des Gerichts als auch der Parteien, sich jederzeit um

eine gütliche Einigung zu bemühen, deutlicher als bisher in den Vordergrund.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 279 Abs. 1 Satz 1.

Absatz 2 greift einen auch in Artikel 1 Nr. 16 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthaltenen Vorschlag auf und vereinfacht die Modalitäten eines gerichtlichen Vergleichsabschlusses. Nach geltendem Recht kann ein gerichtlicher Vergleich nur im Rahmen einer mündlichen Verhandlung, nicht aber in einem schriftlichen Verfahren abgeschlossen werden. Dadurch werden Gerichte und Parteien unnötig belastet.

Die neue Regelung in **Satz 1** ermöglicht nunmehr den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches auch dadurch, dass die Parteien einem ihnen unterbreiteten schriftlichen Vergleichsvorschlag des Gerichts schriftsätzlich zustimmen können. Dies erspart einigungswilligen Rechtsuchenden und ihren Anwälten den mit der Wahrnehmung eines eigenen „Protokollierungstermins“ verbundenen Zeit- und Kostenaufwand und entlastet die Gerichte zumindest geringfügig.

Satz 2 besagt, dass das Gericht das Zustandekommen und den Inhalt des nach Satz 1 geschlossenen Vergleichs durch Beschluss feststellt. Dieser Beschluss hat – wie die Protokollierung bei einem herkömmlichen Prozessvergleich – lediglich deklaratorische Wirkung. Gleich sind auch die prozessualen Wirkungen: Der nach Satz 1 geschlossene Vergleich hat ebenso wie ein im Termin abgeschlossener Vergleich prozessbeendende Wirkung. So wie der im Termin abgeschlossene Vergleich in seiner Verkörperung durch das Protokoll ist auch der nach Satz 1 geschlossene Vergleich in seiner Verkörperung durch den Beschluss Vollstreckungstitel nach § 794 Abs. 1 Nr. 1.

Satz 3 unterwirft den Beschluss nach Satz 1 der sofortigen Beschwerde.

Zu Nummer 35 (§ 273)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 139. Die bislang in § 273 Abs. 1 Satz 2 enthaltene Regelung zur materiellen Prozessleitung des Gerichts ist in die neu gefasste Bestimmung des § 139 E eingegangen.

Zu Nummer 36 (§ 275)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 14 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Bestimmt das Gericht nach § 275 einen frühen ersten Termin zur mündlichen Verhandlung, so kann es nach derzeitiger Rechtslage dem Kläger in dem Termin oder nach Eingang der Klageerwidern eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Klageerwidern setzen. Dafür ist bei einem Kollegialgericht stets ein Beschluss des Gerichts notwendig, eine Verfügung des Vorsitzenden ist nicht ausreichend. Für die Fristsetzung im Verhandlungstermin ist dies selbstverständlich. Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung ist dies allerdings fragwürdig,

weil bei der Wahl des schriftlichen Vorverfahrens nach § 276 Abs. 3 für eine Fristsetzung zur Replik eine Verfügung des Vorsitzenden ausreicht.

In der Literatur wird die unterschiedliche Gestaltung beim schriftlichen Vorverfahren und dem frühen ersten Termin insoweit als Redaktionsfehler des Gesetzes bezeichnet (vgl. Zöller/Greger, ZPO, 21. Aufl., § 275 Rn. 7a; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 275 Rn. 8). Für die Fristsetzung außerhalb der mündlichen Verhandlung sollte in beiden Fällen eine Verfügung des Vorsitzenden ausreichen. Mit der Änderung wird dem Rechnung getragen. Damit wird zugleich auch ein gewisser Beschleunigungseffekt erzielt, weil insoweit dann kein Beschluss des Kollegialgerichts mehr herbeigeführt werden muss.

Zu Nummer 37 (§ 277)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Einführung des originären Einzelrichters in § 348 E. Auf die Begründung zu § 253 E wird Bezug genommen.

Zu Nummer 38 (§§ 278, 279)

Die Neufassung der Vorschriften regelt den Ablauf der mündlichen Verhandlung. Der eigentlichen streitigen Verhandlung geht grundsätzlich eine Güteverhandlung voraus. Dadurch soll eindringlich an alle Prozessbeteiligten appelliert werden, die in den meisten Streitfällen bestehenden materiellen und immateriellen Vorteile einer Streitbeilegung ohne streitiges Urteil (Zeitgewinn, Rechtsfrieden) in noch stärkerem Umfang als bisher zu nutzen. Der Entwurf schreibt damit konsequent die bereits durch den neuen § 15a EGZPO eingeleitete Linie einer stärkeren Betonung der gütlichen Streitbeilegung (nach dem Motto: „Schlichten ist besser als richten“) fort.

§ 278 E lehnt sich an die Regelungen über den Ablauf der Güteverhandlung im arbeitsgerichtlichen Verfahren (§ 54 ArbGG) an, trägt jedoch den Besonderheiten des Zivilprozesses Rechnung.

Absatz 1 regelt das Ob und den Ablauf der Güteverhandlung. **Satz 1** bestimmt, dass der (streitigen) mündlichen Verhandlung grundsätzlich eine Güteverhandlung vorausgeht. Dieser Grundsatz gilt nur dann nicht, wenn die Güteverhandlung keinen Erfolg verspricht, weil bereits ein Einigungsversuch vor einer außergerichtlichen Gütestelle stattgefunden hat oder eine Güteverhandlung aus sonstigen Gründen erkennbar aussichtslos erscheint; in diesen Ausnahmefällen könnte eine gleichwohl gesetzlich vorgeschriebene Güteverhandlung in der Praxis als bloße Formalie erscheinen und gehandhabt werden und hierdurch der Gedanke einvernehmlicher Streitbeilegung Schaden nehmen. Sieht eine Partei dessen ungeachtet eine Chance zur gütlichen Streitbeilegung, so hat nach **Satz 2** eine Güteverhandlung stets stattzufinden.

Satz 3 berechtigt und verpflichtet das Gericht, den Streitstoff unter freier Würdigung aller Umstände umfassend zu erörtern und, soweit erforderlich, Fragen zu stellen. Der Terminus „unter freier Würdigung aller Umstände“ soll dabei klarstellen, dass das Gericht zu Beweiserhebungen in diesem Prozessstadium nicht verpflichtet ist.

Nach **Satz 4** hat das Gericht besonderen Wert auf die Beteiligung der Parteien zu legen und deshalb neben etwaigen anwaltlichen Vertretern vor allem auch die anwesenden Parteien persönlich in die Erörterungen zur gütlichen Streitbeilegung einzubeziehen.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an den bisherigen § 279 Abs. 2 an; im Interesse der Ermöglichung einer einvernehmlichen Streitbeilegung hebt er allerdings nunmehr hervor, dass das Gericht das persönliche Erscheinen der Parteien nicht nur anordnen kann, sondern auch soll. Satz 2 bestimmt durch die Inbezugnahme des § 141 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, dass bei der Anordnung des persönlichen Erscheinens auf die Belange der Parteien Bedacht zu nehmen ist (§ 141 Abs. 1 Satz 2), in welcher Weise die Ladung der Parteien zu erfolgen hat (§ 142 Abs. 2) und dass die Parteien zum persönlichen Erscheinen verpflichtet sind, andernfalls nach Maßgabe des § 142 Abs. 3 die Festsetzung von Ordnungsgeld in Betracht kommt.

Nach **Absatz 3** ist im Fall der Säumnis der Parteien in der Güteverhandlung das Ruhen des Verfahrens (§ 251 E) anzuordnen. Nichterscheinen der Parteien ist nicht zu verwechseln mit dem Nichtbefolgen der Anordnung des persönlichen Erscheinens der Parteien nach Absatz 2. Es gelten vielmehr die allgemeinen Grundsätze, die beispielsweise für die Frage der Säumnis nach den §§ 330 f. gelten. So liegt keine Säumnis im Sinne des Absatzes 3 vor, wenn die Parteien von ihren Prozessbevollmächtigten vertreten werden (§ 85). Im Anwaltsprozess kommt es nur auf das Nichterscheinen der zugelassenen Anwälte an (§ 78); das Erscheinen des notwendigen Streitgenossen (§ 62) oder des Streit Helfers (§ 67) wendet die Säumnis einer Partei ab.

Absatz 4 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 279 Abs. 1 Satz 2. **Satz 2** eröffnet dem Gericht in geeigneten Fällen die Möglichkeit, den Parteien mit deren Einverständnis eine außergerichtliche Streitschlichtung vorzuschlagen („Mediation“). Der Regelungsansatz ist dem durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz eingeführten § 52 FGG nachgebildet. **Satz 3** gibt dem Gericht durch den Verweis auf § 251 die Möglichkeit, für die Dauer der außergerichtlichen Streitschlichtung das Ruhen des Verfahrens anzuordnen.

Vorschriften über die mündliche Verhandlung sind auf die Güteverhandlung anzuwenden, wenn dies nach der Form sowie dem Sinn und Zweck der Güteverhandlung erforderlich ist. Aus dem Ersten Titel (Mündliche Verhandlung) des Dritten Abschnitts des Ersten Buches der ZPO sind dies § 128 Abs. 1 (Mündlichkeitsgrundsatz), § 136 (Prozessleitung des Vorsitzenden), § 137 Abs. 4 (Recht der erschienenen Partei zum eigenen Wort in Anwaltsprozessen), § 138 Abs. 1 (Wahrheitspflicht), § 140 (Beanstandung von Prozessleitung oder Fragen) und § 157 (Ungeeignete Vertreter; Prozessagenten). Ferner sind die Vorschriften der §§ 159 bis 165 über das Verhandlungsprotokoll entsprechend anzuwenden, was sich schon daraus ergibt, dass nach § 160 Abs. 3 Nr. 10 E das Ergebnis der Güteverhandlung in das Protokoll aufzunehmen ist. Die Termins- und Ladungsvorschriften des Dritten Titels (Ladungen, Termine, Fristen) des Dritten Abschnitts des Ersten Buches der ZPO bedürfen keiner entsprechenden Anwendung auf die Güteverhand-

lung, da eine spezielle Ladung zur Güteverhandlung nicht erforderlich ist.

§ 279 E ist dem Ablauf der mündlichen Verhandlung gewidmet.

Absatz 1 regelt das weitere Verfahren nach einem Scheitern der Güteverhandlung. Umfasst werden die Fälle, in denen eine Partei in der Güteverhandlung nicht bzw. – im Anwaltsprozess – nicht ordnungsgemäß vertreten oder die Güteverhandlung aus anderen Gründen gescheitert ist. Satz 1 bestimmt für diese Fälle, dass die mündliche Verhandlung sich der Güteverhandlung unmittelbar anschließen soll. Andernfalls ist nach Satz 2 unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Dies wird insbesondere dann relevant, wenn der Durchführung der mündlichen Verhandlung noch Hindernisse entgegenstehen, etwa im Hinblick auf eine zunächst günstig eingeschätzte Vergleichschance eine weitere Verfahrens- und/oder Terminsvorbereitung, insbesondere etwa die Ladung von Zeugen, unterblieben ist oder wenn die Güteverhandlung nur teilweise erfolgreich war und mit einem bedingten oder widerruflichen Vergleich endete.

Absatz 1 gilt für alle Termine zur mündlichen Verhandlung, insbesondere auch für die frühen ersten Termine.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 278 Abs. 2 Satz 1.

Absatz 3 entspricht weitgehend dem bisherigen § 278 Abs. 2 Satz 2. Die Regelung weist dem Gericht die Aufgabe zu, auch nach durchgeführter Beweisaufnahme den Sach- und Streitstand erneut mit den Parteien zu erörtern und dabei auf eine gütliche Einigung hinzuwirken. Soweit dies dem Gericht im Anschluss an die Beweisaufnahme bereits möglich ist, soll es hierbei auch das Ergebnis der Beweisaufnahme in die Erörterungen einbeziehen.

Der bisherige § 278 Abs. 4 ist nicht übernommen worden, da sich sein Regelungsgehalt bereits in § 136 Abs. 3 Halbsatz 2 findet.

Zu Nummer 39 (§ 281)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 281 Abs. 2 die Bestimmung, nach der die Entscheidung über die Verweisung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 40 (§ 296a)

Die Ergänzung in **Satz 2** stellt klar, dass abweichend von **Satz 1** auch solche Angriffs- und Verteidigungsmittel zu berücksichtigen sind, die nach Schluss der mündlichen Verhandlung in einem gemäß § 139 Abs. 4 Satz 2 E fristgerecht nachgereichten Schriftsatz enthalten sind.

Zu Nummer 41 (§ 307)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Zwar hat die Rechtsprechung seit längerem entschieden, dass ohne besonderen Verfahrensantrag des Klägers durch Anerkenntnisurteil zu entscheiden ist, wenn er den Sachantrag gestellt hat (vgl. Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 307 Rn. 11 m. w. N.). Begründet wird diese Auffassung damit, dass für den Erlass eines streitigen Urteils das Rechtsschutzinteresse fehle. Der bisherige Gesetzeswortlaut, der ein Antragserfordernis beinhaltet, führt in der Praxis aber dazu, dass Kläger in den Fällen des Absatzes 2 zum Teil – auch wiederholt – eine gerichtliche Erinnerung zur Antragstellung erhalten. Auf das Antragserfordernis soll daher verzichtet werden, und zwar – um einen Wertungswiderspruch zu vermeiden – auch für den Fall des in der mündlichen Verhandlung erklärten Anerkenntnisses (Absatz 1). Die Änderungen tragen dem Rechnung.

Zu Nummer 42 (§ 311)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 20 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Der bisherige Absatz 4 Satz 2 erlaubt es bei den in einem besonderen Verkündungstermin verkündeten Urteilen, die Verlesung der Urteilsformel durch eine Bezugnahme auf die Urteilsformel zu ersetzen. Diese Regelung ist auch für die sog. Stuhllurteile zweckmäßig, die am Ende der Sitzung verkündet werden. Durch die Einstellung des Regelungsgehaltes des bisherigen Absatzes 4 Satz 2 in Absatz 2 E wird erreicht, dass der Anwendungsbereich auch die am Ende der Sitzung verkündeten Urteile erfasst.

Das Gericht wird von dieser Vereinfachung Gebrauch machen, wenn für die Parteien niemand erschienen ist. Die Verkündung gleichsam „gegen die Wand“ ist eine überflüssige Formalie, über die sich die Praxis zum Teil bereits heute schon – allerdings praeter legem – hinwegsetzt.

Zu Nummer 43 (§ 313a)

Die Änderung greift in **Absatz 1** einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 21 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist. Nach der Neuregelung in Absatz 1 sind in einem nicht rechtsmittelfähigen Urteil schriftliche Entscheidungsgründe nicht nur bei einem Verzicht der Parteien, sondern auch dann entbehrlich, wenn ihr wesentlicher Inhalt bereits in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen wurde. Unter die Regelung fallen alle erstinstanzlichen Urteile der Amts- und Landgerichte, bei denen keine Partei die notwendige Beschwer von 600 Euro (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 E) erreicht und die Berufung nicht zugelassen ist (§ 511 Abs. 2 Nr. 2 E). Durch diese Regelung wird eine geringfügige Verfahrensverkürzung sowie eine gewisse Entlastung der Richter und der Schreibdienste erreicht, da das Urteil noch innerhalb des Termins zur mündlichen Verhandlung vollständig abgesetzt werden kann. Für die Urteile der Berufungsgerichte reicht die im Wesentlichen der bisherigen Erleichterungsmöglichkeit in § 543 entsprechende Regelung des § 540 E aus, die eine weitgehende Bezugnahme auf das erstinstanzliche Urteil erlaubt.

Absatz 2 eröffnet dem Gericht generell die Möglichkeit, bei der Urteilsabfassung auf die Darstellung der Entscheidungsgründe zu verzichten. Nach Satz 1 setzt dies voraus, dass das Urteil als sog. Stuhllurteil im Anschluss an die mündliche Verhandlung ergangen ist und eine Anfechtung des Urteils aufgrund Rechtsmittelverzichts der Parteien nicht möglich ist. Satz 2 stellt klar, dass auch der Verzicht einer Partei genügt, wenn das Urteil nur für diese Partei anfechtbar ist. Kostenrechtlich wird der Verzicht mit der Ersparnis von zwei Gerichtsgebühren belohnt (Nummer 1202 Buchstabe b Anlage 1 GKG-E).

Absatz 3 sieht vor, dass der Verzicht auf Entscheidungsgründe bzw. auf Rechtsmittel spätestens binnen einer Woche nach dem Schluss der mündlichen Verhandlung erklärt sein muss sowie ferner, dass auch ein vor Erlass des Urteils erklärter Verzicht genügt. Die bisherige Regelung des Absatzes 1 Satz 2 sah eine zweitägige Frist vor, die insbesondere für die Abstimmung zwischen Rechtsanwalt und Partei zu kurz erscheint. Die einwöchige Frist kommt daher den Parteiinteressen entgegen, zugleich dürften den Gerichten die verbleibenden zwei Wochen bis zur Übergabe des vollständig abgefassten Urteils nach § 115 Abs. 2 Satz 1 genügen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen Absatz 2 Halbsatz 1. Der bisherige Halbsatz 2 ist als gesonderter Absatz 4 formuliert, da sein Regelungsbereich sämtliche – und nicht nur die Fälle des bisherigen Absatzes 2 Nr. 4 – Fälle umfasst, in denen ein Urteil in Anwendung des § 313a in abgekürzter Form ergangen ist.

Zu Nummer 44 (§ 319)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in Absatz 2 die Bestimmung, wonach der Beschluss, der ein Urteil wegen einer offensichtlichen Unrichtigkeit berichtigt, ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 45 (§ 321a)

Diese neue Bestimmung eröffnet dem erstinstanzlichen Gericht im Falle der gerügten Verletzung rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) erstmals die Möglichkeit der Selbstkorrektur bei unanfechtbaren Urteilen. Nach geltendem Recht kann der Betroffene bei einer derartigen Fallgestaltung nur noch die Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht einlegen (Artikel 93 Abs. 1 Nr. 4 a GG; § 13 Nr. 8 Buchstabe a, §§ 90 ff. BVerfGG). Das Bundesverfassungsgericht soll jedoch nicht mit der Korrektur objektiver Verfahrensfehler belastet werden, die instanzintern einfacher und ökonomischer behoben werden können. Die Entwurfsregelung befriedigt daher zum einen das Bedürfnis des erstinstanzlichen Gerichts, vorwiegend unbeabsichtigte Verletzungen des rechtlichen Gehörs bei Beanstandung korrigieren zu können, zum anderen führt sie zu einer Entlastung des Bundesverfassungsgerichts. Außerdem erfüllt sie den in Wissenschaft (Gottwald, Gutachten zum 61. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. I S. A 27 ff.; Kreft, in: Festgabe für Graßhof, 1998, S. 185 ff., 195 ff.) und Praxis (Feiber, NJW 1996 S. 2057 ff., 2059) geäußerten

Wunsch nach einer instanzinternen Kontrolle unanfechtbarer Urteile, die auf der Verletzung eines Verfahrensgrundrechts beruhen.

Absatz 1 enthält die Voraussetzungen, unter denen die Rüge der Verletzung rechtlichen Gehörs statthaft und begründet ist. Das erstinstanzliche Gericht ist bei einer Rüge der durch das Urteil beschwerten Partei nur dann verpflichtet, den Prozess fortzuführen, wenn eine Berufung nach § 511 Abs. 2 E nicht zulässig (Statthaftigkeitsvoraussetzung, Nummer 1) und eine Verletzung des rechtlichen Gehörs in entscheidungserheblicher Weise festzustellen ist (Begründetheitsvoraussetzung, Nummer 2).

Aus der Bezugnahme auf § 511 Abs. 2 E in **Nummer 1** ist zu entnehmen, dass die in dem neuen § 321a vorgesehene Abhilfemöglichkeit nur für erstinstanzliche Urteile gilt, die entweder den Beschwerdegegenstand von 600 Euro nicht übersteigen oder in denen das Gericht des ersten Rechtszuges die Berufung nicht zugelassen hat.

Nummer 2 stellt klar, dass eine Verletzung des rechtlichen Gehörs (Artikel 103 Abs. 1 GG) nur dann die Fortführung des Prozesses rechtfertigt, wenn sie entscheidungserheblich ist. Entscheidungserheblichkeit liegt vor, wenn nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Gericht ohne die Verletzung des rechtlichen Gehörs zu einer anderen Entscheidung gekommen wäre.

Absatz 2 regelt Form, Inhalt und Frist der Rüge. **Satz 1** sieht vor, dass die Rüge durch Einreichung eines Schriftsatzes erhoben wird. Aus dieser sog. Rügeschrift muss hervorgehen, welcher Prozess fortgeführt werden soll (Nummer 1) und aus welchen Umständen sich eine entscheidungserhebliche Verletzung rechtlichen Gehörs ergibt (Nummer 2). **Satz 2** bestimmt eine als Notfrist ausgestaltete Zweiwochenfrist zur Einlegung der Rüge. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Rüge beim Gericht des ersten Rechtszuges einzulegen ist. Der Fristlauf beginnt nach **Satz 3** mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils. Darunter fällt auch ein nach § 313a Abs. 1 E in abgekürzter Form erstelltes Urteil. Da im Fall des § 313a Abs. 1 Satz 2 E die (wesentlichen) Entscheidungsgründe nur in das Protokoll aufzunehmen sind, sieht Satz 3 zusätzlich vor, dass in einem solchen Fall die Frist erst mit der Zustellung des Protokolls zu laufen beginnt. **Satz 4** legt den Zeitpunkt fest, ab dem die Frist, z. B. bei unterbliebener oder fehlerhafter Zustellung, spätestens zu laufen beginnt, nämlich mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Urteils.

Absatz 3 Satz 1 gewährleistet für die Gegenseite innerhalb des Rügeverfahrens die Gewährung rechtlichen Gehörs. Nach **Satz 2** ist die Vorschrift des § 340a entsprechend anzuwenden. Dies bedeutet, dass die Rügeschrift der Gegenpartei zuzustellen (§ 340a Satz 1) und dabei mitzuteilen ist, wann das von der Rüge betroffene Urteil zugestellt und die Rügeschrift eingereicht worden ist (§ 340a Satz 2). Dazu soll die rügende Partei die erforderliche Zahl von Abschriften mit der Rügeschrift einreichen (§ 340a Satz 3). Durch Satz 2 soll wie bei einem Einspruch im Versäumnisverfahren sichergestellt werden, dass der Gegner so früh wie möglich über die Erhebung der Rüge und ihre Zulässigkeit informiert wird.

Absatz 4 Satz 1 und 2 normiert die Zulässigkeitsprüfung nach dem Vorbild des § 341 Abs. 1. Die Rüge ist als unzulässig zu verwerfen, wenn sie nicht statthaft (Absatz 1 Nummer 1) oder nicht in der gesetzlichen Form (Absatz 2 Satz 1) und Frist (Absatz 2 Satz 2 bis 4) erhoben ist. **Satz 3** sieht vor, dass die Rüge im Falle ihrer Unbegründetheit zurückzuweisen ist. Die Rüge ist nach Absatz 1 Nr. 2 unbegründet, wenn das Gericht das rechtliche Gehör nicht verletzt hat oder der Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG nicht entscheidungserheblich gewesen ist. **Satz 4** bestimmt sowohl für die Verwerfungs- als auch für die Zurückweisungsentscheidung die Beschlussform. Gleichzeitig legt er fest, dass diese Beschlüsse zu begründen sind und nicht angefochten werden können. In der Verwerfungsentscheidung muss das Nichtvorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen dargetan werden. In der Zurückweisungsentscheidung hat das Gericht darzulegen, dass eine Verletzung rechtlichen Gehörs nicht vorliegt oder dass diesem Verfahrensgrundrechtsverstoß jedenfalls keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt. Für den Fall der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde wird durch dieses Begründungserfordernis die verfassungsrechtliche Überprüfung der Entscheidung erleichtert.

Absatz 5 regelt das Abhilfeverfahren, wenn das Gericht die Rüge für begründet erachtet. **Satz 1** bestimmt, dass die Abhilfe bei begründeter Rüge in der Fortführung des Prozesses besteht. Fortführung bedeutet, dass der Prozess in der Verfahrensart, sei es ein schriftliches (§ 128 Abs. 2), ein mündliches oder ein vereinfachtes Verfahren (§ 495a E), fortgesetzt wird, die das erstinstanzliche Gericht vor dem Erlass des mit der Rüge angegriffenen Urteils gewählt hatte. In diesem ist dann die Gewährung rechtlichen Gehörs nachzuholen. **Satz 2** legt die Wirkung der begründeten Rüge auf das Urteil und das Verfahren fest. In Anlehnung an die Vorschrift des § 342 wird der Prozess in die Lage vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung zurückversetzt. Für das Urteil bedeutet diese Regelung, dass es bis zu seiner Aufhebung (Absatz 5 Satz 3, § 343) bestehen bleibt; lediglich der Eintritt der formellen Rechtskraft ist gehemmt (§ 705 Satz 2 E). Hinsichtlich des Verfahrens wird der Status vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung, auf die das von der Rüge betroffene Urteil ergangen ist, wiederhergestellt. Damit entfällt die Bindungswirkung des Urteils für das Gericht. Die in **Satz 3** für entsprechend anwendbar erklärte Bestimmung des § 343 hat zur Folge, dass die Fassung des neuen Urteils unter Berücksichtigung des Ersturteils der gleichen Regelung wie bei einer Entscheidung nach Einspruch gegen ein Versäumnisurteil folgt.

Absatz 6 sieht die entsprechende Anwendung des § 707 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 vor. Da das für vorläufig vollstreckbar erklärte Urteil auch bei begründeter Rüge wirksam bleibt, solange nicht ein neues Urteil an seine Stelle tritt, bleibt die Zwangsvollstreckung zulässig. Auf Antrag der rügenden Partei kann die Zwangsvollstreckung jedoch gegen oder ohne Sicherheitsleistung eingestellt werden. Da Absatz 6 nicht auch auf § 707 Abs. 1 Satz 2 Bezug nimmt, müssen für die Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne Sicherheitsleistung nicht die dort aufgeführten engen Voraussetzungen erfüllt sein.

Zu Nummer 46 (§ 329)

In der Vorschrift, die in Absatz 3 für die der befristeten Erinnerung nach dem bisherigen § 577 Abs. 4 unterliegenden Entscheidungen die Zustellung vorschreibt, entfällt das Wort „befristeten“, da in Angleichung an das neue Beschwerderecht die bisherige Unterscheidung zwischen unbefristeter und befristeter Erinnerung aufgegeben und in § 573 Abs. 1 Satz 1 auch für die Erinnerung einheitlich die Einlegung binnen einer Notfrist von zwei Wochen vorgeschrieben wird. Die bisherige Verweisung auf § 577 Abs. 4 wird entsprechend der neuen Einordnung als § 573 Abs. 1 berichtet.

Zu Nummer 47 (§ 339)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in Absatz 2 die Bestimmung, dass im Falle des im Ausland zuzustellenden Versäumnisurteils der Beschluss über die Verlängerung der Einspruchsfrist ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 48 (§ 341)

Der neu gefasste **Absatz 2** bestimmt, dass die Entscheidung auch bei unzulässigem Einspruch stets durch Urteil zu erfolgen hat, das grundsätzlich keiner mündlichen Verhandlung bedarf.

Nach geltendem Recht kann das Gericht nach Ermessen befinden, ob es bei Unzulässigkeit des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss oder aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil entscheidet. Gegen den Beschluss des Amtsgerichts oder des Landgerichts in erster Instanz ist die sofortige Beschwerde (bisheriger Absatz 2 Satz 2) und gegen das Urteil die Berufung statthaft. Gegen die zweitinstanzliche Entscheidung des Oberlandesgerichts sieht das Gesetz im Urteilsverfahren die Revision und im Beschlussverfahren die sofortige weitere Beschwerde (bisheriger § 568a) als Rechtsmittel vor, wenn die Statthaftigkeitsvoraussetzungen der Revision erfüllt sind. Unter den gleichen Voraussetzungen ist gegen einen Einspruchsverwerfungsbeschluss des Oberlandesgerichts im Berufungsverfahren die Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegeben (§ 542 Abs. 3, § 341 Abs. 2, § 567 Abs. 4 Satz 2, jeweils bisherige Fassung).

Durch die Neuregelung wird dieses unübersichtlich geregelte Nebeneinander verschiedener Rechtsmittel bereinigt. Gleichzeitig werden durch die zwingende Urteilsform die Entscheidung aufgewertet und eine einheitliche Behandlung sichergestellt. Die durch die Einräumung der bisherigen Wahlmöglichkeit beabsichtigte Verfahrensvereinfachung wird dadurch beibehalten, dass es dem Gericht nach wie vor freigestellt ist, ob es seine Entscheidung aufgrund oder ohne mündliche Verhandlung fällt. Da es sich bei der Einspruchsprüfung in der Regel um einfach gelagerte Sachverhalte und Rechtsfragen handelt, ist in diesen Fällen die mündliche Verhandlung regelmäßig entbehrlich.

Zu Nummer 49 (§ 341a)

In der Vorschrift werden als Folgeänderung der nach der Neufassung des § 341 Abs. 2 wegfallenden Möglichkeit, den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil durch Beschluss zu verwerfen, die Wörter „durch Beschluss“ gestrichen.

Zu Nummer 50 (§§ 348, 348a)

Die §§ 348, 348a E regeln den Einsatz des Einzelrichters bei den erstinstanzlichen Zivilkammern an den Landgerichten. Die Bestimmungen gehen über die – grundsätzlich in die richtige Richtung zielenden – Vorschläge zum Einzelrichtereinsatz im Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) deutlich hinaus. Mit § 348 E wird als Neuerung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand der originäre Einzelrichter eingeführt, dessen Zuständigkeit nunmehr automatisch – ohne gesonderte vorherige Übertragungsentscheidung der Kammer – unter den in Absatz 1 normierten Voraussetzungen gegeben ist, wobei der originäre Einzelrichter nach Absatz 3 jedoch berechtigt und verpflichtet ist, eine Sache, die besondere tatsächliche oder rechtliche Schwierigkeiten aufweist oder von grundsätzlicher Bedeutung ist, auf die Kammer zu übertragen.

Zu § 348

Nach **Absatz 1 Satz 1** entscheidet die Zivilkammer grundsätzlich durch eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter. **Satz 2** normiert weitreichende Ausnahmen von diesem Grundsatz und erhält damit das Kammersystem am Landgericht insoweit, als es sich im zivilrechtlichen Bereich bewährt hat.

Nummer 1 bestimmt, dass ein Proberichter, der noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr geschäftsverteilungsplanmäßig Rechtsprechungsaufgaben in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten wahrzunehmen hatte, nicht als originärer (sondern gemäß § 348a E nur als obligatorischer) Einzelrichter tätig sein darf. Diese Regelung knüpft an die Vorschriften über den eingeschränkten Proberichtereinsatz im familiengerichtlichen Verfahren (§ 23b Abs. 3 Satz 2 GVG) und in Schöffensachen (§ 29 Abs. 1 Satz 2 GVG) an und gewährleistet, dass nur ein schon ausreichend in die Praxis bürgerlicher Rechtsstreitigkeiten eingewöhnter Richter von vornherein mit der Alleinzuständigkeit betraut wird. Zugleich wird damit der Befürchtung vorgebeugt, dass ein Berufsanfänger aus Angst oder Unsicherheit vor einer sich im Einzelfall als erforderlich erweisenden Rückübertragungsentscheidung nach Absatz 3 zurückschrecken könnte. Durch die Bezugnahme auf die geschäftsverteilungsplanmäßige Zuständigkeit des Proberichters für bürgerliche Rechtsstreitigkeiten werden im Übrigen Berechnungsprobleme bei Urlaubs- und Krankheitszeiten vermieden.

Nummer 2 differenziert hinsichtlich der originären Zuständigkeit von Kammer und Einzelrichter danach, ob der Rechtsstreit eine Materie betrifft, die geschäftsverteilungsplanmäßig einer bestimmten Kammer zugewiesen ist (dann originäre Kammerzuständigkeit) oder nicht (dann originäre Einzelrichterzuständigkeit). Es kann allerdings auch nicht allein darauf abgestellt werden, ob der Rechtsstreit eine Ma-

terie betrifft, die geschäftsverteilungsplanmäßig einer bestimmten Kammer zugewiesen ist. Denn allein die Zuweisung einer besonderen geschäftsverteilungsplanmäßigen Zuständigkeit besagt ebenfalls nichts über den Schwierigkeitsgrad der davon betroffenen Sachen, könnte eine solche Zuweisung sich doch auch auf im Gros einfachere Materien, wie etwa Verkehrsunfallsachen, Kauf- oder Darlehensrechtsstreitigkeiten, beziehen.

Nur Sachen, die regelmäßig besondere Schwierigkeiten tatsächlicher und rechtlicher Art aufweisen, rechtfertigen die originäre Kammerzuständigkeit. Daher wird in Nummer 2 bestimmt, dass der originäre Einzelrichter nur bei den im Einzelnen aufgeführten bestimmten Sachgebieten (Spezialmaterien), die erfahrungsgemäß in der Regel eine erhöhte tatsächliche und rechtliche Schwierigkeit bergen, ausgeschlossen wird. Voraussetzung für die originäre Kammerzuständigkeit ist damit zweierlei: Der Rechtsstreit muss eine der in Nummer 2 aufgeführten Spezialmaterien betreffen, und die Zuständigkeit für Rechtsstreite mit diesen Spezialmaterien muss geschäftsverteilungsplanmäßig einer oder mehreren Kammern zugewiesen sein. Diese Regelung soll die insbesondere von den Wirtschaftsverbänden geforderte Spezialisierung der Richterschaft durch Einrichtung von Spezialeinheiten fördern.

Absatz 2 bestimmt, dass bei Zweifeln über das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 die Kammer entscheidet. Dies wird vor allem in den Fällen relevant, in denen fraglich sein kann, ob der Rechtsstreit eine der in Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 aufgeführten Spezialmaterien betrifft. Fälle, in denen die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 2 Nr. 1 (Proberichter) zweifelhaft sind, werden hingegen in der Praxis wohl allenfalls vereinzelt vorkommen.

Die nach Absatz 2 zu treffende Kammerentscheidung erfolgt durch unanfechtbaren Beschluss, dessen etwaige Fehlerhaftigkeit nach §§ 512, 597 Abs. 2 E mit der Berufung oder der Revision nicht gerügt werden kann, es sei denn, die Entscheidung ist in willkürlicher Weise ergangen (vgl. Begründung zu § 512 E).

Absatz 3 Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen der (originäre) Einzelrichter im Wege eines Beschlusses den Rechtsstreit auf die Kammer übertragen muss. Dies ist der Fall, wenn

- der Rechtsstreit besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist (Nummer 1) oder
- der Rechtssache grundsätzliche Bedeutung zukommt (Nummer 2).

Nach der vorgeschlagenen Regelung in **Nummer 1** rechtfertigt nicht jede Schwierigkeit die Übertragung auf die Kammer, sondern nur eine solche, die deutlich über das übliche, durchschnittliche Maß hinausgeht. Der Umfang der Sache, insbesondere der mit ihrer Bearbeitung und Entscheidung verbundene Zeitaufwand, oder ein besonders hoher Streitwert bzw. die wirtschaftliche Bedeutung eines Rechtsstreits rechtfertigen allein die Übertragung auf die Kammer nicht. Maßgeblich ist, ob der Rechtsstreit deutlich über dem Durchschnitt sonstiger Verfahren liegende Anforderungen an den Richter stellt, die sich sowohl aus besonde-

ren Schwierigkeiten bei der Tatsachenfeststellung und Beweiserhebung als auch bei der Beweiswürdigung und vor allem bei der Rechtsanwendung ergeben können.

Nummer 2 entspricht dem bisherigen Recht (§ 348 Abs. 1 Nr. 2). Die grundsätzliche Bedeutung einer Rechtssache ist danach gegeben, wenn die zu treffende Entscheidung eine über den jeweiligen Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat.

Satz 2 schließt eine erneute Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter nach Übertragung auf die Kammer aus, um Klarheit hinsichtlich der Zuständigkeit des zur Entscheidungsfindung berufenen Spruchkörpers (Kammer oder Einzelrichter) zu gewährleisten und unnötige Zeit- und Reibungsverluste durch mehrfache Hin- und Herübertragungen zu verhindern; der Übertragungsentscheidung des originären Einzelrichters kommt somit bindende Wirkung zu.

Absatz 4 stellt entsprechend dem bisherigen § 348 Abs. 2 Satz 2 klar, dass die Übertragungsentscheidung nach Absatz 3 unanfechtbar ist, ebenso eine fehlerhafte Unterlassung der Übertragung trotz objektiven Vorliegens der Voraussetzungen des Absatzes 3. Auf einen etwaigen Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 348 kann später ein Rechtsmittel nicht gestützt werden.

Zu § 348a

§ 348a E regelt den Einsatz des obligatorischen Einzelrichters. Diese Norm kommt nur, aber auch immer dann zum Tragen, wenn eine originäre Einzelrichterzuständigkeit nach § 348 Abs. 1 Satz 2 E nicht begründet ist, also bei Nichtvorliegen oder fehlender geschäftsverteilungsplanmäßiger Zuweisung einer Spezialmaterie nach § 348 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 E sowie in Fällen, in denen das als Einzelrichter in Betracht kommende Kammermitglied Proberichter ist und bürgerliche Rechtsprechungsaufgaben noch nicht über einen Zeitraum von einem Jahr wahrzunehmen hatte. Die Vorschrift lehnt sich inhaltlich weitgehend an den bisherigen § 348 an. Nach bisheriger Rechtslage soll die Kammer einen Rechtsstreit in der Regel auf den Einzelrichter übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und keine grundsätzliche Bedeutung hat. Diese seit Inkrafttreten des Rechtspflegeentlastungsgesetzes am 1. März 1993 geltende modifizierte Soll-Regelung, mit der eigentlich eine deutliche Anhebung sowie eine stärkere Vereinheitlichung der früher rein ermessensabhängigen und teilweise sehr unterschiedlich gehandhabten Übertragungspraxis angestrebt worden waren, hat die in sie gesetzten Erwartungen nicht erfüllt.

Absatz 1 beinhaltet im Hinblick auf diese bislang unbefriedigende unterschiedliche Handhabung des bisherigen § 348 eine deutliche Akzentuierung des gesetzgeberischen Willens. Der mit der bisherigen „soll-in-der-Regel“-Formulierung irrig immer wieder in Verbindung gebrachte Gedanke, es könne hier einen irgendwie gearteten Ermessensspielraum der Kammer geben, findet in der neuen Formulierung nunmehr keinerlei Stütze mehr. Aus der Formulierung „... überträgt die Kammer ...“ wird verdeutlicht, dass die Übertragung auf den Einzelrichter den Regelfall darstellt und

von einer Übertragung nur dann abzusehen ist, wenn eine der als Ausnahmefall einzuordnenden Voraussetzungen der Nummern 1 bis 3 vorliegt.

Die Voraussetzungen, unter denen nach **Nummer 1 und 2** eine Übertragung auf den Einzelrichter ausnahmsweise unterbleibt, entsprechen inhaltlich den Voraussetzungen, unter denen auch der originäre Einzelrichter den Rechtsstreit auf die Kammer gemäß § 348 Abs. 3 E zu übertragen hätte. **Nummer 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 348 Abs. 3.

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Rückübertragung auf die Kammer für die Fälle, in denen sich aufgrund des Prozessverlaufes nachträglich die Unrichtigkeit der Prognosebeurteilung bei Übertragung ergibt. **Satz 1** bestimmt, dass vor einer Rückübertragung den Parteien rechtliches Gehör zu gewähren ist. **Satz 2** entspricht inhaltlich der in § 348 Abs. 3 Satz 2 E getroffenen Regelung und legt die bindende Wirkung der Rückübertragungsentscheidung fest.

Absatz 3 entspricht der Regelung in § 348 Abs. 4 E.

Zu Nummer 51 (§ 349)

Die Vorschrift regelt bislang die Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen abweichend von der in § 348 für die Zivilkammer geregelten Übertragung des Rechtsstreits zur Entscheidung durch einen Einzelrichter und bestimmt daher in ihrem Absatz 4 bisher, dass § 348 nicht anzuwenden ist. Als Folgeänderung der Neuregelung, die in § 348 die originäre Zuständigkeit des Einzelrichters und in einem neuen § 348a die obligatorische Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter der Zivilkammer vorsieht, bestimmt der neugefasste Absatz 3, dass im Verfahren der Kammer für Handelssachen weder § 348 noch § 348a anzuwenden ist.

Zu Nummer 52 (§ 350)

In der Vorschrift, nach der für die Anfechtung von Entscheidungen des Einzelrichters der Zivilkammer (§ 348) und des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen (§ 349) dieselben Vorschriften gelten wie für entsprechende Entscheidungen der Kammer, wird für die Zivilkammer der Klammersatz um eine Verweisung auf § 348a ergänzt.

Zu Nummer 53 (§ 356)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 356 die Bestimmung, dass der Beschluss über die Fristsetzung zur Beibringung des Beweismittels ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 54 (§ 371)

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 371.

Der neu angefügte **Absatz 2 Satz 1** präzisiert die Voraussetzungen für den Antritt des Augenscheinsbeweises, wenn sich das Augenscheinsobjekt im Besitz eines Dritten befindet. Der Beweisführer kann diesen Beweis auf zweierlei Art

antreten: Er kann – entsprechend der Regelung über den Urkundsbeweis – das Gericht um Bestimmung einer Frist für die Vorlegung des Augenscheinsobjekts ersuchen; er kann aber auch eine gerichtliche Anordnung über die Einnahme des Augenscheins beantragen.

Die erste Alternative kommt in Betracht, wenn der Beweisführer nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts vom Dritten die Herausgabe oder die Vorlegung des Augenscheinsobjekts verlangen kann. Er hat gemäß **Satz 2** i. V. m. §§ 430, 424 den Gegenstand und die Tatsachen, die durch die Einnahme des Augenscheins bewiesen werden sollen, zu bezeichnen sowie den Besitz des Dritten und den Grund seiner Vorlegungspflicht glaubhaft zu machen. Das Gericht hat sodann unter den entsprechend anzuwendenden Voraussetzungen des § 431 eine Frist zur Vorlegung des Augenscheinsobjekts zu bestimmen.

Daneben steht dem Beweisführer die weitere Alternative zur Verfügung, den Erlass einer gerichtlichen Vorlegungsanordnung zu beantragen. Dies wird insbesondere in Betracht kommen, wenn eine materiellrechtliche Verpflichtung des Dritten zur Vorlegung und Herausgabe des Augenscheinsobjekts gegenüber dem Beweisführer nicht besteht. Das Gericht hat dem Gesuch zu entsprechen, wenn es davon überzeugt ist, dass der Gegenstand sich im Besitz des Dritten befindet und die Tatsache, die durch die Einnahme des Augenscheins bewiesen werden soll, erheblich ist und die Einnahme des Augenscheins zum Beweis dieser Tatsache geeignet erscheint. Schließlich gelten die besonderen Voraussetzungen des § 144 Abs. 3 E (Zumutbarkeit, Zeugnisverweigerungsrecht). Das Gericht kann die Vorlegung gegenüber dem Dritten allerdings letztlich nicht erzwingen; ihm steht insoweit nur die Verhängung von Ordnungsgeld und -haft zur Verfügung (§ 144 Abs. 2 Satz 2 E i. V. m. § 390).

Der ebenfalls neu angefügte **Absatz 3** enthält eine Beweisregel für den Fall, dass die Gegenpartei des Beweisführers die ihr zumutbare Einnahme des gerichtlichen Augenscheins vereitelt. Die Vorschrift ist anwendbar, wenn die Gegenpartei die Herausgabe des in ihrem Besitz befindlichen Augenscheinsobjekts verweigert, das Augenscheinsobjekt zerstört oder beiseite schafft. Die Beweisregel gilt auch dann, wenn die Gegenpartei zur Duldung eines ihr zumutbaren Augenscheins nicht bereit ist. Als Rechtsfolge der Vereitelung kann das Gericht im Rahmen der Beweiswürdigung die Behauptungen des Beweisführers über die Beschaffenheit des Augenscheinsobjekts als bewiesen ansehen. Dieser allgemeine Rechtsgedanke ist in § 444 für den Urkundsbeweis bereits gesetzlich niedergelegt; er ist auf den Beweis durch Augenschein übertragbar.

Zu Nummer 55 (§ 378)

Die vorgesehene Ergänzung des Absatzes 1 Satz 2 der Vorschrift um einen Hinweis auf den neugefassten § 142 stellt klar, dass die Pflicht des Zeugen, Aufzeichnungen und andere Unterlagen einzusehen und zu dem Termin mitzubringen, die Verpflichtung nach § 142, auf eine Anordnung des Gerichts Urkunden und andere Unterlagen vorzulegen, unberührt lässt.

Zu Nummer 56 (§ 380)

Die Änderung passt die nach Absatz 3 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die ein Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen einen Zeugen festsetzen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 57 (§ 390)

Die Änderung passt die nach Absatz 3 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die ein Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen einen Zeugen festsetzen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 58 (§ 406)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 406 Abs. 4 die Bestimmung, nach der die Entscheidung über die Ablehnung eines Sachverständigen ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 59 (§ 409)

Die Änderung passt die nach Absatz 2 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die ein Ordnungs- oder Zwangsmittel gegen einen Sachverständigen festsetzen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 60 (§ 428)

Durch die Ergänzung des § 428 wird dem Beweisführer, der sich zum Beweis auf eine im Besitz eines Dritten befindliche Urkunde beruft, die Möglichkeit eingeräumt, den Beweis auch dadurch anzutreten, dass er den Erlass einer gerichtlichen Anordnung nach § 142 beantragt. Nach bisherigem Recht konnte der Beweisführer nur dann Beweis durch eine im Besitz eines Dritten befindliche Urkunde antreten, wenn er nach bürgerlichem Recht einen Vorlegungs- und Herausgabeanspruch gegen den Dritten besaß. Aus Gründen der Prozessökonomie kann der Beweisführer künftig unabhängig vom Bestehen eines materiell-rechtlichen Anspruchs den Urkundsbeweis durch einen Antrag auf Anordnung der Urkundenvorlegung antreten. Das Gericht hat dem Gesuch zu entsprechen, wenn es davon überzeugt ist, dass die Urkunde sich im Besitz des Dritten befindet, die Tatsache, die durch die Vorlegung der Urkunde bewiesen werden soll, erheblich ist und der Inhalt der Urkunde zum Beweis dieser Tatsache geeignet erscheint. Schließlich gelten die besonderen Voraussetzungen des § 142 Abs. 2 E (Zumutbarkeit, Zeugnisverweigerungsrecht). Das Gericht kann die Vorlegung gegenüber dem Dritten allerdings letztlich nicht erzwingen, sondern insoweit nur Ordnungsgeld und -haft verhängen (§ 142 Abs. 2 Satz 2 E i. V. m. § 390).

Zu Nummer 61 (§ 429)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neufassung des § 142.

Zu Nummer 62 (§ 431)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in Absatz 1 die Bestimmung, nach der die Entscheidungen über die Fristsetzung zur Vorlage einer im Besitz eines Dritten befindlichen Urkunde ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 63 (§ 450)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 25 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Wegen der – auch mit der Änderung des § 450 – angestrebten Verminderung der Zustellungen wird auf die Begründung zu § 270 E Bezug genommen.

Die bisher in Absatz 1 Satz 2 vorgeschriebene Zustellung der Ladung zur Vernehmung einer Partei entfällt. In aller Regel nimmt die Partei den Termin, in dem sie als Partei vernommen werden soll, wahr. Daher werden in der Praxis den nicht unbeträchtlichen Einsparungen bei den Zustellungskosten nur wenige Fälle gegenüberstehen, in denen die Partei nicht erscheint und das Gericht mangels Nachweises der Ladung nicht gemäß § 454 davon ausgehen kann, dass die Aussage als verweigert anzusehen ist. Besteht im Einzelfall schon im Vorfeld Grund für die Annahme, dass eine Partei zum Termin nicht erscheinen und sich darauf berufen wird, sie habe die Ladung nicht erhalten, etwa in der Absicht, den Rechtsstreit zu verzögern, so kann der Richter eine Zustellung der Ladung anordnen.

Zu Nummer 64 (§ 490)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, wird in Absatz 1 die Bestimmung, nach der die Entscheidung über den Antrag auf Durchführung eines selbständigen Beweisverfahrens ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, durch die Bestimmung ersetzt, dass die Entscheidung durch Beschluss ergeht.

Zu Nummer 65 (§ 494a)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, wird die Regelung des Absatzes 2 Satz 2, wonach die Entscheidung über die Kostentragung im selbständigen Beweisverfahren ohne mündliche Verhandlung ergehen kann, durch die Bestimmung ersetzt, dass die (Beschluss-)Entscheidung der sofortigen Beschwerde unterliegt. Damit wird zugleich die bisher nach Satz 3 statthafte unbefristete Beschwerde gegen den Kostenbeschluss dem neuen Beschwerderecht angepasst, das die bisherige Unterscheidung

von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 66 (§ 495a)

Durch die Neufassung des § 313a Abs. 1 werden die bislang in Absatz 2 vorgesehenen Erleichterungen für die Abfassung des Tatbestandes und der Entscheidungsgründe auf alle Urteile erstreckt, die den Berufungsbeschwerdewert von 600 Euro nicht übersteigen (vgl. Begründung zu § 313a E). Der bisherige Absatz 2 sowie die Absatzbezeichnung „(1)“ sind daher zu streichen.

Zu Nummer 67 (Neufassung des Dritten Buches – Rechtsmittel)

Durch die Neufassung des 3. Buches wird das Rechtsmittelrecht der Zivilprozessordnung umfassend neu geregelt.

Erster Abschnitt Berufung

Durch die Neufassung des 1. Abschnitts des 3. Buches wird das Recht der Berufung in Zivilsachen umfassend neu geregelt.

§ 511

Die Vorschrift regelt die Statthaftigkeit der Berufung und enthält Bestimmungen zur Berufungssumme und zur Zulassungsberufung:

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 511 und bestimmt, dass die Berufung gegen die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile stattfindet.

Absatz 2 Nr. 1 entspricht dem bisherigen § 511a Abs. 1 Satz 1 mit Ausnahme der Höhe der Berufungssumme. Diese wird gegenüber dem bisherigen Recht von 1 500 DM auf 1 200 DM herabgesetzt und im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf 600 Euro festgelegt. Damit werden die Zugangschancen für das Berufungsverfahren erweitert und zugleich die für die Zulässigkeit der Berufung notwendige Beschwer mit der Bagatellgrenze für das vereinfachte Verfahren (§ 495 a) vereinheitlicht.

Absatz 2 Nr. 2 führt als Ausnahme von Absatz 2 Nr. 1 eine Zulassungsberufung ein, die ungeachtet eines nicht erreichten Beschwerdewerts dann zulässig ist, wenn das erstinstanzliche Gericht die Berufung zulässt. Entsprechend der Regelung in § 64 Abs. 2 ArbGG hat das Gericht die Berufung bei Vorliegen der Zulassungsvoraussetzungen (vgl. dazu Absatz 4) im Urteil von Amts wegen zuzulassen.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 511a Abs. 1 Satz 2.

Nach Absatz 4 Satz 1 hat das erstinstanzliche Gericht die Berufung zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache ist bereits durch die Rechtsprechung zu dem geltenden § 546 Abs. 1 Nr. 1 und entsprechenden Bestimmungen anderer Verfahrensordnungen (§ 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG; § 132 Abs. 2 Nr. 1 VwGO; § 115 Abs. 2 Nr. 1 FGO; § 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG) weitgehend ausgefüllt. Er

eignet sich daher in besonderem Maß zur Bestimmung der Fälle, in denen trotz Nichterreichens der Berufungsbeschwerdesumme die Berufung im Interesse der Rechtsfortbildung und der Wahrung der Rechtseinheit zuzulassen ist.

Grundsätzliche Bedeutung wird eine Rechtssache danach nicht nur haben, wenn die Klärung einer noch nicht entschiedenen Rechtsfrage über den Einzelfall hinaus von Bedeutung ist, sondern auch dann, wenn das erstinstanzliche Urteil in einer Rechtsfrage, auf deren Entscheidung das Urteil beruht, von einer obergerichtlichen Entscheidung abweicht und Anlass besteht, die Rechtsfrage einer Klärung zugänglich zu machen. Damit wird abweichend vom geltenden Recht die Anfechtbarkeit gerichtlicher Entscheidungen in den Fällen gegeben sein, in denen dem Rechtsstreit eine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt, in denen also aufgrund der Häufigkeit der Rechtsstreitigkeiten aus demselben Rechtsgebiet zur Wahrung der Rechtseinheit oder zur Fortbildung des Rechts Leitentscheidungen der Obergerichte erforderlich sind. Die bisherige Regelung des § 511a Abs. 2, nach der bei Streitigkeiten über Ansprüche aus oder den Bestand von Mietverhältnissen über Wohnraum die Berufung auch statthaft ist, wenn das Amtsgericht in einer Rechtsfrage von einer Entscheidung eines Oberlandesgerichts oder des Bundesgerichtshofes abgewichen ist und die Entscheidung auf dieser Abweichung beruht, wird dadurch überflüssig, weil ihre Notwendigkeit aus der bisherigen grundsätzlichen Unanfechtbarkeit solcher Entscheidungen resultiert.

Satz 2 stellt klar, dass die Zulassung für das Berufungsgericht bindend ist; dieses kann die Berufung deshalb nicht mit der Begründung verwerfen, das erstinstanzliche Gericht habe die Voraussetzungen für eine Zulassung zu Unrecht angenommen. Die Möglichkeit einer Berufungszurückweisung im Beschlusswege (§ 522 Abs. 2 E) bleibt davon unberührt.

§ 512

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 512 und stellt klar, dass der Beurteilung des Berufungsgerichts auch diejenigen Entscheidungen unterliegen, die dem Endurteil vorausgegangen sind, sofern sie nicht nach den Vorschriften dieses Gesetzes unanfechtbar oder mit der sofortigen Beschwerde anfechtbar sind.

§ 513

Nach **Absatz 1** kann die Berufung nur darauf gestützt werden, dass die Entscheidung auf einer Rechtsverletzung beruht oder nach § 529 zugrunde zu legende Tatsachen eine andere Entscheidung rechtfertigen. Die Bestimmung enthält damit den maßgebenden Grundsatz für die künftige Funktion der Berufung. Diese ist nicht mehr – wie bislang – in einer im Wesentlichen uneingeschränkten und rechtsstaatlich nicht gebotenen Eröffnung einer umfassenden zweiten Tatsacheninstanz zu erblicken, sondern soll unter grundsätzlicher Bindung an die in erster Instanz getroffenen Tatsachenfeststellungen eine Fehlerprüfung gewährleisten.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen der bisherigen §§ 10, 512a und bestimmt darüber hinaus, dass die Berufung nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht

habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Damit werden künftig Rechtsmittelstreitigkeiten, die allein auf die Frage der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gestützt werden, vermieden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung der Berufungsgerichte. Die Neuregelung vermeidet zugleich, dass die von dem erstinstanzlichen Gericht geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird. Die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters wird durch die Neuregelung nicht verletzt: Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber in mehreren Instanzen austragen zu können.

§ 514

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 513 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 513 Abs. 2. Die in **Satz 1** enthaltene Erweiterung des Wortlauts der Vorschrift auf die Fälle der Anschlussberufung übernimmt den bisherigen Regelungsgehalt des § 521 Abs. 2, stellt jedoch durch die Einfügung des Wortes „schuldhaften“ in Übereinstimmung mit der ständigen Rechtsprechung und Literatur (vgl. zuletzt: BGH, NJW 1999 S. 2120 m. w. N.) klar, dass auch im Falle einer Säumnis im erstinstanzlichen Verfahren die Berufung dann zulässig ist, wenn der Rechtsmittelführer geltend macht und nachweisen kann, dass er unverschuldet säumig war. In **Satz 2** ist als Folgeänderung die Verweisung auf den bisherigen § 511a durch die Verweisung auf § 511 Abs. 2 E ersetzt worden, so dass die Berufung in dem von Absatz 2 Satz 1 vorgegebenen Rahmen (insbesondere also im Falle eines zweiten Versäumnisurteils) weiterhin unabhängig von dem Erreichen eines bestimmten Beschwerdewerts (§ 511 Abs. 2 Nr. 1) oder der Zulassung der Berufung (§ 511 Abs. 2 Nr. 2) zulässig ist.

§ 515

Die Vorschrift entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 514, macht die Wirksamkeit eines Rechtsmittelverzichts aber nicht mehr davon abhängig, dass dieser erst nach Urteilerlass erklärt worden ist. Dies entspricht der Neuregelung in § 313a Abs. 2.

§ 516

Die Vorschrift regelt die Zurücknahme der Berufung. Sie entspricht – mit zwei Ausnahmen – dem bisherigen § 515:

Absatz 1 knüpfte bislang die Zurücknahme der Berufung nach Beginn der mündlichen Verhandlung an die Einwilligung des Berufungsbeklagten. Damit sollte diesem im Falle einer unselbständigen (d.h. nach Ablauf der Berufungsfrist eingelegten) Berufung die Möglichkeit zur Anschlussberufung und deren Durchführung offen gehalten werden (vgl. Rimmelpacher in: Münchener Kommentar, § 515 ZPO Rn. 1 mit Hinweis auf die Materialien, Bd. II S. 351). Ein schützenswertes Interesse des Anschlussberufungsklägers, im Falle einer unselbständigen Anschlussberufung diese durchführen zu können, ist indessen nicht erkennbar. Es dient daher sowohl der endgültigen Befriedigung der Parteien als auch der Entlastung der Berufungsgerichte, wenn der Berufungskläger die Berufung auch noch nach dem Beginn der mündlichen Verhandlung zurücknehmen kann. Das wird

durch die Neufassung des Absatzes 1, die eine Berufungsrücknahme bis zur Verkündung des Berufungsurteils erlaubt, sichergestellt. Dieser späte Zeitpunkt der Rücknahmemöglichkeit ist gewählt worden, um dem Berufungskläger im Lichte der in der mündlichen Verhandlung vom Gericht geäußerten vorläufigen Rechtsauffassung auch nach deren Ende noch die Möglichkeit zur Berufungsrücknahme ohne zeitlichen Druck zu eröffnen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 515 Abs. 2.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 515 Abs. 3 Satz 1. **Satz 2** ist gegenüber dem bisherigen § 515 Abs. 3 Satz 2 und 3 dahin gehend verändert, dass das Gericht nunmehr unmittelbar nach Eingang der Berufungsrücknahme von Amts wegen die in Satz 1 festgelegten Folgen der Zurücknahme auszusprechen hat. Nach Angaben der Gerichtspraxis wurden bisher die entsprechenden Anträge regelmäßig gestellt; im Falle der schriftlich erklärten Rücknahme häufig aber zu einem Zeitpunkt, in dem die Akten gemäß dem bisherigen § 544 Abs. 2 (künftig: § 541 Abs. 2 E) an das erstinstanzliche Gericht zurückgesandt worden waren. Die Akten mussten daher erst wieder angefordert werden. Diese zeitraubende, arbeitsaufwendige und angesichts der Regelmäßigkeit der Antragstellung überflüssige Prozedur entfällt künftig. Abweichend vom bisherigen § 515 Abs. 3 Satz 3 ist der Beschluss künftig unter den besonderen Voraussetzungen der §§ 574 ff. E mit der Rechtsbeschwerde anfechtbar. Wenn auch die von § 516 E erfassten Fallgestaltungen nur ausnahmsweise Anlass für die insoweit notwendige Zulassung der Rechtsbeschwerde durch das Berufungsgericht geben werden, ist doch zumindest in der ersten Zeit der Anwendung der neuen Vorschriften damit zu rechnen, dass z. B. in der Frage der Kostentragungspflicht einer durch eine Berufungsrücknahme hinfälligen Anschlussberufung trotz der bisher vorhandenen reichhaltigen Rechtsprechung hierzu grundsätzlicher Klärungsbedarf bestehen wird.

§ 517

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 516.

§ 518

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 517.

§ 519

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 518.

§ 520

Die neu gefasste Bestimmung trägt für die Berufungsbegründung der Umgestaltung der Berufungsinstanz durch die Beschränkung des Prüfungsumfangs im Berufungsverfahren Rechnung. Außerdem regelt sie die Berufungsbegründungsfrist neu.

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 519 Abs. 1.

Absatz 2 regelt die Berufungsbegründungsfrist neu. Nach geltendem Recht knüpft der Beginn der Berufungsbegründungsfrist von einem Monat an die Einlegung der Berufung an. Da der Beginn der Berufungsbegründungsfrist bisher

nicht ohne weiteres feststeht, sind Wiedereinsetzungsgesuche wegen fehlerhafter Fristberechnung nicht selten.

Die vorgeschlagene Regelung legt in **Satz 1** zunächst die Berufungsbegründungsfrist auf zwei Monate fest und bestimmt sodann den Fristbeginn für den Lauf der Berufungsbegründungsfrist: Grundsätzlich ist der Fristbeginn – unabhängig vom Zeitpunkt der Berufungseinlegung – an die Zustellung des angefochtenen Urteils geknüpft; im Falle fehlender oder fehlerhafter Zustellung beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung. Dies ist Folge der notwendigen Synchronisation mit dem spätest möglichen Beginn der Berufungsfrist nach § 517 Halbsatz 2 2. Alternative E. Wiedereinsetzungsgesuche wegen fehlerhafter Fristberechnung werden damit künftig in den meisten Fällen entbehrlich sein und in ihrer Anzahl abnehmen, weil das Zustellungsdatum des angefochtenen Urteils regelmäßig eindeutig feststellbar ist. Die Neuregelung bewirkt im Falle frühzeitiger Berufungseinlegung im Vergleich zum jetzigen Recht eine relative Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist; diese erscheint jedoch im Hinblick auf die Klarheit der Fristberechnung hinnehmbar, zumal sich bei Ausschöpfung der Fristen des derzeitigen Rechts Unterschiede nicht ergeben.

Satz 2 ermöglicht es dem Vorsitzenden, die Frist zur Berufungsbegründung auf Antrag zu verlängern, wenn der Gegner einwilligt. Diese im Gegensatz zum früheren Recht vereinfachte Verlängerungsmöglichkeit wird immer dann in Frage kommen, wenn die Parteien etwa Vergleichsverhandlungen führen. Eine weitere – von der Einwilligung des Gegners unabhängige – Verlängerungsmöglichkeit eröffnet **Satz 3**, der der Regelung des bisherigen § 519 Abs. 2 Satz 3 entspricht, die Verlängerungsmöglichkeit im Interesse der Verfahrensbeschleunigung jedoch auf einen Monat beschränkt. Eine weitere Verlängerung käme danach nur nach **Satz 2** in Betracht.

Absatz 3 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 519 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 bestimmt die Anforderungen an den notwendigen Inhalt der Berufungsbegründungsschrift:

Gemäß **Nummer 1** muss die Berufungsbegründungsschrift entsprechend der bisherigen Regelung in § 519 Abs. 3 Nr. 1 die Angabe der Berufungsanträge enthalten.

In den **Nummern 2 und 3** werden die Mindestanforderungen an die Berufungsbegründung beschrieben. Diese Mindestanforderungen sind unverzichtbar, da nur hierdurch für das Berufungsgericht erkennbar wird, welche Gründe den Rechtsmittelführer zur Einlegung des Rechtsmittels bewogen haben.

Nummer 2 korrespondiert mit § 513 Abs. 1 Halbsatz 1 E, entspricht aber weitgehend dem bisherigen Recht und bestimmt, dass der Berufungsführer die Umstände darzulegen hat, aus denen sich die von ihm angenommene Rechtsverletzung und deren Erheblichkeit für die angefochtene Entscheidung ergibt. Besondere formale Anforderungen an die Geltendmachung von Verfahrensfehlern werden damit – anders als im Revisionsrecht – nicht gestellt. Der Berufungsführer muss lediglich – wie auch bereits nach geltendem Recht (§ 519 Abs. 3 Nr. 2) – die Umstände mitteilen, die

aus seiner Sicht den Bestand des angefochtenen Urteils gefährden.

Damit werden die Anforderungen gegenüber dem geltenden Recht verdeutlicht und sogar etwas herabgesetzt, da nach geltender Fassung des § 519 Abs. 3 Nr. 2 die bestimmte Bezeichnung der im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung gefordert wird, während § 520 Abs. 3 Nr. 2 E die Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt, genügen lässt.

Nummer 3 stellt die notwendige Verbindung zum Prüfungsumfang des Gerichts, wie er in § 529 Abs. 1 Nr. 1 Halbsatz 2 E festgelegt ist, her. Auch hier werden keine besonderen formalen Anforderungen an die Geltendmachung konkreter Anhaltspunkte gestellt; erwartet wird aber eine vertiefte inhaltliche Auseinandersetzung mit den Tatsachenfeststellungen im angefochtenen Urteil, aus der heraus sich konkrete Anhaltspunkte für ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der angegriffenen Tatsachenfeststellungen ergeben. Nicht erwartet werden können Ausführungen zu nur dem Berufungsgericht bekannten gerichtskundigen Tatsachen, aufgrund derer das Berufungsgericht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen gewinnen kann.

Nummer 4 knüpft an den bisherigen § 519 Abs. 3 Nr. 2 Halbsatz 2 an. Soweit der Berufungsführer die Berufung auf neues Vorbringen stützt, hat er dieses sowie die Tatsachen zu bezeichnen, aus denen sich die Zulässigkeit des neuen Angriffs- oder Verteidigungsvorbringens nach § 531 Abs. 2 E ergibt.

Der Entwurf sieht davon ab, die Darlegungspflichten für die Berufungsbegründung im Hinblick auf die Einführung des Zurückweisungsbeschlusses (§ 522 E) zu verschärfen. Die Zulässigkeit der Berufung hängt deshalb nicht davon ab, dass der Berufungsführer Ausführungen zu den Zurückweisungsgründen macht. Im Hinblick auf die Regelung des § 522 Abs. 2 E wird der Berufungsführer allerdings, soweit sich dies nicht bereits aus den Ausführungen zu den Berufungsgründen ergibt, auch Ausführungen zur Erfolgsaussicht der Berufung oder zur grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache vorbringen. Zum Zurückweisungsgrund der fehlenden Erfolgsaussicht wird die Angabe der Gründe, die dem Rechtsmittel aus der Sicht des Berufungsklägers zum Erfolg verhelfen sollen, geboten sein. Zum Zurückweisungsgrund der fehlenden grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache wird – soweit möglich – darzulegen sein, dass Voraussetzung der Entscheidung des Einzelfalles die Klärung einer noch offenen Rechtsfrage ist oder dass eine bereits entschiedene Rechtsfrage aufgrund neuer Gesichtspunkte einer erneuten Erörterung und Entscheidung bedarf. Damit wird dem Berufungsgericht die Beurteilung der Frage erleichtert, ob die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren noch einer mündlichen Verhandlung bedarf oder ob die Berufung durch Beschluss zurückzuweisen ist.

Die Neufassung des **Absatzes 4** übernimmt in **Nummer 1** die bisherige Regelung des § 519 Abs. 4. **Nummer 2** ist bedingt durch die in § 526 E vorgesehene Einführung des obligatorischen Einzelrichters im Berufungsverfahren. Danach soll sich der Berufungskläger in der Berufungsbegründungsschrift dazu äußern, ob einer Entscheidung der Sache

durch den Einzelrichter Hindernisse, die in § 526 Abs. 1 E näher geregelt sind, entgegenstehen. Da es sich um eine Soll-Vorschrift handelt, ist der Berufungskläger zu einer Äußerung nicht verpflichtet. Vor einer Übertragung auf den Einzelrichter braucht der Senat dem Berufungskläger nicht erneut Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die vorgesehene Änderung entspricht der für das erstinstanzliche Verfahren vor den Landgerichten geltenden Regelung des § 253 Abs. 3 E, nach der die Klageschrift eine Äußerung dazu enthalten soll, ob einer Entscheidung der Sache durch den Einzelrichter Gründe entgegenstehen.

Absatz 5 entspricht dem bisherigen § 519 Abs. 5.

§ 521

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 519a Satz 1. Er ordnet die Zustellung der Berufungsschrift und der Berufungsbegründung an die Gegenpartei an, um diese darüber zu unterrichten, dass und warum gegen das Urteil ein Rechtsmittel eingelegt worden ist. Die Mitteilung des Zeitpunktes der Einlegung der Berufung nach dem bisherigen § 519a Satz 2 ist entbehrlich, weil die Berufungsbegründungsfrist nach der Neuregelung an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung an den Berufungskläger und nicht mehr an den Zeitpunkt der Berufungseinlegung anknüpft. Der bisherige Satz 3 ist entbehrlich, weil sein Regelungsinhalt über die Verweisungsnorm des § 525 E durch § 133 Abs. 1 Satz 1 erfasst wird.

Absatz 2 Satz 1 entspricht dem bisherigen § 520 Abs. 2 Satz 1 und bestimmt, dass der Vorsitzende oder das Berufungsgericht der Gegenpartei eine Frist zu schriftlichen Berufungserwiderung und dem Berufungskläger eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme auf die Erwiderung setzen können. Nach **Satz 2** sind insoweit die Regelungen des § 277 entsprechend anzuwenden.

§ 522

Absatz 1 Satz 1 und 2 entspricht dem bisherigen § 519b Abs. 1: Das Berufungsgericht hat von Amts wegen zu prüfen, ob die Berufung an sich statthaft und ob sie in der gesetzlichen Form und Frist eingelegt und begründet ist. Sind diese Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht gegeben, so ist die Berufung auch künftig als unzulässig zu verwerfen. **Satz 3** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 519b Abs. 2 Halbsatz 1: Die Entscheidung kann durch Beschluss ergehen, der gemäß § 128 Abs. 4 E keine mündliche Verhandlung voraussetzt. **Satz 4** knüpft an den bisherigen § 519b Abs. 2 Halbsatz 2 an und eröffnet gegen die Beschlussverwerfung die Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 E). Damit wird ein weitgehender Gleichlauf mit dem Fall der Verwerfung durch Urteil, das – ggf. im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde – der Revision unterliegt, erreicht: In beiden Fällen erhält der Bundesgerichtshof als Revisions- oder Rechtsbeschwerdegericht die Möglichkeit, Einfluss auf die Anwendung und Auslegung der formalen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung zu nehmen.

Absatz 2 ermöglicht dem Berufungsgericht eine Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege, wenn die Berufung weder Aussicht auf Erfolg hat noch eine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung gegeben ist. Nach gelten-

dem Recht hat das Berufungsgericht keine Möglichkeit, über eine zulässige Berufung ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden; § 519b ermöglicht lediglich im Falle der Unzulässigkeit der Berufung bislang eine Verwerfung der Berufung durch Beschluss. Auch offensichtlich unbegründete Berufungen müssen terminiert werden, selbst wenn bereits nach Eingang der Berufungsbegründung für alle Mitglieder des Berufungsgerichts eindeutig ersichtlich ist, dass die Berufung keinerlei Aussicht auf Erfolg bietet. Hierdurch wird nicht nur richterliche Arbeitskraft unnötig gebunden, sondern auch die für verhandlungsbedürftige Fälle benötigte Terminzeit verkürzt. Zugleich wird die rechtskräftige Erledigung der Streitigkeit verzögert, ohne dass mit der mündlichen Verhandlung ein Gewinn an Rechtsschutz verbunden wäre. Durch die funktionale Umgestaltung der Berufungsinstantz zu einem Instrument der Fehlerkontrolle und der Fehlerbeseitigung und durch die Beschränkung des zuzulassenden neuen Vorbringens, die mit der Neufassung des § 531 angestrebt wird, werden Fälle, in denen sich die Erfolgsaussichten schon aufgrund der Berufungsbegründung, spätestens aber nach Vorliegen der Berufungserwiderung und der Replik abschließend beurteilen lassen, zunehmen.

Dem Bedürfnis nach einer vereinfachten Erledigungsmöglichkeit solcher Berufungen trägt § 522 Abs. 2 E durch die Einführung der Berufungszurückweisung im Beschlusswege Rechnung. Gefordert für die – bei Vorliegen der Voraussetzungen zwingende – Beschlusszurückweisung ist ein Vierfaches:

1. Die Berufung muss nach dem Dafürhalten des Berufungsgerichts keine Aussicht auf Erfolg haben (**Satz 1 Nr. 1**). Keine Aussicht auf Erfolg hat die Berufung, wenn das Berufungsgericht bereits aufgrund des Akteninhalts zu der Überzeugung gelangt, dass die Berufung unbegründet ist. Mit dem Erfordernis der mangelnden Erfolgsaussicht wird dem Gedanken der Einzelfallgerechtigkeit Rechnung getragen. Die Berufung darf nicht im Beschlusswege zurückgewiesen werden, wenn nach der prognostischen Bewertung des Falles die Berufung nicht von vornherein ohne Aussicht auf Erfolg ist. Sie ist nur dann im Beschlusswege zurückzuweisen, wenn das Vorbringen des Berufungsklägers einschließlich etwaig geltend gemachter zulässiger neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel – ggf. unter Berücksichtigung der Berufungserwiderung und der Replik – auch aufgrund einer mündlichen Verhandlung der Berufung nicht zum Erfolg verhelfen kann.

Eine mangelnde Erfolgsaussicht wird regelmäßig dann nicht zu bejahen sein, wenn dem Berufungsführer zuvor Prozesskostenhilfe für das Berufungsverfahren bewilligt und damit insoweit eine hinreichende Erfolgsaussicht (§ 114) bejaht worden ist: Hat die Berufung hinreichende Aussicht auf Erfolg, so ist sie nicht ohne Erfolgsaussicht.

2. Die Rechtssache, die Gegenstand der Berufung ist, darf gemäß **Nummer 2** keine grundsätzliche Bedeutung haben. Hat die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung, scheidet eine Beschlusszurückweisung aus. In diesem Fall erscheint eine mündliche Verhandlung und eine Entscheidung in Urteilsform auch im öffentlichen Interesse geboten. Dies entspricht der Zielsetzung des Entwurfs,

für mehr gerichtliche Entscheidungen als bisher grundsätzlich den Weg zur höchstrichterlichen Rechtsprechung zu öffnen und damit der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes Rechtsgebiete zugänglich zu machen, die durch die derzeitige Beschränkung des Instanzenzuges bei amtsgerichtlichen Urteilen und die Streitwertrevision nicht zum höchsten Gericht gelangen können.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine entscheidungserhebliche Rechtsfrage, wenn zu erwarten ist, dass die Entscheidung im Berufungsverfahren dazu führen kann, die Weiterentwicklung des Rechts über den Einzelfall hinaus zu fördern. Ist dies der Fall, kommt zugleich eine Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf den Einzelrichter nicht in Betracht (§ 526 Abs. 1 Nr. 3 E).

Im Falle der Zulassungsberufung bei Beschwerdewerten bis 600 Euro ist das Berufungsgericht an die Zulassung der Berufung gebunden (§ 511 Abs. 4 Satz 2 E). Diese Bindung besteht indessen nur in Ansehung der Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Berufung, da die Zulassung lediglich die ansonsten eingreifende Beschwerdewertürde (§ 511 Abs. 2 Nr. 1 E) überwinden soll. Das Berufungsgericht ist deshalb nicht gehindert, im Rahmen des auch bei der Zulassungsberufung anwendbaren Absatzes 2 die Berufung im Beschlusswege zurückzuweisen, etwa weil die vom Ausgangsgericht angenommene grundsätzliche Rechtsfrage inzwischen geklärt ist.

3. Das Vorliegen der vorgenannten Voraussetzungen (keine Erfolgsaussicht; keine Rechtssache von grundsätzlicher Bedeutung) ermöglicht nur dann die Beschlusszurückweisung, wenn das Berufungsgericht auch einstimmig zu der Überzeugung gelangt, dass diese Voraussetzungen gegeben sind. Damit wird zum einen klargestellt, dass die Beschlusszurückweisung ausscheidet, wenn der Berufungsrechtsstreit dem Einzelrichter übertragen ist, das Einstimmigkeitserfordernis also keine Bedeutung erlangen würde. Zum anderen legitimiert es die Unanfechtbarkeit des Zurückweisungsbeschlusses: Dieser darf nur ergehen, wenn sowohl die erste Instanz als auch das Berufungsgericht in seiner Besetzung mit drei Richtern das angefochtene Urteil im Ergebnis für richtig erachten und damit hinreichend gewährleistet ist, dass der Rechtsstreit zutreffend entschieden worden ist.
4. Die Beschlusszurückweisung setzt nach **Satz 2** ferner voraus, dass das Berufungsgericht die Parteien zuvor auf die in Aussicht genommene Zurückweisung der Berufung und die Gründe hierfür hingewiesen und ihnen binnen einer zu bestimmenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben hat. Damit wird die Transparenz des Beschlussverfahrens gewährleistet und die Parteien vor einer sie überraschenden Verfahrensweise geschützt. Der Berufungsführer erhält damit die Möglichkeit, dem Berufungsgericht Gesichtspunkte zu unterbreiten, die seiner Auffassung nach eine Beschlusszurückweisung hindern. Kann er solche Gesichtspunkte nicht vorbringen und sich damit der Erkenntnis der voraussichtlichen Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels nicht verschließen, so hat er die Möglichkeit, die Kosten des Berufungsverfahrens durch eine Berufungszurücknahme möglichst gering zu halten.

Nach **Satz 3** ist der Zurückweisungsbeschluss nach Satz 1 zu begründen, soweit die Gründe für die Zurückweisung nicht bereits in dem Hinweis nach Satz 2 enthalten sind. Damit ist sichergestellt, dass der unterliegende Berufungsführer über die wesentlichen Gründe für die Erfolglosigkeit seines Rechtsmittels unterrichtet wird. Der Umfang der Begründung hängt sowohl im Rahmen des Hinweises nach Satz 2 als auch des Zurückweisungsbeschlusses nach Satz 1 und 3 vom Einzelfall ab. Erachtet das Berufungsgericht die angefochtene erstinstanzliche Entscheidung in allen Punkten als richtig, so kann es genügen, wenn es dies in der Begründung klarstellt und insoweit auf die zutreffenden Gründe der erstinstanzlichen Entscheidung Bezug nimmt. Insbesondere dann, wenn mit der Berufung die Verletzung von wesentlichen Verfahrensrechten, wie etwa dem Anspruch auf rechtliches Gehör, geltend gemacht ist, wird es sich allerdings empfehlen darzulegen, dass dieser Mangel nicht vorliegt oder dass diesem Mangel keine entscheidungserhebliche Bedeutung zukommt, die Berufung also etwa trotz des Mangels im erstinstanzlichen Verfahren keine Aussicht auf Erfolg bietet und auch keine grundsätzliche Bedeutung hat. Für den Fall der Einlegung einer Verfassungsbeschwerde wird so dokumentiert, warum aus der Sicht des Berufungsgerichts ein relevanter Grundrechtsverstoß nicht vorliegt, wodurch die verfassungsrechtliche Überprüfung der Entscheidung erleichtert wird.

Absatz 3 stellt ausdrücklich klar, dass der Zurückweisungsbeschluss nicht anfechtbar ist. Dieser schließt damit das Berufungsverfahren ab und führt die Rechtskraft des angefochtenen Urteils herbei.

§ 523

§ 523 E regelt den weiteren Verfahrensgang bei einer nicht schon durch Beschluss zu verwerfenden oder zurückzuweisenden Berufung.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 520 Abs. 1 Satz 1 an. Um einen zügigen Fortgang des Verfahrens zu gewährleisten, hat das Berufungsgericht, wenn nicht nach § 522 zu verfahren ist, nach **Satz 1** zunächst über die Übertragung der Sache auf den Einzelrichter zu entscheiden. Sodann hat das Berufungsgericht, also entweder der Vorsitzende des Senats (§ 216 Abs. 2) oder bei Einzelrichterübertragung der Einzelrichter, gemäß **Satz 2** unverzüglich Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Die im bisherigen § 520 Abs. 1 Satz 2 vorgesehene Möglichkeit eines schriftlichen Vorverfahrens ist der Sache nach nunmehr in § 521 Abs. 2 E geregelt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 520 Abs. 3 Satz 2.

§ 524

§ 524 E regelt die Anschließung an das Rechtsmittel der Berufung neu. Abweichend vom bisherigen Recht entfällt insbesondere die Möglichkeit der sog. selbständigen Anschlussberufung. Eine selbständige Anschlussberufung lag bislang vor, wenn sich der Berufungskläger innerhalb der für ihn geltenden Berufungsfrist der Berufung angeschlossen hat. Sie war nach dem bisherigen § 522 Abs. 2 so zu behandeln, als habe der Anschlussberufungskläger die Beru-

fung selbständig eingelegt. Ein Bedürfnis für eine solche Regelung besteht nicht: Will der Berufungsbeklagte unabhängig vom Hauptrechtsmittel Berufung einlegen, so kann er dies unter den gleichen Voraussetzungen wie auch der Berufungskläger. Daneben eine auf die gleiche Wirkung gerichtete selbständige Anschließungserklärung zuzulassen, ist deshalb verzichtbar.

Berechtigte Bedeutung erlangt eine Anschließungserklärung nur in den Fällen, in denen der Berufungsbeklagte ungeachtet der ihm vom erstinstanzlichen Urteil auferlegten Beschwer von der Einlegung der Berufung zunächst in der Hoffnung darauf, dass ein Rechtsmittel auch von der Gegenpartei nicht eingelegt werde, abgesehen hat. Wird der Berufungsbeklagte in dieser Hoffnung enttäuscht, so soll ihm die (unselbständige) Anschlussberufung die Gelegenheit geben, ungeachtet eines von ihm eventuell erklärten Rechtsmittelverzichts oder des zwischenzeitlichen Ablaufs der Berufungsfrist die erstinstanzliche Entscheidung auch zu seinen Gunsten zur Überprüfung stellen zu können. Der Entwurf hält deshalb an der Möglichkeit der Anschließungserklärung fest, stellt aber durch die Neuregelung in § 524 E sicher, dass die mittels Anschließungserklärung eingelegte Berufung stets in Abhängigkeit vom Hauptrechtsmittel steht, mithin ihre Wirkung verliert, wenn die Berufung verworfen, durch Beschluss zurückgewiesen oder zurückgenommen wird.

Eine weitere – nur redaktionelle – Änderung gegenüber dem bislang geltenden Recht ergibt sich daraus, dass die bisherige Regelung des § 521 Abs. 2 (Anfechtung eines Versäumnisurteils im Wege der Anschlussberufung) zur besseren Verständlichkeit in § 514 Abs. 2 E eingestellt worden ist.

Absatz 1 Satz 1 erklärt die Anschließung an das Rechtsmittel des Gegners für zulässig und entspricht im Grundsatz der bisherigen Regelung des § 521 Abs. 1. **Satz 2** bestimmt, dass die Einlegung der Anschlussberufung durch Einreichung einer Anschlussschrift beim Berufungsgericht erfolgt.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an die Regelung des geltenden § 521 Abs. 1 an und stellt klar, dass die Anschließung auch dann erfolgen kann, wenn der Berufungsbeklagte auf die Berufung verzichtet hat oder die Frist zur Einlegung der Berufung für ihn verstrichen ist. **Satz 2** lässt abweichend vom geltenden Recht die Anschließung nur noch fristgebunden bis zum Ablauf eines Monats nach der Zustellung der Berufungsbegründungsschrift zu. Mit der Beschränkung des Streitstoffes durch die Umgestaltung des Berufungsverfahrens besteht unter Berücksichtigung des Zwecks der Anschlussmöglichkeit kein Grund, die Anschließung über den genannten Zeitpunkt hinaus zuzulassen.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anschlussberufung in der Anschlussschrift zu begründen ist. Einer längeren Frist für die Begründung der Anschlussberufung bedarf es nicht, weil dem Berufungsbeklagten mit Zustellung der Berufungsschrift bereits Überlegungen zur Anschließung ermöglicht werden und er nach der Zustellung der Berufungsbegründung sodann einen weiteren Monat Zeit hat, die Anschließung zu begründen. **Satz 2** erklärt die Vorschriften über den Inhalt der Berufungsschrift und der Berufungsbe-

gründungsschrift sowie deren Zustellung in Ansehung der Anschlussberufung für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 entspricht der bisherigen Regelung des § 522 Abs. 1. Als Konsequenz zur Einführung der Möglichkeit der Beschlusszurückweisung in § 522 Abs. 2 E bestimmt die Neuregelung nunmehr allerdings, dass die unselbständige Anschlussberufung ihre Wirkung auch dann verliert, wenn die Berufung des Berufungsklägers durch Beschluss zurückgewiesen wird.

§ 525

Die Vorschrift entspricht in **Satz 1** dem bisherigen § 523. **Satz 2** stellt klar, dass eine Güteverhandlung (§ 278) im Berufungsverfahren nicht zwingend erfolgen muss. Davon unberührt bleibt die nach Satz 1 in Verbindung mit § 272a Abs. 1 E bestehende Verpflichtung des Berufungsgerichts, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte Bedacht zu nehmen.

§ 526

Die besondere Ausprägung des Mündlichkeitsprinzips im bisherigen § 526, der den Parteien in der mündlichen Berufungsverhandlung einen umfassenden Vortrag zu dem angefochtenen Urteil sowie die dem Urteil vorausgegangenen Entscheidungen nebst den Entscheidungsgründen und den Beweisverhandlungen abverlangt, erscheint im Hinblick auf die Darlegungen der Parteien in den Berufungsschriftsätzen entbehrlich. Der Regelungsgehalt des bisherigen § 526 ist denn auch durch die Rechtspraxis längst überholt und erscheint tendenziell gegenläufig zu den über § 525 E anwendbaren Regelungen der §§ 139, 278, 279 E zur Prozessleitungsfunktion des Gerichts, das den Sach- und Streitstoff mit den Parteien erörtern und auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte hinwirken soll. Der Entwurf hat daher die bisherigen Regelungen des § 526 nicht übernommen.

§ 526 E regelt nunmehr den Einsatz des Einzelrichters in der Berufungsinstanz.

Absatz 1 bestimmt die Voraussetzungen, unter denen der Rechtsstreit dem entscheidenden Einzelrichter übertragen werden soll. Abweichend von der Regelung über den originären Einzelrichter in erster Instanz (§ 348 E) setzt in der Berufungsinstanz eine Entscheidungszuständigkeit des Einzelrichters in Parallele zum obligatorischen Einzelrichter in der ersten Instanz (§ 348a E) eine ausdrückliche Übertragungsentscheidung durch das Berufungsgericht voraus. Damit wird eine sorgfältige Überprüfung der Übertragungsvoraussetzungen gewährleistet.

Nach **Nummer 1** setzt eine Übertragung auf den Einzelrichter zunächst voraus, dass der Rechtsstreit in der ersten Instanz von einem Einzelrichter entschieden worden ist. Bei einer Kammerentscheidung in erster Instanz ist eine Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf den Einzelrichter somit ausgeschlossen, da über die Entscheidung eines Kollegialgremiums wiederum ein Kollegialorgan befinden soll. Die erstinstanzliche Spruchkörperbesetzung mit einem Einzelrichter bietet ein Indiz dafür, dass die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht auf-

weist und deshalb auch im Berufungsrechtszug die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter sachgerecht sein kann.

Nummer 2 macht gleichwohl zur Klarstellung die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter ausdrücklich davon abhängig, dass die Sache besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art nicht aufweist.

Nummer 3 schließt eine Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter aus, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Der Begriff der grundsätzlichen Bedeutung entspricht demjenigen in § 348 Abs. 3 Nr. 2 und § 348a Abs. 1 Nr. 2 E.

Nummer 4 setzt für eine Übertragung des Berufungsrechtsstreits auf den Einzelrichter schließlich voraus, dass nicht bereits im Haupttermin zur Hauptsache verhandelt worden ist, es sei denn, dass zwischenzeitlich ein Vorbehalts-, Teil- oder Zwischenurteil ergangen ist. Dies entspricht der Regelung zum obligatorischen Einzelrichtereinsatz in erster Instanz (§ 348a Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 E).

Absatz 2 regelt die Möglichkeit der Rückübertragung des Rechtsstreits vom Einzelrichter auf den Kollegialspruchkörper. Die Vorschrift entspricht der Regelung zum erstinstanzlichen obligatorischen Einzelrichter in § 348a Abs. 2 E. Sie ermöglicht es, einer sich verändernden Prozesssituation Rechnung zu tragen und eine sich im Nachhinein als unzutreffend erweisende Prognoseentscheidung bei der Einzelrichterübertragung durch eine Zurückübertragung zu korrigieren. Grundsätzliche Bedeutung und damit ein Rückübertragungsgrund wird hier auch anzunehmen sein, wenn der Einzelrichter von einer gefestigten Rechtsprechung des Spruchkörpers, dem er angehört, abweichen will (sog. „Innendivergenz“).

Absatz 3 stellt die Übertragungs- und Zurückübertragungsbeschlüsse unanfechtbar und entspricht damit der bisherigen (erstinstanzlichen) Regelung in § 348 Abs. 2 Satz 2.

§ 527

Die Regelung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 524 zum Einsatz des vorbereitenden Einzelrichters. Der Einsatzbereich für den vorbereitenden Einzelrichter wird sich zwar infolge der neu geschaffenen obligatorischen Übertragung nach § 526 E verringern; es werden jedoch auch weiterhin Fälle verbleiben, in denen der Einsatz des vorbereitenden Einzelrichters – trotz grundsätzlicher Entscheidungszuständigkeit des Kollegialspruchkörpers – sinnvoll erscheint, z. B. für einzelne Beweiserhebungen und vorbereitende Entscheidungen.

Änderungen gegenüber dem bisherigen § 524 enthält die Vorschrift lediglich an zwei Stellen: Zum einen wird die Zuweisungsmöglichkeit dem Berufungsgericht als solchem und damit nicht dem Vorsitzenden allein zugebilligt. Zum anderen entfällt die Sonderregelung für die Kammer für Handelssachen (bislang: § 524 Abs. 3 Nr. 1), da deren Zuständigkeit in Berufungsverfahren künftig nicht mehr gegeben sein wird. Dadurch werden in Absatz 3 die bisherigen Nummern 2 bis 6 zu Nummern 1 bis 5.

§ 528

Die Vorschrift ist neu konzipiert und fasst die in den bisherigen §§ 525, 536 enthaltenen Regelungen zum Prüfungs- und Entscheidungsumfang in der Berufungsinstanz zusammen. Nach Satz 1 wird die Grenze für die Prüfung und Entscheidung durch das Berufungsgericht durch die Berufungsanträge bestimmt. Satz 2 stellt dazu ausdrücklich klar, dass das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung über die gestellten Berufungsanträge nicht hinausgehen darf.

§ 529

§ 529 E regelt entsprechend der Neukonzeption des Berufsrechts als Fehlerkontroll- und -beseitigungsinstrument den Prüfungsumfang in der Berufungsinstanz neu.

Nach **Absatz 1 Nr. 1 Halbsatz 1** ist das Berufungsgericht grundsätzlich an die Tatsachenfeststellungen im erstinstanzlichen Urteil gebunden. Im Regelfall obliegt damit der ersten Instanz die Feststellung der für die Entscheidung des Rechtsstreits erheblichen Tatsachen. Dies korrespondiert mit der durch die Reform verfolgten Stärkung der ersten Instanz, deren Feststellungen auch in den höheren Rechtszügen Verbindlichkeit behalten.

Halbsatz 2 in Nummer 1 trägt der auch bei einer gestärkten ersten Instanz nicht auszuschließenden Möglichkeit unrichtiger oder unvollständiger erstinstanzlicher Tatsachenfeststellung Rechnung. Er sieht deshalb eine Ausnahme von der Bindung des Berufungsgerichts an die erstinstanzliche Tatsachenfeststellung für den Fall vor, dass aufgrund konkreter Anhaltspunkte ernstliche Zweifel an der Richtigkeit und Vollständigkeit der entscheidungserheblichen erstinstanzlichen Feststellungen bestehen und deshalb eine erneute Feststellung geboten ist.

Die Beurteilung, ob ernstliche Zweifel bestehen, ist damit nicht in das freie Ermessen des Berufungsgerichts gestellt. Vielmehr müssen stets konkrete Anhaltspunkte die Annahme ernstlicher Zweifel rechtfertigen. Konkrete Anhaltspunkte können sich insbesondere aufgrund einer Rechtsfehlerhaftigkeit des Zustandekommens der erstinstanzlichen Feststellungen ergeben, wenn etwa Beweisanträge übergangen oder eine Beweiserhebung oder -würdigung nur unzureichend vorgenommen worden sind. Die Rechtsfehlerhaftigkeit allein genügt allerdings nicht; vielmehr muss das Berufungsgericht zudem zu der Überzeugung gelangen, dass sich gerade aufgrund dieser Rechtsfehlerhaftigkeit ernstliche Zweifel am Ergebnis der Feststellungen ergeben. Andererseits können sich solche Zweifel auch ergeben, ohne dass der ersten Instanz der Vorwurf einer rechtsfehlerhaften Verfahrensweise gemacht werden könnte, so etwa, wenn das Berufungsgericht aufgrund lediglich bei ihm gerichtskundiger Tatsachen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen gewinnt. Es kommt deshalb nicht allein auf die dem erstinstanzlichen Gericht tatsächlich erkennbare Sachlage an; vielmehr sind etwaige darüber hinausreichende Erkenntnisse des Berufungsgerichts bei der Beurteilung, ob ernstliche Zweifel vorliegen, ebenfalls heranzuziehen.

Der Terminus „ernstliche Zweifel“ ist in die Rechtssprache bereits eingeführt und in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung und Literatur zu § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO

konkretisiert worden (vgl. Eyermann/Happ, Kommentar zur VwGO, 10. Auflage, § 124 Rn. 20, 21 m. w. N.). Übertragen auf den Regelungszusammenhang in § 529 Abs. 1 Nr. 1 bestehen ernstliche Zweifel an der Richtigkeit oder Vollständigkeit der erstinstanzlichen Feststellungen, wenn im Ergebnis deren Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit mindestens ebenso wahrscheinlich ist wie deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Dies ist auch der Fall, wenn sich die tragenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil als unzutreffend oder unvollständig erweisen und die Frage, ob das Ergebnis der Feststellungen gleichwohl richtig ist, erst auf Grund einer weiteren Durcharbeitung und Durchdringung des Streitstoffes und/oder gar einer Beweisaufnahme entschieden werden kann.

Die **Nummer 1** trägt insgesamt dem Gesichtspunkt Rechnung, dass weder das Interesse der Prozessparteien noch Gerechtigkeitsgesichtspunkte generell eine Wiederholung des erstinstanzlichen Verfahrens erfordern. Die neue Zweckbestimmung der Berufung als eine Instanz der Fehlerkontrolle und -beseitigung bringt es mit sich, dass eine abweichende Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht grundsätzlich davon abhängig gemacht wird, dass das Ergebnis der erstinstanzlichen Tatsachenfeststellung ernsthaften Zweifeln unterliegt. Hierunter können sowohl das Übergehen eines Beweisantritts wegen vermeintlich mangelhafter Substantiierung als auch Fehler in der Beweiswürdigung oder eine nicht erschöpfende Würdigung des Streitstoffes fallen. Dadurch wird gewährleistet, dass eine ernstlich zweifelhaft Tatsachengrundlage eines Urteils in zweiter Instanz korrigiert werden kann.

Nummer 2 stellt klar, dass das Berufungsgericht bei seiner Entscheidung auch neuen Tatsachenvortrag zu berücksichtigen hat, soweit dieser zulässig ist. Zuzulassende neue Angriffs- und Verteidigungsmittel können damit im Einzelfall eine andere Beurteilung des Sachverhalts und damit eine von der ersten Instanz abweichende Tatsachenfeststellung durch das Berufungsgericht rechtfertigen. Auf die Begründung zu § 531 E wird insoweit verwiesen.

Absatz 2 trifft Regelungen dazu, inwieweit mögliche Rechtsfehler im erstinstanzlichen Verfahren oder Urteil vom Berufungsgericht von Amts wegen oder nur auf entsprechende Rüge hin zu berücksichtigen sind.

Für nicht von Amts wegen zu berücksichtigende Fehler im erstinstanzlichen Verfahren stellt **Satz 1** klar, dass diese vom Berufungsgericht nur geprüft werden, wenn diese Mängel gemäß § 520 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2, § 524 Abs. 3 gerügt worden sind. Es obliegt hiernach dem Berufungsführer, mögliche erstinstanzliche Verfahrensfehler aufzuzeigen.

Damit werden die Obliegenheiten an den Berufungsführer nicht überspannt. Vielmehr stellt bereits das geltende Recht vergleichbare Anforderungen an ihn, indem es in § 295 die Heilung von Verfahrensfehlern vorsieht, wenn bei verzichtbaren Verfahrensrügen eine rechtzeitige Rüge noch in der ersten Instanz unterbleibt. Zudem zeigen rechtstatsächliche Erkenntnisse, dass schon heute mögliche Verfahrensfehler von den Rechtsmittelführern weitestgehend erkannt und gerügt werden. Die Quote der vom Rechtsmittelführer nicht erkannten entscheidungserheblichen Verfahrensfehler, die erst das Berufungsgericht erkannt hat, beträgt weniger als

2 % (OLG: 1,88 %; LG 1,31 %). Es steht zu erwarten, dass durch die veränderte Ausgestaltung des Berufungsverfahrens die Quote der vom Rechtsmittelführer nicht erkannten entscheidungserheblichen Verfahrensfehler abnehmen und damit zur *quantité négligeable* wird. Der rechtsstaatliche Gewinn, der in diesem Bereich durch eine amtswegige Prüfung der Verfahrensfehler durch das Berufungsgericht erreicht werden könnte, stünde damit in keinem Verhältnis zu dem zu erwartenden Aufwand, wenn das Berufungsgericht durch eine amtswegige Prüfung gezwungen wäre, im Grundsatz die gesamten Akten im Hinblick auf mögliche Verfahrensfehler und deren Relevanz für die Sachverhaltsfeststellung hin zu untersuchen.

Satz 2 stellt in Übereinstimmung mit der entsprechenden Regelung im Revisionsverfahren (bisher: § 559 Abs. 2 Satz 1; künftig: § 557 Abs. 3 Satz 1 E) klar, dass das Berufungsgericht im Übrigen, d. h. in erster Linie hinsichtlich der materiell-rechtlichen Überprüfung des erstinstanzlichen Urteils, an die geltend gemachten Berufungsgründe nicht gebunden ist. Das Berufungsgericht hat das erstinstanzliche Urteil auf materiell-rechtliche Fehler und eine sonstige unrichtige Anwendung des Rechts also von Amts wegen in den Grenzen des bisherigen § 536 (§ 528 Satz 2 E) zu überprüfen.

Absatz 3 Satz 1 stellt für den Fall, dass mit der Berufung die Verletzung einer gerichtlichen Hinweispflicht (§ 139 E) geltend gemacht wird und der Gegner des Berufungsführers demgegenüber behauptet, das Gericht habe den Hinweis erteilt, eine Beweisregel auf: Wenn sich die Erteilung des Hinweises nicht – wie in § 139 Abs. 4 Satz 1 E vorgesehen – aus den Akten des Verfahrens des ersten Rechtszuges ergibt, ist der Beweis erbracht, dass der Hinweis nicht erteilt worden ist. Als Gegenbeweis ist nur der Nachweis der Fälschung der Akten der ersten Instanz zugelassen (Satz 2). Damit werden im Berufungsrechtszug Beweiserhebungen zu der Frage, ob der Hinweis erteilt wurde oder nicht, vermieden. Die Vernehmung der Mitglieder des erstinstanzlichen Gerichts oder die Einholung dienstlicher Äußerungen ist zur Frage der Erteilung eines Hinweises nicht zulässig.

§ 530

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 527. Als Folgeänderung zur Neufassung der Bestimmungen zur Berufungsbegründung und -erwiderung (§§ 520, 521 Abs. 2) waren lediglich die entsprechenden Bezugnahmen (bislang auf §§ 519, 520 Abs. 2) anzupassen.

§ 531

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 528 Abs. 3 und regelt, dass Angriffs- und Verteidigungsmittel, die im ersten Rechtszug zu Recht zurückgewiesen worden sind, ausgeschlossen bleiben.

Absatz 2 Satz 1 fasst die bisher in § 528 Abs. 1, 2 enthaltenen Bestimmungen zur Zulassung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel neu und trägt damit der mit der Rechtsmittelreform geänderten Verfahrensstruktur im Berufungsverfahren Rechnung. Die Überprüfung der erstinstanzlichen Urteile soll sich auf die Fehlerkontrolle und die Fehlerbeseitigung konzentrieren. Vor diesem Hintergrund ist es sachgerecht, das Berufungsgericht grundsätzlich an die fehlerfrei

gewonnenen Erkenntnisse der ersten Instanz zu binden und neue Angriffs- und Verteidigungsmittel nur zuzulassen, soweit dies durch besondere Gründe gerechtfertigt ist. Solche Ausnahmegründe liegen in Ansehung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel nur vor, wenn diese

- einen Gesichtspunkt betreffen, der vom Gericht des ersten Rechtszuges erkennbar übersehen oder für unerheblich gehalten worden ist (**Nummer 1**). In diesem Fall muss den Parteien – in Fortführung der Regelung des § 139 E – Gelegenheit gegeben werden, sich auf die gegenüber der Auffassung des erstinstanzlichen Gerichts abweichende rechtliche Beurteilung durch das Berufungsgericht einstellen und deshalb erforderlich gewordene neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorbringen zu können. Ohne diese Fallgruppe würde man die Parteien zwingen, in der ersten Instanz vorsorglich auch solche Angriffs- und Verteidigungsmittel vorzutragen, die vom Standpunkt des erstinstanzlichen Gerichts aus unerheblich sind;
- infolge eines Verfahrensmangels im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht wurden (**Nummer 2**). Sah sich die Partei durch eine fehlerhafte Prozessleitung des Gerichts erster Instanz dazu veranlasst, von bestimmtem Vorbringen abzusehen, oder sind nach § 139 erforderliche Hinweise unterblieben und beruht das Urteil auf diesem Fehler, ist es sachgerecht und geboten, die Berufungsinstanz an die Tatsachenfeststellung der ersten Instanz insoweit nicht zu binden;
- im ersten Rechtszug nicht geltend gemacht worden sind, ohne dass dies auf einer Nachlässigkeit der Partei beruht (**Nummer 3**). Dies trifft stets dann zu, wenn das neue Angriffs- und Verteidigungsmittel erst nach Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung entstanden ist. Im Übrigen ist darauf abzustellen, ob der Partei das neue Angriffs- und Verteidigungsmittel und dessen Relevanz für den Ausgang des Rechtsstreits bis zum Schluss der erstinstanzlichen mündlichen Verhandlung hätte bekannt sein müssen. Würde die Partei mit ihrem daraus resultierenden neuen Vorbringen ausgeschlossen, so müsste ihr ggf. der Weg in ein Wiederaufnahmeverfahren eröffnet werden, der wesentlich umständlicher ist. Bekannt sein mussten der Partei all diejenigen Angriffs- und Verteidigungsmittel, die sie bei Aufwendung der gebotenen Sorgfalt bereits in erster Instanz hätte benennen können. Maßstab ist – ebenso wie bei § 295 Abs. 1 – die (einfache) Fahrlässigkeit, wobei zwar die Anforderungen insbesondere bei einer anwaltlich nicht vertretenen Partei nicht überspannt werden dürfen, andererseits aber auch auf den Zweck der Bestimmung Bedacht zu nehmen ist, dass der entscheidungsrelevante Sach- und Streitstoff bereits in der ersten Instanz vollständig unterbreitet werden soll.

Satz 2 gibt dem Berufungsgericht die Möglichkeit, die Glaubhaftmachung derjenigen Tatsachen zu verlangen, aus denen der Berufungsführer die Zulässigkeit der neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel ableitet. Dies erlaubt es dem Berufungsgericht, bereits frühzeitig zu prüfen, ob die vom Berufungsführer gegen den Bestand des erstinstanzlichen Urteils geltend gemachten neuen Angriffs- und Verteidigungsmittel in zulässiger Weise in das Berufungsverfahren eingeführt werden können.

So kann das Gericht dem Berufungsführer beispielsweise auferlegen, glaubhaft zu machen, dass neu vorgebrachte Beweismittel ihm erst nach Schluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz bekannt geworden sind. Werden gegen das angefochtene Urteil lediglich neue Angriffs- und Verteidigungsmittel vorgebracht, gelingt aber die Glaubhaftmachung der Zulässigkeitsvoraussetzungen hierfür nicht, so ist die Berufung unter den weiteren Voraussetzungen des § 522 Abs. 2 im Beschlusswege zurückzuweisen.

§ 532

Die Vorschrift enthält die Regelungen des bisherigen § 529 Abs. 1, 4. Die Absätze 2 und 3 des bisherigen § 529 sind als Folgeänderung zu § 513 Abs. 3 E entfallen.

§ 533

Die Vorschrift regelt die Zulässigkeit von Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufungsinstanz zum Teil abweichend von der bisherigen Regelung in § 533. Nach geltendem Recht sind Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufung nur zulässig, wenn der Gegner hierin einwilligt oder das Gericht diese für sachdienlich erachtet, §§ 533, 523, 263. Diese Voraussetzungen übernimmt die Neuregelung in **Nummer 1**.

Nach **Nummer 2** ist künftig jedoch weitere Voraussetzung für die Zulässigkeit von Klageänderung, Aufrechnungserklärung und Widerklage in der Berufungsinstanz, dass diese auf Tatsachen gestützt werden können, die das Berufungsgericht seiner Verhandlung und Entscheidung über die Berufung ohnehin nach § 529 zugrunde zu legen hat. Damit wird die geänderte Funktion der Berufungsinstanz unterstrichen, die – abweichend vom bisherigen Recht (§ 525) – keine vollständige zweite Tatsacheninstanz, sondern Kontrollinstanz zur Fehlerfeststellung und -beseitigung sein wird. Das Berufungsgericht soll deshalb auch über eine „Flucht in die Klageänderung/Widerklage/Prozessaufrechnung“ nicht mit Tatsachenstoff konfrontiert werden können, der nach der Neuregelung in § 529 i. V. m. § 531 E ausgeschlossen ist. Nummer 2 stellt deshalb zum einen klar, dass mittels derartiger Prozesshandlungen kein ansonsten unzulässiger neuer Tatsachenstoff in das Berufungsverfahren eingeführt werden kann. Zum anderen bewahrt die Regelung in Nummer 2 eine Klageänderung, Aufrechnungserklärung oder Widerklage anbringende Partei davor, dass das Berufungsgericht diese Prozesshandlung aufgrund von Sachdienlichkeit oder Einwilligung des Gegners zwar zulassen müsste, aufgrund der Beschränkung des Tatsachenstoffs aber an einer der materiellen Rechtslage entsprechenden Entscheidung über die Klageänderung, Aufrechnungserklärung oder Widerklage gehindert sein könnte.

§ 534

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 531.

§ 535

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 532.

§ 536

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 533.

§ 537

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 534. Als Folgeänderung zu § 128 Abs. 4 E, wonach Entscheidungen, die nicht Urteile sind, ohne mündliche Verhandlung ergehen können, ist der bisherige Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 entbehrlich und deshalb nicht übernommen worden.

§ 538

Die Vorschrift konzipiert die bisher in den §§ 538 bis 540 enthaltenen Regelungen zur Zurückverweisung des Rechtsstreits an das Gericht des ersten Rechtszuges neu.

Absatz 1 enthält den auch schon bislang geltenden Grundsatz, dass das Berufungsgericht die erforderlichen Beweise selbst zu erheben und in der Sache zu entscheiden hat.

Absatz 2, der an die bisherigen Regelungen in §§ 539, 540 anknüpft, enthält Ausnahmen von diesem Grundsatz. Sie sind im Interesse der Verfahrensbeschleunigung gegenüber dem geltenden Recht erheblich eingeschränkt worden. Grundsätzlich soll die Zurückverweisung der Sache an das erstinstanzliche Gericht künftig vom Antrag einer Partei abhängig sein (Ausnahme: Nummer 7). Wenn dagegen beide Parteien trotz Vorliegen eines Zurückverweisungsgrundes übereinstimmend eine Sachentscheidung des Berufungsgerichts wünschen, so soll das Berufungsgericht daran gebunden sein.

Nach **Satz 1 Nr. 1** ist eine Zurückverweisung wegen eines Verfahrensmangels nur noch statthaft, wenn es sich um einen wesentlichen Verfahrensmangel handelt und aufgrund dessen eine umfangreiche (z. B. Vernehmung einer Vielzahl von Zeugen oder Sachverständigen) oder aufwändige (z. B. an einem weit entfernt liegenden Ort vorzunehmende) Beweisaufnahme erforderlich ist. In Betracht kommt damit also etwa nicht die – einfache – Vernehmung lediglich eines Zeugen, es sei denn, die Vernehmung muss z. B. im Ausland stattfinden. Die **Nummern 2 bis 6** übernehmen die bisherigen Regelungen des § 538 Abs. 1, knüpfen die Zurückverweisungsmöglichkeit aber an das zusätzliche Erfordernis eines entsprechenden Antrags seitens einer Partei. Damit wird dem Interesse der Parteien an einer zügigen Erledigung des Rechtsstreits in der Berufungsinstanz durch eine abschließende Sachentscheidung angemessen Geltung verschafft. Zugleich wird die erste Instanz durch die Reduzierung der Zurückverweisungen entlastet.

Satz 2 entspricht dem bisherigen § 538 Abs. 2.

Satz 3 entbindet im Fall des Satzes 1 Nr. 7 vom Erfordernis eines Parteiantrags. Ein fehlerhaft erlassenes Urteil ist in der Regel ein wesentlicher Verfahrensmangel (vgl. BGH NJW 1996 S. 395) und damit ein Unterfall von Nummer 1. Der Verzicht auf die Erfordernisse einer weiteren Beweisaufnahme und eines Zurückverweisungsantrags soll aber verhindern, dass das Berufungsgericht in diesem Fall an einer Zurückverweisung gehindert ist und damit ein an sich

zusammengehörender Rechtsstreit in zwei Instanzen gleichzeitig geführt werden müsste.

§ 539

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 542. Lediglich in Absatz 2 Satz 1 ist eine Änderung insoweit vorgenommen worden, als künftig nicht an das „tatsächliche mündliche Vorbringen“ des Berufungsklägers, sondern an das „zulässige tatsächliche Vorbringen“ angeknüpft wird. Mit dem Verzicht auf das Wort „mündliche“ wird der Streichung des bisherigen § 526 Rechnung getragen. Die Einfügung des Wortes „zulässige“ stellt klar, dass präkludiertes Vorbringen (§ 531 E) auch im Versäumnisverfahren ausgeschlossen bleibt.

§ 540

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 543, erweitert jedoch den Anwendungsbereich des Absatzes 2 Satz 1 auf den Fall, dass gegen die im Berufungsurteil abgelehnte oder unterbliebene Zulassung der Revision die Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 E) zulässig ist. Auch in diesem Fall soll der Tatbestand des Berufungsurteils eine gedrängte Darstellung des Sach- und Streitstandes nach Maßgabe des Absatzes 2 enthalten. Durch die Erweiterung wird dem Umstand Rechnung getragen, dass künftig im Grundsatz jedes Urteil – ggf. im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde – der Revision unterliegen kann.

§ 541

Der Regelungsinhalt des geltenden § 541 entfällt. Der bislang in § 541 geregelte Rechtsentscheid in Mietsachen ermöglichte – ebenso wie die auch entfallende Sonderregelung zur Divergenzberufung in Wohnraummietsachen in § 511a Abs. 2 – eine Vereinheitlichung der Rechtsprechung durch obergerichtliche Entscheidungen in einem Bereich, in dem der ordentliche Instanzenzug zum Oberlandesgericht und zum Bundesgerichtshof nicht zur Verfügung stand. Mit der Eröffnung der Berufungsmöglichkeit gegen alle erstinstanzlichen Entscheidungen der Amts- und Landgerichte bei Erreichen der auf 1 200 DM herabgesetzten Berufungssumme und der Zulassungsberufung unterhalb dieser Wertgrenze werden alle Urteile bei grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache der obergerichtlichen Rechtsprechung bis zum Bundesgerichtshof zugänglich. Das Ziel des Gesetzgebers bei der Schaffung des Rechtsentscheidungsverfahrens und der Divergenzberufung in Wohnraummietsachen, die Rechtsprechung auf einem Rechtsgebiet zu vereinheitlichen, für das der übliche Instanzenzug nicht zur Verfügung steht, wird mit der Neugestaltung des Rechtsmittelrechts erreicht, ohne dass es der bisherigen Sonderbestimmungen in § 511a Abs. 2 und § 541 noch bedarf.

Der neu gefasste § 541 E entspricht dem bisherigen § 544. In **Absatz 2** wird lediglich statt an das in der Berufungsinstanz erlassene Urteil an die in der Berufungsinstanz ergangene Entscheidung angeknüpft. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass die Berufung nicht nur durch ein Berufungsurteil, sondern auch durch einen Zurückweisungsbeschluss ihre Erledigung finden kann.

Zweiter Abschnitt Revision

§ 542

Die Vorschrift betrifft die Statthaftigkeit der Revision und regelt den Zugang zum Revisionsgericht unter weitgehender Übernahme des geltenden Rechts. **Absatz 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 545 Abs. 1. Die redaktionellen Änderungen tragen dem Sprachgebrauch der Zivilprozessordnung Rechnung, die die Gerichtsinstanzen lediglich funktionell bezeichnet. **Absatz 2** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 545 Abs. 2 und ist lediglich redaktionell geringfügig verändert worden.

§ 543

Die Vorschrift bestimmt weitgehend die formellen und materiellen verfahrensrechtlichen Zugangsvoraussetzungen der Revision neu. Das bisherige Mischsystem von Zulassungs- und Streitwertrevision wird durch eine generelle Zulassungsrevision mit Nichtzulassungsbeschwerde ersetzt und vereinheitlicht den Zugang zur Revisionsinstanz.

Absatz 1 beinhaltet den Grundsatz der Zulassungsrevision: Danach ist die Revision künftig nur statthaft, wenn sie zugelassen worden ist. Die Entscheidung über die Zulassung wird in erster Linie dem Berufungsgericht und nur im Rahmen der Nichtzulassungsbeschwerde dem Revisionsgericht übertragen. Wegen der Gründe für diese Neuregelung wird auf die Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter IV. 3 a) Bezug genommen. Eines Antrags der Parteien auf Zulassung der Revision bedarf es dazu nicht; das Berufungsgericht entscheidet von Amts wegen.

Nach **Absatz 2** ist die Revision nur in den Fällen der Nummern 1 und 2 dieser Vorschrift zuzulassen. Alsdann soll die Zulassung aber nicht im freien Ermessen des Gerichts stehen, sondern der gesetzlichen Bindung unterliegen. Sichergestellt wird dies durch die Kontrolle von Nichtzulassungsentscheidungen im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde. Unverändert bleibt die Möglichkeit, die Revision nur hinsichtlich eines tatsächlich und rechtlich selbständigen und abtrennbaren Teils des Gesamtstreitstoffs zuzulassen, auf den auch die Partei selbst die Revision beschränken könnte (BGH, FamRZ 1995 S. 1405; BGH, NJW 1984 S. 615; BGHZ 48 S. 134; BGHZ 53 S. 152).

Satz 1 regelt die Voraussetzungen, unter denen das Berufungsgericht die Revision zuzulassen hat: wenn die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

Die Neufassung der Zulassungsgründe verdeutlicht die gesetzgeberische Intention, den Begriff der grundsätzlichen Bedeutung nicht auf die Elemente der Rechtsfortbildung und der Rechtsvereinheitlichung zu beschränken. Mit der in Anlehnung an andere Vorschriften gefassten Zugangsformel werden künftig Fallgestaltungen Zugang in die Revisionsinstanz finden, in denen über den Einzelfall hinaus ein allgemeines Interesse an einer korrigierenden Entscheidung des Revisionsgerichts besteht.

Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache im Sinne der Nummer 1 nach herkömmlicher Definition nur dann, wenn eine klärungsbedürftige Rechtsfrage zu entscheiden ist (vgl. Walchshöfer, in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 546 Rn. 35 ff.; BVerwG NJW 1962 S. 218; NJW 1997 S. 3328), deren Auftreten in einer unbestimmten Vielzahl von Fällen denkbar ist. Daher werden von Nummer 1 vor allem Modell- oder Musterprozesse sowie solche Verfahren erfasst, in denen die Auslegung typischer Vertragsbestimmungen, Tarife, Formularverträge oder allgemeiner Geschäftsbedingungen erforderlich wird (BGHZ 8 S. 55; BAGE 2 S. 26) oder in denen die Entscheidung einer Einzelfrage (z. B. auf den Gebieten des Wettbewerbsrechts oder des Urheberrechts u. a.) die Rechtsentwicklung fördert. Desgleichen wird auch bei vorliegender Rechtsprechung eine klärungsbedürftige Rechtsfrage und damit die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache anzunehmen sein, wenn entweder die Instanzgerichte dem Bundesgerichtshof weitgehend nicht folgen oder im Schrifttum ernstzunehmende Bedenken gegen die höchstrichterliche Rechtsprechung geäußert werden, um der Gefahr einer Rechtserstarrung entgegenzuwirken.

Dieser Begriff der Grundsatzbedeutung im engen Sinne trägt jedoch dem Ziel nicht ausreichend Rechnung, die Revision in Fällen offen zu halten, in denen Leitentscheidungen des Revisionsgerichts zu Rechtsstreitigkeiten von allgemeiner Bedeutung erforderlich erscheinen. Dies gilt gleichermaßen für Fälle der Verletzung von Verfahrensgrundrechten und Fälle der offensichtlichen Unrichtigkeit des Berufungsurteils.

Diesem Anliegen wird durch die Schaffung des Revisionszulassungsgrundes der **Nummer 2** Rechnung getragen. Die Zulassungsvoraussetzungen „Fortbildung des Rechts“ und „Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung“ konkretisieren insoweit den Zulassungsgrund der „grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache“, ohne ihn hierauf zu beschränken. Wenn auch die einzelnen Zulassungsalternativen nicht immer scharf voneinander zu trennen sind, so bieten sie doch die Gewähr, dass aus der unterschiedlichen Ausgestaltung der Rechtsmittelzugangsvoraussetzungen in den mit § 543 Abs. 2 E vergleichbaren Bestimmungen des § 74 Abs. 2 GWB, § 219 BEG, § 83 MarkenG, § 100 PatG und § 80 OWiG keine einschränkenden Schlüsse auf die Auslegung des Revisionsgrundes der grundsätzlichen Bedeutung einer Rechtssache gezogen werden können.

Hinsichtlich des Inhalts und des Umfangs der beiden Zulassungselemente kann auf die zu den genannten Bestimmungen entwickelten Grundsätze zurückgegriffen werden. Danach ist die Revision zur Fortbildung des Rechts zuzulassen, wenn der Einzelfall Veranlassung gibt, Leitsätze für die Auslegung von Gesetzesbestimmungen des materiellen oder des Verfahrensrechts aufzustellen oder Gesetzeslücken auszufüllen (BGHSt 24 S. 15, 21). Zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung ist die Revision zuzulassen, wenn vermieden werden soll, dass schwer erträgliche Unterschiede in der Rechtsprechung entstehen oder fortbestehen, wobei es darauf ankommt, welche Bedeutung die angefochtene Entscheidung für die Rechtsprechung im Ganzen hat. Diese Voraussetzungen sind nicht schon dann gegeben, wenn ein Gericht in einem Einzelfall

eine Fehlentscheidung getroffen hat, selbst wenn der Rechtsfehler offensichtlich ist, wohl aber, wenn es von der höchstrichterlichen Rechtsprechung „abweicht“, diese also nicht berücksichtigt und die Gefahr einer Wiederholung besteht (BGHSt 24 S. 15, 21 f.). Darüber hinaus ist anerkannt, dass materielle oder formelle Fehler bei der Auslegung oder Anwendung revisiblen Rechts auch dann über den Einzelfall hinaus allgemeine Interessen nachhaltig berühren, wenn sie von erheblichem Gewicht und geeignet sind, das Vertrauen in die Rechtsprechung zu beschädigen (vgl. Göhler/Buddendiek, OWiG, § 80 Rn. 5 ff.). Hierher gehören vor allem die Fälle, in denen Verfahrensgrundrechte, namentlich die Grundrechte auf Gewährung des rechtlichen Gehörs und auf ein objektiv willkürfreies Verfahren, verletzt sind und deswegen Gegenvorstellung erhoben (BGH JZ 2000, 526) und Verfassungsbeschwerden eingelegt werden könnten. Dies zu vermeiden, muss mit der Zulassung der Revision ermöglicht werden, wäre aber allein mit dem Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung nach herkömmlichem Verständnis zumindest nicht sichergestellt.

Daneben bringt die erweiterte Zulassungsformel zum Ausdruck, dass einer Sache grundsätzliche Bedeutung nicht nur dann zukommt, wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert, sondern auch dann, wenn andere Auswirkungen des Rechtsstreits auf die Allgemeinheit deren Interesse in ganz besonderem Maße berühren, wie z. B. das tatsächliche oder wirtschaftliche Gewicht der Sache für den beteiligten Rechtsverkehr (vgl. BAG NJW 1980 S. 1812, 1813; Weyreuther, Revisionszulassung und Nichtzulassungsbeschwerden in der Rechtsprechung der obersten Bundesgerichte, 1971, Rn. 89 f.).

Der Entwurf sieht davon ab, den Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, als Zulassungsgrund einzuführen. Es besteht kein Grund, die Revision bei der Geltendmachung von Verfahrensmängeln unter geringeren Voraussetzungen zuzulassen als bei der Geltendmachung materiell-rechtlicher Rechtsfehler. Auch bei Verfahrensmängeln soll der Zugang zur Revisionsinstanz daher nur dann eröffnet sein, wenn die Entscheidung darüber grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Rechtsfortbildung oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordern.

Satz 2 ist gegenüber dem bisherigen § 546 Abs. 1 Satz 3 unverändert; er stellt klar, dass die Zulassung für das Revisionsgericht bindend ist; dieses kann die Revision deshalb nicht mit der Begründung verwerfen, das Berufungsgericht habe die Voraussetzungen für eine Zulassung zu Unrecht angenommen.

§ 544

Die Bestimmung trifft Regelungen zur Anfechtung der Nichtzulassungsentscheidung des Berufungsgerichts.

Die Anfechtung erfolgt nach **Absatz 1 Satz 1** im Wege der Nichtzulassungsbeschwerde. Das damit vorgesehene Rechtsmittel entspricht den Regelungen der anderen Prozessordnungen (§ 72a ArbGG; § 133 VwGO; § 160a SGG; § 115 Abs. 3 bis 6 FGO), die sich im Wesentlichen dort bewährt haben. Wegen der Gründe im Einzelnen wird auf die

Ausführungen im Allgemeinen Teil der Begründung unter IV. 3 c) Bezug genommen.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist nach **Satz 2** binnen einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Berufungsurteils, spätestens aber bis zum Ablauf von sechs Monaten nach dessen Verkündung bei dem Revisionsgericht einzulegen. Diese Frist entspricht den oben genannten Regelungen der Verwaltungs- und Finanzgerichtsordnung. Sie gewährleistet, dass die Frage, ob ein Berufungsurteil noch der Revision unterliegt, obwohl das Berufungsgericht diese nicht zugelassen hatte, nicht länger als notwendig offen bleibt.

Die im Regelfall vorgesehene Monatsfrist für die Nichtzulassungsbeschwerde, beginnend mit der Zustellung des vollständig abgefassten Berufungsurteils, ist erforderlich, weil die Entscheidung über die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde im Allgemeinen eine eingehende Prüfung des anzufechtenden Urteils und seiner Gründe voraussetzt. Gegen die Versäumung der Frist zur Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde soll der Partei unter den Voraussetzungen des § 233 Abs. 1 die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren sein; die Frist ist deshalb als Notfrist ausgestaltet. Das erscheint wegen der gleichen Regelung für die Revision selbst geboten.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist in jedem Falle beim Bundesgerichtshof einzulegen, der nach dieser Vorschrift Revisionsgericht ist. Für die Fälle, in denen die Zuständigkeit eines obersten Landesgerichtes (Bayerisches Oberstes Landesgericht) zur Entscheidung über die Revision begründet sein kann, bestimmt die Sonderregelung des Artikels 3 Nr. 1 E (§ 7 Abs. 2 EGZPO-E), dass die Nichtzulassungsbeschwerde ebenfalls beim Bundesgerichtshof einzulegen ist, der bindend die Zuständigkeit für die Entscheidung festlegt (vgl. die Begründung zu Artikel 3 Nr. 1 E). Das Berufungsgericht ist zu einer Abänderung seiner Nichtzulassungsentscheidung gemäß § 555 Abs. 1, § 318 nicht befugt. Damit wird die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde in die Hände der bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwälte gelegt; das erscheint wünschenswert, weil diese Anwälte in besonderem Maß mit der Revisionsrechtsprechung des Bundesgerichtshofes vertraut und deshalb die Aussichten der Revisibilität einer Rechtssache nach der neuen Bestimmung des § 543 Abs. 2 zu beurteilen vorzüglich in der Lage sind. Die Regelung dürfte in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen zur Vermeidung unbegründeter Nichtzulassungsbeschwerden beitragen und damit den Bundesgerichtshof entlasten.

Satz 3 übernimmt die Regelung des geltenden § 553a Abs. 1 für das Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde. Damit soll dem Revisionsgericht die Ermittlung des zuständigen Senats, der über die Nichtzulassungsbeschwerde zu entscheiden hat, erleichtert werden.

Absatz 2 Satz 1 sieht für die Nichtzulassungsbeschwerde eine besondere Begründungsfrist vor, die ebenso wie die Beschränkungsfrist selbst mit der Zustellung des vollständig abgefassten Urteils beginnt, jedoch mit zwei Monaten um einen Monat länger ist als diese. Hilfsweise knüpft die Begründungsfrist an die Verkündung der angefochtenen Ent-

scheidung an, um eventuellen Zustellungsmängeln Rechnung zu tragen.

Satz 2 erklärt die Bestimmung des § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 E für entsprechend anwendbar, wonach der Vorsitzende unter den dort genannten Voraussetzungen die Begründungsfrist verlängern kann. Die Verlängerungsmöglichkeit ist einmal für rechtlich besonders schwierige Fälle, zum anderen auch für solche Fälle gedacht, in denen dem Verfahrensbevollmächtigten des Beschwerdeführers am Ort des Revisionsgerichts die Akten des Berufungsverfahrens erst kurze Zeit vor Ablauf der Frist nach Satz 1 zugänglich gemacht werden.

Nach **Satz 3** müssen in der Begründungsschrift die Zulassungsgründe, also die grundsätzliche Bedeutung der Rechtsache oder die Gründe, die eine Entscheidung des Revisionsgerichts zur Fortbildung des Rechts oder zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung notwendig machen, dargelegt werden. Das Revisionsgericht wird die Prüfung, ob die Revision nach der neuen Zulassungsformel zuzulassen ist, gerade auch aufgrund der Angaben des Beschwerdeführers durchführen müssen.

Absatz 3 gewährleistet für den Rechtsmittelgegner rechtliches Gehör.

Absatz 4 regelt die Entscheidung über die Nichtzulassungsbeschwerde: Nach **Satz 1** entscheidet das Revisionsgericht, also der Bundesgerichtshof und in den Fällen des § 7 Abs. 2 EGZPO-E das oberste Landesgericht, über die Nichtzulassungsbeschwerde durch Beschluss, der – gemäß § 128 Abs. 4 E – ohne mündliche Verhandlung ergehen kann. **Satz 2** sieht eine kurze Begründung der Entscheidung vor. Damit wird der Notwendigkeit Rechnung getragen, den Berufungsgerichten Hinweise für die Zulassungspraxis zu geben. Zugleich wird der Beschwerdeführer im Regelfall in groben Zügen über die Gründe der Entscheidung unterrichtet. Nach **Satz 3** kann von einer Begründung ganz abgesehen werden, wenn diese nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen beizutragen, unter denen die Revision zuzulassen ist. Diese Regelung entspricht den anderen Verfahrensordnungen (vgl. § 72a Abs. 5 Satz 5 ArbGG; § 133 Abs. 5 Satz 2 VwGO; § 160a Abs. 4 Satz 3 SGG). **Satz 4** schreibt die Zustellung der Entscheidung an die Parteien vor.

Nach **Absatz 5 Satz 1** hemmt die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Rechtskraft des Berufungsurteils. Wird die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt, so steht erst mit der Entscheidung hierüber fest, ob die Revision statthaft ist oder nicht. Daher hat auch erst die Ablehnung der Beschwerde die in Satz 3 ausdrücklich bestimmte Folge, dass das Urteil rechtskräftig wird. Nach **Satz 2** sind die Vorschriften des § 719 Abs. 2, 3 entsprechend anzuwenden, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt ist. Schon von diesem Zeitpunkt an wird unter den gleichen Voraussetzungen wie bei Einlegung der Revision die Zwangsvollstreckung aus einem für vorläufig vollstreckbar erklärten Berufungsurteil auf Antrag durch das Revisionsgericht einstweilen einzustellen sein, weil in dieser Beziehung die Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde der Revisionseinlegung in den Fällen, in denen das Oberlandesgericht die Revision in seinem Urteil zugelassen hat, gleichgestellt werden muss. Danach wird eine solche Einstellung

anzuordnen sein, wenn der Beschwerdeführer glaubhaft macht, dass die Vollstreckung einen nicht zu ersetzenden Nachteil bringen würde. Die Entscheidung über den Einstellungsantrag kann ohne mündliche Verhandlung ergehen (§ 719 Abs. 3 i. V. m. § 128 Abs. 4 E).

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass im Falle des Erfolgs der Nichtzulassungsbeschwerde das Verfahren als Revisionsverfahren fortgesetzt wird. **Satz 2** stellt klar, dass es bei einer erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde einer gesonderten Revisionseinlegung nicht bedarf und die Nichtzulassungsbeschwerde als Einlegung der Revision anzusehen ist. Nach **Satz 3** beginnt bei erfolgreicher Nichtzulassungsbeschwerde der Lauf der Revisionsbegründungsfrist mit der Zustellung der stattgebenden Entscheidung. Die Notwendigkeit der Zustellung folgt aus § 329 Abs. 2 Satz 2. Mit der Regelung wird deutlich, dass zwischen Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionsverfahren eine klare Trennung erfolgt. Der Entwurf geht allerdings nicht den Weg anderer Verfahrensordnungen (§ 72a Abs. 5 Satz 7 ArbGG; § 115 Abs. 5 Satz 4 FGO; § 160 Abs. 4 Satz 5 SGG; § 220 Abs. 3 Satz 3 BEG und § 74 Abs. 5 Satz 2 GWB), wonach die Zulassung die Revisionsfrist in Lauf setzt, das Rechtsmittel also anschließend selbständig beim Revisionsgericht eingelegt werden muss. Er folgt der Regelung des § 139 Abs. 2 Satz 1 VwGO, nach der bei der Zulassung der Revision erst im Beschwerdeverfahren die Nichtzulassungsbeschwerde die Einlegung der Revision ersetzt. Das Beschwerdeverfahren wird automatisch als Revisionsverfahren fortgesetzt, wenn die Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich ist; die Revision muss aber selbständig begründet werden. Die Nichtzulassungsbeschwerde wird insoweit als bedingt eingelegte Revision angesehen, so dass das Nichtzulassungsverfahren bei Erfolg unmittelbar ins Revisionsverfahren übergehen kann. Die Trennung im Hinblick auf die Begründung ist hingegen aufgrund der unterschiedlichen Funktion von Nichtzulassungsbeschwerde und Revisionsverfahren erforderlich. Während es im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde um die Statthaftigkeit des Rechtsmittels aufgrund einer Prognose des Revisionsgerichts im Hinblick auf die Zulassungskriterien geht, wird mit der Zulassung der Revision die volle Überprüfung des Urteils im bisherigen Umfang eröffnet. Der Begründungsaufwand der Parteien und der Prüfungsumfang des Revisionsgerichts müssen sich daher jeweils in einem dem Verfahrensstadium angepassten Rahmen halten. Zugleich wird vermieden, dass den Parteien schon vor der Entscheidung über die Zulassung Begründungspflichten zugemutet werden, die nur im Rahmen der Vollprüfung der Revision gerechtfertigt wären. Halten sich im Einzelfall der Begründungsaufwand für die Nichtzulassungsbeschwerde und für die Revision im selben Umfang, kann dem durch Bezugnahmen Rechnung getragen werden.

Der geltende § 547 entfällt. Es besteht kein Grund, Entscheidungen des Berufungsgerichts ohne Zulassung schlechthin der Revision zu unterwerfen, soweit es sich um die Unzulässigkeit der Berufung handelt, während im Allgemeinen die Revision nur unter den besonderen Voraussetzungen des § 543 Abs. 2 E zuzulassen sein soll.

§ 545

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 549 Abs. 1.

Absatz 2 übernimmt die Regelungen in den bisherigen §§ 10, 549 Abs. 2 und bestimmt – entsprechend dem neu gefassten § 513 Abs. 2 E (bisher: § 512a) – darüber hinaus, dass die Revision nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen oder verneint. Damit werden künftig Rechtsmittelstreitigkeiten, die allein auf die Frage der Zuständigkeit des Gerichts gestützt werden, vermieden. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und der Entlastung des Revisionsgerichts. Die Neuregelung vermeidet zugleich, dass die von den Vorinstanzen geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird. Die verfassungsrechtliche Garantie des gesetzlichen Richters wird durch die Neuregelung nicht verletzt: Artikel 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber in mehreren Instanzen austragen zu können.

§ 546

Die Vorschrift entspricht sachlich dem bisherigen § 550.

§ 547

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 551. Lediglich Nummer 4 der bisherigen Regelung entfällt als Folgeänderung zu § 545 Abs. 2 E. Dadurch werden die bisherigen Nummern 5 bis 7 die Nummern 4 bis 6. Der Regelungsinhalt erscheint auch im Hinblick auf die Umgestaltung des Revisionszugangs nicht entbehrlich. Zwar wird allein durch das Vorliegen eines der in der Vorschrift genannten Revisionsgründe nicht die Statthaftigkeit der Revision begründet, weil diese der Zulassung bedarf. Sie können jedoch im Hinblick auf die neue Zulassungsformel in § 543 Abs. 2 E Bedeutung erlangen. Außerdem haben sie bei erfolgter Zulassung im Rahmen der dann erfolgenden Vollprüfung des angefochtenen Urteils weiterhin besondere Bedeutung.

§ 548

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 552.

§ 549

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 553. Der neue **Satz 3** in **Absatz 1** stellt mit dem Hinweis auf § 544 Abs. 6 Satz 2 klar, dass es im Falle der erfolgreichen Nichtzulassungsbeschwerde einer gesonderten Revisionseinlegung nicht bedarf, weil in diesen Fällen die form- und fristgerechte Einlegung der Nichtzulassungsbeschwerde die Revisionseinlegung ersetzt.

§ 550

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 553a Abs. 1, trägt jedoch dem Umstand Rechnung, dass im Falle einer vorangegangenen Nichtzulassungsbeschwerde das Urteil dem Revisionsgericht bereits vorliegt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 553a Abs. 2 Satz 1. Die Sätze 2 und 3 des bisherigen § 553a sind nicht übernommen worden, weil sie entbehrlich sind:

Die Mitteilung des Zeitpunktes der Revisionseinlegung (§ 553a Abs. 2 Satz 2) diene dem Zweck, dem Revisionsbeklagten wegen einer eventuellen Anschlussrevision die Feststellung des Zeitpunktes des Ablaufs der Revisionsbegründungsfrist zu ermöglichen, um sich darauf einstellen zu können, bis wann er sich wegen der Anschlussrevision schlüssig werden muss (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Auflage, § 553a Rn. 1). Ihr bedarf es nach der Neuregelung nicht, weil der Lauf der Revisionsbegründungsfrist nicht mehr an den Zeitpunkt der Einlegung der Revision anknüpft, sondern an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung und im Falle der Zulassung der Revision durch das Revisionsgericht an die Zustellung einer der Nichtzulassungsbeschwerde stattgebenden Entscheidung an den Revisionskläger. Die Anschlussfrist selbst beginnt – wie bisher – mit der Zustellung der Revisionsbegründung (§ 554 Abs. 2 Satz 2 E). Der Zeitpunkt der Revisionseinlegung ist deshalb für die Vorüberlegungen hinsichtlich einer Anschließung ohne Belang.

Die Regelung des bisherigen § 553a Abs. 2 Satz 3 ist überflüssig, da sich ihr Regelungsgehalt bereits aus § 549 Abs. 2 E i. V. m. § 133 ergibt.

§ 551

Die Vorschrift enthält die erforderlichen Anpassungen für Frist und Form der Revisionsbegründung.

Absatz 1 und **Absatz 2 Satz 1** entsprechen dem geltenden Recht. **Satz 2** bestimmt die Frist für die Revisionsbegründung auf zwei Monate und trägt – entsprechend der Regelung für das Berufungsverfahren (vgl. Einzelbegründung zu § 520 Abs. 2 E) – dem Umstand Rechnung, dass für den Beginn der Frist nicht mehr auf die Einlegung des Rechtsmittels, sondern auf den Zeitpunkt des Beginns der Revisionseinlegungsfrist abgestellt wird. Daraus ergeben sich die Folgeregelungen der **Sätze 3 und 4**. **Satz 4** stellt klar, dass im Falle der Zulassung der Revision auf Nichtzulassungsbeschwerde hin die Revisionsbegründungsfrist mit Zustellung des Zulassungsbeschlusses beginnt. **Satz 5** behält die bisherige Fristverlängerungsmöglichkeit bei, bindet sie jedoch an die Zustimmung des Gegners. Bei einem Einverständnis des Rechtsmittelgegners tritt der Gedanke der Verfahrensbeschleunigung zurück; eventuellen Bemühungen der Parteien, den Rechtsstreit einvernehmlich zu erledigen, wird dadurch ausreichend Rechnung getragen. Ohne Zustimmung des Rechtsmittelgegners kommt hingegen – wie im Berufungsverfahren (§ 520 Abs. 2 Satz 3 E) – im Interesse der Verfahrensbeschleunigung eine befristete Verlängerung der Revisionsbegründungsfrist nach **Satz 6** nur in Betracht, wenn der Rechtsstreit nach freier Überzeugung des Vorsitzenden nicht verzögert wird oder wenn der Revisionskläger erhebliche Gründe darlegt.

Absatz 3 entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 554 Abs. 3 Nr. 1 und 3. Er konkretisiert lediglich die Darlegungsanforderungen für die Geltendmachung der Rechtsverletzung im Sinne der dazu ergangenen Rechtsprechung und verlangt die Angabe der Gründe, die aus der Sicht des Beschwerdeführers den materiell-rechtlichen oder verfahrensrechtlichen Rechtsfehler ausmachen.

Absatz 4 entspricht dem bisherigen § 554 Abs. 5 mit der Maßgabe, dass sich das Erfordernis der Beifügung der erforderlichen Zahl von Abschriften bereits aus den allgemeinen Vorschriften ergibt (vgl. Begründung zu § 550 E).

Die Regelungen des bisherigen § 554 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 sind im Hinblick auf den Wegfall der Streitwertrevision obsolet.

§ 552

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 554a.

§ 553

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Aufhebung des bisherigen § 554b sowie um redaktionelle Korrekturen.

§ 554

Die Bestimmung regelt die Anschließung an das Rechtsmittel des Revisionsklägers neu. Insbesondere wird in Parallele zur Neuregelung der Anschlussberufung in § 524 E aus den dort genannten Gründen auch bei der Revision auf die Möglichkeit einer selbständigen Anschließung verzichtet.

Absatz 1 erklärt die Anschließung an die Revision des Gegners – unabhängig von der Revisionsfrist für den Revisionsbeklagten – für zulässig und bestimmt, dass die Anschließung durch Einreichung der Revisionsanschlussschrift bei dem Revisionsgericht erfolgt.

Absatz 2 Satz 1 knüpft an die Regelung des bisherigen § 556 Abs. 1 an und lässt die Anschließung auch dann zu, wenn der Revisionsbeklagte auf die Revision verzichtet hat, die Revisionsfrist für ihn verstrichen ist oder – insoweit abweichend vom geltenden Recht – wenn die Revision für ihn weder vom Berufungsgericht noch vom Revisionsgericht im Verfahren über die Nichtzulassungsbeschwerde zugelassen worden ist. Dem Revisionsbeklagten soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, eine Abänderung des Berufungsurteils zu seinen Gunsten zu erreichen, wenn das Revisionsverfahren ohnehin durchgeführt werden muss. Es wäre unbillig, der friedfertigen Partei, die bereit ist, sich mit der Entscheidung abzufinden, die Anschließungsmöglichkeit für den Fall abzuschneiden, dass der Gegner die Entscheidung wider Erwarten angreift.

Satz 2 befristet die Möglichkeit zur Anschließung entsprechend dem geltenden Recht auf einen Monat ab Zustellung der Revisionsbegründung, längstens jedoch bis zum Ablauf der Frist zur Revisionserwiderung. Eine Verlängerung der Anschlussfrist ist – wie bisher – nicht möglich. Im Hinblick auf die dem Revisionsbeklagten zur Verfügung stehende Zeit zwischen Zustellung der Revisionsschrift und dem Ablauf der Anschlussfrist erscheint sie im Interesse der Verfahrensbeschleunigung auch nicht geboten. Im Übrigen trägt die Vorschrift dem Wegfall des bisherigen Annahmeverfahrens in der Revision (§ 554b) Rechnung.

Absatz 3 Satz 1 bestimmt, dass die Anschlussrevision in der Anschlussschrift zu begründen ist. Dies entspricht der Regelung für die Anschlussberufung (vgl. Einzelbegründung zu § 524 E).

Satz 2 erklärt die Vorschriften über die Revisionsschrift, die Revisionsbegründungsschrift sowie deren Zustellung für entsprechend anwendbar.

Absatz 4 knüpft an die bisherige Regelung in § 556 Abs. 2 Satz 3 und 4 an und stellt die prozessuale Abhängigkeit der Anschlussrevision vom Schicksal der Revision des Revisionsklägers klar.

§ 555

Die Vorschrift fasst die bislang in den §§ 557, 557a enthaltenen Bestimmungen zur Anwendbarkeit der für das landgerichtliche Verfahren geltenden Bestimmungen im Revisionsverfahren zusammen: **Absatz 1 Satz 1** entspricht inhaltlich dem bisherigen § 557. **Satz 2** stellt klar, dass es einer Güteverhandlung (§ 278 E) im Revisionsverfahren nicht bedarf. Davon unberührt bleibt die nach Satz 1 i. V. m. mit § 272a Abs. 1 E bestehende Verpflichtung auch des Revisionsgerichts, in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Rechtsstreits oder einzelner Streitpunkte Bedacht zu nehmen.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 557a.

§ 556

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 558.

§ 557

Absatz 1 entspricht dem bisherigen § 559 Abs. 1.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 548. Dessen Regelungsinhalt legt den Prüfungsumfang des Revisionsgerichts fest und gehört deshalb systematisch in § 559.

Absatz 3 entspricht dem Regelungsinhalt des bisherigen § 559 Abs. 2 und enthält in der Neufassung lediglich redaktionelle Folgeänderungen (Verweis auf §§ 551, 554 statt wie bislang auf §§ 554, 556).

§ 558

Die Vorschrift entspricht inhaltlich dem bisherigen § 560.

§ 559

Die Neufassung entspricht dem bisherigen § 561 und berücksichtigt in Absatz 1 eine redaktionelle Folgeänderung (Verweis auf § 551 E statt auf § 554).

§ 560

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 562.

§ 561

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 563.

§ 562

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 564.

§ 563

Die Vorschrift entspricht weitgehend dem geltenden § 565. Bei der Streichung der bisherigen Nummer 2 des Absatzes 3

handelt es sich um eine Folgeänderung, die durch die Neuregelung des bisherigen § 549 Abs. 2 in § 545 Abs. 2 E und die Streichung des bisherigen § 551 Nr. 4 bedingt ist.

§ 564

Die Vorschrift entspricht dem bisherigen § 565a.

§ 565

Die Neufassung entspricht im Wesentlichen dem bisherigen § 566. Sie berücksichtigt eine Folgeänderung zum Wegfall des bisherigen § 526 (Vortrag der Parteien) und die Bedeutungslosigkeit der Verweisung auf die Vorschriften über die Vertagung der mündlichen Verhandlung.

§ 566

Die Bestimmung knüpft an die bisherige Regelung der Sprungrevision in § 566a an. Die Umgestaltung von einer gemischten Zulassungs-/Annahmevercision zu einer allgemeinen Zulassungsvercision und die Erweiterung der Zugangschancen zur Revision machen aus rechtssystematischen Gründen auch Veränderungen der Sprungrevision erforderlich.

Zur Herbeiführung einer höchstrichterlichen Entscheidung soll in Fällen, in denen die Parteien übereinstimmend eine solche Entscheidung unter Umgehung der Berufungsinstanz anstreben, auch künftig aus prozessökonomischen Gründen und im Interesse der Verfahrensbeschleunigung die Möglichkeit der Sprungrevision zur Verfügung stehen, wenn der Entscheidung dieser Rechtsstreitigkeiten über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zukommt. In Streitigkeiten, bei denen der Tatbestand außer Streit steht und die Entscheidung ausschließlich von der Beurteilung bestimmter Rechtsfragen abhängt, kann sich die Berufung als ein entbehrliches Zwischenverfahren darstellen, das eine höchstrichterliche Klärung bedeutsamer Rechtsfragen nur unnötig verzögert und verteuert. In diesen Fällen ermöglicht die Sprungrevision eine rasche und für die Instanzgerichte Leitfunktion entfaltende Klärung von Rechtsfragen durch das Revisionsgericht.

Die Umgestaltung von einer gemischten Zulassungs-/Annahmevercision in eine allgemeine Zulassungsvercision erfordert es, aus rechtssystematischen Gründen auch die Sprungrevision von einer Zulassung abhängig zu machen, die an dieselben Zulassungskriterien wie die Revision anknüpfen muss. Abweichend von der Zulassungsvercision im Berufungsverfahren wird jedoch bei der Sprungrevision die Zulassung dem Revisionsgericht übertragen, um im Hinblick auf die sonst bestehende Zuständigkeit der Gerichte der ersten Instanz eine einheitliche Zulassungspraxis sicherzustellen. Zudem wird dadurch die ansonsten in jedem Verfahren bestehende Notwendigkeit vermieden, eine Entscheidung darüber zu treffen, ob die Zulassungsvoraussetzungen vorliegen.

Die Neufassung berücksichtigt, dass das Revisionsverfahren durch die Einführung der ausschließlichen Zulassungsvercision eine strukturelle Änderung erfährt, und erweitert den Anwendungsbereich der Sprungrevision auf die amts-

gerichtlichen Urteile, soweit gegen diese die Berufung nach § 512 Abs. 1 E statthaft ist:

Nach **Absatz 1 Satz 1** können die im ersten Rechtszug erlassenen Endurteile der Landgerichte und der Amtsgerichte, soweit bei letzteren die Berufung keiner Zulassung bedarf, unmittelbar mit der Revision angefochten werden, wenn beide Parteien eine Entscheidung des Revisionsgerichts anstreben und dieses die Sprungrevision zulässt. Das Erfordernis der Einwilligung des Gegners entspricht der Regelung des bisherigen § 566a Abs. 2 Satz 1. Die nach geltendem Recht bestehende Möglichkeit der Ablehnung der Annahme der Sprungrevision entfällt durch die Aufhebung des § 554b. Anstelle der Ablehnungskompetenz setzt der Entwurf die Zulassung durch das Revisionsgericht. Im Hinblick auf eine gleichmäßige Zulassungspraxis wird davon abgesehen, die Zulassungskompetenz den Gerichten der ersten Instanz zu übertragen.

Satz 2 entspricht dem geltenden § 566a Abs. 4 und stellt klar, dass die Parteien im Falle der Beantragung der Zulassung der Sprungrevision eine abschließende Entscheidung über das zur Verfügung stehende Rechtsmittel treffen. Im Fall der Ablehnung der Zulassung der Sprungrevision besteht also keine Möglichkeit mehr, das Rechtsmittel als Berufung weiterzuverfolgen.

Absatz 2 regelt Form und Frist des Antrags auf Zulassung der Revision. **Satz 1** bestimmt, dass die Zulassung der Sprungrevision mittels eines bei dem Revisionsgericht einzureichenden Schriftsatzes zu beantragen ist. **Satz 2** erklärt die Vorschriften über die Revisionsfrist, die Revisionschrift und deren Zustellung für entsprechend anwendbar. **Satz 3** verlangt vom Antragsteller Ausführungen zu den Zulassungsgründen. Im Hinblick auf die Trennung von Zulassungs- und Revisionsverfahren werden an die Begründung des Zulassungsantrags geringere Anforderungen gestellt als an die Revisionsbegründung, denn auch hier geht es zunächst nur um die Statthaftigkeit des Rechtsmittels aufgrund einer Prognoseentscheidung des Revisionsgerichts unter Berücksichtigung der Zulassungskriterien, während mit der Zulassungsvercision die Überprüfung des Urteils im bisherigen Umfang der Sprungrevision eröffnet wird. Zu den Gründen im Einzelnen wird auf die Einzelbegründung zu § 543 Abs. 2 verwiesen. **Satz 4** entspricht der geltenden Regelung des § 566a Abs. 2 Satz 2, erweitert diese aber in Fällen, in denen im erstinstanzlichen Verfahren kein Anwaltszwang besteht, um die Möglichkeit, die Erklärung auch zu Protokoll der Geschäftsstelle des erstinstanzlichen Gerichts abzugeben.

Absatz 3 Satz 1 regelt die Hemmung der Rechtskraft des angefochtenen Urteils durch den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision. Die Bestimmung ist erforderlich, weil das Urteil ansonsten regelmäßig vor der Entscheidung über den Zulassungsantrag rechtskräftig werden würde. **Satz 2** erklärt die Regelungen über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung für die Zeit vor der Entscheidung über die Zulassung für entsprechend anwendbar. **Satz 3** entspricht sinngemäß dem bisherigen § 566a Abs. 7. Mit der Regelung wird sichergestellt, dass die Geschäftsstelle des Gerichts des ersten Rechtszuges im Hinblick auf die Erteilung des Rechtskraftzeugnisses (§ 706 Abs. 2 Satz 2) von

dem Antrag unterrichtet wird und die Akten alsbald dem Revisionsgericht zugeleitet werden.

Absatz 4 Satz 1 entspricht der Regelung der Zulassungsgründe für das Revisionsverfahren. Auf die Einzelbegründung zu § 543 Abs. 2 wird Bezug genommen. **Satz 2** übernimmt den bisherigen § 566a Abs. 3 Satz 2; will die Partei Verfahrensmängel geltend machen, muss sie das Rechtsmittel der Berufung wählen.

Nach **Absatz 5 Satz 1** ist über den Zulassungsantrag durch Beschluss zu entscheiden. Dieser ist den Parteien nach **Satz 2** im Hinblick auf die Wirkung der Entscheidung nach den Absätzen 6 und 7 zuzustellen.

Absatz 6 entspricht der Bestimmung des § 544 Abs. 5 Satz 2 E und stellt klar, dass mit der Ablehnung der Zulassung der Sprungrevision das angefochtene Urteil rechtskräftig wird. Sie folgt der Regelung des geltenden Rechts, nach der bei der Ablehnung der Annahme der Sprungrevision ein Übergang in das Berufungsverfahren nicht mehr möglich ist (§ 566a Abs. 4).

Absatz 7 entspricht der Vorschrift des § 544 Abs. 6 E. Mit der Zulassung der Sprungrevision wird das Verfahren nach **Satz 1** in das Revisionsverfahren übergeleitet, ohne dass es einer Einlegung der Revision bedarf. Nach **Satz 2** gilt der frist- und formgerecht gestellte Antrag auf Zulassung als Einlegung der Revision. Die Revision muss jedoch innerhalb der nach Satz 3 mit der Zustellung der Zulassungsentcheidung beginnenden Revisionsfrist selbständig begründet werden.

Nach **Absatz 8 Satz 1** finden auf das weitere Verfahren die allgemeinen Vorschriften über die Revision Anwendung. Im Fall der Aufhebung des mit der Sprungrevision angefochtenen Urteils hat nach **Satz 2** die Zurückverweisung an das Gericht der ersten Instanz zu erfolgen. Durch die Umgestaltung des Berufungsverfahrens und die damit verbundene Beschränkung neuer Angriffs- und Verteidigungsmittel soll die Tatsachenfeststellung in erster Linie der ersten Instanz vorbehalten sein. Da eine Zurückverweisung nach einer erfolgreichen Sprungrevision nur im Falle erforderlicher weiterer Tatsachenfeststellungen in Betracht kommt, besteht kein Bedürfnis, die Zurückverweisungsmöglichkeit an das Berufungsgericht beizubehalten. **Satz 3** erstreckt die Bindung an die rechtliche Beurteilung des Revisionsgerichts auf das Berufungsgericht, wenn die erneute erstinstanzliche Entscheidung mit der Berufung angefochten wird.

Dritter Abschnitt Beschwerde

Erster Titel Sofortige Beschwerde

§ 567

Absatz 1 knüpft inhaltlich an den bisherigen § 567 Abs. 1 an. Er bestimmt darüber hinaus die sofortige Beschwerde zur alleinigen Beschwerdeart gegen die erstinstanzlichen Entscheidungen der Amtsgerichte und Landgerichte.

In **Nummer 1** wird in redaktionell überarbeiteter Weise das Enumerationsprinzip beibehalten. Danach ist die sofortige Beschwerde stets in den im Gesetz ausdrücklich bestimmten Fällen eröffnet.

Nummer 2 enthält unverändert die bisherige beschränkte Generalklausel. Die sofortige Beschwerde ist über die Fälle des Absatzes 1 Nr. 1 hinaus auch statthaft gegen Entscheidungen, die eine mündliche Verhandlung nicht erfordern und durch die ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen worden ist. Entscheidungen im Sinne dieser Vorschrift sind sowohl Beschlüsse des Gerichts (des Kollegiums oder des Einzelrichters) als auch Verfügungen des Vorsitzenden und des beauftragten oder ersuchten Richters.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 567 Abs. 2. Die Beschwerdesumme für die Zulässigkeit von Beschwerden gegen Kostengrundentscheidungen wird im Verhältnis 2 DM = 1 Euro von 200 DM auf 100 Euro umgestellt, die Beschwerdesumme für die Anfechtung anderer Entscheidungen über Kosten im gleichen Verhältnis von 100 DM auf 50 Euro.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 577a Satz 1 und 2 und regelt die unselbständige Anschlussbeschwerde. Abweichend vom bisherigen Recht (§ 577a Satz 3) entfällt die Möglichkeit der sog. selbständigen Anschlussbeschwerde. Eine selbständige Anschlussbeschwerde liegt bislang vor, wenn sich der Beschwerdegegner bei einer befristeten Beschwerde vor Ablauf der Beschwerdefrist angeschlossen und nicht auf die Beschwerde verzichtet hat. Da die einfache Beschwerde bisher keiner Frist unterliegt, ist die Anschlussbeschwerde hier nur bei einem Verzicht auf die Beschwerde unselbständig.

Genauso wie im Berufungs- und Revisionsverfahren besteht aber auch hier kein Bedürfnis für ein selbständiges Anschlussrechtsmittel. Will der Beschwerdegegner unabhängig vom Hauptrechtsmittel Beschwerde einlegen, so kann er das unter den gleichen Voraussetzungen wie der Beschwerdeführer. Einer Anschließungsmöglichkeit bedarf es nur in den Fällen, in denen der Beschwerdegegner trotz einer ihm durch die Entscheidung auferlegten Beschwer von der Einlegung der Beschwerde abgesehen hat, weil er darauf hoffte, auch der Gegner werde keine Beschwerde einlegen. Wird der Beschwerdegegner in dieser Hoffnung enttäuscht, so soll ihm die (unselbständige) Anschlussbeschwerde Gelegenheit geben, ungeachtet eines eventuell erklärten Rechtsmittelverzichts oder des zwischenzeitlichen Ablaufs der – nunmehr für alle Beschwerden geltenden – Beschwerdefrist, die Entscheidung auch zu seinen Gunsten zur Überprüfung stellen zu können. Der Entwurf hält deshalb an der Möglichkeit der Anschließungserklärung fest, die jedoch nunmehr stets vom Schicksal der Hauptbeschwerde abhängig ist, mithin ihre Wirkung verliert, wenn die Beschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird.

§ 568

Diese Vorschrift führt in allen Fällen, in denen ein amts- oder landgerichtlicher Einzelrichter oder ein Rechtspfleger die angefochtene Entscheidung erlassen hat, den originären Einzelrichter im Beschwerdeverfahren ein.

Der Entwurf greift eine Anregung auf, die in Artikel 1 Nr. 34 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist. Dort wurde vorgeschlagen, den landgerichtlichen Beschwerdekammern die Möglichkeit einzuräumen („Kann-Regelung“), den Rechtsstreit einem Einzelrichter zur Entscheidung zu übertragen, wenn die Sache keine besonderen Schwierigkeiten tatsächlicher oder rechtlicher Art aufweist und die Rechtssache keine grundsätzliche Bedeutung hat.

Das geltende Recht sieht für das Beschwerdeverfahren die Bestellung eines Einzelrichters nicht vor. Bisher hat über eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Amtsrichters, des landgerichtlichen Einzelrichters oder des Rechtspflegers stets ein mit drei Richtern besetztes Kollegium beim Landgericht bzw. beim Oberlandesgericht zu entscheiden. Dieser personelle Aufwand in der Beschwerdeinstanz steht außer Verhältnis zur Bedeutung der Verfahren, die überwiegend Nebenentscheidungen zum Inhalt haben. Bei Beschwerden in Räumungs- und Zwangsvollstreckungssachen sowie im einstweiligen Rechtsschutz ist eine schnelle Entscheidung geboten, die bei Beibehaltung des Kollegialprinzips nicht immer gewährleistet werden kann. Deshalb und im Hinblick darauf, dass nach dem Entwurfskonzept bereits in den Hauptsacheverfahren vermehrt Einzelrichter zum Einsatz kommen, geht der Entwurf über den Vorschlag des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) hinaus.

Um gerade auch in den weniger bedeutsamen Nebenverfahren einen spürbaren Vereinfachungseffekt und in den eilbedürftigen Räumungs-, Zwangsvollstreckungs- und einstweiligen Rechtsschutzverfahren eine beschleunigende Wirkung zu erzielen, regelt **Satz 1**, dass über Beschwerden gegen Einzelrichterentscheidungen (amtsgerichtliche oder vom Einzelrichter am Landgericht erlassene Entscheidungen) und Rechtspflegerentscheidungen wieder ein Einzelrichter des Beschwerdegerichts (originärer Einzelrichter) befindet. Eine vorhergehende Kollegialentscheidung über die Einzelrichterübertragung würde das Verfahren nur unnötig komplizieren und die beabsichtigte Vereinfachungs- und Beschleunigungswirkung aufheben. Denn über die meisten Beschwerden wird fast überwiegend im schriftlichen Verfahren entschieden. Müsste der kollegiale Spruchkörper sich vor einer Übertragung auf den Einzelrichter mit der Sache befassen, um abzuklären, ob sie besondere Schwierigkeiten rechtlicher oder tatsächlicher Art aufweist oder grundsätzliche Bedeutung hat, könnte er auch ohne merklichen Mehraufwand gleich in der Sache selbst entscheiden.

Nach der Entwurfsfassung wird eine erstinstanzliche Kollegialentscheidung stets von einem kollegialen Spruchkörper des Beschwerdegerichts überprüft. Die Einräumung einer Übertragungsmöglichkeit auf den Einzelrichter würde hier sowohl zu unzumutbaren Verzögerungen bei der Erledigung der in der Regel einfach gestalteten Beschwerdeverfahren führen als auch einen erheblichen Akzeptanzverlust bewirken, wenn ein Einzelrichter – ohne die Übertragungsentcheidung eines Kollegiums, wie es im Berufungsverfahren

der Fall ist – eine Kollegialentscheidung aufhebt oder abändert.

Satz 2 gewährleistet, dass der originäre Einzelrichter den Fall auf das Beschwerdegericht in der im Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschriebenen Besetzung übertragen kann, wenn die Beschwerdeentscheidung besondere rechtliche oder tatsächliche Schwierigkeiten oder Fragen von grundsätzlicher Bedeutung aufwirft.

Satz 3 stellt klar, dass sowohl die Übertragungsentscheidung nach Satz 2 als auch eine fehlerhafte Unterlassung der Übertragung trotz objektiven Vorliegens der Voraussetzungen des Satzes 2 unanfechtbar ist. Auf einen Verstoß gegen die Ordnungsvorschrift des § 568 E kann später ein Rechtsschutz nicht gestützt werden. Eine Verkürzung des Rechtsschutzes ist damit nicht verbunden. Denn in den Fällen, in denen die Rechtsbeschwerde gegeben ist, entscheidet der Bundesgerichtshof stets durch den Senat als Kollegialspruchkörper. In den übrigen Fällen ist die gesamte Entscheidung ohnehin unanfechtbar.

§ 569

Die teilweise neu gefasste Bestimmung hebt die seit Inkrafttreten der Zivilprozessordnung geltende Unterscheidung zwischen (unbefristeter, einfacher) Beschwerde und der (befristeten) sofortigen Beschwerde auf und führt einheitlich eine auf zwei Wochen befristete Beschwerde ein, die als sofortige Beschwerde bezeichnet wird. Auch die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 147), die Finanzgerichtsordnung (§ 129) und das Sozialgerichtsgesetz (§ 173) sehen eine befristete Beschwerde vor, so dass die Neuregelung einen wichtigen Schritt zur Angleichung der verschiedenen Verfahrensordnungen darstellt. Gleichzeitig kommt der Entwurf damit einem vielfach geäußerten Reformwunsch entgegen (Weißbuchkommission 1961 S. 222 f.; Kissel, Der dreistufige Aufbau in der ordentlichen Gerichtsbarkeit, 1972 S. 98; Feiber, NJW 1996 S. 2061; Gottwald, Gutachten zum 61. Deutschen Juristentag, Verhandlungen Bd. I S. A 88; Plenum der Abteilung Verfahrensrecht des 61. Deutschen Juristentages, Beschluss III.2; DRB, DRiZ 1999 S. 426, 428).

Schon im geltenden Recht übersteigt die Zahl der normierten sofortigen oder befristeten Beschwerden die Zahl der einfachen erheblich. Eine allgemeine Befristung dient dem berechtigten Interesse der Beteiligten nach Beschleunigung des Verfahrens und möglichst frühzeitig klaren Rechtsverhältnissen, während ein Gegeninteresse an der Möglichkeit einer unbefristeten, d. h. auch nach Monaten oder Jahren gegebenen Anfechtungsmöglichkeit, schwer zu erkennen ist, zumal bei nachträglicher Änderung der Sachlage ein neuer Antrag gestellt werden kann. Die bisher bei den unbefristeten, einfachen Beschwerden zu lösende Problematik der Verwirkung, der prozessualen Überholung oder des Missbrauchs, wenn eine Beschwerde erst nach sehr langer Zeit eingelegt wird, entfällt, so dass die Rechtsanwendung erleichtert und Rechtssicherheit erzielt wird.

Absatz 1 knüpft an den bisherigen § 577 Abs. 2 an.

Satz 1 fasst aus dem bisherigen § 577 Abs. 2 Satz 1 und 2 die Bestimmungen zusammen, nach denen die sofortige Beschwerde binnen einer Notfrist von zwei Wochen sowohl beim Ausgangs- als auch beim Beschwerdegericht eingelegt

werden kann. § 147 Abs. 2 VwGO und § 129 Abs. 2 FGO sehen ebenfalls vor, dass die Beschwerdefrist auch dann gewahrt ist, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist beim Beschwerdegericht eingeht. Die Möglichkeit der Einlegung beim Beschwerdegericht bestand uneingeschränkt bisher lediglich bei der sofortigen Beschwerde (§ 577 Abs. 2 Satz 2), während die einfache Beschwerde nur in dringenden Fällen auch bei dem Beschwerdegericht eingelegt werden konnte (§ 569 Abs. 1 Halbsatz 2). Die Entwurfsregelung verbessert die Situation des Beschwerdeführers im Vergleich zur geltenden Rechtslage bei der einfachen Beschwerde insofern, als sie ihm nunmehr generell die freie Wahl zwischen Ausgangs- und Beschwerdegericht einräumt. Auslegungsprobleme, ob ein dringender Fall im Sinne des § 569 Abs. 1 Halbsatz 2 vorliegt oder nicht, wird es künftig nicht mehr geben.

Satz 2 übernimmt aus dem bisherigen § 577 Abs. 2 Satz 1 die Regelung, dass die Notfrist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde mit der Zustellung der Entscheidung beginnt. Denn nach § 329 Abs. 3 sind Entscheidungen, die der sofortigen Beschwerde unterliegen, stets zuzustellen. Der in die Vorschrift eingefügte Vorbehalt „sofern nichts anderes bestimmt ist“ trägt im Falle des Beschwerderechts der Staatskasse nach § 127 Abs. 3 der Besonderheit Rechnung, dass der die Prozesskostenhilfe bewilligende Beschluss der Staatskasse nicht von Amts wegen mitgeteilt wird (§ 127 Abs. 3 Satz 5). Für diesen Fall sieht der Entwurf in einem in § 127 Abs. 3 nach Satz 2 einzufügenden Satz 3 die Bestimmung vor, dass die Notfrist vom Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beschlusses an zu laufen beginnt. Diese Regelung berücksichtigt, dass der Bezirksrevisor als Vertreter der Staatskasse entsprechend der bisherigen Praxis aufgrund stichprobenartiger Anforderung ausgewählter Prozessakten Kenntnis von der Entscheidung erhält. Satz 2 bestimmt weiter, dass die Zweiwochenfrist, z. B. bei unterbliebener oder fehlerhafter Zustellung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach der Verkündung des Beschlusses zu laufen beginnt. Durch diese Regelung wird die nach ganz überwiegender Ansicht im geltenden Recht analog angewandte Vorschrift des § 516 bzw. § 517 E auf verkündete Beschlüsse in das Beschwerderecht aufgenommen. Die in den Fällen der §§ 336 und 952 Abs. 4 bisher vorgesehene Anknüpfung des Fristbeginns an die Verkündung der Entscheidung entfällt. Obwohl nunmehr eine Protokollabschrift mit dem Inhalt des verkündeten Beschlusses zugestellt werden muss, rechtfertigen diese beiden seltenen Ausnahmefälle (Zurückweisung eines Antrages auf Erlass eines Versäumnisurteils – § 336 Abs. 1 – und Ablehnung eines Antrages auf Erlass eines Ausschlussurteils in öffentlicher Sitzung – § 952 Abs. 4) keine Sonderregelung, zumal die Situation der Antragsteller verbessert wird. Da die Antragsteller den Inhalt des verkündeten Beschlusses bereits aufgrund ihrer Teilnahme an der öffentlichen Sitzung kennen, wird ihre Überlegungsfrist, ob sie ein Rechtsmittel dagegen einlegen wollen oder nicht, um die Zustellungsdauer verlängert.

Satz 3 entspricht dem bisherigen § 577 Abs. 2 Satz 3.

Absatz 2 Satz 1 entspricht der Regelung in § 569 Abs. 2 Satz 1.

Satz 2 trifft eine ausdrückliche Regelung über den Mindestinhalt der Beschwerdeschrift. Bisher enthielt die Zivilpro-

zessordnung keine Vorschriften dazu. In Rechtsprechung und Literatur (BGH NJW 1992 S. 243; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 569 Rn. 4; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 569 Rn. 6; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 58. Aufl., § 569 Rn. 4) wurde jedoch für eine ordnungsgemäße Beschwerdeschrift in entsprechender Anwendung von § 518 die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung, dass Beschwerde eingelegt wird, verlangt. Diese beiden Forderungen werden nunmehr zur Klarstellung gesetzgeberisch umgesetzt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 569 Abs. 2 Satz 2. Er ist durch Nummerierung aufgegliedert worden, um die Regelung übersichtlicher zu gestalten.

§ 570

Diese Vorschrift entspricht weitgehend dem bisherigen § 572.

In **Absatz 1** wird allerdings das Enumerationsprinzip des geltenden Rechts aufgegeben und stattdessen in Übereinstimmung mit § 149 Abs. 1 Satz 1 VwGO, § 131 Abs. 1 Satz 1 FGO und § 175 Satz 1 SGG eine Generalklausel eingeführt. Die Beschwerde hat nunmehr immer dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels zum Gegenstand hat. Dabei erstreckt sich die aufschiebende Wirkung wie bisher auch auf die gleichzeitig erfolgenden Kostenbeschlüsse (z. B. § 380 Abs. 1 Satz 1, § 390 Abs. 1 Satz 1, § 409 Abs. 1 Satz 1). Diese Generalklausel macht ohne inhaltliche Änderung die unvollständige Aufzählung einzelner Ordnungs- und Zwangsmittelvorschriften im bisherigen Recht (§§ 380, 390, 409, 613) – z. B. fehlen § 411 Abs. 2, § 141 Abs. 3 Satz 1 (weitere Vorschriften bei Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 572 Rn. 2; Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 572 Rn. 1) – obsolet. Abweichende Sonderregelungen in anderen Gesetzen, wie z. B. §§ 178, 181 Abs. 2 GVG, lässt die Neufassung wie bisher unberührt.

Absatz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 572 Abs. 2. Er hat nur eine redaktionelle Änderung erfahren.

Absatz 3 stimmt mit dem § 572 Abs. 3 des geltenden Rechts überein und ist ebenfalls nur redaktionell geändert worden.

§ 571

Mit dieser neuen Vorschrift werden im Beschwerdeverfahren erstmals ein Begründungserfordernis, die Präklusion und eine weitere Lockerung des Anwaltszwanges eingeführt.

Absatz 1 sieht vor, dass die Beschwerde begründet werden soll.

Das geltende Recht verlangt grundsätzlich keine Begründung der Beschwerde (Ausnahmen: § 620d Satz 1; § 100 ZVG). Allerdings läuft der Beschwerdeführer Gefahr, dass seine Beschwerde ohne eine Begründung nicht gewürdigt wird, denn eine Verpflichtung des Gerichts, ihn zur Begründung aufzufordern, besteht nicht (RGZ 152 S. 316, 318). Aus diesem Grund sah sich der Beschwerdeführer auch schon nach der geltenden Rechtslage veranlasst, eine Beschwerdebegründung einzureichen.

Der Entwurf trägt mit der Einführung der grundsätzlichen Begründungspflicht der Gerichtspraxis Rechnung. Gleichzeitig greift er eine vielfach geäußerte Reformforderung (Weißbuchkommission 1961, S. 223; Kissel, a. a. O., S. 98; Plenum der Abteilung Verfahrensrecht des 61. Deutschen Juristentages, Beschluss III.3; Feiber, NJW 1996 S. 2061; Gottwald, a. a. O., S. A 90) auf.

Die Begründungsverpflichtung ermöglicht dem Gericht eine gezielte, problemorientierte und konzentrierte Nachprüfung der Beschwerde, ohne den Beschwerdeführer zu überfordern, und beschleunigt auf diese Weise das Verfahren. Dem Beschwerdeführer ist es zumutbar, in wenigen Sätzen zu sagen, welches Rechtsmittelziel er verfolgt und warum die angefochtene Entscheidung seiner Ansicht nach falsch ist und abgeändert werden sollte. Ein bestimmter Antrag ist wie bisher nicht erforderlich. Was der Beschwerdeführer verlangt, ergibt sich meist aus seinen früheren Anträgen in Verbindung mit ihrer Ablehnung.

Die Ausgestaltung als Soll-Vorschrift ohne gesetzliche Begründungsfrist bewirkt, dass an die Nichterfüllung der Begründungsverpflichtung allein keine über den geltenden Rechtszustand hinausgehenden prozessualen Konsequenzen geknüpft werden können, insbesondere kann die Beschwerde nicht als unzulässig verworfen werden. Allerdings kann das Gericht eine Frist zur Begründung setzen (Absatz 3 Satz 1), deren Nichteinhaltung unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 2 zur Präklusion führen kann. Wenn das Gericht keine Frist setzt, kann der Beschwerdeführer die Begründung wie bisher jederzeit bis zur Entscheidung über die Beschwerde nachreichen. Da die Beschwerde aber auch ohne richterliche Fristsetzung als unbegründet zurückzuweisen ist, wenn zum Zeitpunkt der Entscheidung keine Begründung vorliegt, wird er schon im eigenen Interesse darum bemüht sein, die Begründung in der Beschwerdeschrift oder in zeitlicher Nähe zu ihr vorzulegen.

Absatz 2 Satz 1 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 570, benutzt jedoch statt der Wörter „Tatsachen und Beweise“ in Anlehnung an die in der Zivilprozessordnung überwiegend benutzte Terminologie (§§ 96, 146, 277 Abs. 1 Satz 1, § 282 Abs. 1 und 2, § 296 Abs. 1 und 2, § 296a Satz 1, §§ 527, 528, 615 Abs. 1) die Begriffe „Angriffs- und Verteidigungsmittel“. Angriffs- oder Verteidigungsmittel ist jedes sachliche und prozessuale Vorbringen, das der Durchsetzung bzw. Abwehr des geltend gemachten prozessualen Anspruchs dient, z. B. (Tatsachen-)Behauptungen, Bestreiten, Einwendungen, Einreden, Beweismittel und Beweiseinreden (§ 282 Abs. 1). Satz 1 macht damit deutlich, dass die Beschwerdeinstanz eine vollwertige zweite Tatsacheninstanz bleibt. Diese Ausgestaltung findet ihre Rechtfertigung darin, dass den im Beschwerdeverfahren angefochtenen Entscheidungen in der Regel kein mit dem erstinstanzlichen Urteilsverfahren vergleichbares förmliches Verfahren mit eingehender Tatsachenfeststellung und ausführlich begründeter Abschlussentscheidung zugrunde liegt. Das Beschwerdegericht muss daher wie bisher die Möglichkeit haben, neue Tatsachen und Beweise uneingeschränkt zu berücksichtigen.

Satz 2 übernimmt die nach herrschender Meinung (Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 10 Rn. 2 und § 512a Rn. 3;

Zöller/Vollkommer, ZPO, 21. Aufl., § 10 Rn. 6 und § 512a Rn. 9; BGH WM 1992 S. 415, 416) auf das Beschwerdeverfahren analog anzuwendenden Regelungen der bisherigen §§ 10, 512a und bestimmt darüber hinaus, dass die Beschwerde nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Damit werden künftig wie im neu geregelten Berufungs- und Revisionsrecht (§ 513 Abs. 2, § 545 Abs. 2 E) Beschwerde Streitigkeiten, die allein auf die Frage der Zuständigkeit des erstinstanzlichen Gerichts gestützt werden, ausgeschlossen. Dies dient der Verfahrensbeschleunigung und Entlastung der Beschwerdegerichte. Die Neuregelung vermeidet zugleich, dass die vom erstinstanzlichen Gericht geleistete Sacharbeit wegen fehlender Zuständigkeit hinfällig wird. Die verfassungsrechtliche Garantie des Artikels 101 Abs. 1 Satz 2 GG sichert jedermann seinen gesetzlichen Richter, fordert aber nicht, den Streit darüber in mehreren Instanzen austragen zu können.

Absatz 3 regelt die Präklusion im Beschwerdeverfahren. Nach herrschender Meinung (BVerfGE 59 S. 330, 333 = NJW 1982 S. 1635, Thomas/Putzo, ZPO, 22. Aufl., § 570 Rn. 3, Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl., § 570 Rn. 1; a. A. Müller-Eising, Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nach § 296 Abs. 1 in besonderen zivilprozessualen Verfahrensarten, 1993, S. 86 ff., 112 ff., 116 f.; E. Schumann, NJW 1982 S. 1609 m. w. N.; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 58. Aufl., § 570 Rn. 2 m. w. N.) ist de lege lata eine analoge Anwendung der §§ 296, 528 als Verstoß gegen Artikel 103 Abs. 1 GG untersagt. De lege ferenda spricht jedoch nichts dagegen, einen Beteiligten im Beschwerdeverfahren zu präkludieren, wenn er seinen Vortrag nicht innerhalb einer angemessenen Äußerungsfrist vorträgt. Genauso wie von anderen Prozessbeteiligten kann auch von den Beschwerdeparteien ein schleuniges, auf Prozessförderung bedachtes Vorbringen erwartet werden. Eine schrankenlose Gewährung des Novenrechts zugunsten einer Partei kann das verfassungsrechtlich garantierte Recht effektiven Rechtsschutzes der anderen Partei in unzumutbarer Weise beschneiden, wenn eine Erledigung in angemessener Zeit nicht mehr zu erwarten ist.

Satz 1 räumt sowohl dem Vorsitzenden als auch dem Gericht deshalb die Möglichkeit ein, den Beschwerdeparteien für das Vorbringen von Angriffs- und Verteidigungsmitteln Äußerungsfristen zu setzen und schafft damit die Voraussetzungen für die Zurückweisung verspäteten Vorbringens nach Satz 2. Der Vorsitzende oder das Gericht kann dem Beschwerdeführer, der nicht zeitnah zur Einlegung der Beschwerde eine Begründung vorträgt, eine Frist zur Begründung setzen. Der etwaige Beschwerdegegner kann aufgefordert werden, innerhalb einer bestimmten Frist eine Stellungnahme zur Beschwerdebegründung abzugeben und dem Beschwerdeführer kann aufgegeben werden, innerhalb einer gesetzten Frist auf das Vorbringen des Beschwerdegegners zu erwidern. Der Entwurf gibt keine bestimmte Frist vor, damit das Gericht flexibel auf die Vielgestaltigkeit der Beschwerden reagieren kann.

Satz 2 überträgt die Regelung des § 296 Abs. 1 auf das Beschwerdeverfahren. Er schreibt vor, dass das Gericht Angriffs- und Verteidigungsmittel zurückweisen muss, wenn der Verfahrensbeteiligte sie nach Ablauf der nach Satz 1 ge-

setzten richterlichen Fristen vorbringt, ihre Zulassung die Erledigung des Verfahrens verzögern würde und der Verfahrensbeteiligte die Verspätung nicht genügend entschuldigt. Hier kommen die bisherigen in Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätze zum Verzögerungs- und Verschuldensbegriff des § 296 zur Anwendung.

Satz 3 entspricht der Regelung des § 296 Abs. 4. Der vorgelegte Entschuldigungsgrund muss glaubhaft gemacht werden, wenn das Gericht dies verlangt. Die Glaubhaftmachung erfolgt nach § 294.

Absatz 4 sieht in Anlehnung an die ursprüngliche Regelung in § 573 Abs. 2 und unter Berücksichtigung des Wegfalls des Lokalisationsprinzips infolge der seit dem 1. Januar 2000 geltenden Fassung des § 78 besondere Lockerungen des Anwaltszwangs vor.

Satz 1 bestimmt, dass die Beschwerdeparteien sich im gesamten Beschwerdeverfahren, also auch in einem etwaig anberaumten mündlichen Termin, vor dem Beschwerdegericht durch Rechtsanwälte vertreten lassen können, die nicht bei diesem Gericht, z. B. nicht bei dem zuständigen Oberlandesgericht, wohl aber bei einem Amts- oder Landgericht zugelassen sind. Bisher war eine Vertretung durch einen nicht beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt nur möglich, wenn das Beschwerdegericht eine schriftliche Erklärung anordnete (§ 573 Abs. 2 Satz 1). In der mündlichen Verhandlung mussten die Beschwerdeparteien einen beim Beschwerdegericht zugelassenen Rechtsanwalt bestellen. Diese Regelung verursacht einen unnötigen Zeit- und Kostenaufwand, soweit bei einem Beschwerdeverfahren mit mündlicher Verhandlung zwei Rechtsanwälte beauftragt werden müssen. Dieser Aufwand steht außer Verhältnis zu der oft geringen Bedeutung der sich überwiegend auf Nebenentscheidungen beziehenden Beschwerdeverfahren. Hinzu kommt, dass im Beschwerdeverfahren die mündliche Verhandlung nach § 128 Abs. 4 E i.V.m. § 572 Abs. 4 E freigestellt ist und in der Praxis den Ausnahmefall darstellt.

Satz 2 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 573 Abs. 2 Satz 2. Eine vom Gericht angeordnete schriftliche Erklärung kann in den Fällen des § 569 Abs. 3 E, in denen die Beschwerde zu Protokoll der Geschäftsstelle eingelegt werden darf, wie bisher ebenfalls zu Protokoll der Geschäftsstelle abgegeben werden.

§ 572

Diese Vorschrift fasst die bisherigen Regelungen (§§ 571, 574, 575) zum Gang des Beschwerdeverfahrens in einer einzigen Bestimmung zusammen und führt die generelle Abhilfebefugnis des Ausgangsgerichts ein.

Die im geltenden Recht in § 571 vorgesehene Abhilfemöglichkeit, die bisher nur bei der unbefristeten, einfachen Beschwerde Anwendung fand, wird künftig für die sofortige Beschwerde generell eingreifen. § 577 Abs. 3 steht bislang einer Abhilfebefugnis des Erstgerichts bei sofortigen Beschwerden entgegen. Der gesetzgeberische Grund für dieses strikte Abhilfeverbot ist unklar geblieben und wird durch den Gedanken der Beschleunigung nicht hinreichend geklärt (Braun, in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1992, § 577 Rn. 9; Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 577 Rn. 11). In den Kommentierungen wird

ausgeführt, dass dieser Ausschluss der Abhilfemöglichkeit „fragwürdig“ und für eine unterschiedliche Behandlung der einfachen und der sofortigen Beschwerde „kein überzeugender Grund ersichtlich“ sei (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 577 Rn. 11). In der Literatur wird inzwischen sogar die Auffassung vertreten, der Richter sei – entgegen dem strengen Wortlaut der Vorschrift – in den Fällen zur Abhilfe berechtigt und verpflichtet, in denen dem Beschwerdeführer kein rechtliches Gehör gewährt worden sei (Braun, a. a. O., § 577 Rn. 9; Kunz, Erinnerung und Beschwerde, 1980, S. 190 ff.).

Die neueren Verfahrensordnungen, wie die Verwaltungsgerichtsordnung (§ 148 Abs. 1), die Finanzgerichtsordnung (§ 130 Abs. 1) und das Sozialgerichtsgesetz (§ 174), gestatten bei ihren generell befristeten Beschwerden die Abhilfe durchweg. Der Entwurf folgt diesem Beispiel. Damit dient er der Verfahrensangleichung und kommt einem mehrfach geäußerten Praxiswunsch nach (Plenum der Abteilung Verfahrensrecht des 61. Deutschen Juristentag, Beschluss VI.1; BRV, DRiZ 1994 S. 270; DRB, DRiZ 1999 S. 428). Dem Ausgangsrichter (iudex a quo) wird durch Einräumung der Abhilfemöglichkeit die Gelegenheit gegeben, seine Entscheidung nochmals zu überprüfen, sie kurzer Hand zurückzunehmen oder zu berichtigen. Die Abhilfebefugnis dient der Selbstkontrolle des Gerichts und erhält den Betroffenen die Instanz, was insbesondere in den Fällen der Verletzung rechtlichen Gehörs sachgerecht ist. Sie verkürzt das Verfahren und entlastet das Beschwerdegericht, weil es mit der Korrektur von Fehlern, die das Ausgangsgericht selbst erkennt, oder mit der Nachholung des rechtlichen Gehörs von vornherein nicht befasst wird. Das Verfahren kann auf diese Weise trotz Fehlerhaftigkeit seinen endgültigen Abschluss in der ersten Instanz finden.

Die Einführung der Abhilfebefugnis des Untergerichts bei allen Beschwerden führt gleichzeitig dazu, dass auch der Rechtspfleger gemäß § 11 Abs. 1 RPflG immer abhelfen kann. Diese Abhilfebefugnis war mit dem Inkrafttreten des 3. RPflÄndG (BGBl. I S. 2030) am 1. Oktober 1998 bei sofortigen Beschwerden nach Erlass eines Kostenfestsetzungsbeschlusses entfallen. Dieser Rechtszustand ist in der Rechtsprechung als in höchstem Maße unbefriedigend und als rechtspolitischer Fehler (eine unbeabsichtigte Abschaffung einer Abhilfemöglichkeit) bezeichnet worden, der wegen der Bindung an das Gesetz keine richterliche Korrektur im Wege der Auslegung zulasse. Zu einer Änderung sei vielmehr der Gesetzgeber aufgerufen. Die nunmehr gegebene Abhilfemöglichkeit eröffnet auch dem Rechtspfleger den Weg zur Eigenkorrektur einer nachträglich als unrichtig erkannten Festsetzungsentscheidung. Dadurch wird der Anfall einer gerichtlichen Beschwerdegebühr vermieden und verhindert, dass das Beschwerdegericht mit der Vornahme von Bagatellkorrekturen befasst wird (LG Cottbus MDR 1999 S. 442; OLG Düsseldorf Rpfleger 1999 S. 265; OLG Frankfurt NJW 1999 S. 1265).

Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 1 entspricht dem bisherigen § 571 Halbsatz 1 mit der inhaltlichen Neuerung, dass das Erstgericht bei jeder Beschwerde trotz ihrer Befristung beauftragt ist, eine Abhilfeentscheidung zu treffen, wenn die Beschwerde für begründet erachtet wird. Diese Regelung stimmt mit denjenigen in § 148 Abs. 1 Halbsatz 1 VwGO,

§ 130 Abs. 1 Halbsatz 1 FGO und § 174 Halbsatz 1 SGG überein.

Halbsatz 2 verändert den bisherigen § 571 Halbsatz 2 nur insoweit, als dass die Wörter „vor Ablauf einer Woche“ durch das Wort „unverzüglich“ ersetzt werden. Durch diese Änderung wird die inhaltliche Gleichstellung mit den Vorschriften der § 148 Abs. 1 Halbsatz 2 VwGO, § 130 Abs. 1 Halbsatz 2 FGO und § 174 Halbsatz 2 SGG bewirkt. Die bisherige Regelung in § 571 Halbsatz 2, dass das Ausgangsgericht bei Nichtabhilfe die Beschwerde vor Ablauf einer Woche vorlegen muss, lief schon aus Praktikabilitätsgründen leer. Im Hinblick auf das Gebot der Gewährung rechtlichen Gehörs auch im Abhilfeverfahren und der ggf. notwendigen weiteren Aufklärung bei neuen Tatsachen und Beweismitteln kann diese Frist, wenn sie ab Eingang der Beschwerde zu laufen beginnt, nicht eingehalten werden. Soweit die bisherige gesetzliche Vorschrift in der Kommentarliteratur (Zöller/Gummer, ZPO, 21. Aufl., § 571 Rn. 1b) dahin gehend ausgelegt wird, dass die Vorlagefrist des Halbsatzes 2 erst zu laufen beginne, wenn das Erstgericht nach der Gewährung rechtlichen Gehörs und nach der erforderlichen Aufklärung zum Ergebnis der Nichtabhilfe gekommen sei, lässt sich dies dem bisherigen Gesetzeswortlaut nicht eindeutig entnehmen. Teilweise wird auch die Auffassung vertreten, es reiche aus, wenn die erforderliche Beweiserhebung innerhalb der Wochenfrist angeordnet wird, mag sie auch erst später durchgeführt werden (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 571 Rn. 7). Auch wenn an die Nichteinhaltung dieser uneigentlichen Frist keine prozessualen Konsequenzen geknüpft werden, sollte eine vom Gericht in der Regel nicht einhaltbare bestimmte Frist auch nicht gesetzlich vorgesehen werden. Mit der Verwendung des Begriffes „unverzüglich“ wird vom Gericht verlangt, dass es die Entscheidung über die Abhilfe oder Nichtabhilfe ohne schuldhaftes Zögern (Legaldefinition des § 121 Abs. 1 BGB) trifft. Damit wird ihm eine angemessene Überprüfungsfrist eingeräumt, deren Dauer von den Umständen des Einzelfalls (z. B. einer eventuell erforderlichen Beweisaufnahme) bestimmt wird.

Satz 2 stellt klar, dass die Abhilfe bei einer sofortigen Beschwerde gegen ein Zwischenurteil (z. B. § 387 Abs. 3) oder gegen Nebenentscheidungen von Endurteilen (§ 99 Abs. 2) nicht möglich ist, weil § 318 dem entgegensteht.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen § 574.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 575.

Absatz 4 bestimmt, dass die Beschwerdeentscheidung in Beschlussform ergeht. Wenn der Beschluss mit dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde angreifbar ist, muss er mit einer Sachverhaltsdarstellung und einer Begründung versehen werden. Ohne eine Tatsachenfeststellung kann das Rechtsbeschwerdegericht die Rechtsanwendung durch die Vorinstanz nicht überprüfen.

§ 573

Diese Vorschrift knüpft an den bisherigen § 576 an, führt jedoch infolge der Neuregelung des Beschwerderechts und in Übereinstimmung mit den anderen Verfahrensordnungen (§ 151 VwGO, § 133 FGO, § 178 SGG) die stets fristgebundene Erinnerung ein und beseitigt die Unterscheidung zwi-

schen einfacher und befristeter Erinnerung. Diese allgemeine Befristung dient wie bei der Beschwerde der Herbeiführung einer schnellen Rechtsklarheit.

Absatz 1 Satz 1 bestimmt, dass gegen eine Entscheidung des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle innerhalb einer Zweiwochenfrist die Entscheidung des Gerichts beantragt werden kann. Dieser als Erinnerung bezeichnete Antrag ist ein Rechtsbehelf, der zu einer Überprüfung einer Entscheidung in demselben Rechtszug durch dasselbe Gericht führt. Die Neuregelung trennt sich in Anlehnung an die anderen Verfahrensordnungen von dem bisherigen Begriff des Prozessgerichts, weil jener nicht alle Fälle zutreffend erfasst hat. Zur Entscheidung über die Erinnerung beim beauftragten und ersuchten Richter ist das Gericht zuständig, von dem der Auftrag oder das Ersuchen ausging, und beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle das Gericht, dem er angehört. Beim beauftragten Richter trifft daher das beauftragende Kollegium, beim ersuchten Richter das ersuchende Gericht die Entscheidungskompetenz. In beiden Fällen ist dies das Prozessgericht. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann jedoch nicht nur dem Prozessgericht, sondern auch einem anderen Gericht, beispielsweise dem Vollstreckungsgericht, angehören, weshalb der bisherige Gesetzeswortlaut zu eng war (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 576 Rn. 3).

Satz 2 stellt in Anlehnung an § 151 Satz 2 VwGO, § 133 Abs. 1 Satz 2 FGO, § 178 Satz 2, § 173 SGG nunmehr im Gesetzeswortlaut klar, dass die Erinnerung schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen ist. Die Erinnerung unterliegt auch im bisherigen Recht keinem Anwaltszwang, obwohl dies gesetzlich nicht ausdrücklich bestimmt war, sondern aus § 78 Abs. 3 geschlossen wurde (Stein/Jonas/Grunsky, ZPO, 21. Aufl., § 576 Rn. 4; Baumbach/Lauterbach/Albers, ZPO, 58. Aufl., § 576 Rn. 4; Braun in: Münchener Kommentar zur Zivilprozessordnung, 1992, § 576 Rn. 2).

Die Verweisung auf die Beschwerdevorschriften des § 569 Abs. 1 Satz 1 und 2, Abs. 2 und der §§ 570 bis 572 in **Satz 3** bezweckt, dass nunmehr wie bei den anderen Verfahrensordnungen in das Gesetz aufgenommen wird, dass und welche Vorschriften des Beschwerderechts im Erinnerungsverfahren entsprechende Anwendung finden. Bisher war dies nur der Kommentarliteratur zu entnehmen.

Aus der Verweisung auf § 569 Abs. 1 Satz 1 E folgt, dass der Erinnerungsführer das Gesuch sowohl beim kommissarischen Richter selbst als auch beim beauftragenden bzw. ersuchenden Gericht fristwahrend einlegen kann. Da Erinnerungsentscheidungen nach § 329 Abs. 3 E zugestellt werden müssen, ergibt sich aus der Verweisung auf § 569 Abs. 1 Satz 2 E, dass die Frist erst mit der Zustellung, spätestens mit dem Ablauf von fünf Monaten nach Verkündung zu laufen beginnt. Die Erinnerungsschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung und die Erklärung enthalten, dass Erinnerung gegen diese Entscheidung eingelegt werde (§ 569 Abs. 2 E). Dem Erinnerungsführer können diese einfachen Angaben aberverlangt werden. Der Erinnerung kann unter den gleichen Voraussetzungen wie bei der Beschwerde eine aufschiebende Wirkung zukommen oder zugesprochen werden (§ 570 E). Der beauftragte oder

ersuchte Richter oder der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle kann der Erinnerung entsprechend § 572 Abs. 1 E auch abhelfen; bei Nichtabhilfe haben sie die Erinnerung dem zur Entscheidung zuständigen Gericht unverzüglich vorzulegen. Das Gericht prüft und entscheidet dann, wie in § 572 Abs. 2 und 3 E geregelt. Die Entscheidung über die Erinnerung ergeht durch Beschluss (§ 572 Abs. 4 E).

Absatz 2 übernimmt inhaltlich die bisherige Regelung des § 576 Abs. 2, stellt dabei aber klar, dass nur im ersten Rechtszug ergangene Erinnerungsentscheidungen mit der sofortigen Beschwerde angreifbar sind. Die Möglichkeit, gegen Erinnerungsentscheidungen im zweiten Rechtszug mit der in § 574 E geregelten Rechtsbeschwerde vorzugehen, bleibt unberührt.

Absatz 3 entspricht dem bisherigen § 576 Abs. 3, wobei er die Oberlandesgerichte entsprechend dem Instanzenzug voranstellt. Er bestimmt wie bisher, dass die Erinnerungsregelung in Absatz 1 auch für die Oberlandesgerichte und den Bundesgerichtshof gilt.

Zweiter Titel Rechtsbeschwerde

§ 574

In den §§ 574 bis 577 E erfolgt erstmals die allgemeine Einführung einer Rechtsbeschwerde in der Zivilprozessordnung. Sie ist revisionsähnlich ausgestaltet und auf eine Rechtsprüfung beschränkt. Nach geltendem Recht ist eine weitere Beschwerde zum Bundesgerichtshof im Zivilverfahrensrecht nur ausnahmsweise zulässig (z. B. §§ 568a, 621e Abs. 2, § 17a Abs. 4 GVG), während sie in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit als Hauptsacherechtsmittel häufig vorkommt (z. B. § 27 FGG, § 78 GBO, § 24 LwVG, § 83 GWB, §§ 100 ff. PatG). Sie tritt an die Stelle der bisherigen „weiteren Beschwerde“ und beseitigt auf diese Weise die unnötige dritte Tatsacheninstanz, die in einigen wenigen Fällen (§ 793 Abs. 2, § 7 InsO, § 3 Abs. 2 Satz 3 SVertO, § 156 KostO) gegen Beschwerdeentscheidungen des Landgerichts im Rechtsmittelzug Amtsgericht – Landgericht – Oberlandesgericht eröffnet wird. Außerdem bewirkt sie, dass auch in Beschwerdesachen Fragen grundsätzlicher Bedeutung einer Klärung durch den Bundesgerichtshof zugeführt werden können. Denn auch in zivilprozessualen Beschwerdesachen können Grundsatzfragen auftauchen, die dem Bundesgerichtshof nicht vorenthalten werden dürfen, wenn er seine Funktion als Wahrer der Rechtseinheitlichkeit und Rechtsfortbilder auf allen Rechtsgebieten wirksam wahrnehmen will. Durch die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof kann nunmehr eine bundeseinheitliche Rechtsprechung zu prozessualen Rechtsfragen in Beschwerdesachen gewährleistet werden. Gerade auf dem Gebiet des Kostenrechts werden häufig rechtliche Grundsatzfragen von verschiedenen Oberlandesgerichten unterschiedlich beantwortet, was zu einem unbefriedigenden Rechtszustand geführt hat. Die Einführung der Rechtsbeschwerde dient so nicht nur dem Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung, sondern auch der Transparenz, indem er den Rechtsmittelzug in Nebenentscheidungen dem

Hauptsacherechtsmittelzug anpasst und Ausnahmeregelungen (§ 567 Abs. 4, § 568a) überflüssig macht.

§ 574 regelt in den Absätzen 1 bis 3 die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde und in Absatz 4 die Anschlussrechtsbeschwerde.

Absatz 1 legt fest, dass die Rechtsbeschwerde gegen Beschlüsse nur dann statthaft ist, wenn sie im Gesetz vorgesehen (z. B. § 522 Abs. 1 Satz 4 E, § 1065 Abs. 1 Satz 1 E; § 17 Abs. 1 AVAG-E; § 7 InsO-E; § 3 Abs. 2 Satz 3 SVertO-E) oder vom Beschwerdegericht oder Berufungsgericht von Amts wegen in dem Beschluss zugelassen worden ist.

Absatz 2 bestimmt, dass in den Fällen der im Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Rechtsbeschwerde (Absatz 1 Nr. 1) die Zulässigkeit davon abhängt, dass entweder die Rechtsache grundsätzliche Bedeutung hat (Nummer 1) oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Beschwerdegerichts erfordert (Nummer 2).

Dass diese Zulässigkeitsvoraussetzungen den Zulassungsgründen für die Fälle in Absatz 1 Nr. 2 entsprechen, ergibt sich aus **Absatz 3 Satz 1**. Das Beschwerde- oder Berufungsgericht darf die Rechtsbeschwerde nur bei Vorliegen eines der beiden Zulassungsgründe zulassen. Wegen der Grundsätze zur Auslegung dieser Voraussetzungen wird auf die Begründung zu § 543 Abs. 2 Satz 1 E Bezug genommen. Die Zulassungs- oder Nichtzulassungsentscheidung ist nicht mehr angreifbar. Eine Beschwerde gegen die Nichtzulassung in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 ist im Gegensatz zum neu geregelten Revisionsrecht (s. § 544 E) nicht vorgesehen. Bei den in der Regel weniger bedeutsamen Nebenentscheidungen ist es nicht erforderlich, dass mehrere Gerichte die Voraussetzungen für die Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde prüfen. Dies dient auch der Entlastung des Bundesgerichtshofs. In den Fällen, in denen die Rechtsbeschwerde gesetzlich vorgesehen ist (Absatz 1 Nr. 1), obliegt die Überprüfung der Zulässigkeitsvoraussetzungen stets dem Beschwerdegericht.

Nach **Satz 2** entfaltet die Zulassung durch die Vorinstanz für das Beschwerdegericht Bindungswirkung. Es kann die Rechtsbeschwerde deshalb nicht mit der Begründung verwerfen, das Beschwerde- oder Berufungsgericht habe die Zulassungsvoraussetzungen zu Unrecht angenommen.

Absatz 4 bestimmt die Anschließung an die Rechtsbeschwerde des Gegners. In Parallele zur Neuregelung der Anschlussbeschwerde in § 567 Abs. 3 E wird auch bei der Rechtsbeschwerde aus den dort genannten Gründen auf die Möglichkeit einer selbständigen Anschlussrechtsbeschwerde verzichtet.

Satz 1 lässt die Anschließung auch dann zu, wenn der Rechtsbeschwerdegegner auf die Rechtsbeschwerde verzichtet hat, die Rechtsbeschwerdefrist verstrichen oder wenn die Rechtsbeschwerde von der Vorinstanz nicht zugelassen worden ist. Dem Rechtsbeschwerdegegner soll damit die Möglichkeit eröffnet werden, eine Abänderung der Entscheidung zu seinen Gunsten zu erreichen, wenn das Beschwerdeverfahren ohnehin durchgeführt werden muss. Es wäre unbillig, der friedfertigen Partei, die bereit

ist, sich mit der Entscheidung abzufinden, die Anschließungsmöglichkeit auch für den Fall abzuschneiden, dass der Gegner die Entscheidung wider Erwarten angreift. Die Anschließung erfolgt durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeanschlussschrift beim Rechtsbeschwerdegericht. Da es sich dabei inhaltlich um die Einlegung einer Rechtsbeschwerde handelt, muss sie den Anforderungen einer Rechtsbeschwerdeschrift (§ 575 Abs. 1 Satz 2 und 3 E) genügen. Die Möglichkeit zur Anschließung wird im Interesse einer Verfahrensbeschleunigung in Satz 1 auf einen Monat ab Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift befristet. Die Frist ist eine Notfrist.

Satz 2 bestimmt, dass die Anschlussrechtsbeschwerde schon in der Rechtsbeschwerdeanschlussschrift zu begründen ist. Diese Regelung hat ihren Grund darin, dass dem Rechtsbeschwerdegegner spätestens mit Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründung die Angriffe des Rechtsbeschwerdeführers bekannt sind und ihm Überlegungen zur Anschließung ermöglichen.

Nach **Satz 3** verliert die Anschlussrechtsbeschwerde ihre Wirkung, wenn die Rechtsbeschwerde zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird. Diese Regelung stimmt mit derjenigen in § 567 Abs. 3 Satz 2 E überein.

§ 575

Diese Vorschrift regelt Frist, Form und Begründung der Rechtsbeschwerde in Anlehnung an die Revisionsvorschriften.

Absatz 1 enthält Regelungen zu Frist, Form und Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift.

Satz 1 bestimmt eine als Notfrist ausgestaltete Monatsfrist zur Einlegung der Rechtsbeschwerde, die mit Zustellung der angefochtenen Entscheidung zu laufen beginnt. Gleichzeitig wird festgelegt, dass die Rechtsbeschwerde durch Einreichen einer Beschwerdeschrift beim Rechtsbeschwerdegericht (iudex ad quem) einzulegen ist. Aus dieser Regelung ergibt sich gleichzeitig, dass eine Abhilfebefugnis der Vorinstanz ausscheidet. Das Gleiche gilt für die gesondert geregelte Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 E).

Satz 2 enthält Bestimmungen über den Inhalt der Rechtsbeschwerdeschrift. Aus ihr muss hervorgehen, welche Entscheidung angegriffen wird, und dass gegen sie das Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

In **Satz 3** ist bestimmt, dass mit der Rechtsbeschwerdeschrift eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift der angefochtenen Entscheidung vorgelegt werden soll, um das Rechtsbeschwerdegericht frühzeitig, nämlich vor dem Eintreffen der angeforderten Akten, über den Rechtsmittelinhalt in Kenntnis zu setzen. Die Verletzung dieser Ordnungsvorschrift führt nicht zu prozessualen Nachteilen.

Absatz 2 regelt die Rechtsbeschwerdebegründungsfrist.

Die Begründungsfrist beträgt nach **Satz 1** einen Monat und knüpft nach **Satz 2** – wie im neu geregelten Berufungs- und Revisionsrecht – an die Zustellung der angefochtenen Entscheidung an. Der Rechtsbeschwerdeführer hat also ab Zustellung der Entscheidung nur einen Monat Zeit, seine Rechtsbeschwerde einzulegen und zu begründen. Diese

Frist, die der Verfahrensbeschleunigung dient, ist in der Regel für die vergleichsweise weniger umfangreichen und weniger bedeutsamen Nebenentscheidungen ausreichend. Sollte diese Frist im Einzelfall nicht ausreichen, erlaubt die Verweisung auf § 551 Abs. 2 Satz 5 und 6 E in **Satz 3** auf Antrag eine Fristverlängerung um bis zu einem Monat, wenn nach der freien Überzeugung des Vorsitzenden das Rechtsbeschwerdeverfahren nicht verzögert wird oder der Rechtsbeschwerdeführer erhebliche Gründe darlegt (§ 551 Abs. 2 Satz 6 E), sowie weitere Verlängerungen, wenn der Gegner einwilligt (§ 551 Abs. 2 Satz 5 E).

Absatz 3 legt den notwendigen Inhalt der Rechtsbeschwerdebegründung fest. Einer gesonderten Begründungsschrift bedarf es nur, wenn die Begründung nicht bereits in der Rechtsbeschwerdeschrift enthalten ist.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss zunächst die Erklärung enthalten, inwieweit die Entscheidung des Beschwerde- oder Berufungsgerichts angefochten und ihre Aufhebung beantragt wird (**Nummer 1**). Dabei handelt es sich um die Rechtsbeschwerdeanträge.

Der Rechtsbeschwerdeführer muss in den Fällen der gesetzlich vorgesehenen Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 E) darüber hinaus darlegen, ob die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (§ 574 Abs. 2 Nr. 1 E) oder ob die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert (§ 574 Abs. 2 Nr. 2 E) (**Nummer 2**).

Schließlich sind die Gründe der Rechtsbeschwerde anzugeben. Der Rechtsbeschwerdeführer muss die Umstände bezeichnen, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt (**Nummer 3 Buchstabe a**) und, wenn die Rechtsbeschwerde auf einen Verfahrensfehler gestützt wird, die Tatsachen vortragen, die den Verfahrensmangel ergeben (**Nummer 3 Buchstabe b**). Diese strengen Anforderungen entsprechen den Vorgaben, die an eine Revisionsbegründungsschrift gestellt werden (§ 551 Abs. 3 E).

Absatz 4 Satz 1 bestimmt, dass für die Beschwerde- und die Begründungsschrift die allgemeinen Vorschriften über die vorbereitenden Schriftsätze (§§ 130 ff.) gelten.

Satz 2 sieht vor, dass sowohl die Beschwerde- als auch die Begründungsschrift dem Gegner zuzustellen sind. Wenn die Beschwerdeschrift bereits die Begründung enthält, bedarf es nur der Zustellung der Beschwerdeschrift. Die Zustellung der Rechtsbeschwerdebegründung ist erforderlich, um den Lauf der Anschließungsfrist gemäß § 574 Abs. 4 Satz 1 E auszulösen.

Absatz 5 überträgt die Vorschriften der §§ 541, 570 Abs. 1 und 3 auf das Rechtsbeschwerdeverfahren.

Aufgrund der für entsprechend anwendbar erklärten Vorschrift des § 541 E muss das Rechtsbeschwerdegericht innerhalb von 24 Stunden, nachdem die Rechtsbeschwerdeschrift eingereicht ist, von der Geschäftsstelle der Vorinstanz die Akten anfordern und sie nach Erledigung der Rechtsbeschwerde unter Beifügung einer beglaubigten Abschrift der in der Rechtsbeschwerdeinstanz ergangenen Entscheidung dorthin zurücksenden.

Die Rechtsbeschwerde hat nur dann aufschiebende Wirkung, wenn sie die Festsetzung eines Ordnungs- oder Zwangsmittels

tels zum Gegenstand hat (§ 570 Abs. 1 E). Das Rechtsbeschwerdegericht kann die Vollziehung der angefochtenen Entscheidung aussetzen. Es kann über die Aussetzung hinaus aber auch einstweilige Anordnungen anderer Art erlassen, z. B. dass die Vollziehung gegen Sicherheitsleistung einzustellen oder nur gegen eine solche fortzusetzen ist.

§ 576

In dieser Vorschrift sind die Gründe, auf die die Rechtsbeschwerde gestützt werden kann, geregelt.

Absatz 1 überträgt die Regelung des bisherigen § 549 Abs. 1 bzw. des neuen § 545 Abs. 1 E auf das Rechtsbeschwerdeverfahren und stellt dadurch klar, dass mit der Rechtsbeschwerde nur geltend gemacht werden kann, dass die angefochtene Entscheidung auf der Verletzung formellen oder materiellen Rechts beruht. Allerdings kann nur die Verletzung von Bundesrecht oder Landesrecht, dessen Geltungsbereich sich über den Bezirk eines Oberlandesgerichts hinaus erstreckt, der Rechtsbeschwerde zum Erfolg verhelten. Das Vorbringen neuer Tatsachen oder Beweise ist ausgeschlossen.

Absatz 2 bestimmt in Übereinstimmung mit § 571 Abs. 2 Satz 2 E, dass die Rechtsbeschwerde nicht darauf gestützt werden kann, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Auf die Begründung zu § 571 Abs. 2 Satz 2 E wird Bezug genommen. Darüber hinaus sieht Absatz 2 vor, dass auch die zu Unrecht erfolgte Verneinung der Zuständigkeit durch das erstinstanzliche Gericht keinen Rechtsbeschwerdegrund darstellt. Auf diese Weise wird im Interesse der Prozessökonomie und -beschleunigung jede Prüfung der Zuständigkeit des Gerichts des ersten Rechtszuges ausgeschlossen.

Absatz 3 erklärt Bestimmungen aus dem Revisionsrecht für entsprechend anwendbar.

Mit dem Verweis auf § 546 wird der revisionsrechtliche Begriff der Verletzung des Rechts für das Rechtsbeschwerdeverfahren übernommen.

Die ebenfalls für entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift des § 547 E, der dem bisherigen § 551 Nr. 1 bis 3 und 5 bis 7 inhaltlich entspricht, stellt absolute Rechtsbeschwerdegründe auf. Die Kausalität der Rechtsverletzung für die angefochtene Entscheidung wird in den Fällen der nicht vorschriftsmäßigen Besetzung des Gerichts (§ 547 Nr. 1 E), der Mitwirkung ausgeschlossener (§ 547 Nr. 2 E) oder wegen Befangenheit abgelehnter Richter (§ 547 Nr. 3 E), der nicht ordnungsmäßigen Vertretung (§ 547 Nr. 4 E), der Verletzung der Vorschriften über die Öffentlichkeit des Verfahrens (§ 547 Nr. 5 E) oder beim Fehlen einer Begründung (§ 547 Nr. 6 E) unwiderlegbar vermutet.

Die ferner in Absatz 3 vorgesehene entsprechende Anwendung des § 556 E, der dem bisherigen § 558 entspricht, bedeutet, dass die Verletzung einer Verfahrensvorschrift in der Vorinstanz im Rechtsbeschwerdeverfahren nicht mehr gerügt werden kann, wenn der Verfahrensbeteiligte das Rückrecht dort nach § 295, also durch Verzicht oder in einer eventuell anberaumten mündlichen Verhandlung durch Unterlassung rechtzeitiger Rüge, verloren hat.

Durch die entsprechend anwendbar erklärte Vorschrift des § 560 E, die mit dem bisherigen § 562 übereinstimmt, wird deutlich gemacht, dass das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz über Bestehen und Inhalt lokalen (nur im Bezirk eines Oberlandesgerichts geltenden) und ausländischen Rechts gebunden ist.

§ 577

Diese Vorschrift enthält Bestimmungen zum Prüfungsumfang und zu Inhalt und Form der Entscheidung über die Rechtsbeschwerde.

Absatz 1 überträgt den Inhalt des bisherigen § 554a Abs. 1 bzw. des neuen § 552 Abs. 1 E auf das Rechtsbeschwerdeverfahren und bestimmt den Umfang der Zulässigkeitsprüfung. Die Rechtsbeschwerde ist als unzulässig zu verwerfen, wenn die Rechtsbeschwerde nicht statthaft (§ 574 E) oder nicht in der gesetzlichen Frist und Form eingelegt und begründet ist (§ 575 Abs. 1 bis 3 E).

Durch **Absatz 2** wird die Revisionsvorschrift des § 557 Abs. 1 und 3 E – bisher § 559 – auf das Rechtsbeschwerdeverfahren übertragen. Er bestimmt den Umfang der Begründetheitsprüfung des Rechtsbeschwerdegerichts.

Aus **Satz 1** ergibt sich, dass die Rechtsbeschwerde- und Anschließungsanträge die Begründetheitsprüfung begrenzen.

Nach **Satz 2** ist das Rechtsbeschwerdegericht an die geltend gemachten Rechtsbeschwerdegründe nicht gebunden. Es kann also von Amts wegen die angefochtene Entscheidung überprüfen, d.h. die Anwendung des für den zu beurteilenden Sachverhalt maßgeblichen materiellen Rechts umfassend nachprüfen.

Eine Einschränkung gilt nach **Satz 3** für Verfahrensmängel, die nicht von Amts wegen zu berücksichtigen sind. Diese unterliegen nur dann einer Nachprüfung, wenn sie in der Rechtsbeschwerdebegründungsschrift oder in der Anschlusschrift (§ 575 Abs. 3, § 574 Abs. 4 Satz 2) vorgebracht worden sind.

Satz 4 erklärt die Vorschrift des § 559 E – bisher § 561 – für entsprechend anwendbar und bestimmt dadurch den Verfahrensstoff der Rechtsbeschwerdeinstanz. Da die angefochtene Entscheidung nur in rechtlicher Hinsicht überprüft werden darf, ist das Rechtsbeschwerdegericht an die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz gebunden.

Absatz 3 passt die Vorschrift des § 561 E – bisher § 563 – dem Rechtsmittel der Rechtsbeschwerde an. Das Rechtsbeschwerdegericht hat die Rechtsbeschwerde zurückzuweisen, wenn die angefochtene Entscheidung trotz der Rechtsverletzung im Ergebnis zutreffend ist, weil der Rechtsbeschwerdeführer dadurch nicht benachteiligt wird.

Absatz 4 Satz 1 fasst die Bestimmung des § 562 Abs. 1 E mit derjenigen des § 563 Abs. 1 Satz 1 E – bisher § 564 Abs. 1 und § 565 Abs. 1 Satz 1 – zusammen und überträgt sie auf das Rechtsbeschwerdeverfahren. Soweit die Rechtsbeschwerde begründet ist, d. h. eine Rechtsverletzung vorliegt und sich die angefochtene Entscheidung auch nicht aus anderen Gründen als richtig darstellt (Absatz 3), ist die angefochtene Entscheidung stets aufzuheben, um den Weg zu einer neuen Entscheidung freizumachen, die entweder die

Vorinstanz nach Zurückverweisung der Sache zur erneuten Entscheidung oder das Rechtsbeschwerdegericht selbst (Absatz 5) zu erlassen hat.

Satz 2 bestimmt durch die entsprechende Anwendung des § 562 Abs. 2 E – bisher § 564 Abs. 2 –, dass bei einer Aufhebung der angefochtenen Entscheidung durch das Rechtsbeschwerdegericht wegen eines Verfahrensmangels auch das Verfahren, soweit es durch den Mangel betroffen wird, aufgehoben werden muss.

Satz 3 und 4 entsprechen inhaltlich der Revisionsvorschrift des § 563 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 E – bisher § 565 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 –.

Nach **Satz 3** kann die Zurückverweisung der Sache nach dem Ermessen des Rechtsbeschwerdegerichts an einen anderen Spruchkörper der Vorinstanz erfolgen. Eine solche Vorgehensweise bietet sich in Verfahren an, bei denen der Eindruck entstehen kann, die Vorinstanz habe sich innerlich so festgelegt, dass die Gefahr einer Voreingenommenheit besteht.

Satz 4 spricht die Bindung der Vorinstanz nach der Zurückverweisung an die rechtliche Beurteilung des Rechtsbeschwerdegerichts aus.

Absatz 5 Satz 1 sieht in Übereinstimmung mit § 563 Abs. 3 E – bisher § 565 Abs. 3 Nr. 1 – aus Gründen der Prozessökonomie eine abschließende Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts anstelle der Vorinstanz vor, wenn die Aufhebung der angefochtenen Entscheidung nur wegen unrichtiger Anwendung des Rechts auf den festgestellten Sachverhalt erfolgt und das Verfahren zur Endentscheidung reif ist. Dies ist dann der Fall, wenn der Sachverhalt unstrittig oder in dem Sinne geklärt ist, dass alle erforderlichen Feststellungen von der Vorinstanz getroffen worden sind und eine das Verfahren beendende Entscheidung möglich ist.

Satz 2 regelt die entsprechende Anwendbarkeit der Revisionsbestimmung des § 563 Abs. 4 E – bisher § 565 Abs. 4 zu Nr. 1 – für den Fall des Absatzes 5 Satz 1. Er räumt dem Rechtsbeschwerdegericht, das in der Sache selbst entscheiden könnte, die Befugnis ein, die Sache zur erneuten Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen, wenn bei der vom Rechtsbeschwerdegericht zu erlassenden Entscheidung die Anwendbarkeit von nicht unter § 576 Abs. 1 E fallenden Rechts (lokales oder ausländisches Recht) in Betracht kommt.

Absatz 6 Satz 1 bestimmt, dass die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde in Beschlussform ergeht. Dem Rechtsbeschwerdegericht ist es daher freigestellt (§ 128 Abs. 4 E), ob es nach einer schriftlichen Anhörung der Verfahrensbeteiligten oder aufgrund einer mündlichen Verhandlung seine Entscheidung trifft.

Satz 2 erklärt die revisionsrechtliche Bestimmung des § 564 E – bisher § 565a – im Rechtsbeschwerdeverfahren für entsprechend anwendbar und stellt damit klar, dass die Zurückweisung von Verfahrensrügen mit Ausnahme ordnungsgemäßer Rügen nach § 576 Abs. 3, § 547 E nicht begründet zu werden braucht.

Zu Nummer 68 (§ 615 Abs. 2)

Es handelt sich um eine Folgeänderung. Ehesachen werden damit – wie bisher auch – bezüglich einer Präklusion von den übrigen allgemeinen Präklusionsbestimmungen ausgenommen; insbesondere finden die neu gefassten §§ 530, 531 keine Anwendung. Die Zurückweisung verspäteten Vorbringens bestimmt sich deshalb nach dem unverändert gebliebenen Absatz 1.

Zu Nummer 69 (§ 620a)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 620a die Bestimmung, dass in Ehesachen über den Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Zu Nummer 70 (§ 621d)

§ 621d beschränkt die Statthaftigkeit der Revision in den zivilprozessualen Familiensachen auf die Fälle der Zulassung der Revision durch das Oberlandesgericht. Ausgeschlossen ist die unbeschränkte Statthaftigkeit nach dem Wert der Beschwer in den Fällen, in denen diese 60 000 DM übersteigt (Wertrevision). Nach dem Entwurf soll die Wertrevision entfallen. Soweit das Oberlandesgericht die Revision nicht zulässt, soll der Bundesgerichtshof auf Nichtzulassungsbeschwerde die Revision zulassen können. Diese Neuregelung soll künftig auch für die zivilprozessualen Familiensachen gelten. Daher kann § 621d in seiner bisherigen Fassung entfallen.

Der neue Inhalt des § 621d entspricht einem Anliegen der familiengerichtlichen Praxis. Den Familiengerichten ist es in den zivilprozessualen Familiensachen in einer nicht unerheblichen Zahl von Fällen im ersten Rechtszug nicht möglich, von den Parteien, obwohl das Gericht sie dazu anhält, die für eine materiell richtige Entscheidung notwendigen Informationen vollständig zu erlangen. Dies beruht zum einen auf fortwährenden Veränderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der Parteien nach der Trennung, zum anderen darauf, dass die Parteien wegen der psychischen Belastungen durch die Trennung, aber auch, weil sie die Bedeutung und Notwendigkeit ihrer Mitwirkung trotz eines Hinweises des Gerichts nicht in ihrer vollen Tragweite erkennen, bedeutsame Tatsachen nicht vorbringen oder entsprechende Belege für ihren Vortrag nicht herbeischaffen. Hieraus resultiert heute ein gegenüber den sonstigen Zivilsachen vergleichsweise hoher Erfolg insbesondere der unterhaltsrechtlichen Berufungen. Mit Rücksicht auf diese Besonderheit und die lang dauernde und existenzielle Bedeutung insbesondere der Unterhaltstitel sieht der Entwurf in § 621d für die zivilprozessualen Familiensachen eine der Regelung für Ehesachen in § 615 entsprechende Vorschrift vor. Nach ihr sollen nicht rechtzeitig vorgebrachte Angriffs- und Verteidigungsmittel abweichend von den strengeren allgemeinen Vorschriften nur dann zurückgewiesen werden können, wenn die Verspätung auf grober Nachlässigkeit beruht und ihre Zulassung nach der freien Überzeugung des Gerichts den Rechtsstreit verzögern würde. Insbesondere wird damit in diesen Familiensachen

auch die Anwendung der neu gefassten §§ 530, 531 ausgeschlossen. Im Hinblick auf die sich rasch ändernden Verhältnisse wird dadurch in vielen Fällen noch eine Klärung in der Berufungsinstanz ermöglicht und der betroffenen Partei der prozessual unökonomische Weg eines Abänderungsverfahrens nach § 323 erspart.

Zu Nummer 71 (§ 621e)

Zu Buchstabe a (Absatz 2)

Absatz 2 passt für die familiengerichtlichen Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit den Zugang zum Bundesgerichtshof an die für die Revision vorgesehenen Regelungen an. Im Übrigen handelt sich um eine Folgeänderung.

Zu Buchstabe b (Absatz 3 Satz 2)

Es handelt sich weitgehend um Folgeänderungen, die bisherige Verweisungen an die geänderte Paragraphenfolge im Rechtsmittelrecht anpasst. An die Stelle der Verweisung auf das beschwerderechtliche Abhilfeverbot (§ 577 Abs. 3) ist die Verweisung auf die entsprechend anzuwendende Vorschrift über die Bindung des Gerichts an die von ihm erlassenen End- und Zwischenurteile (§ 318) getreten. Darüber hinaus wird durch die Bezugnahme auf die §§ 526, 527 E sichergestellt, dass auch in familiengerichtlichen Beschwerdesachen – wie auch im Berufungsverfahren – der Grundsatz des obligatorischen Einzelrichters Anwendung findet.

Zu Buchstabe c (Absatz 4)

Es handelt sich um eine Anpassung an die neu gefassten Bestimmungen im Berufungs- und Revisionsrecht (§ 513 Abs. 3, § 545 Abs. 2 E). Auf die dortigen Begründungen wird verwiesen.

Zu Nummer 72 (§ 626)

Zu Buchstabe a

§ 626 Abs. 1 Satz 1 bestimmt, dass im Falle der Zurücknahme des Scheidungsantrags § 269 Abs. 3 auch für die Folgesachen gilt, soweit sie nicht die Übertragung der elterlichen Sorge betreffen. Nach der im Entwurf vorgesehenen Änderung wird der bisherige Inhalt des § 269 Abs. 3 in die neu gefassten Absätze 3 bis 5 des § 269 übernommen, so dass die Bezugnahme in § 626 Abs. 1 Satz 1 entsprechend zu berichtigen ist.

Zu Buchstabe b

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 626 Abs. 2 die Bestimmung, dass der Beschluss, der über den Antrag einer Partei entscheidet, ihr die Fortführung einer Folgesache als selbstständige Familiensache zu gestatten, ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 73 (§ 629a Abs. 3)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 621e E, die der Ersetzung der weiteren Beschwerde durch die Rechtsbeschwerde Rechnung trägt.

Zu Buchstabe b

Bei Satz 4 handelt es sich um eine Folgeänderung, die sich aus der geänderten Paragraphenfolge im Berufungs- und Revisionsrecht ergibt.

Zu Nummer 74 (§ 629b Abs. 2)

Die Ergänzung ermöglicht auf Antrag einer Partei oder eines an der Folgesache Beteiligten die Verhandlung durch das Familiengericht in anstehenden Folgesachen nach Zurückweisung nicht nur im Falle der Revision gegen das Aufhebungsurteil, sondern auch bei Erhebung der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision.

Zu Nummer 75 (§ 629c)

In **Satz 1** werden als redaktionelle Anpassung die Wörter „weitere Beschwerde“ durch das Wort „Rechtsbeschwerde“ ersetzt. **Satz 2** enthält eine notwendige Folgeregelung im Hinblick auf den Beginn des Fristlaufes für den Antrag auf Aufhebung des Scheidungsausspruchs für den Fall der Nichtzulassungsbeschwerde.

Zu Nummer 76 (§ 641d)

Die Änderung passt die nach § 641d Abs. 3 Satz 1 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die im Kindschaftsprozess über Anträge auf einstweilige Regelung des Unterhalts des Kindes oder der Mutter entscheiden, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 77 (§ 649)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 649 die Bestimmung, dass der im vereinfachten Verfahren den Unterhalt eines Kindes festsetzende Beschluss ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 78 (§ 688)

In § 688 Abs. 1, der gegen Antragsgegner, an die der Mahnbescheid im Inland zugestellt werden kann, das Mahnverfahren für Geldforderungen in Euro oder Deutscher Mark zulässt, ist mit Wirkung vom 1. Januar 2002 an die Alternative „oder Deutscher Mark“ zu streichen, da mit diesem Zeitpunkt die Deutsche Mark als Untereinheit des Euro entfällt. Um Störungen in der Abwicklung der Mahnverfahren, aber auch Kritik einer ungenügenden Umsetzung der europäischen Währungseinheit in das deutsche Recht zu vermeiden, muss das rechtzeitige Inkrafttreten dieser Änderung zum 1. Januar 2002 gewährleistet sein.

In § 688 Abs. 2 Nr. 1 wird im Hinblick auf die in Artikel 2 Abs. 3 des Fernabsatzgesetzes (Drucksache 14/3195) vorgesehene Entfristung des Diskontsatzüberleitungsgesetzes der Höchstbetrag des effektiven Jahreszinses, bis zu dem das Mahnverfahren bei Ansprüchen des Kreditgebers aus Verbraucherkreditverträgen statthaft ist (jeweiliger Diskontsatz zuzüglich 12 vom Hundert), nunmehr endgültig auf den seit dem 1. Januar 1999 an die Stelle des Diskontsatzes getretenen Basiszinssatz umgestellt.

Zu Nummer 79 (§ 691)

Die Änderung passt die nach § 691 Abs. 3 Satz 1 bisher unbefristet statthafte Beschwerde gegen Beschlüsse, die einen in nur maschinell lesbarer Form übermittelten Mahnbescheidsantrag zurückweisen, dem neuen Beschwerderecht an, das die bisherige Unterscheidung von einfacher unbefristeter Beschwerde und sofortiger Beschwerde beseitigt und einheitlich die sofortige Beschwerde einführt.

Zu Nummer 80 (§ 697)

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 36 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Die vorgesehene Änderung zielt ab auf die Reduzierung von Zustellungen auf das notwendige Maß; insoweit wird auf die Begründung zu § 270 E Bezug genommen.

Durch die Aufnahme der Verweisung auf § 270 Abs. 2 Satz 2 in § 697 Abs. 1 wird klargestellt, dass eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung nicht erforderlich ist, vielmehr eine formlose Übermittlung (Übersendung durch die Post) genügt. Die Vermutung nach § 270 Abs. 2 Satz 2 reicht aus, um den Zeitpunkt gemäß § 697 Abs. 3, ab welchem auf Antrag des Antragsgegners Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen ist, festzustellen.

Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung ist nicht geboten, da die Zweiwochenfrist nach § 697 Abs. 1 ihre wesentliche Bedeutung infolge der Neufassung des § 697 Abs. 2, 3 durch das Rechtspflege-Vereinfachungsgesetz mit Wirkung vom 1. April 1991 verloren hat. Nach § 697 Abs. 2 alter Fassung war spätestens nach Ablauf der Zweiwochenfrist Termin zur mündlichen Verhandlung zu bestimmen. Nunmehr erfolgt die Terminsbestimmung, solange eine Anspruchs begründung nicht eingegangen ist, nur wenn der Antragsgegner diese beantragt. In diesem Fall setzt der Vorsitzende dem Antragsteller eine Frist zur Begründung (§ 697 Abs. 3 Satz 2).

Zwar wird überwiegend die Auffassung vertreten, dass eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung erfolgen müsse (siehe Baumbach/Lauterbach/Albers/Hartmann, ZPO, 57. Aufl., § 697, Rn. 7; Zöller/Vollkommer, ZPO, 20. Aufl., § 697, Rn. 4; Holch in: Münchener Kommentar zur ZPO, § 697, Rn. 4, jeweils m. w. N.). Denn durch die Zustellung des Mahnbescheids tritt nach §§ 213, 212a, 211 Abs. 2 BGB eine Unterbrechung der Verjährung des geltend gemachten Anspruchs ein, die endet, wenn das Verfahren nicht betrieben wird.

Da der Antragsteller jedoch gemäß § 695 von dem Widerspruch und dem Zeitpunkt des Widerspruchs in Kenntnis zu setzen ist, kann er durch Weiterbetreiben des Verfahrens die Unterbrechung des Verfahrens vermeiden. Eine Zustellung der Aufforderung zur Anspruchs begründung ist daher auch im Interesse des Antragstellers nicht erforderlich.

Angesichts der hohen Zahl von Verfahren, in denen nach Einlegung eines Widerspruchs oder Einspruchs (§ 700 Abs. 3 Satz 2 i. V. m. § 697 Abs. 1) eine Abgabe an das Gericht der Streitsache erfolgt und sodann die Geschäftsstelle des Gerichts zur Abgabe einer Anspruchs begründung aufzufordern hat, könnten Zustellungen in einer Größenordnung von rund 780 000 entfallen.

Zu Nummer 81 (§ 700)

In § 700 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 ist als Folgeänderung der nach der Neufassung des § 341 Abs. 2 wegfallenden Möglichkeit, den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil durch Beschluss zu verwerfen, nicht mehr auf eine Beschlussverwerfung des Einspruchs gegen einen Vollstreckungsbescheid abzustellen.

Zu Nummer 82 (§ 705)

Die Neufassung dieser Vorschrift berücksichtigt das durch den Entwurf eingeführte Abhilfeverfahren wegen Verletzung rechtlichen Gehörs nach § 321a E. Nach **Satz 1** können unanfechtbare erstinstanzliche Urteile nunmehr erst nach Ablauf der in § 321a E vorgesehenen Zweiwochenfrist rechtskräftig werden. Eine rechtzeitig innerhalb dieser Frist eingelegte Rüge nach § 321a E hemmt nach **Satz 2** die Rechtskraft.

Zu Nummer 83 (§ 706)

Zu Buchstabe a

Die Änderung greift einen Vorschlag auf, der in Artikel 1 Nr. 37 des Entwurfs eines Gesetzes zur Vereinfachung des zivilgerichtlichen Verfahrens und des Verfahrens der freiwilligen Gerichtsbarkeit (Drucksache 14/163) enthalten ist:

Nach geltendem Recht werden Rechtskraftzeugnisse nur auf Antrag der Prozessparteien erteilt. Dies gilt auch für Urteile in Ehesachen (vgl. BGHZ 31, S. 388, 390). In Ehe- und Kindschaftssachen besteht neben dem Interesse der Parteien jedoch auch ein öffentliches Interesse, den Eintritt der Rechtskraft festzustellen: Die Geschäftsstellen der Gerichte sind verpflichtet, das Standesamt über den Eintritt der Rechtskraft zu benachrichtigen (vgl. Nummer VII/3; VIII der Anordnung über Mitteilungen in Zivilsachen – MiZi). Die Geschäftsstelle muss deshalb auch ohne einen Antrag auf Erteilung eines Rechtskraftzeugnisses das Notfristzeugnis nach § 706 einholen.

Der Entwurf sieht vor, dass den Parteien in Ehe- und Kindschaftssachen auch ohne Antrag ein Rechtskraftzeugnis auf einer weiteren Urteilsausfertigung ohne Tatbestand und Entscheidungsgründe von Amts wegen erteilt wird. Dadurch werden in den nach Angaben der Praxis nicht seltenen Fällen, in denen die Parteien nicht in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Urteilsspruch, sondern erst später ein

Rechtskraftzeugnis beantragen, Mehrarbeit der Geschäftsstellen und erhöhter Aktenumlauf vermieden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung ist durch die Ersetzung des Annahmeverfahrens durch das Erfordernis einer Zulassung der Sprungrevisi- in § 566a Abs. 1 Nr. 2, Abs. 4 E geboten.

Zu Nummer 84 (§ 707)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 707 Abs. 2 die Bestimmung, nach der das Prozessgericht in den Fällen der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und der Fortsetzung des Rechtsstreits nach Erlass eines Vorbehaltsurteils über den Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Nummer 85 (§ 708)

In § 708 Nr. 11 werden die Wertgrenzen, bis zu denen in vermögensrechtlichen Streitigkeiten Urteile ohne Sicherheitsleistung für vorläufig vollstreckbar zu erklären sind, jeweils im Verhältnis 2 DM = 1 Euro auf die Euro-Einheit umgestellt, und zwar bei Verurteilung in der Hauptsache von 2 500 DM auf 1 250 Euro und, soweit lediglich die Entscheidung über die Kosten vollstreckbar ist, von 3 000 DM auf 1 500 Euro.

Zu Nummer 86 (§ 719)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 719 Abs. 3 die Bestimmung, nach der das Prozessgericht über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung bei Einlegung des Einspruchs, der Berufung und der Revision ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Nummer 87 (§ 721)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 721 Abs. 4 die Bestimmung, nach der über Anträge auf Gewährung einer Räumungsfrist bei der Verurteilung zur Räumung von Wohnraum ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Zu Nummer 88 (§ 732)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 732 Abs. 1 die Bestimmung, nach der über Einwendungen des Schuldners gegen die Vollstreckungsklausel ohne mündliche Verhandlung entschieden werden kann.

Zu Nummer 89 (§ 764)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 764 Abs. 3 die Bestimmung, nach der die Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts ohne mündliche Verhandlung ergehen können. Damit beschränkt sich der Regelungsinhalt der Vorschrift auf die Bestimmung der Entscheidungsform.

Zu Nummer 90 (§ 769)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in § 769 Abs. 3 die Bestimmung, nach der das Prozessgericht bei Vollstreckungsabwehrklagen und Klagen gegen die Vollstreckungsklausel über Anträge auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung ohne mündliche Verhandlung entscheiden kann.

Zu Nummer 91 (§ 793)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Neukonzeption des Beschwerderechts, das die in § 793 Abs. 3 für statthaft erklärte sofortige weitere Beschwerde nicht mehr kennt. An deren Stelle tritt die Rechtsbeschwerde, die in dem Anwendungsbereich des § 793 statthaft ist, wenn das Beschwerdegericht sie zulässt (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 E).

Zu Nummer 92 (§ 794)

In § 794 Abs. 1 Nr. 3 und 3a werden Verweisungen auf § 620 berichtigt, der seit der Aufhebung seines Satzes 2 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz nur noch aus einem Satz besteht.

Zu Nummer 93 (§ 794a)

Zu Nummer 94 (§ 796b)

Zu Nummer 95 (§ 891)

Zu Nummer 96 (§ 921)

Zu Nummer 97 (§ 934)

Zu Nummer 98 (§ 942)

Zu Nummer 99 (§ 1063)

Als Folgeänderung der in § 128 Abs. 4 E vorgesehenen neuen allgemeinen Regelung über die fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen, die nicht Urteile sind, entfällt in den vorgenannten Vorschriften jeweils die Bestimmung, dass die Entscheidung ohne mündliche Verhandlung ergehen kann.

Zu Nummer 100 (§ 1065)

Nach § 1065 Abs. 1 Satz 1 findet gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen der Oberlandesgerichte über Anträge, die

- die Feststellung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit eines schiedsrichterlichen Verfahrens oder die Entscheidung eines Schiedsgerichts, in der dieses seine Zuständigkeit bejaht hat, oder
- die Aufhebung oder die Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs oder die Aufhebung der Vollstreckbarerklärung

betreffen, die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof bisher statt, wenn gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wäre sie durch Urteil ergangen, die Revision gegeben wäre. Außer der Statthaftigkeit ist durch die Verweisung in Absatz 2 Satz 2 auf § 546 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2, § 549 Abs. 2 und die §§ 550 bis 554b, 556, 558, 559, 561, 563 auch das Verfahren über diese – bisher einzige in der Zivilprozessordnung – geregelte Rechtsbeschwerde durch Bezugnahme auf Vorschriften des Dritten Buches der Zivilprozessordnung über die Revision geregelt.

Im Übrigen bestimmt § 1065 bisher in Absatz 1 Satz 2, dass andere Entscheidungen der Oberlandesgerichte in Angelegenheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens unanfechtbar sind, in Absatz 2 Satz 1, dass mit der Rechtsbeschwerde auch gerügt werden kann, die Entscheidung des Oberlandesgerichts beruhe auf der Verletzung einer staatsvertraglichen Norm, und in Absatz 2 Satz 2, dass Vorschriften des Achten Buches der Zivilprozessordnung über die einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung (§ 707), über den Wegfall der vorläufigen Vollstreckbarkeit und über eine etwaige Schadensersatzpflicht des Gläubigers in einem solchen Falle (§ 717) entsprechend anzuwenden sind. Diese Bestimmungen haben ihren Grund in den Besonderheiten des schiedsrichterlichen Verfahrens und werden daher in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 der im Entwurf vorgesehenen Neufassung des § 1065 unverändert übernommen.

Demgegenüber werden die bisherigen Bezugnahmen auf das Revisionsrecht durch die im neu gefassten Dritten Buch der Zivilprozessordnung jetzt vorgesehenen allgemeinen Vorschriften über die Rechtsbeschwerde (§§ 574 bis 577) gegenstandslos. Absatz 1 Satz 1 bestimmt daher nunmehr, dass gegen die in § 1062 Abs. 1 Nr. 2 und 4 genannten Entscheidungen die Rechtsbeschwerde stattfindet. Wegen der regelmäßig großen wirtschaftlichen Bedeutung der schiedsrichterlichen Verfahren und auch mit Blick auf einen attraktiven Standort Deutschland für die Austragung internationaler Schiedsverfahren wird im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1 E davon Gebrauch gemacht, die Statthaftigkeit der Rechtsbeschwerde im Gesetz ausdrücklich zu bestimmen. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Oberlandesgericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde entscheidet der Bundesgerichtshof darüber, ob diese Zugangsvoraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 E). Ausdrückliche Bestimmungen, dass die Rechtsbeschwerde stattfindet, sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 7 InsO, § 17 AVAG und § 3 SVertO vor.

Zu Artikel 3 (Änderung des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung)

Die Vorschriften dieses Artikels passen als Folgeänderung der Neuordnung des Rechtsmittelrechts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung die Vorschriften der §§ 7, 8 EGZPO an, die bisher im Verhältnis von Bundesgerichtshof und dem in einem Land eingerichteten obersten Landesgericht die Feststellung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Revisionen (§§ 545 bis 566a ZPO), weitere Beschwerden (§§ 568a, 621e Abs. 2 ZPO) und sofortige Beschwerden (§ 519b Abs. 2, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO) regeln. In einem in das EGZPO neu einzufügenden § 26 sind ferner die notwendigen Übergangsvorschriften zu diesem Gesetz vorgesehen.

Zu Nummer 1 (§ 7)

Nach § 7 Abs. 1, 6 des Gesetzes entscheidet das Oberlandesgericht, wenn es die Revision (§ 546 ZPO), die sofortige Beschwerde (§ 519b Abs. 2, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO), die weitere sofortige Beschwerde (§ 568a Halbsatz 2 in Verbindung mit § 546 ZPO) oder die weitere Beschwerde in Familiensachen (§ 621e Abs. 2 ZPO) zulässt, bisher zugleich mit bindender Wirkung für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof darüber, wer von beiden für die Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist. Insoweit ist das Rechtsmittel bei dem in der Zulassungsentscheidung des Oberlandesgerichts bezeichneten Gericht einzulegen.

Beim obersten Landesgericht einzulegen sind nach § 7 Abs. 2, 6 EGZPO bisher die ohne Zulassung durch das Oberlandesgericht statthaften Rechtsmittel der Revision gegen ein die Berufung als unzulässig verwerfendes Urteil des Oberlandesgerichts (§ 547 ZPO), der Annahmerevision (§ 554b), der Sprungrevision (§ 566a), der sofortigen Beschwerde (§ 519b Abs. 2, § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO) und der weiteren sofortigen Beschwerde (§ 568a Halbsatz 2 in Verbindung mit § 554b ZPO). In diesen Fällen entscheidet das oberste Landesgericht ohne mündliche Verhandlung mit bindender Wirkung auch für den Bundesgerichtshof über die Zuständigkeit für die Entscheidung über das Rechtsmittel und übersendet diesem, wenn es ihn für zuständig erklärt, die Prozessakten (§ 7 Abs. 2, 3 EGZPO). Für den Revisionskläger beginnt die Revisionsbegründungsfrist mit der Bekanntmachung des den Bundesgerichtshof für zuständig erklärenden Beschlusses von neuem, wenn ihm der Beschluss erst nach Beginn der Frist zugestellt wird.

Der Entwurf übernimmt in dem neu gefassten **Absatz 1** den bisherigen Grundsatz, dass das Berufungsgericht, wenn es die Revision zulässt, zugleich mit bindender Wirkung für das oberste Landesgericht und den Bundesgerichtshof darüber entscheidet, wer von beiden für die Verhandlung und Entscheidung über das Rechtsmittel zuständig ist. Er bezieht in diese Regelung die Fälle ein, in denen ein Gericht nach dem im Dritten Buch der Zivilprozessordnung neu geordneten Beschwerderecht die Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 2) oder in Familiensachen die nach der Änderung des § 621e Abs. 2 nunmehr als Rechtsbeschwerde bezeichnete bisherige weitere Beschwerde zulässt.

Absatz 2, der an die Stelle der bisherigen Absätze 2 bis 5 tritt und wie bisher die Feststellung der Zuständigkeit für ohne Zulassung statthafte Rechtsbehelfe regelt, folgt einem Vorschlag des Bundesrates zu dem in der 7. Wahlperiode eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der Revision in Zivilsachen und in Verfahren vor Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit (Drucksache 7/444 S. 68). Nach **Satz 1 bis 3** des neugefassten Absatzes 2 soll nicht das oberste Landesgericht, sondern – insoweit abweichend vom geltenden Recht – der Bundesgerichtshof mit bindender Wirkung für das oberste Landesgericht darüber entscheiden, ob für die Entscheidung über eine Nichtzulassungsbeschwerde (§§ 544, 621e Abs. 2 ZPO-E), über einen Antrag auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566 ZPO-E) oder eine Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) er oder, weil die Zulassungsgründe im Wesentlichen Landesrecht betreffen, das oberste Landesgericht zuständig ist. Die in § 7 Abs. 2 EGZPO bisher aufgeführten Fälle der ohne Zulassung statthafte Revision gegen ein die Berufung als unzulässig verwerfendes Urteil des Berufungsgerichts (§ 547 ZPO) und der Annahmerevision (§ 554b ZPO) werden durch die Neuordnung des Revisionsrechts gegenstandslos. An die Stelle des in § 7 Abs. 5 im Falle der Unzuständigkeit des obersten Landesgerichts bisher vorgesehenen automatischen Neubeginns der Begründungsfrist tritt nach Absatz 2 **Satz 4** die Bestimmung, dass im Falle der Unzuständigkeit des Bundesgerichtshofs das oberste Landesgericht nach Erhalt der Prozessakten Gelegenheit zu einer Änderung oder Ergänzung der Begründung der Beschwerde oder des Antrags gibt. Die bisherigen Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4 EGZPO, die auf das Verfahren vor dem obersten Landesgericht die §§ 553, 553a, 555 ZPO in ihrer bisherigen Fassung für entsprechend anwendbar erklären, entfallen, da die nach Artikel 2 des Entwurfs an ihre Stelle tretenden Vorschriften im Verfahren vor dem Bundesgerichtshof unmittelbar gelten.

Die in § 7 Abs. 6 bisher behandelten Fälle der sofortigen Beschwerde (§ 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 ZPO) und der weiteren sofortigen Beschwerde (§ 568a Halbsatz 2 in Verbindung mit §§ 546, 554b ZPO) werden mit der Neufassung des 341 Abs. 2 ZPO gegenstandslos. Soweit die Vorschrift bisher die sofortige Beschwerde nach § 519b Abs. 2 ZPO und die weitere Beschwerde in Familiensachen betrifft, geht ihr Inhalt mit der Umgestaltung dieser Rechtsbehelfe in eine Rechtsbeschwerde in den neu gefassten Absätzen 1 und 2 auf, so dass die Vorschrift insgesamt entfällt.

Zu Nummer 2 (§ 8)

Die Vorschrift wird aufgehoben.

Soweit nach § 8 Abs. 1 in den Fällen des § 7 Abs. 2 EGZPO bis zur Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit bisher jeder bei einem Landgericht, Oberlandesgericht oder dem Bundesgerichtshof zugelassene Rechtsanwalt postulationsfähig ist, kann die Vorschrift für den entsprechenden Verfahrensabschnitt vor dem Bundesgerichtshof nach der vorgesehenen Neufassung des § 7 Abs. 2 nicht übernommen werden. Für die Nichtzu-

lassungsbeschwerde (§§ 544, 621e Abs. 2 ZPO-E), die Rechtsbeschwerde (§ 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E) und den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566 ZPO-E) kann auf eine Vertretung des Beschwerdeführers bzw. des Antragstellers durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt wegen der besonderen Sachkunde dieser Anwälte nicht verzichtet werden. Die Vertretung durch einen dieser Rechtsanwälte gewährleistet zum einen, dass für die Beschwerdeführer und Antragsteller aus einem Land, in dem ein oberstes Landesgericht errichtet ist, keine prinzipiell ungünstigeren Chancen des Zugangs zum Bundesgerichtshof gelten. Zum anderen wird durch die Sicherstellung einer kompetenten Beratung über die Zugangskriterien aussichtslosen Beschwerden oder Zulassungsanträgen begegnet.

Die Notwendigkeit, einen bei dem Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt zu bestellen, ist auch für den Fall der Unzuständigkeit des Bundesgerichtshofs zumutbar, da in dem Verfahren vor dem dann entscheidenden obersten Landesgericht dem unterliegenden Gegner die für die Bestellung des Anwalts entstandenen Kosten aufzuerlegen sind, mithin im Vergleich zu den Ländern, in denen ein oberstes Landesgericht nicht errichtet ist, lediglich das Prozessrisiko um diese Kosten erhöht ist. Dass die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofs nicht gegeben ist, wird jedoch ein äußerst seltener Ausnahmefall sein. Davon ist nach der in der Justizstatistik ausgewiesenen, außerordentlich großen Zahl der Fälle auszugehen, in denen das Bayerische Oberste Landesgericht heute nach § 7 Abs. 2 Satz 4 EGZPO seine Zuständigkeit für die Entscheidung über Annahmerevisionen (§ 554b ZPO) verneint. Von den 1998 von ihm erledigten 684 Revisionen war es in 5 Fällen aufgrund Zulassung durch das Oberlandesgericht nach § 7 Abs. 1 für die Entscheidung über die Revision zuständig, von den verbleibenden 679 Revisionen hat es sich in 657 Fällen (96,8 %) für unzuständig erklärt und die Prozessakten an den Bundesgerichtshof abgegeben (Statistisches Bundesamt, Arbeitsunterlage Zivilgerichte 1998, Wiesbaden 1999, S. 97). Nach dieser Statistik wurden von den 27 Revisionen, die nach Abzug der 657 an den Bundesgerichtshof abgegebenen von den 684 insgesamt erledigten Revisionen verbleiben, 3 durch Urteil, 1 durch Vergleich, 20 durch Zurücknahme der Revision und die restlichen 3 auf andere Weise erledigt. Nach diesen Zahlen werden die Fälle der Zuständigkeit des obersten Landesgerichts fast ausnahmslos bereits im Rahmen der – in der Entwurfsfassung des § 7 Abs. 1 beibehaltenen – Zuständigkeitsbestimmung durch die Oberlandesgerichte erkannt. Das erhöhte Kostenrisiko in einer danach verschwindend gering anzusetzenden Zahl von Fällen, in denen künftig der Bundesgerichtshof sich für unzuständig erklärt und die Prozessakten an das oberste Landesgericht abgibt, wird bei weitem durch den Vorteil aufgewogen, dass in den übrigen Fällen die Verzögerung durch eine Zwischenschaltung des obersten Landesgerichts vermieden wird.

§ 8 Abs. 2 EGZPO, der bisher für die Zustellung der bei ihm einzulegenden Revisionen die Anwendung des § 210a ZPO anordnet, wird durch die vorgesehene Neuregelung in § 7 Abs. 2 EGZPO gegenstandslos und ist daher ebenfalls aufzuheben.

Zu Nummer 3 (§ 26 – neu)

Der neu einzufügende § 26 trifft Regelungen für die Übergangszeit. Diese sollen gewährleisten, dass sich die Gerichte in der Gestaltung des Prozessablaufs und die Parteien in ihrer Prozessführung der geänderten Rechtslage anpassen können. Andererseits sollen sie bewirken, dass die mit der Reform verbundenen Verbesserungen zu einem möglichst frühen Zeitpunkt des Inkrafttretens auch bei den bereits anhängigen Verfahren eintreten.

Der einleitende Satzteil der Vorschrift bestimmt, dass die Übergangsvorschriften für „das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses“ gelten. Er stellt damit klar, dass die Übergangsvorschriften sich nicht nur auf den engeren Bereich der in Artikel 2 vorgesehenen Änderungen der Zivilprozessordnung, sondern sich auch erstrecken auf die in den übrigen Artikeln des Gesetzes vorgesehenen Änderungen (z. B. die Übergangsvorschriften für Berufungen und Beschwerden in Nummer 5 und 9 auch auf die in Artikel 1 im GVG vorgesehene Aufhebung der §§ 72, 100 und 104, Neufassung des § 119 und Änderung der §§ 23 und 178) sowie auf alle Vorschriften des Bundesrechts, die durch dieses Gesetz geänderte Vorschriften für entsprechend anwendbar erklären (z. B. die Vorschriften in anderen Gesetzen über die entsprechende Anwendung der Vorschriften über die Prozesskostenhilfe).

Nummer 1 gewährt den Rechtsanwälten, die bisher in Berufungsverfahren gegen Urteile der Amtsgerichte vor den Landgerichten postulationsfähig waren, für eine Übergangszeit von fünf Jahren nach dem Wegfall der zweitinstanzlichen Zuständigkeit der Landgerichte in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten Bestandsschutz für diesen bisherigen Tätigkeitsbereich. Da diese Rechtsmittelverfahren künftig vom Oberlandesgericht verhandelt und entschieden werden, sieht die Bestimmung die Postulationsfähigkeit des bisher vor dem Landgericht zugelassenen Rechtsanwalts für die Berufungsverfahren gegen amtsgerichtliche Entscheidungen vor dem übergeordneten Oberlandesgericht vor.

Nummer 2 bestimmt in Satz 1, dass die Umstellung der Streitwertgrenze für die sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte auf Euro (§ 23 GVG), die Aufhebung der Alleinentscheidungsbefugnis des Vorsitzenden der Kammer für Handelssachen in Streitigkeiten zwischen Reeder oder Schiffer und der Schiffsmannschaft (§ 105 Abs. 3 GVG) sowie die neuen Vorschriften über die Kostentragung bei geringfügigem Unterliegen, die Kostenentscheidung ohne mündliche Verhandlung, die Erledigung des Rechtsstreits vor Eintritt der Rechtshängigkeit, die Güteverhandlung, das Verfahren im ersten Rechtszug vor dem Einzelrichter und die Erleichterungen bei der Abfassung des Urteils in Verfahren, die am 1. Januar 2002 anhängig sind, noch nicht anzuwenden sind. Hierdurch wird vermieden, dass die Parteien von einer nicht vorhersehbaren Rechtsfolge überrascht werden, auf die sie sich nicht mehr einstellen können. Jedoch sollen die Vorschriften, die die Prozessleitung des Gerichts und insbesondere das Verfahren in der ersten Instanz stärken (§§ 139, 142, 144, 156, 371, 428 ZPO-E) bereits in anhängigen Verfahren angewendet werden, damit sich Gericht und Parteien insoweit schon auf die Änderung des Verfahrens im Berufungsrechtszug einstellen können. Nach Satz 2 soll für Ordnungsgeldbeschlüsse § 178 GVG in der

bisherigen Fassung weiter gelten, wenn der Beschluss vor dem 1. Januar 2002 verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Nummer 3 sieht im Hinblick darauf, dass der Grundbetrag nach § 79 Abs. 1 Nr. 1 BSHG und die Rundungsvorschrift des § 82 BSHG zum 1. Januar 2002 an den Wegfall der Deutschen Mark als Untereinheit des Euro angepasst werden, in **Satz 1** eine Neubekanntmachung der Prozesskostenhilfefreibeträge nach § 115 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 Satz 1 ZPO für das erste Halbjahr 2002 in Euro vor. Sie bestimmt in **Satz 2**, dass die bei der Verkündung dieses Gesetzes voraussichtlich vorliegende Prozesskostenhilfebekanntmachung 2001, in der die Freibeträge für die Zeit vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 noch in Deutscher Mark bekannt zu geben sind, für das erste Halbjahr 2002 durch die in Satz 1 vorgesehene Neubekanntmachung ersetzt wird und insoweit nicht mehr anzuwenden ist.

Nummer 4 bestimmt in Verbindung mit Nummer 10, dass in den Fällen, in denen für einen Rechtszug die Prozesskostenhilfe vor dem 1. Januar 2002 bewilligt worden ist, für diesen Rechtszug die Tabelle des § 115 Abs. 1 Satz 4 ZPO in ihrer bisherigen Fassung über den 31. Dezember 2001 hinaus weiter gilt und dass bei ihrer Anwendung auf diese Fälle nach diesem Zeitpunkt die auf Deutsche Mark lautenden Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten im Verhältnis 1,95583 DM = 1 Euro in die Euro-Einheit umzurechnen sind. Hierdurch wird vermieden, dass die in der auf den Euro umgestellten Tabelle infolge der Glättung geringfügig geänderten Beträge des einzusetzenden Einkommens und der Monatsraten in diesen Altfällen zu einer Neufestsetzung der Monatsraten und damit zu einem nicht vertretbaren Bearbeitungsaufwand bei den Gerichten führen.

Nummer 5 stellt für die Anwendung der neuen Vorschriften über die Berufung nicht auf den Zeitpunkt der Verkündung des anzufechtenden Urteils, sondern auf den Schluss der mündlichen Verhandlung im ersten Rechtszug ab, auf die das Urteil ergeht. Hierdurch wird gewährleistet, dass das neue Recht der Berufung erst in Verfahren Anwendung findet, in denen sich Parteien und Gericht darauf schon im ersten Rechtszug einstellen konnten. Dem Schluss der mündlichen Verhandlung gleichgestellt wird in den Fällen, in denen ein Urteil ohne mündliche Verhandlung ergeht, der Zeitpunkt, bis zu dem Schriftsätze eingereicht werden können. In den am Jahresende 2001 anhängigen Rechtsstreitigkeiten sind daher die neuen Vorschriften über die Berufung nur in den Fällen anzuwenden, in denen der Rechtsstreit noch im ersten Rechtszuge anhängig und die mündliche Verhandlung am 1. Januar 2002 noch nicht geschlossen ist oder der dem Schluss der mündlichen Verhandlung entsprechende Zeitpunkt in das Jahr 2002 fällt.

Nummer 6 stellt für die Berufungsverfahren in Wohnraummietsachen klar, dass von den Berufungskammern der Landgerichte das Rechtsentscheidungsverfahren nach § 541 ZPO nur noch in den am 1. Januar 2002 anhängigen oder nach der Übergangsvorschrift der Nummer 5 Satz 1 noch anhängig werdenden Berufungen alten Rechts stattfindet und dass vor den Oberlandesgerichten oder dem Bundesgerichtshof anhängige oder noch anhängig werdende Rechtsentscheidungs-

verfahren fortzuführen sind. Die Überleitungsvorschrift erstreckt sich auch auf das Rechtsentscheidungsverfahren in Angelegenheiten des Schuldrechtsanpassungsgesetzes, nach dessen § 56 die Vorschrift des § 541 Abs. 1 ZPO entsprechend anzuwenden ist.

Nummer 7 stellt – wie Nummer 5 für die Berufung – für den Zeitpunkt, ab dem in anhängigen Verfahren das neue Revisionsrecht anzuwenden ist, auf den Schluss der mündlichen Verhandlung in der Vorinstanz ab, auf die das anzufechtende Urteil ergeht. Hierdurch erhalten die Parteien Gelegenheit, ihre Prozessführung in der Vorinstanz der Neuregelung anzupassen.

Nummer 8 macht die Zulässigkeit der Beschwerde zum Bundesgerichtshof gegen die Nichtzulassung der Revision durch das Berufungsgericht für eine Übergangszeit nach Inkrafttreten dieses Gesetzes davon abhängig, dass der Beschwerdeführer der mit der Revision geltend zu machenden Beschwerde 20 000 Euro übersteigt. Diese vorübergehende Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde trägt dem Umstand Rechnung, dass derzeit nicht sicher vorhersehbar ist, in welchem Umfang von der Nichtzulassungsbeschwerde Gebrauch gemacht werden wird. Einer möglichen Überlastung des Bundesgerichtshofes wird insoweit vorgebeugt.

Nach **Nummer 9** sollen die Vorschriften, die zum 1. Januar 2002 das bisherige Recht der einfachen und sofortigen Beschwerde, der weiteren Beschwerde (z. B. §§ 568a, 621e Abs. 2 ZPO, § 3 SVertO), der Rechtsbeschwerde (z. B. § 1065 ZPO, § 7 InsO, § 17 AVAG) und der Erinnerung (z. B. § 576 ZPO) ändern, in den zu Beginn des Jahres 2002 anhängigen Verfahren nur angewendet werden, wenn die anzufechtende Entscheidung nach diesem Zeitpunkt verkündet oder, soweit eine Verkündung nicht stattgefunden hat, der Geschäftsstelle übergeben worden ist. Die Beschränkung der Entscheidung über die Zulässigkeit des Einspruchs gegen ein Versäumnisurteil oder einen Vollstreckungsbescheid (§ 341 Abs. 2, § 700 Abs. 1 ZPO) auf die Urteilsform tritt in anhängigen Verfahren sofort in Kraft. Insoweit findet die sofortige Beschwerde nach § 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO nur noch übergangsweise in den Fällen statt, in denen der den Einspruch verwerfende Beschluss vor dem 1. Januar 2002 verkündet bzw. der Geschäftsstelle übergeben worden ist.

Nummer 10 hat deklaratorischen Inhalt. Sie weist zu den nach Nummer 2 bis 5, 7 und 9 übergangsweise in der bisherigen Fassung weiter geltenden Vorschriften, die auf Geldbeträge in Deutscher Mark Bezug nehmen (§§ 115, 128, 495a, 511a, 546, 554, 554b, 567 ZPO), klarstellend auf Rechtsfolgen hin, die sich aus den Verordnungen zur Einführung des Euro ergeben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesentschädigungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 218)

Zu Nummer 2 (§ 219)

§ 218 Abs. 2 BEG sieht für die Einlegung der Berufung abweichend von der Monatsfrist des § 516 ZPO eine Frist von

drei Monaten und, wenn der Berufungskläger im außereuropäischen Ausland wohnt, eine solche von sechs Monaten vor. Entsprechende Fristen gelten nach § 219 Abs. 4 BEG für die Einlegung der Revision. Für die Frist zur Begründung der Berufung und der Revision enthält das Bundesentschädigungsgesetz keine besondere Regelung. Insoweit gelten nach § 209 Abs. 1 BEG § 519 Abs. 2 und § 554 Abs. 2 ZPO sinngemäß, nach denen in Entschädigungssachen die Monatsfrist für die Begründung bisher mit der Einlegung der Berufung bzw. der Revision beginnt.

Nach § 520 Abs. 2 und § 551 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs sollen sich die Begründungsfristen künftig auf zwei Monate bemessen. Sie sollen wie die Frist für die Einlegung der Berufung oder der Revision mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils beginnen und entsprechen damit der Summe der bisher je einen Monat betragenden Fristen für die Einlegung und die Begründung (§§ 516, 519 Abs. 2, §§ 552, 554 Abs. 2 ZPO).

Zur Anpassung an die Änderung in der Zivilprozessordnung knüpft der nach Nummer 1 dem § 218 Abs. 2 BEG anzufügende Satz den Beginn der Begründungsfrist an den Ablauf der Einlegungsfrist, so dass die Höchstdauer der in Entschädigungssachen für die Begründung der Berufung verfügbaren Zeit, gerechnet von der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils an, wie bisher grundsätzlich vier Monate und bei außereuropäischem Wohnort des Berufungsklägers ebenfalls wie bisher sieben Monate beträgt. Entsprechendes sieht die Neufassung des § 219 Abs. 4 BEG für die Begründung der Revision vor. Beide Begründungsfristen können nach der Neuregelung in § 520 Abs. 2 und § 551 Abs. 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 verlängert werden.

Zu Nummer 3 (§ 221)

Die Vorschrift berichtigt in § 221 Abs. 2 BEG, der die Anwendung der Vorschrift des § 566a ZPO über die Sprungrevision im Verfahren vor den Entschädigungsgerichten ausschließt, die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 566 ZPO.

Zu Nummer 4 (§ 223)

Abweichend von der Zweiwochenfrist des § 577 Abs. 2 ZPO beträgt nach § 223 BEG die Frist für die Einlegung der sofortigen Beschwerde drei Monate und, wenn der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland wohnt, sechs Monate.

In § 223 Satz 1 BEG wird die Bezugnahme auf § 577 Abs. 2 entsprechend der in Artikel 2 geänderten Einordnung dieser Vorschrift als § 569 Abs. 1 Satz 1 ZPO berichtigt.

Der anzufügende Satz 3 berücksichtigt, dass in Entschädigungssachen die neuen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Rechtsbeschwerde (§§ 574 bis 577 ZPO in der Fassung des Artikels 2 des Entwurfs) nach § 109 Abs. 1 BEG sinngemäß gelten. Mit der in Satz 3 vorgesehenen entsprechenden Anwendung der Sätze 1 und 2 werden die Frist für die Einlegung der Rechtsbeschwerde und die Frist für ihre Begründung auf drei Monate bemessen und, wenn der Beschwerdeführer im außereuropäischen Ausland wohnt,

auf sechs Monate. Nach dem sinngemäß anzuwendenden § 575 Abs. 2 Satz 2 ZPO in der Fassung des Artikels 2 beginnt die Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde – wie die Frist für ihre Einlegung nach § 575 Abs. 1 Satz 1 ZPO in der Fassung des Artikels 2 – mit der Zustellung der angefochtenen Entscheidung.

Zu Artikel 5 (Änderung des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz)

In § 8 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Gerichtsverfassungsgesetz wird der bisherige Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes gehörenden Revisionen in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten einem obersten Landesgericht zuzuweisen, im Hinblick auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung vorgesehene Einführung der Rechtsbeschwerde erweitert. Die Entscheidung über die nach Artikel 2 neu eingeführten Nichtzulassungsbeschwerden (§ 544) und Anträge auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566) ist Bestandteil der in der Zivilprozessordnung in den Einzelheiten ausgestalteten Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes als Revisionsgericht in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten. Sie wird bereits von dem bisherigen Vorbehalt für Revisionen erfasst.

Zu Artikel 6 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren)

In dem durch die Verordnung vom 18. Juli 1991 (BGBl. I S. 1547) neu gefassten und durch Artikel 2 § 2 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) für Forderungen in Euro angepassten Vordruck für das Mahnverfahren bei Gerichten, die die Verfahren nicht-maschinell bearbeiten, wird in den Vordruckblättern für den Vollstreckungsbescheid das Feld für die Verzinsung der Kosten der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO angepasst, nach der die festgesetzten Kosten künftig mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Zu Artikel 7 (Änderung der Verordnung zur Einführung von Vordrucken für das Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten)

In dem im Bundesgesetzblatt 1978 Teil I nach Seite 706 abgebildeten und durch Artikel 8 Abs. 5 Nummer 4 des Kostenrechtsänderungsgesetzes 1994 (BGBl. I S. 1325) und Artikel 2 § 3 des Euro-Einführungsgesetzes vom 9. Juni 1998 (BGBl. I S. 1242) geänderten Vordruck für den Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheids im Mahnverfahren bei Gerichten, die das Verfahren maschinell bearbeiten, wird der Antrag auf Verzinsung der Kosten des Verfahrens der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des § 104 Abs. 1 Satz 2 ZPO angepasst, nach der die Kosten künftig mit 5 vom Hundert über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen sind.

Zu Artikel 8 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Binnenschiffahrtssachen)

In § 8 Satz 1 des Gesetzes, der für das Verfahren vor den Schifffahrtsgerichten die nach § 128 Abs. 3 ZPO in vermögensrechtlichen Streitigkeiten mit Streitwerten bis 1 500 DM bisher von Amts wegen mögliche Anordnung des schriftlichen Verfahrens ausschließt, wird wegen der in Artikel 2 vorgesehenen inhaltlichen Änderung des § 128 Abs. 3 ZPO nunmehr das vereinfachte Verfahren nach § 495a ZPO ausgeschlossen, auf dessen Anwendungsbereich sich die Anordnung des schriftlichen Verfahrens nach dem Entwurf künftig beschränken soll.

Zu Artikel 9 (Änderung des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung)

Der Artikel passt in dem Gesetz über die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung die Vorschriften über die Beschwerde an die Neuordnung des Beschwerderechts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung an. In dem Gesetz wird im Zweiten Titel des Ersten Abschnitts für den Untertitel VII (§§ 95 bis 104 ZVG), der von den allgemeinen Vorschriften der Zivilprozessordnung über die Beschwerde und die bisherige weitere Beschwerde abweichende Besonderheiten für das Verfahren nach dem ZVG regelt, die bisherige Überschrift „Beschwerde“ beibehalten. Wie die Überschrift des bisherigen Dritten Abschnitts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung, die in der in Artikel 2 vorgesehenen Neuordnung des Beschwerderechts unverändert übernommen wird, umfasst sie nunmehr die einheitliche sofortige Beschwerde und die an die Stelle der bisherigen weiteren Beschwerde tretende Rechtsbeschwerde.

Zu Nummer 1, 2, 7 (§§ 30b, 74a, 149)

In den §§ 30b, 74a, 149 ZVG werden die Vorschriften aufgehoben, die bisher die weitere Beschwerde ausschließen gegen Entscheidungen des Beschwerdegerichts über die einstweilige Einstellung des Verfahrens, die Festsetzung des Grundstückswertes und die dem Schuldner bei der Zwangsverwaltung aus den Erträgen eines land-, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücks zur Befriedigung seiner und seiner Familie notwendigen Bedürfnisse zu überlassenden Mittel. In diesen Fällen soll künftig die Rechtsbeschwerde statthaft sein, wenn das Beschwerdegericht sie nach dem in Artikel 2 neu gefassten § 574 ZPO zugelassen hat, weil die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert.

Zu Nummer 3 (§ 95)

Der Wortlaut der Vorschrift, die die Statthaftigkeit der Beschwerde gegen die vor der Beschlussfassung über den Zuschlag ergehenden Entscheidungen des Vollstreckungsgerichts regelt, wird an die einheitliche Terminologie „sofortige Beschwerde“ der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Nummer 4 (§ 96)

Zur Klarstellung, dass der Begriff „Beschwerde“ im Sinne der anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung die Rechtsbeschwerde mit umfasst, wird in der Vorschrift das Wort „sofortige“ gestrichen.

Zu Nummer 5, 6 (§§ 101, 102)

Die Änderung passt den Wortlaut der Vorschriften an, soweit nach der Neuordnung des Beschwerderechts in der Zivilprozessordnung an die Stelle der bisherigen weiteren Beschwerde die Rechtsbeschwerde tritt. Die Einfügung in § 102 stellt dazu klar, dass die Rechtsbeschwerde – wie nach der in Artikel 2 vorgesehenen Änderung des § 793 ZPO auch sonst im Zwangsvollstreckungsrecht – nur dann statthaft sein soll, wenn das Beschwerdegericht sie in seinem Beschluss zugelassen hat (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

Zu Artikel 10 (Änderung des Ausführungsgesetzes zum deutsch-österreichischen Konkursvertrag)**Zu Nummer 1 (§ 17)**

Die Vorschrift berichtigt in Absatz 2 Satz 5 des § 17 des Ausführungsgesetzes die Bezugnahme auf die §§ 572, 573 Abs. 1 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 des Entwurfs geänderten Einordnung als §§ 570, 572 Abs. 4 ZPO.

Zu Nummer 2 (§ 19)

In § 19 des Gesetzes, der die entsprechende Geltung der §§ 1 bis 16 des durch Artikel 7 Nr. 16 der Vereinfachungs-Novelle vom 3. Dezember 1976 geänderten Ausführungsgesetzes zum deutsch-niederländischen Anerkennungs- und Vollstreckungsvertrag anordnet, wird in der Bezeichnung des Ausführungsgesetzes zu dem deutsch-niederländischen Vertrag die Angabe seiner letzten Änderung aktualisiert.

Zu Artikel 11 (Änderung der Schifffahrtsrechtlichen Verteilungsordnung)**Zu Nummer 1 (§ 3)**

Die Vorschrift passt § 3 SVertO, der für das Verteilungsverfahren in Absatz 1 grundsätzlich die entsprechende Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung vorschreibt und in Absatz 2 die sofortige und die weitere Beschwerde regelt, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Nach der vorgesehenen Änderung in Absatz 2 Satz 3 handelt es sich bei der Rechtsbeschwerde um eine solche im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Danach entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Zugangsvoraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Ausdrückliche Bestimmungen, dass die Rechtsbe-

schwerde stattfindet, sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 7 InsO und § 17 AVAG vor.

Zu Nummer 2 (§ 5)

§ 5 Abs. 2 Satz 4 SVertO ermöglicht bisher dem Gericht – abweichend von § 577 Abs. 3 ZPO –, einer sofortigen Beschwerde gegen die Entscheidung abzuhelfen, mit der es zulässt, dass die festgesetzte Haftungssumme ganz oder teilweise durch Sicherheitsleistung ersetzt wird. Die Vorschrift ist entbehrlich, da das – nach § 3 Abs. 1 Satz 1 SVertO auch im Verteilungsverfahren anzuwendende – neue Beschwerderecht der Zivilprozessordnung das Gericht verpflichtet, einer sofortigen Beschwerde abzuhelfen, wenn es sie für begründet erachtet (§ 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E).

Zu Nummer 3 (§ 8)

Da § 128 Abs. 4 ZPO-E allgemein eine fakultative mündliche Verhandlung bei Entscheidungen vorsieht, die nicht Urteile sind, bedarf es nicht mehr des § 8 Abs. 4 Satz 5 SVertO, nach dem die Entscheidungen des Prozessgerichts und des Vollstreckungsgerichts ohne mündliche Verhandlung ergehen können. Durch die Einfügung in Satz 3 Halbsatz 1 des Absatzes wird dazu klargestellt, dass das Prozessgericht durch Beschluss entscheidet.

Zu Artikel 12 (Änderung der Insolvenzordnung)

In der Insolvenzordnung, die für das Insolvenzverfahren, soweit sie nichts anderes bestimmt, in ihrem § 4 allgemein die entsprechende Anwendung der Zivilprozessordnung vorschreibt, werden die Vorschriften über die sofortige Beschwerde (§ 6 InsO) und die weitere sofortige Beschwerde (§ 7 InsO) an die in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehene Änderung der Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes über die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Beschwerden (§§ 72, 119, 133 GVG) und an die in Artikel 2 vorgesehene Neuordnung des Beschwerderechts im Dritten Buch der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 6)

§ 6 InsO regelt das Beschwerderecht in einzelnen Punkten abweichend von den geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung. Anders als bisher § 577 Abs. 3 ZPO erlaubt § 6 Abs. 2 Satz 2 InsO dem Insolvenzgericht, der Beschwerde abzuhelfen. Diese Vorschrift kann im Hinblick auf § 572 Abs. 1 Satz 1 ZPO-E entfallen, der nunmehr im Zivilprozess allgemein bestimmt, dass das Gericht, dessen Entscheidung mit der sofortigen Beschwerde angefochten wird, der Beschwerde abzuhelfen hat, wenn es diese für begründet erachtet. Nummer 1 Buchstabe a sieht deshalb in § 6 InsO die Aufhebung des Absatzes 2 Satz 2 vor.

§ 6 Abs. 3 InsO bestimmt, dass die Entscheidung des Landgerichts über die sofortige Beschwerde erst mit der Rechtskraft wirksam wird, das Landgericht aber ihre sofortige Wirksamkeit anordnen kann. Die in Buchstabe b vorgesehene Neufassung des § 6 Abs. 3 InsO ändert diesen nur insoweit, als nicht mehr auf eine Zuständigkeit des Landgerichts für die Entscheidung über die sofortige Beschwerde abgestellt wird, sondern auf das Beschwerdegericht. Wel-

ches Gericht über die sofortige Beschwerde entscheidet, ergibt sich aus den Vorschriften des Gerichtsverfassungsgesetzes (§§ 72, 119 GVG) und für die beim Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen Verfahren aus der in Artikel 3 des Entwurfs in § 26 Nr. 9 EGZPO vorgesehenen Übergangsvorschrift.

Zu Nummer 2 (§ 7)

§ 7 sieht gegen die Entscheidungen des Landgerichts als Beschwerdegericht die auf Antrag vom Oberlandesgericht zuzulassende weitere sofortige Beschwerde vor, die revisionsähnlich ausgestaltet ist und vom Oberlandesgericht dem Bundesgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, wenn dieses in einer vom Bundesgerichtshof bereits entschiedenen Rechtsfrage von dessen Entscheidung abweichen will. Außerdem ermächtigt die Vorschrift die Landesregierungen, durch Rechtsverordnung die weiteren sofortigen Beschwerden bei einem von mehreren Oberlandesgerichten zusammenzufassen.

Mit der vorgesehenen Neufassung des § 7 InsO entfällt die bisherige Regelung. An ihre Stelle tritt nach der in § 4 InsO vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung der Vorschriften der Zivilprozessordnung die nach Artikel 2 des Entwurfs in den §§ 574 bis 577 ZPO vorgesehene neue allgemeine Regelung der Rechtsbeschwerde, die nach § 133 GVG-E zum Bundesgerichtshof führt. Es handelt sich um eine Rechtsbeschwerde im Sinne des § 574 Abs. 1 Nr. 1 ZPO-E. Mit ihr wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdegericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdegerichts erfordert. Danach entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Zugangsvoraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Ausdrückliche Bestimmungen, dass die Rechtsbeschwerde stattfindet, sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 17 AVAG und § 3 SVertO vor.

Zu Artikel 13 (Änderung des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit)

Zu Nummer 1 (§ 27)

§ 27 Abs. 1 FGG beschränkt in Satz 1 die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und schreibt in Satz 2 für diese die entsprechende Anwendung der §§ 550, 551, 561, 563 ZPO vor. Nummer 1 gleicht in Satz 1 den Wortlaut der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Fassung des § 546 an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. In Satz 2 wird die Bezugnahme auf die entsprechende anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung gemäß ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559, 561 ZPO berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 30)

Nach geltendem Recht sind im Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit die Bestellung von Einzelrichtern und die Entscheidung durch sie unzulässig. Über die Beschwerde hat die Zivilkammer oder die Kammer für Handelssachen stets in voller Besetzung zu entscheiden. Eine Ausnahme besteht nur für Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit im Verbundverfahren vor dem Familiensenat des Oberlandesgerichts. Wegen der Nähe zum Zivilprozess wird hier die Bestellung eines Einzelrichters nach den einschlägigen zivilprozessualen Vorschriften für zulässig erachtet. Für Zivilrechtsstreitigkeiten ermöglicht der Entwurf die Übertragung auf den allein entscheidenden Einzelrichter. Die Gründe, die die Einführung der Einzelrichterentscheidung in zivilprozessualen Berufungssachen rechtfertigen, gelten für die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit ebenfalls. Deshalb soll nach dem Entwurf die Zivilkammer auch in Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, die keine besonderen Schwierigkeiten aufweisen und keine grundsätzliche Bedeutung haben, die Sache auf eines ihrer Mitglieder als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen können. Über die weitere Beschwerde sollen hingegen wie bisher die Zivilsenate der Oberlandesgerichte oder des Bayerischen Obersten Landesgerichts entscheiden, ohne dass die Möglichkeit einer Übertragung besteht, weil in diesen Fällen das Gericht die Entscheidung des Beschwerdegerichts nur auf Gesetzesverletzungen hin überprüft.

Die Besetzung der Kammer für Handelssachen im Beschwerdeverfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit soll unverändert bleiben; eine Entscheidung durch den Vorsitzenden allein wird nicht vorgesehen. Die Kammer ist in der freiwilligen Gerichtsbarkeit für schwierige Materien des Handelsrechts zuständig. Die Einbeziehung des Sachverständigen der Handelsrichter ist bei diesen Angelegenheiten geboten.

Zu Nummer 3 (§ 56g)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 621e Abs. 2 ZPO-E.

Zu Nummer 4 (§ 64)

Als Folgeänderung der in Artikel 1 des Entwurfs vorgesehenen Neufassung des § 119 GVG wird für Familiensachen in § 64 Abs. 3 Satz 1 die Zuständigkeit des Oberlandesgerichts für die Entscheidung über die Beschwerde und die Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde nicht mehr durch Verweisung auf die §§ 119, 133 GVG, sondern ausdrücklich geregelt.

Zu Artikel 14 (Änderung der Grundbuchordnung)

Die Änderung passt die Vorschrift des § 78 GBO über die weitere Beschwerde in Grundbuchsachen der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung an. In Satz 1 beschränkt § 78 GBO die weitere Beschwerde auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO),

die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Nummer 1 gleicht § 78 Satz 1 GBO dem Wortlaut des § 546 ZPO-E, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Nummer 2 berichtigt in § 78 Satz 2 GBO die Bezugnahme auf die in ihm bezeichneten Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559 und 561 ZPO.

Zu Artikel 15 (Änderung des Gesetzes über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen)

Das Gesetz über das gerichtliche Verfahren in Landwirtschaftssachen wird den in Artikel 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen des Gerichtsverfassungsgesetzes, der Zivilprozessordnung und des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung angepasst.

Zu Nummer 1 (§ 14)

In § 14 Abs. 2 Satz 2, der in den Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit die entsprechende Anwendung des § 273 Abs. 1 Satz 2 ZPO vorschreibt, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend der in Artikel 2 vorgesehenen Zusammenfassung ihres Inhalts mit der in § 139 ZPO neugefassten allgemeinen Vorschrift über die materielle Prozessleitungs- und Hinweispflicht des Gerichts berichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 15)

§ 15 Abs. 4 sieht in den Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit mit der vorgeschriebenen entsprechenden Anwendung des § 278 Abs. 2 Satz 1 ZPO vor, dass der streitigen Verhandlung die Beweisaufnahme unmittelbar folgt. Die Bezugnahme auf diese Vorschrift wird entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 279 Abs. 2 berichtigt.

Zu Nummer 3 (§ 27)

§ 27 LwVG beschränkt in Absatz 1 die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse des Oberlandesgerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und schreibt in Absatz 2 Satz 1 vor, dass auf die Rechtsbeschwerde die Vorschriften der §§ 550, 551, 554a Abs. 1, §§ 561, 563 ZPO sinngemäß anzuwenden sind. Nummer 3 gleicht in Absatz 1 den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. In Absatz 2 Satz 1 wird die Bezugnahme auf die sinngemäß anzuwendenden Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 552 Abs. 1, §§ 559, 561 berichtigt.

Zu Nummer 4 (§ 48)

In § 48 Abs. 2 Satz 1 entfällt die Bezugnahme auf § 23 Abs. 2 LwVG, die in Berufungsverfahren über die dem Verfahren nach der Zivilprozessordnung unterliegenden Landpachtsachen die Einrede ausschließt, im ersten Rechtszug habe das Landwirtschaftsgericht seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Nach § 513 Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 soll die Berufung allgemein nicht mehr darauf gestützt werden können, das erstinstanzliche Gericht habe seine Zuständigkeit zu Unrecht angenommen. Danach ist die Vorschrift entbehrlich und kann gestrichen werden.

Zu Nummer 5 (§ 52)

In § 52 werden für die nach § 48 LwVG dem Verfahren der Zivilprozessordnung unterliegenden bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten über die Landpacht (§ 1 Nr. 1a LwVG) als Folgeänderung zu dem in Artikel 2 neu geordneten Zugang zum Bundesgerichtshof und der in Artikel 3 vorgesehenen Änderung des § 7 EGZPO und Aufhebung des § 8 EGZPO die Vorschriften über das Verfahren angepasst, in dem in diesen Sachen im Verhältnis zu dem in einem Land errichteten obersten Landesgericht festgestellt wird, ob für die Entscheidung über die Revision oder die Beschwerde der Bundesgerichtshof oder das oberste Landesgericht zuständig ist.

Zu Buchstabe a (§ 52 Abs. 1)

In § 52 Abs. 1 Satz 1 wird der bisherige Vorbehalt für die Landesgesetzgebung, in streitigen Landwirtschaftssachen die Revisionen einem obersten Landesgericht zuzuweisen, im Hinblick auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung vorgesehene Einführung der Rechtsbeschwerde erweitert. Die Entscheidungszuständigkeit für die neu eingeführte Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544) und Anträge auf Zulassung der Sprungrevision (§ 566) wird als Bestandteil der in der Zivilprozessordnung näher ausgestalteten Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes als Revisionsgericht schon von dem bisherigen Vorbehalt für Revisionen erfasst.

Zu Buchstabe b (§ 52 Abs. 3)

Das in § 52 Abs. 3 für Landwirtschaftssachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit geregelte Verfahren vor dem obersten Landesgericht zur Feststellung der Zuständigkeit für die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde bleibt unverändert. Die in dem Verfahren nach Satz 3 bisher entsprechend anzuwendenden Vorschriften des § 7 Abs. 2 Satz 4, Abs. 3 und 5 EGZPO werden wegen des in Artikel 3 geänderten Inhalts des § 7 EGZPO mit ihrem bisherigen Inhalt in § 52 Abs. 3 eingestellt. Nach ihnen gilt wie bisher Folgendes: Die Entscheidung des obersten Landesgerichts über die Zuständigkeit ist auch für den Bundesgerichtshof bindend. Soweit das oberste Landesgericht sich für unzuständig erklärt, weil der Bundesgerichtshof zuständig ist, sind diesem die Akten zu übersenden. Wird der Beschluss des obersten Landesgerichts, durch den der Bundesgerichtshof für zuständig erklärt wird, dem Beschwerdeführer erst nach Beginn der Frist für die Begründung der Rechtsbeschwerde zugestellt, beginnt mit seiner Zustellung die Begründungsfrist von neuem.

Zu Buchstabe c (§ 52 Abs. 4)

In § 52 Abs. 4 Satz 1, der in streitigen Landwirtschaftssachen für die Revision und die Beschwerde in den Fällen des § 519b Abs. 2, des § 542 Abs. 3 in Verbindung mit § 341 Abs. 2 und des § 568a ZPO bisher die sinngemäße Geltung der §§ 7, 8 EGZPO vorschreibt, wird entsprechend den Änderungen der Zivilprozessordnung in Artikel 2 und des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung in Artikel 3 des Entwurfs nunmehr die Anwendung des neu gefassten § 7 EGZPO vorgeschrieben. Insoweit wird auf die Begründung zu der Neufassung des § 7 EGZPO und der Aufhebung des § 8 EGZPO oben zu Artikel 3 Nr. 1 und 2 Bezug genommen.

Satz 2 des neu gefassten § 52 Abs. 4 überträgt die bisher für das Zuständigkeitsfeststellungsverfahren vor dem obersten Landesgericht vorgesehene Erleichterung, die Entscheidung über die Zuständigkeit ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter treffen zu können, auf die nach § 7 Abs. 2 EGZPO in der Fassung des Artikels 3 des Entwurfs dem Bundesgerichtshof obliegende Feststellung der Zuständigkeit für die Entscheidung über Nichtzulassungsbeschwerden, Anträge auf Zulassung der Sprungrevision und Rechtsbeschwerden.

Zu Artikel 16 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-britischen Abkommens über den Rechtsverkehr)

Artikel 2 Abs. 4 Satz 1 der Verordnung, der – in Anwendungsfällen der §§ 380, 390, 409 ZPO – gegen den ein Ordnungs- oder Zwangsmittel festsetzenden Beschluss des Amtsgerichts bisher die unbefristete Beschwerde nach Maßgabe der §§ 568 bis 575 ZPO vorsieht, wird dem neuen Beschwerderecht der Zivilprozessordnung angepasst. Danach sollen in diesen Fällen künftig die sofortige Beschwerde und, wenn das Beschwerdegericht sie in seinem Beschluss zugelassen hat, die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof stattfinden (§ 574 Abs. 1 Nr. 2 ZPO-E).

Zu Artikel 17 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-türkischen Abkommens vom 28. Mai 1929 über den Rechtsverkehr in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in der Ausführungsverordnung die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Vollstreckbarerklärung ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts (Artikel 4 Abs. 1) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde des Kostenschuldners gegen den die Vollstreckbarerklärung anordnenden Beschluss des Amtsgerichts (Artikel 4 Abs. 2) und die sofortige Beschwerde gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in der Türkei zu erlassenden Entscheidungen über die Gerichtskosten (Artikel 6 Abs. 2) der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3

ZPO in der Fassung des Artikels 2 die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 18 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-schweizerischen Abkommens vom 2. November 1929 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen und Schiedssprüchen)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in Artikel 2 der Ausführungsverordnung die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die in dem Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ergehenden Entscheidungen der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Absatz 5 des Artikels 2, der gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts bisher in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde vorsieht, wird aufgehoben. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 19 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-italienischen Abkommens über die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in Artikel 2 der Ausführungsverordnung die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die in dem Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung ergehenden Entscheidungen der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Absatz 5 des Artikels 2, der gegen die Beschwerdeentscheidung des Landgerichts bisher in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde vorsieht, wird aufgehoben. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 20 (Änderung der Verordnung zur Ausführung des deutsch-griechischen Abkommens über die gegenseitige Rechtshilfe in Angelegenheiten des bürgerlichen und Handels-Rechts)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in der Ausführungsverordnung die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung des griechischen Gerichts ablehnenden Beschluss des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 1) so-

wie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung des griechischen Gerichts (§ 6 Abs. 2) und gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Griechenland zu erlassenden Entscheidungen über die Gerichtskosten (§ 8 Abs. 2) der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 21 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozess)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen die den Antrag auf Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung ablehnende Entscheidung des Amtsgerichts (§ 6 Abs. 2) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde des Kostenschuldners gegen die Vollstreckbarerklärung der Kostenentscheidung (§ 6 Abs. 1) und gegen die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in einem anderen Mitgliedstaat festzusetzenden Gerichtskosten (§ 8 Abs. 2) der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung der Vollstreckbarerklärung die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO in der Fassung des Artikels 2 die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 22 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Belgien vom 30. Juni 1958 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Schiedssprüchen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen passen in den §§ 2, 3 und 6 des Ausführungsgesetzes die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung ergehen, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 2 Abs. 5 des Gesetzes, der gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts bisher in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde vorsieht, wird aufgehoben. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die

sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zulässt.

Zu Artikel 23 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Österreich vom 6. Juni 1959 über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen passen in den §§ 2, 3 und 7 des Ausführungsgesetzes die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Amts- oder Landgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung ergehen, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 2 Abs. 5 des Gesetzes, der gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts bisher in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde vorsieht, wird aufgehoben. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 24 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 14. Juli 1960 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in den §§ 2 und 7 des Ausführungsgesetzes die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Landgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung ergehen, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Die in § 2 Abs. 4 des Gesetzes angeordnete entsprechende Anwendung des § 1065 ZPO entfällt. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Oberlandesgericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 25 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Haager Übereinkommens

vom 15. April 1958 über die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen auf dem Gebiet der Unterhaltspflicht gegenüber Kindern)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in den §§ 2 und 7 des Ausführungsgesetzes die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung ergehen, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 2 Abs. 5 des Gesetzes, der gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts bisher in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde vorsieht, wird aufgehoben. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 26 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 4. November 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Griechenland über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung von gerichtlichen Entscheidungen, Vergleichen und öffentlichen Urkunden in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 und 2 vorgesehenen Änderungen passen in den §§ 2 und 6 des Ausführungsgesetzes die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen, die in den Verfahren vor den Amts- und Landgerichten über die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung und über die Aufhebung oder Abänderung der Vollstreckbarerklärung ergehen, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 2 Abs. 5 des Gesetzes, der gegen die Beschwerdeentscheidung des Oberlandesgerichts bisher in entsprechender Anwendung des § 1065 ZPO die Rechtsbeschwerde vorsieht, wird aufgehoben. Künftig soll danach gegen die Entscheidung über die sofortige Beschwerde der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet sein, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 27 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 30. August 1962 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich der Niederlande über die gegenseitige Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und anderer Schuldtitel in Zivil- und Handelssachen)

Die in Nummer 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschrift über die bisher unbefristete Beschwerde gegen den die Erteilung der Vollstreckungsklausel ablehnenden Beschluss des Vorsitzenden der

Kammer (§ 6 Abs. 2) sowie die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen Beschlüsse der Kammer, die über den Widerspruch des Schuldners gegen die Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 11 Satz 1) und über die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckungsklausel (§ 15 Abs. 2) entscheiden, der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Danach soll künftig auch gegen die Ablehnung des Antrags auf Erteilung der Vollstreckungsklausel (§ 6 Abs. 2 des Gesetzes) die sofortige Beschwerde stattfinden. Ferner wird nach den geänderten Vorschriften der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 28 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Vertrages vom 19. Juli 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tunesischen Republik über Rechtsschutz und Rechts Hilfe, die Anerkennung und Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen sowie über die Handelsschiedsgerichtsbarkeit)

Die in Nummer 1 bis 3 vorgesehenen Änderungen passen in dem Ausführungsgesetz die Vorschriften über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidungen des Gerichts in den Verfahren über die Vollstreckbarerklärung (§ 5 Abs. 4), die Aufhebung oder Änderung der Vollstreckbarerklärung (§ 9 Abs. 2) und über die zur Herbeiführung der Vollstreckbarerklärung in Tunesien festzusetzenden Gerichtskosten (§ 11 Abs. 2) der Neuordnung des Beschwerderechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. Nach den geänderten Vorschriften wird der Zugang zum Bundesgerichtshof geöffnet, wenn das Beschwerdegericht in seinem Beschluss nach § 574 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 ZPO-E die Rechtsbeschwerde zugelassen hat.

Zu Artikel 29 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung zwischenstaatlicher Anerkennungs- und Vollstreckungsverträge in Zivil- und Handelssachen)

Der Artikel passt die Regelung der Rechtsbeschwerde in den §§ 17 bis 19 des Anerkennungs- und Vollstreckungsausführungsgesetzes (AVAG) den in Artikel 2 des Entwurfs in den §§ 574 bis 577 ZPO vorgesehenen neuen Vorschriften über die Rechtsbeschwerde an.

Zu Nummer 1 (§ 17)

Nach § 17 Abs. 1 AVAG findet die Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof bisher statt, wenn gegen die Entscheidung des Oberlandesgerichts, wäre sie durch Urteil ergangen, nach den §§ 546, 547, 554b ZPO die Revision gegeben wäre. Danach ist die Rechtsbeschwerde heute insbesondere dann statthaft, wenn das Oberlandesgericht sie zugelassen hat oder wenn der Beschwerdeführer durch die Entscheidung des Oberlandesgerichts um mehr als 60 000 DM beschwert ist. Das Oberlandesgericht hat die Rechtsbe-

schwerde bisher zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn seine Entscheidung von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes oder des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes abweicht und auf dieser Abweichung beruht.

Mit der vorgesehenen Neufassung des Absatzes 1 entfällt die bisherige Regelung. Die Rechtsbeschwerde soll nunmehr nach Maßgabe des § 574 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 ZPO-E statthaft sein. Damit wird der Zugang zum Bundesgerichtshof unabhängig von einer Zulassung durch das Beschwerdeggericht geöffnet, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Rechtsbeschwerdeggerichts erfordert. Nach der neu gefassten Vorschrift entscheidet der Bundesgerichtshof im Rahmen seiner Prüfung der Zulässigkeit der Rechtsbeschwerde darüber, ob diese Voraussetzung erfüllt ist (§ 574 Abs. 2 ZPO-E). Den Zugang zum Bundesgerichtshof ohne Zulassung durch den iudex a quo sieht der Entwurf ferner in den Neufassungen der §§ 522, 1065 ZPO, § 7 InsO und § 3 SVertO vor.

Zu Nummer 2 (§ 18)

In § 18 Abs. 2 Satz 2 AVAG, der für die Begründung der Rechtsbeschwerde bisher die entsprechende Anwendung des § 554 ZPO vorschreibt, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift durch eine Verweisung auf die in Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung in § 575 Abs. 2 bis 4 ZPO vorgesehene neue allgemeine Vorschrift über die Begründung der Rechtsbeschwerde ersetzt.

Damit wird zugleich die Bestimmung des § 18 Abs. 4 AVAG entbehrlich. Ihr Regelungsgehalt ergibt sich nunmehr hinsichtlich der Zustellung an den Beschwerdegegner aus Absatz 4 Satz 2 und hinsichtlich der Beifügung von Abschriften aus Absatz 4 Satz 1 des in Bezug genommenen § 575 ZPO-E in Verbindung mit § 133 Abs. 1 ZPO.

Zu Nummer 3 (§ 19)

Buchstabe a beinhaltet eine redaktionelle Verbesserung des § 19 Abs. 1 AVAG über die Prüfungsbefugnis des Bundesgerichtshofs. Satz 1 trägt nunmehr auch dem Rechtsgedanken des § 549 Abs. 1 ZPO Rechnung. Der Regelungsgehalt des bisherigen Absatzes 1 Satz 2 (entsprechende Anwendung der Vorschriften des § 550 ZPO über den Begriff der Gesetzesverletzung und des § 551 ZPO über die absoluten Revisionsgründe) findet sich nunmehr in der durch Buchstabe b neu gefassten Verweisungsnorm des § 19 Abs. 3 AVAG (§§ 546, 547 ZPO-E). Satz 2 übernimmt unverändert den Inhalt des bisherigen Satzes 3.

Buchstabe b ersetzt in § 19 Abs. 3 AVAG die Verweisung auf die im Rechtsbeschwerdeverfahren bisher entsprechend anzuwendenden Vorschriften des

- § 556 ZPO über die Anschlussrevision,
- § 558 ZPO über die Fortwirkung des Verlusts einer das Verfahren betreffenden Rüge,
- § 559 ZPO über die Bindung des Revisionsgerichts an die Revisionsanträge, die Nichtbindung an die Revisionsgründe und die Beschränkung der Prüfung nicht

von Amts wegen zu berücksichtigender Verfahrensmängel auf den Fall ihrer Rüge,

- § 563 ZPO über die Zurückweisung der Revision, wenn die Entscheidungsgründe des Berufungsurteils zwar eine Gesetzesverletzung ergeben, dieses sich aber aus anderen Gründen als richtig erweist,
- § 573 Abs. 1 ZPO über die ohne mündliche Verhandlung mögliche Entscheidung über die Beschwerde,
- § 574 ZPO über die Prüfung der Zulässigkeit der Beschwerde und ihre Verwerfung bei Mangel der Statthaflichkeit, Frist oder Form und des
- § 575 ZPO über die Zurückverweisung an die Vorinstanz bei begründeter Beschwerde

durch eine Bezugnahme auf die nach Artikel 2 des Entwurfs in der Zivilprozessordnung in § 574 Abs. 4, § 576 Abs. 3 und § 577 für die Rechtsbeschwerde vorgesehene neue Verfahrensregelung.

Die bisher vorgeschriebene entsprechende Anwendung des § 554b ZPO, die bei 60 000 DM übersteigender Beschwerde die Ablehnung der ohne Zulassung durch das Oberlandesgericht statthaften Rechtsbeschwerde ermöglicht, entfällt, da nach der in Nummer 1 vorgesehenen Anpassung des § 17 Abs. 1 AVAG an die allgemeine Regelung der Rechtsbeschwerde in der Zivilprozessordnung der Wert der Beschwerde für den Zugang zum Bundesgerichtshof kein Auswahlkriterium sein soll.

Zu Artikel 30 (Änderung des Arbeitsgerichtsgesetzes)

Die Folgeänderungen im Arbeitsgerichtsgesetz bedürfen noch der weiteren Prüfung.

Zu Artikel 31 (Änderung des Sozialgerichtsgesetzes)

In § 170 Abs. 3 Satz 2 SGG, nach dem das Revisionsgericht im Falle der Rüge eines schwerwiegenden Verfahrensmangels im Sinne des § 551 ZPO von einer Begründung der Entscheidung nicht absehen darf, wird die Bezugnahme auf die Vorschrift der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als § 547 ZPO berichtigt.

Zu Artikel 32 (Änderung des Gerichtskostengesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 5 GKG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Vorschriften über die Beschwerde.

Zu Buchstabe b

Wegen der in § 573 Abs. 1 E vorgesehenen Befristung der Erinnerung gegen die Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle soll Satz 3 klarstellend dahin ergänzt werden,

dass die Erinnerung gegen den Kostenansatz auch künftig unbefristet sein soll.

Zu Nummer 2 (Teil 1 der Anlage 1 zum GKG)

Zu Buchstabe a (Nummer 1202)

Die vorgeschlagene Regelung soll den Rechtsmittelverzicht, der im Rahmen des neuen § 313a Abs. 2 ZPO-E Tatbestand und Entscheidungsgründe im Urteil entbehrlich macht, kostenrechtlich fördern und hat damit eine erheblich belastungsmindernde Wirkung für die mit der Absetzung der Urteile befassten Richter.

Zu Buchstabe b und c (Vorbemerkung zu den Nummern 1224 und 1225 sowie 1226 und 1227)

Für die Zurückweisung der Berufung im Beschlusswege sollen die für das streitige, begründete Urteil geltenden Gebührentatbestände gelten. Diese Gebühr fällt neben der für die Instanz vorgesehene Verfahrensgebühr an.

Zu Buchstabe d und e (Abschnitt II 3)

Für das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision, der abgelehnt wird, soll eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 1,5 anfallen. Die gebührenrechtliche Konstruktion entspricht der Regelung für das Berufungsverfahren in der Verwaltungsggerichtsbarkeit (Nummer 2120).

Zu Buchstabe f und g (Vorbemerkung und Nummern 1321 und 1322)

Die Ergänzung der Gebührenvorschriften im Berufungsverfahren des einstweiligen Rechtsschutzes entspricht der Änderung für das normale Berufungsverfahren (vgl. Begründung zu Buchstabe b und c).

Zu Buchstabe h (Vorbemerkung zu den Nummern 1526 und 1527)

Die Ergänzung der Gebührenvorschriften im Berufungsverfahren in Familiensachen entspricht der Änderung für das Berufungsverfahren in anderen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten (vgl. Begründung zu Buchstabe b und c).

Zu Buchstabe i (Nummer 1531)

Die Änderung ist eine Folge zur Änderung der Vorschriften über die Beschwerde.

Zu Buchstabe j (Nummer 1951)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der ZPO.

Zu Buchstabe k bis p (Nummern 1952 bis 1957, 2503, 2504, 3402 und 3403)

Für die in §§ 574 ff. ZPO-E vorgesehene Rechtsbeschwerde zum Bundesgerichtshof sollen Gebühren in doppelter Höhe gegenüber sonstigen Beschwerden entstehen. Die für die Rechtsbeschwerde vorgesehenen Vorschriften entsprechen in ihrer Struktur denen für die Beschwerde geltenden

Nummern 1951 bis 1953. Für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in allen Gerichtsbarkeiten soll eine Gebühr mit einem Gebührensatz von 2,0 vorgesehen werden. Die Höhe soll dem hohen Arbeitsaufwand des Gerichts Rechnung tragen.

Zu Artikel 33 (Änderung der Kostenordnung)

Zu Nummer 1 (§ 14)

§ 14 verweist für das Verfahren über die Beschwerde weitgehend auf die Vorschriften der Zivilprozessordnung. Mit den vorgeschlagenen neuen Absätzen 3 und 4 soll das Verfahren über die Erinnerung und die Beschwerde weitgehend abschließend geregelt werden. Die Regelungen entsprechen im Wesentlichen dem geltenden Recht.

Zu Nummer 2 (§ 31)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§ 156)

Die zahlreichen Verweisungen im geltenden Recht auf Vorschriften der ZPO sollen durch eigenständige Regelungen ersetzt werden. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Artikel 34 (Änderung des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher)

Auf die für die Erinnerung gegen den Kostenansatz und die Beschwerde geltenden Verweisungen auf Vorschriften der ZPO soll verzichtet werden. Die vorgeschlagene Fassung der §§ 9 und 11 entspricht dem Vorschlag in dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Gerichtsvollzieherkostenrechts vom 15. Dezember 1999 (Drucksache 14/3432).

Zu Artikel 35 (Änderung der Justizverwaltungskostenordnung)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 der Kostenordnung.

Zu Artikel 36 (Änderung der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte)

Zu Nummer 1 (§ 10)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der ZPO.

Zu Nummer 2 (§ 31a)

Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren führen dazu, dass in zahlreichen Fällen die Berufung nicht mehr durchgeführt wird. Dies hat zur Folge, dass die Verhandlungs- bzw. Erörterungsgebühr und die Beweisgebühr nicht mehr anfallen. Um dem Rechnung zu tragen, soll die Prozessgebühr um 2/10 erhöht werden. Im Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Sprungrevision soll der Rechtsanwalt die für das Revisionsverfahren bestimmten Gebühren erhalten. Das Verfahren bildet mit dem

Revisionsverfahren eine Angelegenheit (§ 14 Abs. 2 Satz 2 BRAGO). Die vorgeschlagene Regelung entspricht der im verwaltungsgerichtlichen Verfahren geltenden Regelung für das Verfahren auf Zulassung der Berufung.

Zu Nummer 3 (§ 35)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung der Zivilprozessordnung.

Zu Nummer 4 (§ 37)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 576 ZPO (neu: § 573 ZPO-E).

Zu Buchstabe b

Die Verweisungen sollen an die veränderte Paragraphenfolge der Zivilprozessordnung angepasst werden.

Zu Nummer 5 (§ 41)

Die Änderung ist Folge des in Nummer 4 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf einstweilige Anordnungen vor dem Berufungsgericht als Hauptsachegericht (§ 41 BRAGO) nicht zu.

Zu Nummer 6 (§ 49)

Die Verweisungen sollen an die veränderte Paragraphenfolge der Zivilprozessordnung angepasst werden.

Zu Nummer 7 (§ 51)

Die Änderung ist Folge des in Nummer 4 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf das Prozesskostenhilfverfahren (§ 51 BRAGO) nicht zu.

Zu Nummer 8 (§ 52)

Die Änderung ist Folge des in Nummer 4 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf den Verkehrsanwalt nicht zu.

Zu Nummern 9 und 10 (§§ 53, 54)

Die Erwägungen, die für eine erhöhte Prozessgebühr für den zweitinstanzlichen Prozessbevollmächtigten sprechen, treffen auf den Vertreter in der mündlichen Verhandlung und in der Beweisaufnahme nicht zu. Die Anwendung des vorgesehenen § 31a BRAGO soll daher ausgeschlossen sein.

Zu Nummer 11 (§ 55)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 576 ZPO (neu: § 573 ZPO-E).

Zu Nummer 12 (§ 61a)

Die Änderung in Absatz 1 Nummer 1 ist Folge der Neuregelung des Beschwerdeverfahrens. Auch im Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision soll der Rechtsanwalt die Gebühren nach § 31 BRAGO in Höhe von 20/10 erhalten, weil bereits in diesem Verfahren die Revision von dem Anwalt weitestgehend vorbereitet werden muss. Aus diesem Grunde soll die Gebühr auf die Prozessgebühr des Revisionsverfahrens angerechnet werden.

Um sicherzustellen, dass im Verbundverfahren die Prozessgebühr nach einem einheitlichen Gebührensatz entsteht, muss der neue § 31a BRAGO auch für die Beschwerdeverfahren nach § 621e Abs. 1 und § 629a Abs. 2 der Zivilprozessordnung Anwendung finden.

Zu Nummern 13 bis 15 (§§ 65a, 66 und 67)

Diese Änderungen sind ebenfalls Folge des in Nummer 2 vorgesehenen neuen § 31a BRAGO. Die vorgesehenen prozessualen Änderungen für das Berufungsverfahren treffen auf die nachfolgenden Verfahren nicht zu:

- Verfahren nach dem Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (§ 65a BRAGO)
- Berufungsverfahren vor dem Bundesgerichtshof gegen Entscheidungen des Patentgerichts (§ 66 BRAGO)
- Schiedsrichterliches Verfahren (§ 67 BRAGO)

Für diese Verfahren soll die Anwendbarkeit des vorgesehenen § 31a BRAGO ausgeschlossen werden.

Zu Nummer 16 (§ 114)

Für das Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungs- und Finanzgerichtsbarkeit soll die Anwendbarkeit des § 31a BRAGO ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf die Begründung zu den Nummern 9 bis 11 wird Bezug genommen. Ferner soll die vorgeschlagene besondere Gebührenregelung in § 61 Abs. 1 Nr. 3 BRAGO für das Verfahren über den Antrag auf Zulassung der Berufung gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte ausgeschlossen werden, weil Absatz 4 insoweit eine Sonderregelung enthält.

Zu Nummer 17 (§ 116)

Für das Verfahren vor den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit soll die Anwendbarkeit des § 31a BRAGO ebenfalls ausgeschlossen werden. Auf die Begründung zu den Nummern 9 bis 11 wird Bezug genommen.

Zu Artikel 37 (Änderung des Artikels IX des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung kostenrechtlicher Vorschriften)

Es handelt sich um eine Folgeänderung zur Änderung des § 14 KostO.

Zu Artikel 38 (Änderung des Schuldrechtsanpassungsgesetzes)

§ 55 SchuldRAnpG sieht – wie § 23 Nr. 2 Buchstabe a GVG für Wohnraummietssachen – für alle Rechtsstreitigkeiten zwischen Grundstückseigentümern und Nutzern über Ansprüche aus Vertragsverhältnissen nach § 1 Abs. 1 Schuld-

RAnpG und über das Bestehen solcher Vertragsverhältnisse die ausschließliche sachliche Zuständigkeit der Amtsgerichte unabhängig vom Wert des Streitgegenstandes vor. Zur Wahrung einer einheitlichen Rechtsprechung der danach in diesen Rechtsstreitigkeiten im Berufungsverfahren in letzter Instanz entscheidenden Landgerichte und zur Klärung von Rechtsfragen grundsätzlicher Bedeutung bestimmt § 56 SchuldRAnpG, dass in den Rechtsstreitigkeiten das für Wohnraummietssachen in § 541 Abs. 1 ZPO geregelte Rechtsentscheidungsverfahren entsprechend anzuwenden ist.

Die Neuordnung des Rechtsmittelrechts der Zivilprozessordnung in Artikel 1 und 2 des Entwurfs öffnet für alle Rechtsstreitigkeiten, in denen der Instanzenzug bisher in der Berufungsinstanz vor den Landgerichten endet, den Zugang zum Bundesgerichtshof. Die Revision findet künftig auch in diesen Rechtsstreitigkeiten statt, wenn sie das Berufungsgericht oder der Bundesgerichtshof auf Beschwerde gegen die Nichtzulassung zugelassen hat (§§ 543, 544 ZPO-E). Nach § 543 Abs. 2 ZPO-E ist die Revision zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung eine Entscheidung des Revisionsgerichts erfordert. Damit wird der Zugang zum Revisionsgericht für alle bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der ordentlichen Zivilgerichtsbarkeit einheitlich gestaltet. Für das Rechtsentscheidungsverfahren, das nur für einen kleinen Teil der von der Revisionsinstanz bisher ausgeschlossenen Rechtsstreitigkeiten und auch nicht auf Betreiben der Parteien, sondern nur auf eine Vorlage durch das Berufungsgericht eine höchstrichterliche Klärung von Rechtsfragen ermöglicht, besteht danach ein Bedürfnis nicht mehr.

Der Entwurf übernimmt deshalb die bisherige Regelung des § 541 ZPO in Artikel 2 nicht in das neue Recht und sieht aus diesem Grunde die Aufhebung des § 56 SchuldRAnpG vor.

Zu Artikel 39 (Änderung des Wohnungseigentumsgesetzes)

Die Vorschrift passt § 46a Abs. 3 WEG, der das Verfahren des Gerichts für den Fall des Einspruchs gegen den Vollstreckungsbescheid über Zahlungsansprüche der Wohnungseigentümer untereinander regelt, der in Artikel 2 vorgesehene Änderung des § 341 Abs. 2 ZPO an. Nach der Änderung soll über die Zulässigkeit des Einspruchs nicht mehr durch Beschluss oder Urteil, sondern nur noch durch Urteil entschieden werden können. Entscheidungen des Gerichts in den zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörenden Wohnungseigentumssachen ergehen indessen durch Beschluss. Deshalb beschränkt die in **Nummer 1** vorgesehene Neufassung des § 46a Abs. 3 Satz 2 WEG die in dem ersten Halbsatz des Satzes bisher vorgeschriebene Anwendung des § 341 ZPO auf dessen Absatz 1. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden. Es wird lediglich redaktionell verdeutlicht, dass in Wohnungseigentumssachen das Urteil als Entscheidungsform nicht eingeführt werden soll.

In Satz 2 entfällt der zweite Halbsatz. Dieser bestimmt, dass für die sofortige Beschwerde gegen die Verwerfung eines Einspruchs abweichend von § 341 Abs. 2 Satz 2 ZPO nicht

die Vorschriften der Zivilprozessordnung anzuwenden sind, sondern § 45 Abs. 1 WEG gilt.

Der Inhalt des zweiten Halbsatzes wird in den nach **Nummer 2** dem § 46a Abs. 3 anzufügenden neuen Satz übernommen. Dieser regelt nunmehr ausdrücklich die Beschlussform und die Statthaftigkeit der sofortigen Beschwerde nach Maßgabe des § 45 Abs. 1 WEG, und zwar auch für die nach § 343 ZPO auf den Einspruch ergehende Sachentscheidung.

Zu Artikel 40 (Änderung des Bodensonderungsgesetzes)

Die Änderung passt die Vorschrift des § 19 BoSoG über die Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung an. In Absatz 1 Satz 1 beschränkt § 19 BoSoG die Beschwerde auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Satz 2 ordnet die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Nummer 1 gleicht § 19 Abs. 1 Satz 1 BoSoG dem Wortlaut des § 546 ZPO-E, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Nummer 2 berichtigt in § 19 Abs. 1 Satz 2 BoSoG die Bezugnahme auf die in ihm bezeichneten Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559 und 561 ZPO.

Zu Artikel 41 (Änderung des Aktiengesetzes)

Die Änderung passt die Vorschrift des § 99 Abs. 3 AktG über die sofortige Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung an. Im ersten Halbsatz des Satzes 3 beschränkt § 99 Abs. 3 AktG die Beschwerde auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Der zweite Halbsatz des Satzes ordnet die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Die vorgesehene Neufassung des § 99 Abs. 3 Satz 3 AktG gleicht den ersten Halbsatz dem Wortlaut des § 546 ZPO-E an, der den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. Im zweiten Halbsatz wird die Bezugnahme auf die in ihm bezeichneten Vorschriften der Zivilprozessordnung entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559 und 561 ZPO berichtigt.

Zu Artikel 42 (Änderung des Patentgesetzes)

Die Vorschrift passt § 101 Abs. 2 und § 136 Satz 1 des Patentgesetzes den in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Änderungen des Rechtsmittelrechts der Zivilprozessordnung an.

Zu Nummer 1 (§ 101)

§ 101 Abs. 2 PatG beschränkt in Satz 1 die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Er ordnet in Satz 2 für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO) und die absoluten Revisionsgründe (§ 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO) an. Die Änderung gleicht in § 101 Abs. 2 Satz 1 den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. In Satz 2 wird die Bezugnahme auf die §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547 berichtigt und der Wegfall der von der entsprechenden Anwendung ausgenommenen bisherigen Nummer 4 des § 551 ZPO berücksichtigt.

Zu Nummer 2 (§ 136)

§ 136 Satz 1 PatG schreibt für die Verfahrenskostenhilfe die entsprechende Anwendung des § 127 Abs. 2 ZPO vor, nach dem Entscheidungen im Prozesskostenhilfverfahren bisher der einfachen unbefristeten Beschwerde unterliegen. Mit der Änderung wird die entsprechende Anwendung dieser Vorschrift beibehalten, die Umwandlung der bisher unbefristeten Beschwerde in eine sofortige Beschwerde jedoch mit der Maßgabe in das Patentgesetz übernommen, dass die in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehene Beschränkung der Zulässigkeit nach dem Wert des von der Entscheidung betroffenen Streitgegenstandes für die Verfahrenskostenhilfe nicht gelten soll.

Zu Artikel 43 (Änderung des Markengesetzes)

Die Vorschrift passt § 84 Abs. 2 des Markengesetzes an die Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 84 Abs. 2 MarkenG beschränkt in Satz 1 die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Beschwerdesenate des Patentgerichts auf die Rüge von Gesetzesverletzungen. Er ordnet in Satz 2 für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO) und die absoluten Revisionsgründe (§ 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO) an.

Die Änderung zu Nummer 1 gleicht in § 84 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 ZPO an, die den bislang in § 550 ZPO verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Die Änderung zu Nummer 2 berichtigt in § 84 Abs. 2 Satz 2 die Bezugnahme auf die §§ 550, 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als

§§ 546, 547 ZPO. Der Wegfall der von der entsprechenden Anwendung ausgenommenen bisherigen Nummer 4 des § 551 ZPO ist berücksichtigt worden.

Zu Artikel 44 (Änderung der Abgabenordnung)

In § 326 Abs. 3 Satz 1 AO 1977, der für das Verfahren vor dem Amtsgericht über die Anordnung, Vollziehung und Aufhebung des persönlichen Sicherheitsarrestes die sinngemäße Anwendung des § 921 Abs. 1 und der §§ 922 bis 925, 927, 929, 933, 934 Abs. 1, 3 und 4 ZPO vorschreibt, wird die Verweisung auf § 921 Abs. 1 ZPO gestrichen, da diese Vorschrift nach Artikel 2 des Entwurfs aufgehoben wird. Der Inhalt der Vorschrift, die dem Gericht ermöglicht, über den Arrestantrag ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden, geht in der in Artikel 2 in § 128 Abs. 4 ZPO vorgesehenen neuen allgemeinen Vorschrift auf, auf die nunmehr Bezug genommen wird.

Zu Artikel 45 (Änderung des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen)**Zu Nummer 1** (§ 76)

§ 76 Abs. 2 Satz 1 GWB beschränkt im ersten Halbsatz die Rechtsbeschwerde gegen die Beschlüsse der Oberlandesgerichte auf die Rüge von Gesetzesverletzungen und ordnet im zweiten Halbsatz für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO) und die absoluten Revisionsgründe (§ 551 Nr. 1 bis 3, 5 bis 7 ZPO) an. Die Änderung gleicht den Wortlaut des ersten Halbsatzes der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 ZPO an, die den in § 550 ZPO bisher verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt. Sie berichtigt im zweiten Halbsatz die Bezugnahme auf die §§ 550, 551 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547 ZPO.

Zu Nummer 2 (§ 94)

Die Vorschrift passt in § 94 Abs. 1 Nr. 3 GWB den Katalog der dem Kartellsenat des Bundesgerichtshofes zugewiesenen Entscheidungen über Rechtsmittel in den in der Vorschrift bezeichneten bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten der in Artikel 2 des Entwurfs vorgesehenen Neuordnung des Revisions- und Beschwerderechts an. Die Entscheidungszuständigkeit des Bundesgerichtshofes für die nach Artikel 2 neu eingeführte Nichtzulassungsbeschwerde (§ 544 ZPO) ist Bestandteil der in der Zivilprozessordnung näher bestimmten Zuständigkeit des Bundesgerichtshofes als Revisionsgericht. Für sie ergibt sich die Zuweisung an den Kartellsenat aus Buchstabe a und b des Katalogs, ohne dass sie darin besonders zu erwähnen sind.

Zu Artikel 46 (Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Abkommens vom 27. Februar 1953 über deutsche Auslandsschulden)

§ 11 Abs. 1 Satz 2 und § 16 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes, die mit Rücksicht auf die bis zum 1. Januar 1965 geltende Fassung des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für Ansprüche nach dem Gesetz eine erweiterte Zulässigkeit der Berufung und der Revision ausschlossen, sind mit der Aufhebung dieser Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 47 (Änderung des Gesetzes zu den drei Abkommen vom 3. April 1958 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Portugiesischen Republik über deutsche Vermögenswerte in Portugal, auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes und über die Liquidation des früheren deutsch-portugiesischen Verrechnungsverkehrs)

Artikel 8 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, der mit Rücksicht auf die bis zum 1. Januar 1965 geltende Fassung des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für Ansprüche nach dem Gesetz eine erweiterte Zulässigkeit der Berufung und der Revision ausgeschlossen hat, ist mit der Aufhebung dieser Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 48 (Änderung des Gesetzes zu dem Abkommen vom 22. Dezember 1959 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Kaiserreich Iran über die Liquidation des früheren deutsch-iranischen Verrechnungsverkehrs)

Artikel 3 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes, der mit Rücksicht auf die bis zum 1. Januar 1965 geltende Fassung des § 511a Abs. 4 und des § 547 Abs. 1 Nr. 2 ZPO für Ansprüche nach dem Gesetz eine erweiterte Zulässigkeit der Berufung und der Revision ausgeschlossen hat, ist mit der Aufhebung dieser Vorschriften der Zivilprozessordnung durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27. November 1964 (BGBl. I S. 933) gegenstandslos geworden und daher aufzuheben.

Zu Artikel 49 (Änderung des Umstellungsergänzungsgesetzes)

Die Änderung passt § 24 Abs. 2 des Umstellungsergänzungsgesetzes an die Änderung des Revisionsrechts der Zivilprozessordnung in Artikel 2 des Entwurfs an. § 24 Abs. 2 UErgG beschränkt in Satz 1 die sofortige Beschwerde an das Kammergericht auf die Rüge von Gesetzesverletzungun-

gen. Er ordnet in Satz 2 für die Rechtsbeschwerde die entsprechende Anwendung der für die Revision geltenden Vorschriften der Zivilprozessordnung über den Begriff der Gesetzesverletzung (§ 550 ZPO), die absoluten Revisionsgründe (§ 551 ZPO), die tatsächlichen Grundlagen der Nachprüfung des Revisionsgerichts (§ 561 ZPO) und die Zurückweisung der Revision bei einer nicht entscheidungserheblichen Gesetzesverletzung (§ 563 ZPO) an.

Zu Nummer 1

Die Änderung gleicht in § 24 Abs. 2 Satz 1 UErgG den Wortlaut der in Artikel 2 vorgesehenen Fassung des § 546 ZPO an, die den bisher in § 550 ZPO verwendeten Begriff der Gesetzesverletzung inhaltlich unverändert in Rechtsverletzung umwandelt.

Zu Nummer 2

Die Änderung berichtigt in § 24 Abs. 2 Satz 2 UErgG die Bezugnahme auf die §§ 550, 551, 561, 563 ZPO entsprechend ihrer in Artikel 2 geänderten Einordnung als §§ 546, 547, 559, 561 ZPO.

Zu Artikel 50 (Änderung der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Vereinheitlichung der Fideikommissauflösung)

In § 12 Abs. 2 der Durchführungsverordnung, der im Verfahren vor dem obersten Fideikommissgericht und den Fideikommisssenaten der Oberlandesgerichte (§ 28 Abs. 1 Satz 1 der DVO) gegen Entscheidungen des beauftragten oder ersuchten Richters in sinngemäßer Anwendung des § 576 ZPO die Erinnerung vorsieht, wird die Bezugnahme auf diese Vorschrift entsprechend ihrer in Artikel 2 des Entwurfs geänderten Einordnung als § 573 ZPO berichtigt.

Zu Artikel 51 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Vorschrift ermöglicht es, die durch Artikel 6 und 7 geänderten Teile der Verordnungen durch Rechtsverordnung zu ändern.

Zu Artikel 52 (Inkrafttreten)

Der Entwurf sieht das Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2002 vor. Dieser Zeitpunkt wird vorgeschlagen, damit die Maßnahmen, die den Zivilprozess bürgernäher und effizienter machen, den Rechtsuchenden und den Gerichten möglichst bald zugute kommen. Das Inkrafttreten zum 1. Januar 2002 ist notwendig für diejenigen Änderungen vorzusehen, die das in anhängigen Verfahren übergangsweise fortgeltende Recht (§§ 23, 178 GVG, §§ 115, 128, 495a, 511a, 546, 554, 554b 567, 708 ZPO) und das neue Recht an die Euro-Einheit anpassen.

